

KRIMINOLOGISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

W. GLEISPACH

VORSTEHER DES INSTITUTES FÜR DIE GESAMTE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND
KRIMINALISTIK DER UNIVERSITÄT IN WIEN

HEFT 4

DIE BRANDLEGUNGS- KRIMINALITÄT

**EINE UNTERSUCHUNG ÜBER IHRE AUSDEHNUNG,
BEDINGUNGEN UND BEKÄMPFUNG**

VON

ROLAND GRASSBERGER

MIT 22 ABBILDUNGEN UND 31 TABELLEN



SPRINGER-VERLAG WIEN GMBH 1928

AUS DEM UNIVERSITÄTSMUSEUM FÜR DIE
GESAMTE STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND KRIMINALISTIK IN WIEN

DIE BRANDLEGUNGS- KRIMINALITÄT

EINE UNTERSUCHUNG ÜBER IHRE AUSDEHNUNG,
BEDINGUNGEN UND BEKÄMPFUNG

VON

ROLAND GRASSBERGER

MIT 22 ABBILDUNGEN UND 31 TABELLEN



SPRINGER-VERLAG WIEN GMBH
1928

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

ISBN 978-3-7091-5229-4 ISBN 978-3-7091-5377-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-5377-2

Meinem lieben Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Anregung dem von Professor W. Gleispach gemeinsam mit Privatdozenten Dr. H. Streicher im Sommersemester 1926 am strafrechtlich-kriminologischen Universitätsinstitute in Wien abgehaltenen kriminologischen Seminare, das sich mit Untersuchungen über die Ursachen des in den letzten Jahren beobachteten gehäuften Auftretens von Brandlegungen und Bränden befaßte. Es war nämlich aufgefallen, daß in den Jahren 1924 bis 1926, im Gegensatz zu den Jahren vorher, kaum ein Tag verging, an dem nicht aus verschiedenen Teilen des Bundesstaates Meldungen von Brandkatastrophen einliefen, deren viele auf vermutliche Brandlegungen zurückgeführt wurden.

Bezeichnenderweise dürfte die gleiche Erscheinung auch nach dem Kriege von 1866 zu Tage getreten sein, wie eine kleine Flugschrift aus dem Jahre 1868 schließen läßt. Hier stellt der anonyme Verfasser einen „Antrag an den hohen Landtag des k. k. österreichischen Kronlandes auf Ernennung eines Ausschusses zur schleunigen Berathung und Vorschlagung energischer Maßregeln, respektive legislativer Vorkehrungen, gegen das höchst beklagenswerthe Überhandnehmen von Feuersbrünsten“. Als Hauptursachen jener bedauerlichen Erscheinung werden in der Schrift folgende Umstände angeführt:

1. Die feuergefährliche Bauart der Häuser.
2. Das fahrlässige Gebaren mit Feuer und Licht, Brennmaterial und Feuerzeug, insbesondere mit Phosphorzündhölzchen.
3. Der Mangel an wohleingerichteten und gut ausgerüsteten Feuerwehren.
4. Das müßige Herumschweifen von Bettlern, Vagabunden und diebischen, arbeitsscheuen Leuten, die in Brandlegungen willkommene Gelegenheit zum Beutemachen finden.

Schließlich spricht die Schrift auch von einem Zunehmen der sogenannten Spekulationsbrände, die besonders durch die Leichtigkeit der Beibringung von Schuldlosigkeitszertifikaten begünstigt werden. Zur Abhilfe der gefährlichen Erscheinung empfiehlt sie:

- I. Ausarbeitung und Revision von:
 1. Feuerlöschordnungen für Stadt und Land.
 2. Feuerpolizeivorschriften und der dieses Gebiet regelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches.
- II. Erlassung von Gesetzen über:
 1. Obligatorische Schaffung einer Ortsfeuerwehr für jede Gemeinde.
 2. Anordnung der Zwangsversicherung.
 3. Zwang einer Immobilienversicherung auf den vollen Bauwert.
 4. Obligatorische Verwendung der Brandschadensvergütung lediglich zum Wiederaufbau.
 5. Befugnis der Assekuranzkammern, das zerstörte Objekt in natura wiederherzustellen oder nur den effektiven Schaden zu bezahlen.
 6. Verbot der Ausstellung von Bettelbriefen an den Abbrändler.
 7. Ausstellung von Schuldlosigkeitszeugnissen nur durch die k. k. Bezirksgerichte nach vorheriger sorgfältiger Untersuchung.
- III. Ausarbeitung neuer baupolizeilicher Vorschriften.
- IV. Bekämpfung des Vagabunden- und Bettelunwesens.

Den meisten dieser Forderungen wurde bereits Rechnung getragen, viele von ihnen sind uns bereits Selbstverständlichkeiten. Der Wert der angeführten Schrift liegt jedoch vorzüglich darin, daß sie die Zunahme der Brandlegungskriminalität mit dem vorausgehenden Kriege in ursächlichen Zusammenhang bringt. Wie später gezeigt wird, lassen sich die meisten äußeren Verbrechenbedingungen als Anpassungsstörungen erklären. Mit jedem Kriege werden zahlreiche Entwicklungslinien gebrochen, so daß es hiedurch zu nicht unwesentlichen Anpassungsstörungen kommt. Kriegs- und Nachkriegsjahre sind daher für den Kriminalätiologen eine Fundgrube, sie schließen ihm sozusagen die Kriminalität auf, so wie dem Geologen Erosionstäler, Steinbrüche und Bergstürze es ermöglichen, ein Kenntnis vom Aufbau der Erdoberfläche zu erhalten. Der Weltkrieg und die ihm folgenden Jahre waren reich an schweren Anpassungsstörungen, sie haben für die Kriminalätiologie kostbares Material zu Tage gefördert. Möge es verarbeitet werden, ehe es der Vernichtung anheimfällt! So übergebe ich denn diese Arbeit der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß sie geeignet sei, nicht nur Maßnahmen zu veranlassen, denen es gelingt, der Brandlegungskriminalität einigermaßen zu steuern, sondern auch zu anderen ätiologischen Untersuchungen durch Berufenere anrege.

Es sei mir gestattet, allen, die mich bei dieser Arbeit unterstützten, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen. Vor allem

muß ich hier meines hochverehrten Vorstehers, des Herrn Professors Dr. W. Gleispach sowie des Herrn Privatdozenten Dr. H. Streicher, der Leiter des seinerzeitigen Seminars, gedenken, die mir nicht nur mannigfache Anregung und Belehrung gaben, sondern auch in weitgehender Weise die Mittel des Institutes zur Verfügung stellten. Ich danke auch Fräulein cand. jur. Elisabeth Coudenhove-Kalergi, einer der eifrigsten Teilnehmerinnen des Seminars, dafür, daß sie mir mehrere von ihr angefertigte Aktenauszüge in selbstloser Weise zur Verfügung stellte.

Herrn Professor Dr. V. Conrad und Herrn Hofrat Professor Dr. F. Exner bin ich für wertvolle meteorologische Auskünfte zu Dank verpflichtet. Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. H. Forcher, habe ich nicht nur für die zahlreichen Belehrungen und Anregungen zu danken, die ich in seinen Vorlesungen und Übungen erhalten habe, sondern insbesondere auch dafür, daß er mir häufig über die bei der Arbeit angewandten massentheoretischen Untersuchungsmethoden Auskunft erteilte. Hofrat Professor Dr. S. Oppenheim gab mir wertvolle Anregungen auf dem Gebiete der sogenannten Gesetze der kleinen Zahlen (Bortkiewitsch und Fürth), wodurch vielfach vorläufige Untersuchungen auf Grund eines Teilmaterials ermöglicht wurden. Leider erschien das vorzügliche Werk Exners über „Krieg und Kriminalität in Österreich“ erst nach Abschluß des Manuskriptes. Das gleiche gilt für einen Aufsatz des Polizeipräsidenten Schober über die Gendarmerie.

Vor allem bin ich aber auch der österreichischen Bundesgendarmerie verpflichtet, deren sorgfältige Erhebungen vielfach Voraussetzung dieser Arbeit waren. Es sei mir daher gestattet, dem Herrn Gendarmeriezentraldirektor Franz Nusko sowie dem Herrn Personalreferenten der Gendarmeriezentraldirektion, Gendarmerielandesdirektor Oskar May und den einzelnen Landesgendarmeriekommanden von dieser Stelle aus meinen besonderen Dank für ihre wertvolle Förderung der Arbeit auszusprechen. Die Feuerwehr der Stadt Wien unterstützte mich in entgegenkommender Weise durch statistisches Material. Die Versicherungsgesellschaft „Donau“ stellte mir bereitwilligst ihre reichhaltige Bibliothek zur Verfügung.

Bei der Durchsicht der Korrekturen und der Ausführungen vieler zeitraubender Berechnungen war mir Frau Dr. J. Cvitković in liebenswürdiger Weise behilflich.

Wien, am 31. Dezember 1927.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Teil. Die Ausdehnung der Brandlegungskriminalität

	Seite
1. Materialkritik	3
2. Die Brandhäufigkeit in den Jahren 1919 bis 1925.....	6
3. Berechnung der Anzahl der im Jahre 1926 gelegten Brände	12
a) Einleitung	12
b) Einführung in die Grundbegriffe der Korrelationsrechnung....	19
c) Durchführung der Berechnungen	38
a) Allgemeines	38
β) Durchführung der Teilberechnungen	39
γ) Zusammenfassung und Kritik des Endergebnisses	51
4. Berechnung der im Jahre 1926 in Österreich durch Brandlegung vernichteten Vermögenswerte	54

II. Teil. Bedingungen für die Schwankungen der Brandlegungskriminalität

A) Allgemeines

1. Beschreibung und Kritik des Untersuchungsmaterials	56
2. Notwendigkeit einer getrennten Betrachtung von Brandversicherungsbetrug und Brandlegung aus anderen Motiven	59

B) Der Brandversicherungsbetrug

A) Allgemeines	60
B) Bedingungen für die Schwankungen der Kriminalität des Brandversicherungsbetruges	62
I. Die Versicherungslage	63
1. Allgemeine Entwicklung.....	63
2. Die Entwicklung des Versicherungswesens unter dem Einflusse der Inflation	66
a) Die Versicherungsagenten	66
b) Die Versicherungsgesellschaften	70
c) Die Naturalleistungs- und Selbsthilfvereinigungen	73

	Seite
II. Die Bedingungen der Geldknappheit (Einfluß und Bedingungen der Entschuldung und Verschuldung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren)	76
1. Wirtschaftliche Störungen in ländlich-bäuerlichen Kreisen...	77
a) Konjunkturschwankungen	77
b) Besondere Verschuldungsbedingungen	82
2. Wirtschaftliche Störungen in vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Kreisen	88
a) Spekulationen und Spekulationsgründungen	88
b) Konjunkturschwankungen und besondere Verschuldungsbedingungen.....	95
III. Typische Anreize zum Versicherungsbetrug (Brandlegungsanreize im engeren Sinne).....	99
IV. Veränderungen in den Brandlegungsmöglichkeiten	102

C) Brandlegungen aus anderen Motiven

I. Vorbemerkung über die Person des „Brandlegers aus anderen Motiven“	103
II. Bedingungen, die vorzüglich eine Minderung der verbrechenshemmenden Faktoren zur Folge haben.....	111
1. Vorwiegend innere, den Aufbau der Bevölkerung beeinflussende Bedingungen	111
a) Kriegsinvalidität	111
b) Erziehungsnotstand in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, Brandlegung durch Kinder im besonderen	112
c) Der Einfluß des Alkoholenusses	116
d) Brandlegungen durch Geisteskranke	120
2. Vorwiegend äußere Bedingungen	122
a) Der Einfluß der allgemeinen Versicherungslage	122
b) Der Einfluß der allgemeinen Achtung fremden Eigentums	124
III. Bedingungen, die vorzüglich verbrechensanreizend wirken.....	124
1. Gesellschaftliche Reibungen vorwiegend politischer Natur...	124
a) Trübung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitsgeber.....	124
b) Vorwiegend politische Kämpfe	127
2. Gesellschaftliche Reibungen vorwiegend wirtschaftlicher Natur	134
a) Ausgedinge und Inflation	134
b) Streitigkeiten aus dem Miet- und Pachtverhältnisse	136
c) Arbeitslosigkeit und Landstreichertum	139
3. Reibungen, die aus einer Trübung des Eheverhältnisses resultieren	146
4. Der Einfluß der Entwicklung der Gesamtkriminalität	147
5. Brandlegungen aus militärischem Betätigungsdrange	149
IV. Die wichtigsten Brandlegungsanreize im engeren Sinne	151

III. Teil. Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich der Verfolgung des Brandlegers entgegenstellen

	Seite
I. Allgemeines	155
1. Einleitung	155
2. Notwendigkeit eines frühzeitigen Eingreifens der Erhebungsorgane zur Sicherung der Beweismittel	156
II. Feststellung der Brandursache und Aufnahme des Realbeweises	165
1. Untersuchung der unmittelbaren Umgebung des Brandplatzes nach Spuren, die auf eine Brandlegung von außen her hinweisen und zur Feststellung über Art und Menge der geretteten Gegenstände	165
2. Untersuchung des Brandobjektes	170
a) Allgemeines	170
b) Brandlegungsapparate	173
III. Erhebungen über das Interesse des Verdächtigen an einem Brande	183
1. Bei Annahme eines Versicherungsbetruges	183
2. Bei Annahme einer Brandlegung aus anderen Motiven	185
IV. Aussagen als Beweismittel	185
1. Der Zeugenbeweis	185
a) Allgemeines	185
α) Der öffentliche Ruf	185
β) Andere Umstände, die geeignet sind, die Wahrheitsfindung zu erschweren	187
b) Die Auswahl der Zeugen	188
c) Anonyme Anzeigen und Drohbriefe	191
d) Untersuchung bei Auftreten von „Brandlegungsepidemien“	193
2. Die Einvernahme des Verdächtigen	195
V. Gefährdung der bereits gewonnenen Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens	196
1. Kollusion	196
2. Geständniswiderruf	199
VI. Beiträge zur Psychologie des Urteilsverfahrens	201
1. Zur Psychologie der Geschworenen	201
2. Die Strafbemessung	203

IV. Teil. Die Bekämpfung der Brandlegungskriminalität

I. Allgemeines	205
II. Kampf gegen die Überversicherung	208
1. Allgemeines und Entstehen der Überversicherung	208
2. Die verschiedenen Systeme zur Bekämpfung der Überversicherung	210
a) Vertragsmäßige Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf den tatsächlichen Schaden	210
b) Verbot der Überversicherung	211
c) Obligatorische Unter- oder Selbstversicherung	214
d) Ausbau der Versicherungstaxen	214
e) Reformvorschläge	215
3. Umgestaltung der Selbsthilfevereinigungen	219

	Seite
III. Strafrechtliche Bekämpfung der Brandlegungskriminalität	221
1. Allgemeines	221
2. Brandlegung am fremden Eigentume	222
a) Historische Einleitung.....	222
b) Das geltende Recht Deutschlands und Österreichs.....	224
α) Deutschland	224
β) Österreich	225
c) Die Brandlegung am fremden Eigentum de lege ferenda..	228
α) Allgemeine Grundsätze	228
β) Der gemeinsame deutsch-österreichische Entwurf vom Jahre 1927	229
3. Brandlegung am eigenen Gute	234
a) Zweckmäßigkeit einer Strafdrohung gegen Brandlegung am eigenen Gute	234
b) Der Versicherungsbetrug	237
IV. Maßnahmen zu einer besseren Verfolgung der Brandleger.....	240
1. Ausbau der Gendarmerie	240
2. Andere Maßnahmen	243
V. Schlußwort.....	245

Berichtigungen:

Auf Seite 3 vorletzte Zeile des zweiten Absatzes ist das Wort „nicht“ zu streichen.

Auf Seite 109, erster Absatz, lies für: Von 94 Männern, die aus einem anderen Motive als dem des Versicherungsbetruges gehandelt hatten ... richtig: „Von 94 Brandlegern aus Haß und Rache...“

Auf Seite 132, vorletzter Absatz, lies für: § 232 richtig: „§ 332“.

Einleitung

Die genaue Kenntnis der Bedingungen für die Schwankungen einer Kriminalität gehört zu den wesentlichsten Voraussetzungen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung. Da alle Schwankungen einer bestimmten Kriminalität offenbar darauf zurückzuführen sind, daß sich das Verhältnis der diese Kriminalität begünstigenden zu den sie hemmenden Elementen verschoben hat, kommt, wie von Gleispach (27) ausgeführt wurde, die Erforschung der Bedingungen für die Kriminalitätsschwankungen einer Erforschung der die Kriminalität begünstigenden sowie hemmenden Faktoren gleich. In je weiterem Ausmaße es gelingt, die verbrechensbegünstigenden Momente abzubauen und die Verbrechenshemmungen auszugestalten, um so erfolgreicher ist die Tätigkeit des Kriminalpolitikers und des Sozialpolitikers überhaupt. Da kriminalpolitische Ideen im wesentlichen nur dann verwirklicht werden können, wenn es gelingt, den Täter auszuforschen, der sich gegen die Gebote des Gesetzgebers vergangen hat, erscheint es notwendig, nicht nur das Werden der Kriminalität und des einzelnen Verbrechers zu erforschen, sondern auch den Verbrecher selbst bei Begehung der Tat zu beobachten, um sich so darüber klar zu werden, welche Möglichkeiten er hat, der Verfolgung zu entgehen. Diese Kenntnis ist insbesondere für die Aufstellung von Tatbeständen unumgängliche Voraussetzung, da der Wert eines Tatbestandes im hervorragenden Maße durch die größeren oder geringeren Schwierigkeiten der Tatbestandsermittlung gegeben ist. Andererseits fällt es auch in den Aufgabenkreis des Kriminalpolitikers, durch geeignete Maßnahmen die Verbrechensverfolgung auszugestalten.

Schließlich ist auch die Ausdehnung der Kriminalität zu erfassen, um so ein Bild ihrer Gefährlichkeit zu bekommen, das es ermöglicht, ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Rechtsverwirklichung genügend häufig eintritt und was für Maßnahmen etwa noch zur Ausgestaltung der Strafverfolgung ergriffen werden müssen.

So zerfällt denn auch die vorliegende Arbeit in vier Hauptteile, die die folgenden Überschriften tragen:

1. Die Ausdehnung der Brandlegungskriminalität.
2. Die Bedingungen für die Schwankungen der Brandlegungskriminalität.
3. Die Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich der Verfolgung des Brandlegers entgegenstellen.
4. Die Bekämpfung der Brandlegungskriminalität.

Das Material zur Bearbeitung der ersten drei Hauptteile wurde ausschließlich in Österreich gewonnen. Die Beschränkung auf das österreichische Bundesgebiet war durch den Umstand geboten, daß jede Untersuchung, bei der die Massenbeobachtung eine Rolle spielt, nur dann von Wert sein kann, wenn der Bearbeitende das Material vollständig kennt und insbesondere genau darüber unterrichtet ist, wie es gewonnen wurde. Wenn heute die Statistik in weiten Kreisen einen schlechten Ruf genießt, so ist dies im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß das durch die Erhebungen gewonnene Material nur zu häufig völlig unkritisch verarbeitet wird, wobei den einzelnen Zahlen eine Bedeutung beigelegt wird, die ihnen nicht im entferntesten zukommt. Man redet heute gerne von der Sprache der Zahlen und vergißt hiebei nur zu häufig, daß jede Sprache, um richtig verstanden zu werden, erst gelernt werden muß. Will man nun die Sprache der Zahlen richtig verstehen, so muß man nicht nur in der Theorie der Massenbeobachtung (Kollektivmaßlehre) bewandert sein, sondern auch genau wissen, wie die einzelnen Zahlen gewonnen wurden. Welche Gefahren mit einer unkritischen Verarbeitung des Materials verbunden sind, wird später an einigen Beispielen illustriert. Die gebotene genaue Kenntnis des Materials kann aber stets nur für ein beschränktes Gebiet erworben werden.

Dennoch glaubt der Verfasser, die vorliegende Arbeit mit vollem Rechte mit dem allgemeinen Titel „Die Brandlegungskriminalität“ versehen zu dürfen, da die Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung sind. Inwiefern diese oder jene der später herausgearbeiteten Kriminalitätsbedingungen auch für das Land des Lesers zutrifft, wird er selbst zu beurteilen haben, denn nur er kennt allenfalls die Verhältnisse seines Landes. Die Beantwortung der Frage wird ihm in der Regel keine großen Schwierigkeiten bereiten, da das Bedingungsverhältnis aufgezeigt wurde und der Leser lediglich zu überprüfen hat, ob es in seinem Lande nicht an dieser oder jener Prämisse fehlt.

I. Teil. Die Ausdehnung der Brandlegungskriminalität

1. Materialkritik

Das Material für die Untersuchung über die Ausdehnung der Brandlegungskriminalität wurde von der Gendarmeriezentraldirektion in Wien, beziehungsweise von den einzelnen Landesgendarmeriekommanden in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Da die Städte mit eigener politischer Verwaltung — es sind dies: Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Waidhofen a. d. Y.; Linz, Steyr; Salzburg; Innsbruck; Graz; Klagenfurt; Eisenstadt und Rust — nicht zum Überwachungsbereich der österreichischen Bundesgendarmerie gehören, konnten sie in den folgenden Zusammenstellungen nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 1 gibt zunächst auf Grund der Volkszählungsdaten vom Jahre 1923 (58) eine allgemeine statistische Übersicht über das Gebiet des österreichischen Bundesstaates, wobei eine Gegenüberstellung der Städte mit eigener politischer Verwaltung und der politischen Bezirke vorgenommen wurde, die nicht zum Überwachungsbereich der österreichischen Bundesgendarmerie gehören.

Brandlegung und Brandversicherungsbetrug sind Delikte, die in den größeren Städten zu den außerordentlichen Seltenheiten gehören, so daß bei der Berechnung der Anzahl der im Jahre 1926 in Österreich vorgefallenen Brandlegungen die Städte mit eigener politischer Verwaltung außer acht gelassen werden konnten. Daß die Richtigkeit des Endergebnisses der Berechnung durch diese Maßnahme nur unwesentlich beeinträchtigt wurde, ergibt sich aus Tabelle 2, die eine Übersicht über die während der Jahre 1919 bis 1926 in Wien vorgefallenen Brände bringt. Da Wien über eine geschulte Berufsfeuerwehr verfügt, die stets kurz nach Brandausbruch an Ort und Stelle ist, dürfte es kaum vorkommen, daß in Wien eine Brandlegung unentdeckt bleibt.

Über Ersuchen des Institutes wurde von der Gendarmeriezentraldirektion im Sommer 1927 eine Erhebung über die Ursachen der in den Jahren 1919 bis 1926 im Überwachungsbereiche der Bundesgendarmerie vorgefallenen Brände angeordnet. Zu diesem Zwecke hatte jeder Gendarmerieposten an sein vorgesetztes Bezirkskommando eine Übersicht über die in seinem Rayon vorgefallenen Brände einzusenden, wobei zwischen „Brandursache erwiesen“ und „Brandursache höchst wahrscheinlich“ nicht unterschieden wurde. Aus diesen Übersichten, die im wesentlichen das Aussehen der Tabelle 3 hatten, wurden von den einzelnen Bezirkskommanden Summarübersichten angefertigt, die die Grundlage der in Tabelle 3 wiedergegebenen Generalübersicht bilden.

Tabelle I. Übersicht über das Beobachtungsgebiet: Republik Österreich

Bundesland	Städte mit eigenem politischen Magistrat				Gendarmeriebezirke			
	Anzahl	Fläche in km ²	Häuser	Anwesende Bevölkerung	Anzahl	Fläche in km ²	Häuser	Anwesende Bevölkerung
Wien	1	278	44 873	1 865 780
Niederösterreich	3	94	4 516	73 726	23	19 207	211 974	1 406 723
Oberösterreich	2	60	6 278	124 192	15	11 922	118 216	751 882
Salzburg	1	9	1 871	37 856	5	7 144	28 864	185 167
Steiermark	1	22	6 312	152 706	16	16 353	118 133	826 139
Kärnten	1	6	1 448	27 423	8	9 524	50 371	343 325
Tirol	1	14	2 178	56 380	8	12 631	42 717	258 456
Vorarlberg	3	2 602	27 097	139 999
Burgenland	2	38	595	4 624	7	3 929	48 713	280 985
	12	521	68 071	2 342 687	85	83 312	646 085	4 192 676

Tabelle 2. Übersicht über die in den Jahren 1919—1926 in Wien festgestellten Brandursachen

Brandursache	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	Summe
Vorsätzliche Brandstiftung	9	7	8	9	11	8	16	10	78
Fahrlässigkeit beim Gebrauche von Feuer und Licht durch Personen über 14 Jahren	107	88	109	77	110	150	197	119	957
Fahrlässigkeit beim Gebrauche von Feuer und Licht durch Personen unter 14 Jahren	23	9	11	7	5	12	6	13	86
Fahrlässigkeit beim Hantieren mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen	27	30	45	47	9	16	38	65	277
Aufbewahren brennbarer Stoffe in der Nähe geheizter Öfen	47	76	70	53	56	75	38	53	468
Fehlerhafte oder schadhafte Heizanlage	86	88	115	104	88	146	135	125	887
Mangelhafte Rauchfangreinigung	404	177	126	99	82	105	66	109	1168
Fehlerhafte oder schadhafte elektrische Leitungen . .	31	43	65	60	40	65	80	83	467
Fehlerhafte oder schadhafte Gasleitungen	2	4	3	1	.	.	.	7	17
Selbstentzündung	26	35	103	37	18	19	8	10	256
Explosion	8	9	11	10	8	21	11	7	85
Blitzschlag	1	3	3	2	2	.	3	.	14
Tabakrauchen (in den Jahren 1919—1921 in die folgende Rubrik aufgenommen)	52	45	47	38	54	236
Andere Ursachen, z. B. Flugruß im Kamin, Entzündung durch die strahlende Wärme, Funkenflug u. dgl. . .	248	273	566	489	578	496	586	401	3637
Nicht festgestellt	209	188	140	112	92	97	102	128	1068
Gesamtsumme	1228	1030	1375	1159	1144	1257	1324	1184	9701

Die Daten über die Brände wurden den Dienstbüchern der einzelnen Gendarmerieposten entnommen. Da das Burgenland vor seiner Übergabe an Österreich durch einige Zeit unter der Herrschaft ungarischer Banden gestanden war, ist es nicht ausgeschlossen, daß in jener Zeit Akten aus den früheren Jahren verschwunden sind, die dann gar nicht oder nur mangelhaft rekonstruiert wurden. Um diese Fehlerquelle auszuschalten, wurde in Tabelle 4 eine Übersicht für Österreich ohne Burgenland gegeben. Schließlich wurden sämtliche Postenberichte einer Durchsicht unterzogen, um rein lokale, jedoch ungemein intensive Schwankungen zu berücksichtigen, Schwankungen, die geeignet erscheinen, das Gesamtbild wesentlich zu entstellen. Aus diesem Grunde wurden in die Übersicht der Tabelle 4 auch die Berichte der Gendarmerieposten Blumau und Leoben nicht aufgenommen.

Wie notwendig eine solche kritische Durchsicht des Urmaterials ist, zeigt das Beispiel Blumau. In Blumau, einer kleinen Ortschaft in der Nähe von Wiener-Neustadt, befindet sich eine Pulverfabrik, deren Betriebsanlagen während der Kriegszeit eine ungeahnte Vergrößerung erfahren hatten. Nach Kriegsende nahm der Pulverbedarf erheblich ab, wie auch die Bestimmungen des Friedensvertrages dazu führten, daß eine Reihe von Objekten niedergelegt und die restlichen vorwiegend auf die Kunstdüngererzeugung umgestellt wurden. So kam es, daß sich die Anzahl der in Blumau auf Selbstentzündung zurückgeführten Brände stetig verminderte. Da schließlich der Zufall bei der Selbstentzündung des Pulvers eine bedeutende Rolle spielt, zeigt die Häufigkeit von Bränden im Sprengel des Postens Blumau (fast alle Brände waren in der Pulverfabrik ausgebrochen) übermäßige Schwankungen, die durch die folgenden Zahlen illustriert werden.

	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Brände insgesamt	25	58	20	34	4	3	3
darunter Selbstentzündung . . .	10	54	5	22	.	1	2

Zu bedenken ist nun, daß im Jahre 1920 im gesamten Überwachungsbereich der Bundesgendarmerie nur 92 Brände auf Selbstentzündung zurückgeführt wurden, wovon 54, d. i. mehr als die Hälfte auf Blumau entfallen. Ähnliche Verhältnisse waren für die Ausscheidung des Postens Leoben maßgebend.

2. Die Brandhäufigkeit in den Jahren 1919 bis 1925

Was nun die einzelnen Brandursachen betrifft, so läßt sich aus Tabelle 4 folgendes feststellen:

Die auf vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung durch

Tabelle 3. Übersicht über die in den Jahren 1919—1925 im Überwachungsgebiet der Bundesendarmarie vorgefallenen Brände

Brandursache	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	Summe
Vorsätzl. u. fahrl. Brandstiftung durch Pers. unter 14 Jahren	72	73	102	47	57	102	152	605
Brandlegung durch Personen über 14 Jahren *	90	91	121	105	131	242	308	1088
Fahrlässige Brandstiftung durch Personen über 14 Jahren . .	81	129	178	156	188	196	274	1202
Selbstentzündung	44	92	74	75	62	62	69	478
Schadhafte Heizanlagen	67	97	119	138	176	207	238	1042
Funkenflug	69	71	110	120	75	64	111	620
Schadhafte elektrische Leitung	10	25	24	31	30	59	54	233
Blitzschlag	88	93	151	133	98	112	166	841
Brandursache unbekannt	286	277	339	241	312	498	777	2730
Brände insgesamt	807	948	1218	1046	1129	1542	2149	8839

* Unter „Brandlegung“ wird im folgenden stets vorsätzliche Brandstiftung verstanden.

Tabelle 4. Übersicht der Tabelle 3 nach Ausscheidung der Fehlerquellen

Brandursache	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	Summe
Vorsätzl. u. fahrl. Brandstiftung durch Pers. unter 14 Jahren	72	73	101	44	51	93	135	569
Brandlegung durch Personen über 14 Jahren	88	91	120	98	120	225	297	1039
Fahrlässige Brandstiftung durch Personen über 14 Jahren . .	79	126	166	138	175	186	260	1130
Selbstentzündung	24	30	62	42	51	55	61	325
Schadhafte Heizanlagen	66	97	119	135	170	200	231	1016
Funkenflug	58	67	101	109	70	59	106	570
Schadhafte elektrische Leitung	10	25	24	29	29	59	54	230
Blitzschlag	85	95	147	126	90	105	153	801
Brandursache unbekannt	268	268	326	225	299	471	723	2580
Brände insgesamt	750	872	1166	946	1055	1453	2020	8262

Personen unter 14 Jahren zurückgeführten Brände zeigen für die einzelnen Jahre Häufigkeitswerte von ziemlich großen Verschiedenheiten. Einem Minimum von 44 Fällen im Jahre 1922 steht ein Maximum von 135 Fällen im Jahre 1925 gegenüber. Dennoch scheint es sich hier keineswegs um Zufallsschwankungen zu handeln, da, wie Abb. 1 zeigt, die jährlichen Häufigkeitswerte der Brandstiftungen durch Personen unter 14 Jahren sich

in der gleichen Weise verändern wie die Häufigkeitswerte der Brände überhaupt. (In Abbildung 1 wurden die Werte der „Kinderbrandstiftungen“ zehnfach überhöht, so daß die linke Skala die Häufigkeitswerte der „Kinderbrandstiftungen“, die rechte Skala die der Gesamtzahl der Brände.) Die Gleichförmigkeit der Bewegung jener beiden Häufigkeitswerte dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß Feuersbrünste häufig bei den Kindern in der Nachbarschaft eine gewisse Lust

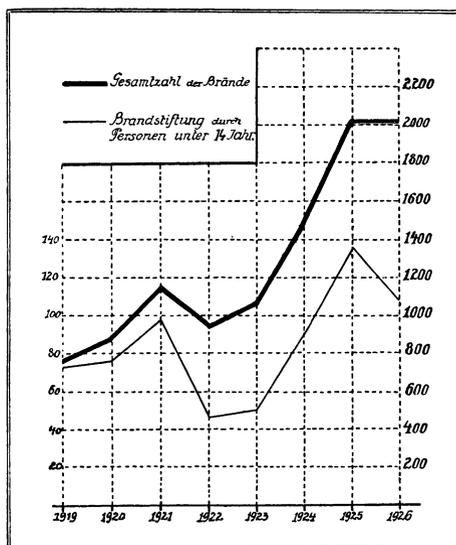


Abb. 1. (Erklärung im Text)

zum Zündeln erwecken, eine Lust, die nicht nur Anlaß zu zahlreichen fahrlässigen Brandstiftungen wird, sondern zuweilen sogar zum Brandlegungsmotive werden kann, wenn es dem Täter darum zu tun ist, die Feuerwehr ausrücken zu sehen.

Bei den auf Selbstentzündung zurückgeführten Bränden war es leider nicht möglich, zwischen Selbstentzündung landwirtschaftlicher Produkte und Selbstentzündung in industriellen Unternehmungen zu scheiden. Doch zeigen sich keine wesentlichen Schwankungen der für die einzelnen Jahre beobachteten Häufigkeitswerte.

Normal dürften gleichfalls die Häufigkeitsschwankungen der Brände sein, die auf Funkenflug aus Kaminen und Dampfmaschinen zurückgeführt wurden. Um sich darüber klar zu werden, ob diese verschiedenen Häufigkeitswerte durch Trockenheitsschwankungen bestimmt sind, wurde eine diesbezügliche Spezialuntersuchung angestellt. Herr Professor V. Conrad hatte die Liebenswürdigkeit,

Gebiete mit gleichen meteorologischen Verhältnissen anzugeben und die dazugehörigen Daten über die regenlosen Perioden zur Verfügung zu stellen.

Als Maß für die Trockenheit wurde die Anzahl der in einer Folge regenlosen Tage weniger 4 genommen, wobei von der Erwägung ausgegangen wurde, daß von einer Trockenheit erst dann gesprochen werden kann, wenn es 4 Tage hindurch nicht geregnet hatte. Da im Winter und Herbste häufig Nebel und Schnee, ebenso die niedere Temperatur an sich, auch in niederschlagsarmen Zeiten auf das Austrocknen anders wirken, wurden nur die Trockenheitsperioden während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober berücksichtigt. So wurde die jährliche Häufigkeit der in den Jahren 1919 bis 1926 auf Funkenflug zurückgeführten Brände im Gebiete des March-, Tullner- und Steinfeldes auf ihren Zusammenhang mit den in Wien beobachteten Trockenheitsperioden überprüft. Diese Untersuchung ist jedoch nur von höchst problematischem Werte, da aus technischen Gründen nicht die in den Monaten Mai bis Oktober vorgefallenen, sondern die während des ganzen Jahres ausgebrochenen und auf Funkenflug zurückgeführten Brände jeweils den Trockenheitsziffern für das Halbjahr Mai bis Oktober gegenübergestellt werden mußten. Diese Untersuchung, die für andere Gebiete in der gleichen Weise wiederholt wurde, ergab keinen Zusammenhang zwischen Häufigkeit von Bränden durch Funkenflug und Dauer der Trockenheitsperiode. Da derartige Brände vielfach durch Lokomotiven verursacht werden, spielt die verwendete Kohle und die Verkehrsichte eine ausschlaggebende Rolle (Gebiete, die von Bahnen durchquert werden, die während der Beobachtungsdauer elektrifiziert wurden, sind bei der Untersuchung ausgeschieden). Es handelt sich also hier um Ursachenkomplexe, die viel zu kompliziert sind, als daß sie durch eine einfache Untersuchung aufgeschlossen werden könnten.

Die auf schadhafte elektrische Leitungen zurückgeführten Brände nahmen wohl seit dem Jahre 1919 stetig zu, doch dürfte darin vorzüglich ein Ausfluß der fortschreitenden Elektrifizierung zu sehen sein. Zahlreiche durch elektrischen Kurzschluß hervorgerufene Brände sind darauf zurückzuführen, daß während der Kriegs- und der ersten Nachkriegszeit völlig ungeeignete Installationsmaterialien verwendet wurden. Auch wirkt sich hier oft das Pfuschertum auf elektrotechnischem Gebiete verheerend aus, da elektrische Leitungen vielfach in gänzlich ungeeigneter Weise verlegt werden. So werden z. B. häufig in Heuböden die Leitungsdrähte nicht, so wie es sein soll, in massiven Eisenrohren geführt, sondern oft nur an gewöhnlichen Isolierspulen befestigt oder in

dünnen ungeschützten Blechrohren weitergeleitet, so daß beim Einführen von Heu und Getreide leicht durch die Eisenspitze einer Heugabel die Isolierschicht verletzt und ein Kurzschluß herbeigeführt werden kann, der unter Umständen die Ursache eines Großbrandes wird. Weit gefährlicher ist aber das allgemein beliebte und geübte „Überbrücken“ der Sicherungen, wodurch bei einer Überbelastung der Leitung eher diese zu schmelzen beginnt, als daß die „Sicherung“ abbrennt.

Was die auf Blitzschlag zurückgeführten Brände betrifft, so sind hier wohl sehr bedeutende Häufigkeitsschwankungen festzustellen, Schwankungen, die jedoch keineswegs verdächtig sind, da auch die jährliche Gewitterhäufigkeit außerordentlich verschiedene Werte zeigt. So wurde innerhalb der letzten 50 Jahre in Wien ein Jahresmaximum von 33 Gewittern beobachtet, dem ein Minimum von 6 Gewittern in einem Jahre gegenübersteht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Brandursachen: Selbstentzündung, Funkenflug, schadhafte elektrische Leitung und Blitzschlag keine unnatürlichen Schwankungen aufweisen und daß sich die Häufigkeitsschwankungen der durch Personen unter 14 Jahren hervorgerufenen Brände auf einleuchtende Weise erklären lassen.

Tabelle 5. Zusammenziehung aus Tabelle 4

Brandursache	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Selbstentzündung, Funkenflug, schadhafte elektr. Leitung und Blitzschlag	177	217	334	306	240	278	374
Vorsätzl. u. fahrlässige Brandstiftungen durch Kinder unter 14 Jahren	72	73	101	44	51	93	135
Brandlegung durch Personen über 14 Jahren	88	91	120	98	120	225	297
Fahrlässige Brandstiftung durch Personen über 14 Jahren, schadhafte Heizanlage und Brandursache unbekannt	413	491	611	498	644	857	1214

Anders die übrigen Brandursachen! (Unterste Spalte der Tabelle 5.) Während innerhalb der ersten 5 Jahre die dort angeführten Häufigkeitswerte keine abnormalen Schwankungen er-

leiden, beginnt mit dem Jahre 1924 ein jäher Anstieg. Diese Erscheinung wird um so verdächtiger, wenn man ihre Gleichförmigkeit mit der Entwicklung der vorsätzlichen Brandstiftung ins Auge faßt. Es ist daher anzunehmen, daß in den Jahren 1923 und 1924 häufig Brandlegungen nicht als solche erkannt wurden und daher unter einer falschen Bezeichnung aufscheinen. Bedenkt man nun, daß mit dem Jahre 1922 die Inflationsperiode beendet war, was eine allmähliche Besserung der Versicherungslage zur Folge hatte, so erscheint es unter Berücksichtigung der im zweiten Teile der Arbeit gebrachten Ausführungen höchst wahrscheinlich, daß jenes Ansteigen der Brandhäufigkeiten im wesentlichen durch eine Zunahme des Versicherungsbetruges bedingt ist. Wohl kann angenommen werden, daß mit dem Häufigerwerden der Vollversicherungen die allgemeine Vorsicht eine geringere wird, doch kann dies, falls diese Annahme zutrifft, unmöglich zu einer so weitgehenden Zunahme der Brände führen, wie sie beobachtet wurde, es wäre denn, daß die mangelnde Vorsicht bereits zum dolus eventualis wird. Und in der Tat beobachtet mancher Besitzer mit einem gewissen Wohlbehagen die Bildung von schadhafte Stellen in seinem Kamine.

Bei Betrachtung der Tabelle 4 sei darauf verwiesen, daß nicht nur die Häufigkeit der unbekanntten Brandursachen eine Veränderung erfahren hat, sondern daß auch in den einzelnen Jahren die in den „unbekanntten Brandursachen“ verborgenen tatsächlichen Brandursachen andere geworden sein dürften. So ist wohl anzunehmen, daß in den Jahren 1919 bis 1922 unter den unbekanntten Brandursachen sich nur wenige Brandlegungen befinden, da in diesen Jahren der Versicherungsbetrug keine Rolle spielte und die Bedingungen für die Feststellung einer Brandlegung aus anderen Motiven relativ günstige sind. Im Jahre 1925 werden jedoch die unbekanntten Brandursachen im wesentlichen Brandlegungen an eigener Sache sein.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß seit dem Jahre 1923 die Brandlegungen höchstwahrscheinlich eine außerordentliche Zunahme erfahren haben, die im wesentlichen auf ein gehäuftes Vorkommen des Versicherungsbetruges zurückzuführen sein dürfte.

3. Berechnung der Anzahl der im Jahre 1926 gelegten Brände

a) Einleitung

Um jedoch zu einem präziseren Urteile zu kommen, wurden die im Jahre 1926 vorgefallenen Brände einer eingehenden Unter-

suchung unterzogen. Zu diesem Behufe wurden von den Landesgendarmeriekommanden die Meldungen der einzelnen Posten über die in ihrem Sprengel während des Jahres 1926 vorgefallenen Brände übersandt. Vielfach waren im Jahre 1926 durch die Landesgendarmeriekommanden eigene „Fragebogen über Brandschadensfälle“ eingeführt worden, die nebst einem kurzen Bericht über die Entstehung des Brandes, Auskünfte über den Schaden und die Versicherungsverhältnisse, sowie eine Reihe von Angaben über das Brandobjekt und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten enthalten. Aus diesen Fragebogen beziehungsweise Postenberichten wurde eine Reihe von Daten exzerpiert und einer statistischen Verarbeitung unterzogen. Eine unwesentliche Abweichung griff bezüglich des Landes Niederösterreich Platz, da das dortige Kommando nur die Fragebogen über die in der Zeit vom 15./II. 1926 bis 14./II. 1927 vorgefallenen Brände zur Verfügung stellen konnte. Wenn im folgenden von den Bränden während des Jahres 1926 gesprochen wird, so wurde auf diese Abweichung bezüglich des Landes Niederösterreich keine Rücksicht genommen.

Tabelle 6 gibt zunächst eine Gesamtübersicht für die einzelnen Bundesländer, wobei zwischen erwiesenen und nur vermuteten Brandursachen geschieden wurde. Das Ziel der weiteren Verarbeitung war nun, besondere Begleitumstände der Brandlegung zu finden, die ihr mit den anderen Brandursachen nicht gemeinsam sein durften. Gelingt es, solche Begleitumstände zu finden, dann kann es nicht mehr schwer fallen, aus der Gesamtmasse der Brände alle die auszusondern, die mit dem der Brandlegung zukommenden Merkmale behaftet sind, und so ein Urteil über die Ausdehnung der Brandlegungskriminalität zu gewinnen.

Um bei der Suche nach derartigen Merkmalen nicht ins Uferlose zu geraten, wurden die Untersuchungen zunächst nur auf ein Land beschränkt, wie auch zunächst nur für die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich ausführliche Urlisten angelegt wurden, die für jeden Brand in 65 Rubriken 36 Fragen beantworteten.

Eine Untersuchung über den Zusammenhang von Brandursache und relativer Deckung des Schadens durch die Versicherungssumme führte zu keinem Ergebnisse. Da von dem erhebenden Gendarmen nicht immer die auf die abgebrannten Gebäudeteile entfallenden Versicherungssummen in die Meldungen eingesetzt wurden, sondern oft der auf das ganze Gebäude entfallende Betrag, wurde einer weiteren Untersuchung die öffentliche Meinung über die Versicherung des Geschädigten zugrundegelegt, wobei zwischen „entsprechend versichert“, „unterversichert“ und „überversichert“

Tabelle 6. Übersicht über die im Jahre 1926 im Überwachungsbereiche der Bundesgendarmerie vorgefallenen Brände

	Brandlegung durch Personen über 14 Jahren		Fahrlässigkeit durch Personen über 14 Jahren		Vorsätzl. u. fahrl. Brandstiftungen durch Personen unter 14 Jahren		Selbstentzündung		Schadhaftigkeit der Heizanlage		Funkentlung		Schadhafte elektrische Anlage		Blitzschlag		Unbekannt		Summe		Gesamtsumme
	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	erw.	verm.	
I. Niederösterreich	31	217	24	94	36	7	12	8	37	16	12	9	10	11	19	.	91	181	453	634	
II. Oberösterreich	22	118	18	40	23	2	6	2	23	12	3	1	14	8	39	.	64	148	247	395	
III. Salzburg	7	18	7	20	3	.	8	4	12	8	9	7	4	3	1	.	34	51	94	145	
IV. Steiermark	44	47	47	35	10	.	42	22	6	3	12	9	4	1	24	2	114	189	233	422	
V. Kärnten	13	45	14	37	7	5	3	3	12	7	5	4	2	6	3	.	26	59	133	192	
VI. Tirol	6	33	30	32	5	4	1	2	10	5	7	1	2	12	1	.	16	62	105	167	
VII. Vorarlberg	8	6	13	12	6	.	1	1	7	10	3	2	2	2	2	.	5	42	38	80	
VIII. Burgenland	8	35	6	16	18	5	1	5	10	5	5	.	.	.	2	.	24	50	90	140	
Gesamtsumme	139	519	159	286	108	23	74	47	117	66	56	33	38	43	91	2	374	782	1393	2175	

unterschieden wurde. Auch diese Untersuchung ergab keinen Zusammenhang zwischen Brandursache und versicherungsmäßiger Deckung des Schadens. Ebenso ergebnislos verliefen Untersuchungen über den Zusammenhang von Brandursache einerseits und Bauzustand, Alter des Brandobjektes sowie Vermögensverhältnissen des Abbrändlers andererseits. Alle diese Untersuchungen scheiterten wohl daran, daß bei den Erhebungen rein subjektive Ansichten der abschätzenden Organe von ausschlaggebender Bedeutung sind. So spricht z. B. der eine von ungeordneten Vermögensverhältnissen, wenn der Abbrändler überhaupt Schulden hat, der zweite erst dann, wenn der Betrieb nicht mehr die Darlehenszinsen abzuwerfen vermag, während einem dritten erst dann ungeordnete Vermögensverhältnisse vorzuliegen scheinen, wenn gerichtliche Exekutionen laufen. Es war daher nach Merkmalen zu suchen, bei denen eine subjektive Beurteilung ausgeschlossen erscheint.

So fiel es auf, daß in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften die Brände im allgemeinen zu verschiedenen Zeiten gehäuft auftreten, worauf dann wieder längere Perioden folgen, in denen kein Brand stattfindet. Daß es sich hier nicht um Einflüsse der Witterung handeln kann, folgt daraus, daß oft in benachbarten Bezirken die Häufungsperioden zu völlig anderen Zeiten auftreten, so daß die im gesamten Beobachtungsnetze für die einzelnen Monate gefundenen Häufigkeitszahlen nur unwesentliche Verschiedenheiten aufweisen. Es wurde nun bei jedem Brande nachgesehen, wann in der gleichen Bezirkshauptmannschaft der letzte Brand vorher stattgefunden hatte und der ermittelte Abstand in Tagen gemessen. Da es sich hier um Bezirkshauptmannschaften handelte, in denen innerhalb des gleichen Zeitraumes (ein Jahr) eine ganz verschiedene Anzahl von Bränden vorgekommen war (in der einen z. B. 6, in der anderen 50) und die durchschnittlichen Abstände natürlich kürzer werden müssen, je mehr Brände innerhalb der gleichen Bezirkshauptmannschaft stattfinden, wurden zunächst nur Bezirkshauptmannschaften mit verhältnismäßig gleicher Brandhäufigkeit zusammengefaßt. Doch zeigte sich, daß in allen Bezirken die Brände jedesmal gehäuft auftreten, so daß sich die geringere Anzahl von Bränden innerhalb eines Bezirkes nur darin äußert, daß die einzelnen Häufungsperioden zeitlich weiter voneinander abstehen als in den Bezirken mit vielen Bränden. Aus diesem Grunde konnte in den Übersichten der Abb. 2 und 3 von einer Scheidung in Bezirke mit großer und geringer Brandhäufigkeit abgesehen werden. In der Darstellung gibt die X-Achse an, vor wieviel Tagen der letzte Brand innerhalb der gleichen Bezirkshauptmannschaft stattgefunden hatte (Brand-

abstand), während die Anzahl der senkrecht übereinander aufgetragenen Kreise die den betreffenden X-Werten zugeordneten Häufigkeit von Bränden versinnbildlicht.

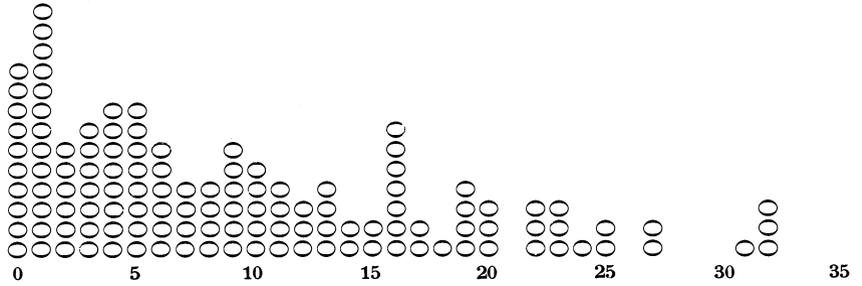
Abb. 2 zeigt nun die Verteilung bei der Brandursache „Brandlegung“, und zwar im oberen Abschnitte die erwiesenen, im unteren die vermuteten Brandlegungen.

Merkwürdigerweise findet sich diese eigentümliche Verteilung in ganz ähnlicher Form auch bei den auf Unvorsichtigkeit zurückgeführten Bränden vor. Freilich weicht bei den erwiesenen Fällen das Maximum von dem der Brandlegung um zwei Tage ab, doch ist hierin wohl eine Zufälligkeit zu sehen, zumal das Maximum der vermuteten Brandlegung höher ist als das der vermuteten Unvorsichtigkeiten (Abb. 3).

Was die tieferen Gründe dieses auffallenden Verteilungsgesetzes sind, konnte bei dem geringen Umfange des Materiales nicht festgestellt werden. Am nächstliegenden war die Vermutung, daß diese Häufungen auf den an bestimmten Tagen der Woche gesteigerten Alkoholgenuß zurückzuführen sind. Es wurde daher in Tabelle 10 die Verteilung der verschiedenen Brandursachen auf die einzelnen Tage der Woche dargestellt. Wohl weisen hier einige Brandursachen eine schwache Bevorzugung des Sonn- und Montages auf, zu der sich auch im allgemeinen die für die Feiertage gefundenen Häufigkeitswerte ähnlich verhalten. — Da es im Jahre 1926 15 Feiertage gab, entfallen auf einen Feiertag 3·6 Sonntage, so daß die für die Feiertage ermittelten Zahlen, um mit denen der Sonntage verglichen werden zu können, mit 3·6 zu multiplizieren sind. — Doch ist auf Grund der verhältnismäßig geringen Unterschiede in der Besetzung der einzelnen Wochentage auszuschließen, daß das eigentümliche Verteilungsbild, das in den Tabellen 8 und 9 für zwei Brandursachen wiedergegeben wurde, auf den an bestimmten Wochentagen gesteigerten Alkoholgenuß zurückzuführen ist. Andere Vermutungen gibt es verschiedene, doch müssen diese erst durch eine mehrjährige Beobachtung auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden.

Endlich wurde noch eine Untersuchung über den Zusammenhang von Brandursache und Brandausbruchszeit angestellt, eine Untersuchung, die zu einem vollen Erfolge führte. Wie die später (S. 40 ff.) angeführten Abb. 6 bis 14 zeigen, ist der tägliche Gang der Brandausbruchszeiten, das sind die den einzelnen Tageszeiten zugeordneten Häufigkeitswerte von Brandausbrüchen, für die Brandlegung ein völlig anderer als für alle anderen Brandursachen. Auch zeigt ein Blick auf die Diagramme, daß es sich hier nicht um zufällige Verschiedenheiten handelt, sondern, daß jede Brand-

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

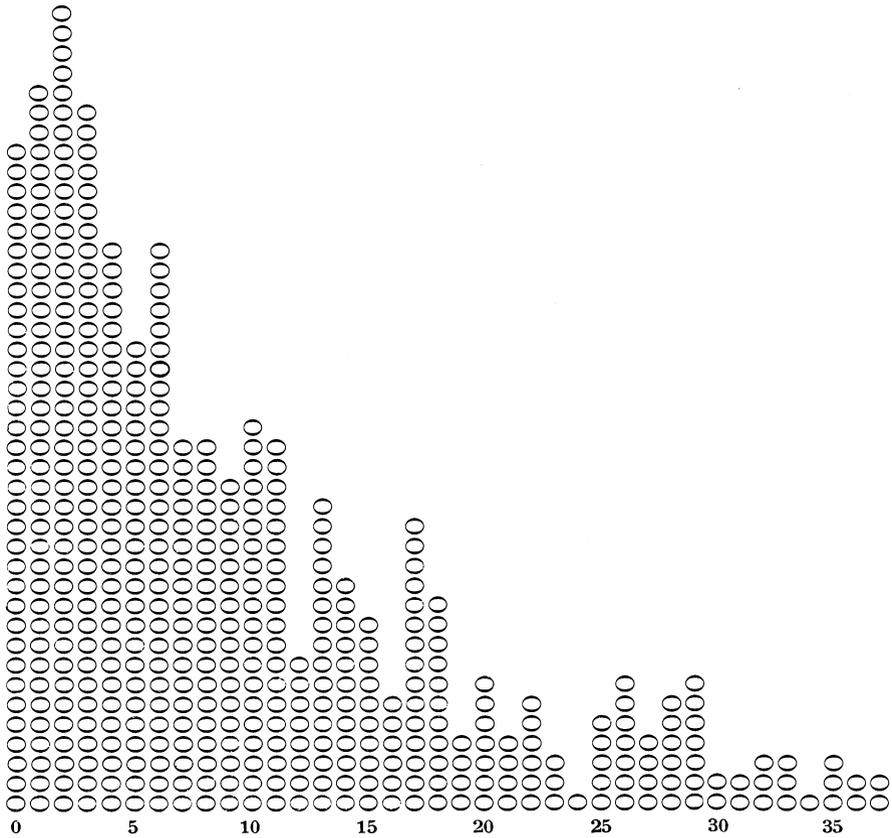
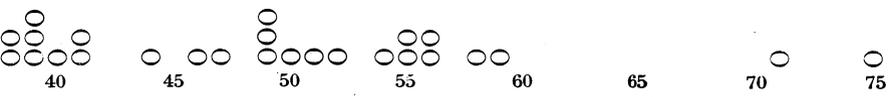
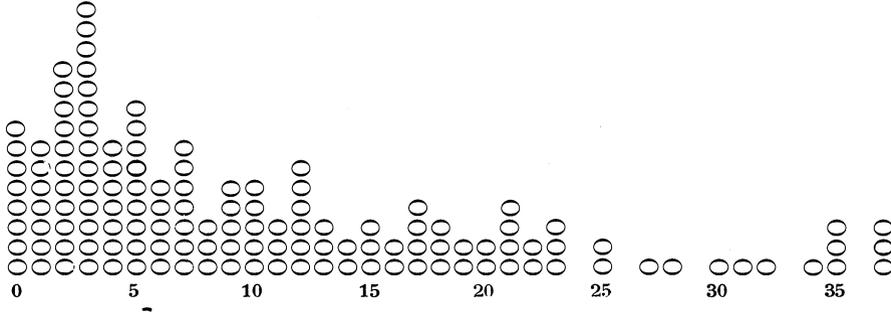


Abb. 2. Übersicht über die Brandab



stände bei Brandursache Brandlegung

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

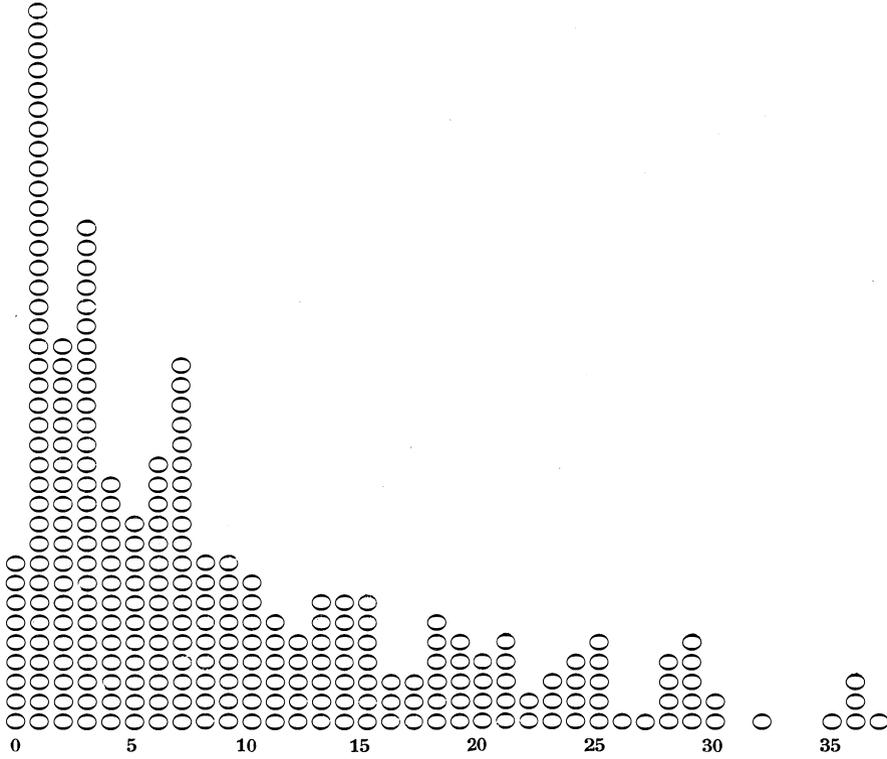
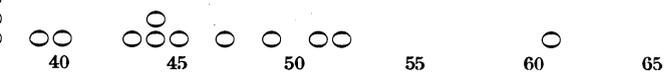


Abb. 3. Übersicht über die Brandabstände

Brandlegungskriminalität



Brandursache fahrlässige Brandstiftung

Tabelle 7. Erklärung im Text

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Feiertag	Summe
Brandlegung durch Personen über 14 Jahren	18	19	13	16	24	17	27	5	139
	80	60	62	76	68	58	90	25	519
Fahrl. Brandstiftung durch Personen über 14 Jahren	17	28	21	31	14	16	22	10	159
	48	42	38	30	32	40	51	5	286
Vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung durch Personen unter 14 Jahren . .	13	12	16	18	15	13	9	12	108
	3	3	7	4	.	1	3	2	23
Selbstentzündung	10	11	3	7	17	13	13	.	74
	5	5	3	5	8	10	9	2	47
Schadhaftigkeit der Heizanlage	19	13	20	19	13	14	13	6	117
	10	9	5	7	15	7	12	1	66
Funkenflug aus Kaminen und Dampfmaschinen . .	7	9	9	5	9	6	10	1	56
	5	8	2	2	6	5	5	.	33
Schadhafte elektrische Anlage	3	5	6	6	7	3	7	1	38
	5	8	3	5	10	2	10	.	43
Blitzschlag	8	9	14	22	16	6	15	1	91
	1	.	1	2
Unbekannt.	58	42	52	51	37	49	71	14	374
Summe . . .	310	283	275	304	291	260	367	85	2175

ursache ihr typisches Verteilungsgesetz aufweist. Bevor jedoch die Untersuchung durchgeführt werden soll, erscheint es unumgänglich, die Grundbegriffe der Korrelationsrechnung darzulegen.

b) Einführung in die Grundbegriffe der Korrelationsrechnung

In der Korrelationsrechnung ist der Massenbeobachtung die Möglichkeit geboten, den Zusammenhang zwischen den Veränderungen von zwei oder mehreren veränderlichen Merkmalen zahlen-

mäßig zum Ausdruck zu bringen. Für diejenigen Leser, die mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Theorie der Massenbeobachtung nicht vertraut sind, seien in wenigen Worten die Grundlagen der angewendeten Berechnungsmethoden angedeutet. Die vollständige Theorie der Korrelationsrechnung und die Ableitung der allgemeinen sowie der verwendeten vereinfachten Berechnungsformeln kann jedoch nicht gebracht werden. Weiters müssen sich die folgenden Erörterungen auf die Behandlung der zweigliedrigen Korrelation, d. i. die Abhängigkeit zweier Variabler voneinander, beschränken.

Soll nun innerhalb einer Masse der Zusammenhang verfolgt werden, der zwischen den Veränderungen zweier Variablen dieser Masse besteht, so muß zunächst jedes Einzelglied der Masse auf die beiden zu untersuchenden Merkmale geprüft werden. Aufgabe der Theorie der Massenbeobachtung ist es dann, die Mannigfaltigkeit der so gefundenen Einzelergebnisse zu vereinheitlichen.

Es sei zunächst ein praktisches Beispiel aus der Vererbungslehre angeführt, das ich Lang (43, S. 428f.) entnehme. Lang stellte sich die Aufgabe, zu erforschen, inwiefern ein Zusammenhang zwischen den Körpergrößen der Mutter- und der Tochterindividuen bei ein und derselben Tiergattung bestehe. Die Gesamtmasse bestand aus 100 Muttertieren, deren jedes ein Tochterindividuum hatte. Es war daher zunächst jeweils der Körpergröße der Mutter die ihrer Tochter gegenüberzustellen. Die Beobachtung ergab folgendes Resultat:

In p Fällen	hatte die Mutter eine Körperlänge von x mm	und die Tochter eine Körperlänge von y mm
1	15 mm	15 mm
2	16 „	16 „
1	16 „	17 „
1	17 „	16 „
7	17 „	17 „
1	17 „	18 „
3	18 „	17 „
14	18 „	18 „
2	18 „	19 „
1	19 „	17 „
7	19 „	18 „
19	19 „	19 „
4	19 „	20 „
1	19 „	21 „
1	20 „	18 „
4	20 „	19 „
11	20 „	20 „
2	20 „	21 „

In p Fällen	hatte die Mutter eine Körperlänge von x mm	und die Tochter eine Körperlänge von y mm
Fürtrag 82 Fälle		
1	21 mm	20 mm
8	21 „	21 „
2	21 „	22 „
4	22 „	22 „
1	22 „	23 „
2	23 „	23 „
<hr/>		
Summe 100 Fälle		

Eine übersichtliche Ordnung der so gefundenen Werte ist, da es sich um zwei Merkmale handelt, die gleichzeitig beobachtet werden sollen, nur dann möglich, wenn man die Messungsergebnisse in eine Tabelle einträgt. Hierzu teilt man zunächst ein Feld durch vertikal und horizontal gezogene Gerade in Quadrate ein. Sind nun x_1, x_2 usw. bis x_9 die vorkommenden Körperlängen der Muttertiere, so werden sie in der Horizontalspalte vor der Doppellinie (s. Tabelle 8) so eingetragen, daß in jeder Vertikalspalte (Kolonne) jeweils nur ein X -Wert zu stehen kommt. Es ist daher die erste Kolonne durch den X -Wert (Variantenklasse der X -Reihe) $x_1 = 15$ mm und die folgenden Kolonnen durch die X -Werte $x_2 = 16$ mm, $x_3 = 17$ mm usw. bis $x_9 = 23$ mm Körperlänge des Muttertieres benannt. Trägt man nun am Rande der Tabelle in vertikaler Folge die vorkommenden Größen der Variablen Y , d. i. Körperlänge der Tochterindividuen, ein, so wird hiedurch jede horizontale Spalte (Zeile) durch einen bestimmten Y -Wert (Variantenklasse der Y -Reihe) benannt. Es fallen daher in die erste Zeile nach der Doppellinie alle Tochterindividuen, deren Körperlänge $y_1 = 15$ mm. In die nächste Zeile kommen dann die Tochterindividuen mit einer Körperlänge von $y_2 = 16$ mm usw., bis in der letzten Zeile alle Tochterindividuen stehen, deren Körperlänge $y_9 = 23$ mm beträgt.

Die beobachteten Wertepaare werden nun in die so hergestellte Tabelle derart eingetragen, daß zunächst jeweils die Kolonne aufgesucht wird, die durch die Körperlänge des Muttertieres bestimmt ist. Hierauf ist innerhalb der so gefundenen Kolonne die Zeile zu ermitteln, in die die Körperlänge ihres Tochtertieres fällt, und in das auf diese Weise gefundene Feld der zugehörige Häufigkeitswert p einzutragen. So hatte z. B. in einem Falle (erste Zeile des Beobachtungsregisters auf S. 20) eine Mutter von 15 mm Körperlänge eine Tochter von 15 mm Körperlänge. Körperlänge der Mutter $x = 15$ mm ist in der ersten Kolonne nach der Doppellinie. Körperlänge der Tochter $y = 15$ mm ist in der ersten Zeile nach der Doppellinie. Daß eine Mutter von 15 mm Körperlänge eine Tochter von 15 mm Körperlänge hat, kommt $p = 1$ mal vor.

Es ist daher in das oberste Feld der ersten Kolonne innerhalb der Doppellinien die Zahl 1 einzusetzen. In dieser Weise sind sämtliche auf S. 20 angeführten Häufigkeitszahlen in die Tabelle einzutragen.

Besteht zwischen den beiden Merkmalen „Körperlänge des Muttertieres“ und „Körperlänge des Tochtertieres“ ein Zusammenhang, dann muß, je größer die Mutter ist, desto größer auch die Tochter sein. Da aber vom linken oberen Ende der Tabelle angefangen in horizontaler Richtung die Körperlängen der Mütter und in vertikaler Richtung die der Töchter zunehmen, müssen sich, wenn beide Merkmale gleichzeitig wachsen, die gefundenen Häufigkeitswerte um eine Gerade gruppieren, die vom linken oberen Eck der Tabelle zum rechten unteren verläuft. Wäre die Körperlänge der Tochter „funktional“ durch die ihrer Mutter bestimmt, dann könnte jeder Körpergröße der Mutter nur eine bestimmte Körpergröße der Tochter zukommen, dann würden aber sämtliche Häufigkeitswerte nur in die von der Diagonale durchquerten Felder fallen. Da die Körperlänge der Töchter nicht ausschließlich durch die ihrer Mütter bestimmt ist und daher nur Wahrscheinlichkeitsverhältnisse vorliegen, kommen den Müttern gleicher Körperlänge jeweils Töchter mit verschiedenen Körperlängen zu. Je geringer jedoch diese Abweichungen der Körperlängen der Töchter von den Körperlängen ihrer Mütter sind, desto enger gruppieren sich die Häufigkeitswerte um die Diagonale der Tabelle und desto stärker ist der Zusammenhang zwischen den beiden Veränderlichen oder, wie man sagt, desto stärker ist die Korrelation, die zwischen der Körperlänge der Muttertiere und der ihrer Tochtertiere herrscht.

Soll daher der Zusammenhang, der zwischen den beiden Merkmalen herrscht, erfaßt werden, so wird die Aufgabe im wesentlichen darin bestehen, zu messen, inwiefern sich die verschiedenen Häufigkeitswerte um die Diagonale der Tabelle gruppieren. Berechnet man nun die Mittelwerte der beiden Variablen, das ist 1. für die Variable X die durchschnittliche Körperlänge der Mütter = M_x und 2. für die Variable Y die durchschnittliche Körperlänge der Töchter = M_y , so kann man die Tabelle in vier Quadranten teilen, wobei die Grenzlinien durch die Mittelwerte gegeben sind. (In Tabelle 8 wurden die beiden Variantenklassen, in die die Mittelwerte M_x und M_y fallen, stärker ausgezogen.) Man kann nun die einzelnen Kolonnen anstatt mit absoluten Werten $x_1 = 15$ mm, $x_2 = 16$ mm usw. auch durch ihren Abstand a_x vom durchschnittlichen X -Wert M_x (auch Hauptzeilenmittel genannt) benennen, wobei die Abweichungen links vom Hauptzeilenmittel als Minus- und die rechts als Plusabstände bezeichnet werden.

In der gleichen Weise lassen sich die einzelnen Zeilen nach ihrem Abstände a_y vom Hauptkolonnenmittel M_y benennen, wobei die Abstände oberhalb des Hauptkolonnenmittels als Minus und die unterhalb als Plusabstände bezeichnet werden. In Tabelle 8 ist dies geschehen, wobei jedoch vorläufig davon abgesehen wurde, daß M_x nicht 19, sondern 19,13 mm beträgt. Es wird daher die Kolonne, in die der Wert M_x fällt, mit A_x benannt und der Abstand, den die anderen Kolonnen von der Kolonne A_x haben, mit a'_x bezeichnet. In der gleichen Weise wird mit A_y die Zeile gekennzeichnet, in die der Wert M_y fällt und es werden die Abstände von dieser Zeile a'_y genannt.

Wenn nun die Abhängigkeit der beiden Merkmale durch die Art der Gruppierung der Häufigkeitszahlen um eine Diagonale der Tabelle gekennzeichnet ist, so erscheint es am zweckmäßigsten, die Lagerung jener Zahlen durch ihren Abstand vom Hauptzeilen- und Hauptkolonnenmittel zu bezeichnen, zumal die Diagonale auch durch den Schnittpunkt von Hauptzeilen- und Hauptkolonnenmittel hindurchgeht. Um aber nicht mit Bruchzahlen rechnen zu müssen, werden nicht die Werte M_x und M_y , sondern die Größen A_x und A_y als Ausgangsgrößen für die Messung verwendet, so daß die Abstände mit a'_x und a'_y zu bezeichnen sind. Der Fehler, der dadurch gemacht wird, daß M_x nicht vollkommen mit A_x und in gleicher Weise M_y nicht vollkommen mit A_y übereinstimmt, soll vorläufig vernachlässigt werden. Ein Beispiel erläutert die Methode, in der die Lagerung der Häufigkeitswerte fixiert wird. So ist in Tabelle 8 die Zahl 1 in der obersten Zeile um $a'_x = -4$ Einheiten von der Klasse A_x entfernt und in gleicher Weise um $a'_y = -4$ Einheiten von der Klasse A_y entfernt. Ordnen sich nun die Häufigkeitswerte symmetrisch zur Diagonale an, dann wird die Summe der Produkte ihrer Abstände von den Mittelwerten M_x und $M_y = \sum p \cdot a_x \cdot a_y$ zu einem Maximum.

Wenn die vier Quadranten in der in Tabelle 9 bezeichneten Weise benannt werden, so ist sofort ersichtlich, daß die Produkte aus den Abweichungen im I. und IV. Quadranten Pluswerte und die im II. und III. Minuswerte ergeben, da im ersten Quadranten stets $-a_x$ mit $-a_y$ und im vierten stets $+a_x$ mit $+a_y$ zu multiplizieren ist und das Produkt aus Faktoren mit gleichnamigen Vorzeichen stets einen Pluswert ergibt, wogegen im zweiten und dritten Quadranten stets Produkte aus Faktoren mit ungleichnamigen Vorzeichen gebildet werden.

Ordnen sich die Häufigkeitswerte schließlich nicht um eine Diagonale, sondern gruppieren sie sich symmetrisch um den Mittelpunkt der Tabelle, wie dies der Fall ist, wenn kein Zusammenhang

Tabelle 9. Schema einer Korrelationsstafel

	$a_x = -2$	$a_x = -1$	M_x	$a_x = +1$	$a_x = +2$	
$a_y = -2$	$a_x \cdot a_y = +4$	$a_x \cdot a_y = +2$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = -2$	$a_x \cdot a_y = -4$	
	I			II		
$a_y = -1$	$a_x \cdot a_y = +2$	$a_x \cdot a_y = +1$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = -1$	$a_x \cdot a_y = -2$	
M_y	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = 0$	
$a_y = +1$	$a_x \cdot a_y = -2$	$a_x \cdot a_y = -1$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = +1$	$a_x \cdot a_y = +2$	
	III			IV		
$a_y = +2$	$a_x \cdot a_y = -4$	$a_x \cdot a_y = -2$	$a_x \cdot a_y = 0$	$a_x \cdot a_y = +2$	$a_x \cdot a_y = +4$	

zwischen den beiden Merkmalen herrscht, dann verteilen sich die Zahlen gleichmäßig auf die vier Quadranten der Tabelle und es heben sich die aus den Abweichungsprodukten in den vier Quadranten der Tabelle gebildeten Summen gegenseitig auf. Nimmt hingegen das eine Merkmal zu, während das andere abnimmt, dann gruppieren sich die Zahlen um eine Diagonale, die die beiden Minusquadranten durchquert, und die Summe der Abweichungsprodukte wird zu einem Minimum. Es ist daher die Summe der Produkte aus den Abweichungen vom Mittelwerte, multipliziert mit den zugehörigen Häufigkeitswerten $= \sum p \cdot a_x \cdot a_y$, ein absolutes Maß für den Zusammenhang der Veränderungen der beiden Merkmale X und Y . Vorteilhaft ist es nun, die Summe der Abweichungsprodukte durch die Anzahl der überhaupt vorkommenden Abweichungen, d. i. die Anzahl der Wertepaare, zu dividieren, wodurch man das mittlere Abweichungsprodukt $\frac{\sum p \cdot a_x \cdot a_y}{n}$ erhält.

Da jedoch absolute Maße nur selten miteinander verglichen werden können, ist es nötig, sie in relative umzuwandeln. Da $\frac{\sum p \cdot a_x \cdot a_y}{n}$ ein mittleres Abweichungsprodukt ist, gelingt es, ein relatives Maß dadurch zu bekommen, daß man diesen Ausdruck ebenfalls durch ein mittleres Abweichungsprodukt dividiert, dem das gleiche Zahlenmaterial zugrundeliegt. Das hier in Betracht kommende Produkt ist das Produkt aus Hauptzeilen und Hauptkolonnenstreuung. Unter Hauptzeilenstreuung versteht man die

Wurzel aus der mittleren quadratischen Abweichung der Kolonnensummen (A_i) vom Hauptzeilenmittel (M_x): $\sigma_x = \pm \sqrt{\frac{\sum A_i \cdot a_x^2}{n}}$. Unter Hauptkolonnenstreuung versteht man die Wurzel aus der mittleren quadratischen Abweichung der Zeilensummen vom Hauptkolonnenmittel: $\sigma_y = \pm \sqrt{\frac{\sum B_j \cdot a_y^2}{n}}$.

Es ist somit der Quotient $r = \frac{\sum p \cdot a_x \cdot a_y}{n \cdot \sigma_x \cdot \sigma_y}$ ein relatives Maß für den Zusammenhang der Veränderungen der beiden Variablen X und Y . Das so gefundene Maß wird Korrelationskoeffizient genannt. Wird der Ausdruck $\frac{\sum p \cdot a_x \cdot a_y}{n}$ gleich dem Ausdrücke

$\sigma_x \cdot \sigma_y = \frac{\sqrt{(\sum A_i \cdot a_x^2) \cdot (\sum B_j \cdot a_y^2)}}{n}$, was dann der Fall ist, wenn sämtliche Häufigkeitswerte nur in die von der Diagonale durchquerten Felder fallen, dann wird der Korrelationskoeffizient zu 1. Der Korrelationskoeffizient $r = 1$ besagt daher, daß wir es mit einem linearen funktionalen Zusammenhange zu tun haben. Es ist somit die obere Grenzform der Korrelation der funktionale Zusammenhang. Andererseits wird, wie bereits gesagt, der Ausdruck $\sum p \cdot a_x \cdot a_y$ bei vollkommener Unabhängigkeit der beiden Variablen zu Null und somit der Koeffizient r ebenfalls zu Null, so daß die untere Grenzform der Korrelation die völlige Unabhängigkeit der beiden Variablen voneinander, also im Gegensatze zum organischen Geschehen das rein zufällige Geschehen ist. Das Vorzeichen, das nun die Summe der Produkte $p \cdot a_x \cdot a_y$ führt, besagt, ob es sich um eine positive oder um eine negative Korrelation handelt. Positiv nennt man eine Korrelation dann, wenn beide Merkmale gleichzeitig entweder zu oder abnehmen, wogegen man von einer negativen Korrelation dann spricht, wenn das eine Merkmal zunimmt, während das andere abnimmt.

Aus der ganzen Erörterung darüber, wie wir dazugekommen sind, den Korrelationskoeffizienten zu berechnen, geht aber hervor, daß der Korrelationskoeffizient nur dann sinnvoll angewendet werden kann, wenn sich die Häufigkeitswerte symmetrisch um eine Gerade gruppieren, was jedoch nur dann der Fall ist, wenn sie sich in gleichartiger Weise verändern, mathematisch ausgedrückt, wenn zwischen ihnen eine lineare Abhängigkeit besteht.

Soll nun überprüft werden, ob es sich im gegebenen Falle um eine geradlinige Korrelation handelt, so ist zunächst für jeden X -Wert (jede Variantenklasse der X -Reihe) der zugeordnete mittlere Y -Wert zu berechnen, mit anderen Worten, es sind die einzelnen Kolonnenmittel auszurechnen. Die so gefundenen, den

einzelnen X -Werten zugeordneten mittleren Y -Werte sind, wie dies in Abb. 4 geschehen ist, in ein Ordinatensystem einzutragen und miteinander zu verbinden. Wiederholt man die gleiche Operation für die den einzelnen Y -Werten zugeordneten mittleren X -Werte, so erhält man zwei Linien (Regressionslinien). Sind diese annähernd gerade, so liegt eine geradlinige Korrelation vor und es kann für die Berechnung ohne Bedenken der Korrelationskoeffizient verwendet werden. Hierzu ist zu bemerken, daß eine wenn auch erhebliche Abweichung der Endpunkte der Linie von einer Geraden nur von untergeordneter Bedeutung ist, da in die äußersten Kolonnen und Zeilen nur mehr wenige Werte fallen und so zufällige Schwankungen eine größere Rolle spielen. Wie nun Abb. 4 zeigt, handelt es sich im gegebenen Falle um eine geradlinige Korrelation, so daß zur Feststellung des Maßes, in dem die Veränderungen der beiden Variablen zusammenhängen, der Korrelationskoeffizient verwendet werden kann.

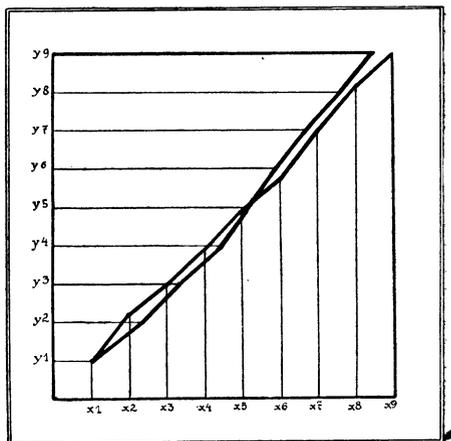


Abb. 4. Regressionslinien zu Tabelle 8

Um das Gesagte verständlicher zu machen, wird im folgenden das in Tabelle 8 angeführte Beispiel durchgerechnet. Da jedoch die einzelnen Abstände nicht von den wahren Mittelwerten M_x und M_y aus gemessen wurden, sondern von den diesen nahekommenden Werten A_x und A_y , haben wir mit den Größen a'_x und a'_y zu rechnen, so daß die Formeln entsprechend umzugestalten sind. Auf die nähere Begründung dieser neuen, der sogenannten Berechnungsformeln, muß aber verzichtet werden. Wenn $M_x - A_x = b_x$ und $M_y - A_y = b_y$, dann hat die Formel für $r = \frac{\sum p \cdot a_x \cdot a_y}{n \cdot \sigma_x \sigma_y}$ zu lauten $r = \frac{\sum p \cdot a'_x \cdot a'_y - n \cdot b_x \cdot b_y}{n \cdot \sigma_x \cdot \sigma_y}$.

$$\sigma_x = \pm \sqrt{\frac{\sum A_i \cdot a_x^2}{n}}$$

wird nach der Formel $\sigma_x = \pm \sqrt{\frac{\sum A_i \cdot a_x'^2}{n} - b_x^2}$ und in gleicher

Weise σ_y nach der Formel $\sigma_y = \pm \sqrt{\frac{\sum B_j \cdot a_y'^2}{n} - b_y^2}$ berechnet.

Zunächst die Berechnung des Ausdruckes $\Sigma p \cdot \alpha'_x \cdot \alpha'_y$:

1. I. Quadrant:

p	mal	α'_x	mal	α'_y	=
1	„	-4	„	-4	= + 16
2	„	-3	„	-3	= + 18
1	„	-2	„	-3	= + 6
1	„	-3	„	-2	= + 6
7	„	-2	„	-2	= + 28
3	„	-1	„	-2	= + 6
1	„	-2	„	-1	= + 2
14	„	-1	„	-1	= + 14
					Summe = + 96

2. IV. Quadrant:

p	mal	α'_x	mal	α'_y	=
11	„	+1	„	+1	= + 11
1	„	+2	„	+1	= + 2
2	„	+1	„	+2	= + 4
8	„	+2	„	+2	= + 32
2	„	+2	„	+3	= + 12
4	„	+3	„	+3	= + 36
1	„	+3	„	+4	= + 12
2	„	+4	„	+4	= + 32
					Summe = + 141

3. II. Quadrant:

p	mal	α'_x	mal	α'_y	=
1	„	+1	„	-1	= - 1

4. III. Quadrant: fällt leer aus.

$$\Sigma p \cdot \alpha'_x \cdot \alpha'_y = (96 + 141) - (1 + 0) = 237 - 1 = 236.$$

Nun die Berechnung der Hauptzeilenstreuung.

$$\alpha'_x = -4 - 3 - 2 - 1 \quad 0 + 1 + 2 + 3 + 4$$

$$\alpha'^2_x = 16 \quad 9 \quad 4 \quad 1 \quad 0 \quad 1 \quad 4 \quad 9 \quad 16$$

$$A_i = 1 \quad 3 \quad 9 \quad 19 \quad 32 \quad 18 \quad 11 \quad 5 \quad 2$$

$$A_i \cdot \alpha'^2_x = 16 \quad 27 \quad 36 \quad 19 \quad 0 \quad 18 \quad 44 \quad 45 \quad 32 \quad \Sigma A_i \cdot \alpha'^2_x = 237$$

$$n = 100$$

$$b_x = 0,13$$

$$\sigma_x = \pm \sqrt{\frac{\Sigma A_i \cdot \alpha'^2_x}{n} - b_x^2}$$

$$= \pm \sqrt{2,37 - 0,13^2}$$

$$= \pm \sqrt{2,37 - 0,0169}$$

$$= \pm 1,53 \dots$$

In gleicher Weise die Berechnung der Hauptkolonnenstreuung.

$$\begin{aligned}
 a'_y &= -4 - 3 - 2 - 1 \quad 0 + 1 + 2 + 3 + 4 \\
 a'_y{}^2 &= 16 \quad 9 \quad 4 \quad 1 \quad 0 \quad 1 \quad 4 \quad 9 \quad 16 \\
 B_j &= 1 \quad 3 \quad 12 \quad 23 \quad 25 \quad 16 \quad 11 \quad 6 \quad 3 \\
 B_j \cdot a'_y{}^2 &= 16 \quad 27 \quad 48 \quad 23 \quad 0 \quad 16 \quad 44 \quad 54 \quad 48 \quad \Sigma B_j \cdot a'_y{}^2 = 276 \\
 n &= 100 \\
 b_y &= 0,08 \\
 \sigma_y &= \pm \sqrt{\frac{\Sigma B_j \cdot a'_y{}^2}{n} - b_y^2} \\
 &= \pm \sqrt{2,76 - 0,08^2} \\
 &= \pm \sqrt{2,76 - 0,0064} \\
 &= \pm 1,66 \dots
 \end{aligned}$$

Es sind somit sämtliche zur Berechnung des Korrelationskoeffizienten nötigen Werte bekannt, so daß sich ergibt:

$$\begin{aligned}
 r &= \frac{\Sigma p a'_x \cdot a'_y - n \cdot b_x \cdot b_y}{n \cdot \sigma_x \cdot \sigma_y} \\
 &= + \frac{236 - 100 \cdot 0,13 \cdot 0,08}{100 \cdot 1,53 \cdot 1,66} \\
 &= + \frac{236 - 1,04}{100 \cdot 2,5454} \\
 &= + 0,92 \dots
 \end{aligned}$$

Der mittlere Fehler, der bei dieser Berechnung gemacht wurde, wird nach der Formel $m_r = \pm \frac{1 - r^2}{\sqrt{n}}$ bestimmt.

$$\begin{aligned}
 m_r &= \pm \frac{1 - 0,92^2}{\sqrt{100}} \\
 &= \pm \frac{1 - 0,8464}{10} \\
 &= \pm \frac{0,1536}{10} \\
 &= \pm 0,01536
 \end{aligned}$$

Es besteht demnach zwischen den beiden Veränderlichen „Körpergröße des Muttertieres“ und „Körpergröße des Tochtertieres“ eine sehr starke Korrelation, d. h. es ist die Körpergröße des Tochterindividuums im wesentlichen durch die seiner Mutter bestimmt.

Geradlinige Korrelationen gehören aber in den Gesellschaftswissenschaften zu den Seltenheiten und finden sich hauptsächlich nur in der Biologie und Meteorologie vor. Es erscheint daher unumgänglich, auch auf die Theorie der krummlinigen Korrelation näher einzugehen.

Wie schon gesagt, kommt es zu krummlinigen Korrelationen dann, wenn sich beide Merkmale in nicht gleichartiger Weise verändern. Das in diesem Falle der Berechnung des Abhängigkeitsverhältnisses zugrundeliegende Prinzip läßt sich am besten am oberen Grenzfalle der Korrelation, dem funktionalen Zusammenhang erklären, wobei als Beispiel der horizontale Wurf einer Kugel gebracht sei.

Vermöge des horizontal geführten Stoßes (Wurfes), hat die Kugel das Bestreben, sich mit der ihr erteilten Anfangsgeschwindigkeit in horizontaler Richtung gleichförmig weiterzubewegen. Da jedoch auf die Kugel gleichzeitig auch die Schwerkraft einwirkt, fällt sie, da die Einwirkung der Schwerkraft eine beständige ist, mit gleichförmig beschleunigter Bewegung, so daß die Bahn der Kugel, die sie vermöge der gleichzeitig ausgeführten Horizontal- und Vertikalbewegung beschreibt, parabolisch wird.

Wird nun beobachtet, welchen Weg die Kugel am Ende der ersten, zweiten usw. bis zehnten Zeiteinheit zurückgelegt hat, so ist sowohl der Weg anzugeben, den sie in horizontaler, als auch der, den sie in vertikaler Richtung ausgeführt hat. Die physikalischen Formeln, die zur Berechnung der jeweils zurückgelegten Wege dienen, sind folgende:

1. Der in horizontaler Richtung zurückgelegte Weg ist bestimmt durch $t \cdot c$, wobei t die Zeit ausdrückt, die verflossen ist, seit der Körper seine Ruhelage verlassen hat, und c , eine Konstante, den Weg angibt, den der Körper vermöge der ihm durch einmaliges Einwirken einer Kraft (Wurf, Stoß) erteilten Geschwindigkeit in der Zeiteinheit zurücklegt. Legt die Kugel z. B. in der Zeiteinheit 1 m zurück, so hat sie am Ende der fünften Zeiteinheit 5 m und am Ende der zehnten Zeiteinheit 10 m zurückgelegt.

2. Der in vertikaler Richtung zurückgelegte Weg ist bestimmt durch $k \cdot t^2$, wobei t wieder die Zeit ausdrückt, die verflossen ist, seitdem der Körper aus seiner Ruhelage gekommen ist, und k eine durch die Schwerkraft bestimmte Konstante ist, die angibt, welchen Weg die Kugel in der ersten Zeiteinheit in vertikaler Richtung zurückgelegt hat. Gesetzt der Fall, die Konstante hat den Wert 1 m, was dann der Fall ist, wenn die Zeiteinheit rund 0,2 Sekunden beträgt, so wird die Kugel am Ende der ersten Zeiteinheit um $k \cdot t^2$, d. i. $1 \text{ m} \cdot 1^2 = 1 \text{ m}$ gefallen sein. Am Ende

der fünften Zeiteinheit wäre sie aber $1 \text{ m} \cdot 5^2$, d. i. 25 m gefallen.

Beide Wege stellen sich als eine Funktion der Zeit dar, daher sind beide Wege voneinander abhängig. Legt die Kugel in horizontaler Richtung 1 m zurück, so legt sie in vertikaler Richtung 1.1 m zurück; legt sie in horizontaler Richtung 2 m zurück, so legt sie in vertikaler Richtung 2.2 m zurück usw. Der horizontale Weg nimmt also linear zu, während der vertikale sich quadratisch verändert. Die Veränderungen der einen Variablen erfolgen daher nicht in der gleichartigen Weise wie die der andern, es herrscht daher, zumal außerdem die eine Variable ausschließlich durch die andere bestimmt ist, eine vollkommene, jedoch krummlinige Korrelation.

Im folgenden soll nun auf das Gesagte die Korrelationsrechnung angewendet werden. X sei der in horizontaler und Y der in vertikaler Richtung zurückgelegte Weg der Kugel. Die Beobachtungen wurden am Ende jeder Zeiteinheit (ungefähr 0,2 Sekunden) gemacht und die hierfür gefundenen Werte notiert. Es ergab sich nun bei einem Werte von

X ein Wert von	Y
1 m	1 m
2 m	4 m
3 m	9 m
4 m	16 m
5 m	25 m
6 m	36 m
7 m	49 m
8 m	64 m
9 m	81 m
10 m	100 m

Sollen nun die gefundenen Werte in einer Korrelationstafel eingetragen werden, so müßte diese in vertikaler Richtung 100 Felder aufweisen. Da jedoch mit derartigen Tafeln nur höchst unständig gearbeitet werden könnte, werden jeweils mehrere Y -Werte, im gegebenen Falle 5, zu einer Y -Klasse zusammengefaßt (s. Tabelle 10). Die Eintragung der 10 Wertepaare wird in der bereits erwähnten Weise vorgenommen, nur wird ein Fall, wenn er genau auf die Grenze zwischen zwei Klassenintervallen fällt, zu je einer Hälfte in die zugehörigen Grenzklassen eingetragen. So wurde z. B. $y = 25$ zur einen Hälfte in die Klasse 20 bis 25 und zur anderen in die Klasse 25 bis 30 eingetragen.

Die Berechnung des Korrelationskoeffizienten ergibt selbst unter Anwendung der Sheppardschen Korrektur, trotz Vorliegens

Tabelle 10

Abweichungen vom Mittel, $a_x =$		-4,5 -3,5 -2,5 -1,5 -0,5					+0,5 +1,5 +2,5 +3,5 +4,5					Zeilensumme B_j	$M_x^{(j)}$	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
$= a_y$	0													
-7	5	1	1									2	1,5	
-6	10			1								1	3	
-5	15													
-4	20				1							1	4	
-3	25					0,5						0,5	5	
-2	30					0,5						0,5	5	
-1	35													
0	40						1					1	6	$M_y=38,5$
+1	45													
+2	50							1				1	7	
+3	55													
+4	60													
+5	65								1			1	8	
+6	70													
+7	75													
+8	80													
+9	85									1		1	9	
+10	90													
+11	95													
+12	100										0,5	0,5	10	
+13	105										0,5	0,5	10	
Kolonnen- summe $A_i =$		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10		
$M_y^{(x)} =$		2,5	2,5	7,5	17,5	25	37,5	47,5	62,5	82,5	100			
							$M_x = 5,5$							

einer vollständigen Abhängigkeit einen Wert für $r = + 0,303 \dots$ (Durch die Sheppardsche Korrektur soll der Fehler ausgeglichen werden, der bei Verwendung großer Klassenintervalle darin gemacht wird, daß man jedem Häufigkeitswerte das Klassenmittel zuordnet. In der Klasse 0 bis 5 liegen z. B. die Werte 1 und 4. Bei der Berechnung des Hauptkolonnenmittels wurde nun angenommen, daß beide Fälle den Wert 2,5 haben. Nach der Sheppardschen Korrektur ist $\bar{\sigma}^2 = \sigma^2 - \frac{K^2}{12}$, wobei K die Größe des Klassenintervalles angibt. Eine richtige Bedeutung erlangt jedoch diese Korrektur erst bei Kollektiven größeren Umfanges.)

Will man daher bei Vorliegen einer ungeradlinigen Korrelation die Abhängigkeit der einen Variablen von der andern berechnen, so muß man sich einer anderen Methode bedienen, die zunächst an einem Beispiele erläutert werden soll, worauf versucht wird, das der Berechnung zugrundeliegende Prinzip gemeinfaßlich darzustellen.

Das zu verwendende Maß wird Korrelationsverhältnis genannt und gibt an, inwiefern die Größen der einen Variablen durch die Werte der anderen bestimmt sind. Sind z. B. die Werte der Variablen Y vollständig durch die der Variablen X bestimmt, so ist das Korrelationsverhältnis $\varrho_{xy} = 1$. Ist Y nicht vollkommen durch X bestimmt, so vermindert sich der für ϱ_{xy} gefundene Wert, bis er, wenn das eine Merkmal durch das andere nicht bestimmt ist, den Wert 0 erreicht. Die Werte zwischen 1 und 0 sind genau so wie beim Korrelationskoeffizienten ein quantitatives Maß dafür, inwieweit das eine Merkmal durch das andere bestimmt ist. Es ist nun

$$\varrho_{xy} = \pm \sqrt{\frac{\sum B_j \cdot (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n \cdot \sigma_x^2}}$$

wobei $B_j =$ Zeilensumme,

$M_x^{(y)} =$ der den einzelnen Y -Werten zugeordnete mittlere X -Wert, das ist jedoch nichts anderes als das Zeilenmittel,

$M_x =$ Hauptzeilenmittel,

$n =$ Anzahl der Wertepaare,

$\sigma_x =$ Standardabweichung oder Streuung der X -Werte (Hauptzeilenstreuung).

Die Berechnung erfolgt nun unter Anwendung der in Tabelle 10 für den horizontalen Wurf angeführten Werte in folgender Weise:

$M_x^{(y)}$	M_x	$M_x^{(y)} - M_x$	$(M_x^{(y)} - M_x)^2$	B_j	$B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2$
1,5	5,5	-4	16	2	32
3	5,5	-2,5	6,25	1	6,25
4	5,5	-1,5	2,25	1	2,25
5	5,5	-0,5	0,25	0,5	0,175
5	5,5	-0,5	0,25	0,5	0,175
6	5,5	+0,5	0,25	1	0,25
7	5,5	+1,5	2,25	1	2,25
8	5,5	+2,5	6,25	1	6,25
9	5,5	+3,5	12,25	1	12,25
10	5,5	+4,5	20,25	1	20,25
$\Sigma B_j \cdot (M_x^{(y)} - M_x)^2 = 82,000$					
$\sigma_x^2 = 8,25$					

$$\begin{aligned} \text{daher } \varrho_{xy} &= \pm \sqrt{\frac{\Sigma B_j \cdot (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n \cdot \sigma_x^2}} = \pm \sqrt{\frac{82}{10 \cdot 8,25}} \\ &= \pm \sqrt{0,993939} \\ &= \pm 0,99697 \\ &\doteq \pm 1 \end{aligned}$$

(Daß die Zahl im gegebenen Falle den Wert 1 nicht genau erreicht, ist darauf zurückzuführen, daß durch Wahl größerer Klassenintervalle nicht vollständig gleichwertige Häufigkeitswerte in eine Klasse fallen und die Sheppardsche Korrektur bei Berechnungen eines so kleinen Kollektives eben nicht anwendbar ist.)

Nun in gleicher Weise ϱ_{yx} berechnet:

$M_y^{(x)}$	M_y	$M_y^{(x)} - M_y$	$(M_y^{(x)} - M_y)^2$	A_i	$A_i (M_y^{(x)} - M_y)^2$
2,5	38,5	-36	1296	1	1296
2,5	38,5	-36	1296	1	1926
7,5	38,5	-31	961	1	961
17,5	38,5	-21	441	1	441
25	38,5	-16,5	272,25	1	272,25
37,5	38,5	-1	1	1	1
47,5	38,5	+9	81	1	81
62,5	38,5	+24	576	1	576
82,5	38,5	+44	1936	1	1936
100	38,5	+61,5	3782,25	1	3782,25
$\Sigma A_i \cdot (M_y^{(x)} - M_y)^2 = 10642,50$					
$\sigma_y^2 = 1065$					
$n = 10$					

$$\begin{aligned} \varrho_{yx} &= \pm \sqrt{\frac{\Sigma A_i (M_y^{(x)} - M_y)^2}{n \cdot \sigma_y^2}} = \pm \sqrt{\frac{10642,5}{10 \cdot 1065}} \\ &= \pm \sqrt{0,999295} \\ &= \pm 0,999656 \\ &\doteq \pm 1 \end{aligned}$$

Gegenüber dem Korrelationskoeffizienten sagt das Korrelationsverhältnis nichts darüber aus, ob die beiden Merkmale sich in gleicher Richtung verändern oder nicht. Doch gibt die Eintragung der Zeilenmittel und der Kolonnenmittel in ein Koordinatensystem, wie es oben S. 21 besprochen wurde, darüber Aufschluß, ob man es im gegebenen Falle mit einer negativen oder positiven Korrelation zu tun hat oder, ob die Korrelation vielleicht nur im ersten Teile negativ, im zweiten aber positiv ist oder ob das Gegenteil der Fall ist. Positiv ist die Korrelation nämlich dann, wenn die oben S. 27 erläuterten Regressionslinien von links unten nach rechts oben verlaufen. Wenn bei den später ausgeführten Berechnungen ein Vorzeichen angeführt ist, so wurde dies stets aus der Konstruktion dieser Regressionslinien ermittelt oder direkt aus der Verteilung der Zahlen auf die vier Quadranten der Tabelle entnommen.

Es soll nun versucht werden, in wenigen Worten das der Berechnung des Korrelationsverhältnisses zugrundeliegende Prinzip anzudeuten.

$$\text{Das Korrelationsverhältnis } \rho_{xy} = \pm \sqrt{\frac{\sum B_j \cdot (M_x(y) - M_x)^2}{n \cdot \sigma_x^2}}.$$

Es sei kurz nochmals die Berechnung des Ausdruckes σ_x^2 wiederholt, der als das mittlere Quadrat der Abweichungen der Kolonnensummen vom Hauptzeilenmittel M_x definiert wurde. Um dieses mittlere Abweichungsquadrat zu erhalten, wird zunächst für jede Kolonne der Abstand vom Mittelwerte quadriert und mit der zugehörigen Häufigkeit, das ist der Kolonnensumme A_i , multipliziert. So ist z. B. in Tabelle 10 die äußerste linke Kolonne durch den X -Wert $x = 1$ benannt. Der Mittelwert M_x , d. i. das Hauptzeilenmittel, beträgt 5,5. Die Kolonne $x = 1$ weicht daher vom Mittelwerte M_x um 4,5 Klassereinheiten ab, $a_x = -4,5$, da $1 - 5,5 = -4,5$. Das Quadrat dieser Abweichung $-4,5 \cdot -4,5 = +20,25$. Nun ist noch dieses Quadrat mit der ihm zukommenden Häufigkeit zu multiplizieren. Wie oft nun die Abweichung vorkommt, gibt die Kolonnensumme, im gegebenen Falle $A_i = 1$ an. Das Produkt aus Kolonnensumme mal Abweichungsquadrat ist für $x = 1$: $1 \times 20,25$. Nun ist die gleiche Operation auch für sämtliche anderen Kolonnen durchzuführen. Die Summe aller dieser Produkte aus Abweichungsquadrat mal zugeordneter Häufigkeit ist nun durch die Gesamtzahl aller vorkommenden Abweichungen vom Mittelwerte M_x zu dividieren. (In Tabelle 10 ist dieser Divisor $n = 10$, in Tabelle 8 z. B. $n = 100$.) Der so durch Division erhaltene Wert ist aber bereits das mittlere Abweichungsquadrat

$$\sigma_x^2 = \frac{\sum A_i \cdot a_x^2}{n}.$$

Die Formel für die Berechnung des ϱ_{xy}^2 läßt sich auch folgendermaßen aufschreiben:

$$\varrho_{xy}^2 = \frac{\sum B_j \cdot (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n} : \sigma_x^2.$$

Der Ausdruck $\frac{\sum B_j \cdot (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n}$ ist nun, wie ersichtlich, auch ein mittleres Abweichungsquadrat, und zwar handelt es sich hier um das Quadrat der Abweichungen der Zeilenmittel vom Hauptzeilenmittel M_x . Ist von zwei veränderlichen Größen die eine durch die andere vollkommen bestimmt, dann kann jedem Werte der einen Größe nur ein ganz bestimmter Wert der anderen Größe zukommen. Wählt man nun entsprechende Klassenintervalle, so kann in der Korrelationstafel in jede Zeile und jede Kolonne nur ein Wert fallen. Fällt nun in jede Zeile nur ein Wert, dann gibt es in Zeilenmittel mehr, da alle Werte, die in dieser Zeile vorkommen, nur in eine Kolonne fallen. Es wird daher die Abweichung des Zeilenmittels vom Hauptzeilenmittel zur Abweichung der Kolonne vom Hauptzeilenmittel, mit anderen Worten der Ausdruck $M_x^{(y)} - M_x$ wird zum Ausdrucke a_x . Wenn aber in eine Zeile nur eine Abweichung von M_x fällt und in jede Kolonne nur ein X -Wert, dann ist die Häufigkeit dieser Abweichung gleich der Kolonnensumme. In diesem Falle wird aber auch das Mittel aus allen diesen Abweichungsquadraten gleich dem Ausdrucke σ_x^2 . Es wird daher

$$\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n} \quad \text{zu} \quad \frac{\sum A_i \cdot a_x^2}{n} = \sigma_x^2.$$

Ist dies der Fall, dann nimmt der Bruch $\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n \cdot \sigma_x^2}$ den Wert 1 an.

Liegt nun kein funktionaler, sondern ein korrelativer Zusammenhang vor, so ist z. B. jedem X -Werte nicht ein Y -Wert zugeordnet, sondern es entsprechen ihm deren mehrere. Doch werden sich die verschiedenen X -Werte nicht gleichmäßig auf alle Felder der Kolonne verteilen, sondern sie werden nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit um ihren Mittelwert, das Kolonnenmittel, variieren. Herrscht nun zwischen X und Y ein Abhängigkeitsverhältnis, dann wird der Abstand der einzelnen Kolonnenmittel vom Hauptkolonnenmittel in dem Maße wachsen, als die dem betreffenden Kolonnenmittel zugehörige Kolonne vom Hauptzeilenmittel entfernt ist. Je größer die Abhängigkeit der beiden Merkmale voneinander ist, desto größer werden die Abstände der Kolonnenmittel vom Hauptkolonnenmittel werden,

desto größer wird der Ausdruck $\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n}$, der im Extremfalle den gleichen Wert wie die Hauptkolonnenstreuung annehmen kann. Sind die beiden Merkmale X und Y voneinander völlig unabhängig, dann müssen die einzelnen Kolonnenmittel alle annähernd die gleiche Größe haben, das kann aber nur dann sein, wenn sie sich alle dem Werte des Hauptkolonnenmittels nähern, in welchem Falle sich auch der Ausdruck $\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n}$ dem Werte 0 nähert.

Das dem Korrelationsverhältnisse zugrundeliegende Prinzip läßt sich kurz auch folgendermaßen darlegen: Hat z. B. die Variable X auf die Variable Y einen Einfluß, dann können durch die einzelnen Kolonnen nur einander nicht gleichartige Teilmassen gebildet werden, die sich zumindest durch ihren Mittelwert unterscheiden müssen. Ist dies der Fall, dann können die verschiedenen Kolonnenmittel nicht dem Hauptkolonnenmittel gleichkommen, dann muß der Ausdruck $\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n}$ einen von Null verschiedenen Wert annehmen, der um so größer wird, als sich die durch die Variable X gebildeten Teilmassen voneinander unterscheiden. Maßgebend für den Unterschied der einzelnen Teilmassen ist aber das Merkmal X , daher ist die Größe des Unterschiedes der Teilmassen ein Maß für die Abhängigkeit der Variablen Y von der Variablen X .

Nun, der Vollständigkeit halber, einiges über die Funktionen, deren Kurven mehr als einen Ast aufweisen. Bei den zweiastigen Kurven entspricht, wenn sie z. B. zur X -Achse symmetrisch sind, jedem Y -Werte nur ein X -Wert, während jedem X -Werte zwei Y -Werte zugeordnet sind. Es ist daher z. B. in der Parabel der Abb. 5 die Größe x_1 vollständig durch die Größe y_1' oder y_1'' bestimmt,

wogegen die Variable y_1 nicht eindeutig durch die Variable x_1 bestimmt ist, da es sowohl ein y_1' als auch ein y_1'' gibt. Obwohl Y eine Funktion von X ist, ergibt in diesem Falle die Berechnung des ϱ_{xy} , da sich die beiden Y -Werte gegenseitig aufheben und so der Ausdruck $\frac{\sum B_j (M_x^{(y)} - M_x)^2}{n}$ zu Null wird, den Wert Null, der jedoch hier keineswegs besagt, daß es sich nicht um funktionale Abhängigkeit handelt, sondern daß die Größe X keine eindeutige Bestimmung der Größe Y ermöglicht. Umgekehrt ergibt sich aber für ϱ_{yx} der Wert 1.

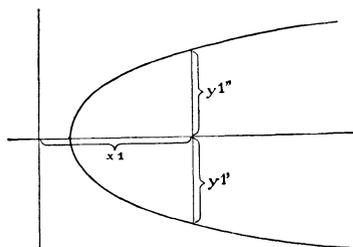


Abb. 5

Völlig unanwendbar muß daher das Korrelationsverhältnis dann werden, wenn es sich um zyklische Funktionen, z. B. Kreis, Ellipse und Hyperbel, handelt. Ist demnach das Anwendungsgebiet des Korrelationsverhältnisses beschränkt, so reicht es dennoch für die Gesellschaftswissenschaften im allgemeinen aus, da sie es selten mit derart komplizierten Zusammenhängen zu tun haben und durch das Eintragen der Zeilen und Kolonnenmittel in ein Ordinatensystem jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, die Anwendbarkeit des Korrelationsverhältnisses zu überprüfen. Ein wesentlicher Nachteil besteht nur darin, daß die Berechnung des bei der Bildung des Korrelationsverhältnisses gemachten mittleren Fehlers praktisch undurchführbar ist.

c) Durchführung der Berechnung der Anzahl der im Jahre 1926 gelegten Brände

a) Allgemeines

Im folgenden wurde nun mittels des Korrelationsverhältnisses die Anzahl der im Jahre 1926 höchstwahrscheinlich auf Brandlegung zurückzuführenden Brände berechnet. Da die hiebei ermittelten Abhängigkeitsverhältnisse in der Regel aus mindestens zwei Einzelkorrelationen berechnet wurden, konnte jeweils für die endgültige Zusammenstellung ein Mittelwert aus den verschiedenen Ergebnissen verwendet werden. Da sich überdies die Endsumme aus mehreren Detailsummen zusammensetzt, denen die bereits korrigierten Korrelationsverhältnisse zugrundeliegen, ist anzunehmen, daß sich die bei der Bildung der einzelnen Korrelationsverhältnisse naturgemäß entstehenden Fehler nahezu ausgleichen.

Es sei nun kurz die Anwendung der Korrelationsrechnung rekapituliert. Angenommen wurde, daß den Fällen, bei denen die Brandursache von der Gendarmerie als erwiesen angegeben wurde, tatsächlich die angegebene Brandursache zugrunde liegt. Zeigt nun die Korrelationsrechnung, daß zwischen dem täglichen Gang der Brandlegung und dem der erwiesenen Brandursache Y kein Zusammenhang besteht, so darf zwischen dem täglichen Gang der vermuteten Brandursache Y (falls in allen Fällen die Vermutung zutrif) und dem täglichen Gang der Brandlegung ebenfalls kein Zusammenhang bestehen. Umgekehrt muß aber in diesem Falle zwischen dem täglichen Gang der erwiesenen Brandursache Y und dem der vermuteten Brandursache Y ein vollständiger Zusammenhang bestehen, es muß der tägliche Gang der vermuteten

durch den täglichen Gang der erwiesenen Brandursache bestimmt sein. Inwiefern diese logische Folgerung zutrifft, wird durch die Korrelationsrechnung in der bekannten Weise überprüft. Aus dem Nichtzutreffen dieser logischen Forderung kann nun, falls sich bei den vermuteten Ursachen eine Abhängigkeit vom täglichen Gang der Brandlegung zeigt, eine Abhängigkeit, die bei den erwiesenen Fällen der gleichen Ursache nicht vorhanden war, geschlossen werden, inwieweit den nicht erwiesenen Fällen Brandlegung zugrunde liegt. Voraussetzung für alle diese Berechnungen ist jedoch, daß die Tageszeit auf die Erweisbarkeit oder Nichterweisbarkeit der Brandursache keinen Einfluß hat.

Um die so gewonnenen Zahlen mit denen der Tabelle 4 vergleichen zu können, wurde zum Zwecke der Berechnung das gleiche Gebiet wie dort abgegrenzt. Da aber die Diagramme, die jeweils den Berechnungen der einzelnen Ursachen vorangestellt werden, das Bild so wiedergeben, wie es sich für das gesamte Überwachungsgebiet der österreichischen Bundesgendarmarie darstellt, werden die bei der Berechnung verwendeten Zahlen jeweils besonders angeführt. Die senkrecht übereinander angeordneten Kreise geben die den einzelnen Tagesstunden zukommende Häufigkeit von Brandausbrüchen an. Die Zählung beginnt mit 13 Uhr (1 Uhr nachmittags) und schließt mit 12 Uhr mittags.

β) Durchführung der Teilberechnungen

I. Brandlegung

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitswerte sind, wenn T = Tageszeit, X = „Brandlegung erwiesen“ und Y = „Brandlegung vermutet“:

T	X	Y	T	X	Y
1	6	58	13	1	4
2	10	31	14	.	4
3	8	35	15	3	11
4	7	19	16	4	8
5	2	11	17	3	5
6	3	18	18	5	19
7	5	8	19	3	18
8	1	13	20	7	29
9	5	9	21	14	42
10	4	1	22	5	34
11	1	10	23	10	42
12	5	5	24	14	53

$$r_{xy} = + 0,902.$$

Die nicht vollständige Übereinstimmung zwischen dem täglichen Gang von „Brandlegung erwiesen“ und „Brandlegung vermutet“ ist, wie aus Tabelle 14 zu entnehmen, darauf zurückzuführen, daß bei der erwiesenen Brandlegung die Tagesstunden im Verhältnis zu den Nachtstunden weniger stark besetzt erscheinen, als dies bei der vermuteten Brandlegung der Fall ist. Wie später S. 58 des näheren ausgeführt wird, sind die Bedingungen für die Ermittlung des Brandlegers bei einer Brandlegung untertags wesentlich günstiger, als wenn der Brand während der Nachtzeit zum Ausbruche gelangt. Da nun von der Gendarmerie eine Brandlegung nur dann als erwiesen angenommen wird, wenn es gelingt, die Person des Täters einwandfrei zu ermitteln, ist die Nichtübereinstimmung der Variablen Y mit der Variablen X eine unwesentliche, so daß es daher höchst unwahrscheinlich ist, daß sich unter den Bränden, bei denen als Brandursache Brandlegung nur vermutet wurde, eine nennenswerte oder gar wesentliche Zahl von nicht gelegten Bränden befindet. Es wurden daher die für die einzelnen Tagesstunden erhaltenen Häufigkeitswerte der Brandursachen „Brandlegung erwiesen“ und „Brandlegung vermutet“ zusammengezählt und der so gefundene tägliche Gang der Brandlegung, der in der Folge mit Z bezeichnet wird, der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.

I. Brandursache erwiesen

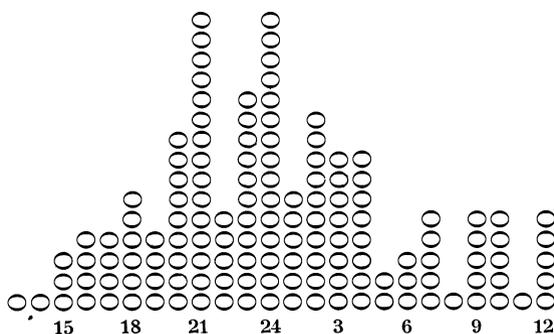


Abb. 6. Täglicher Gang der Brandlegung

II. Brandursache vermutet

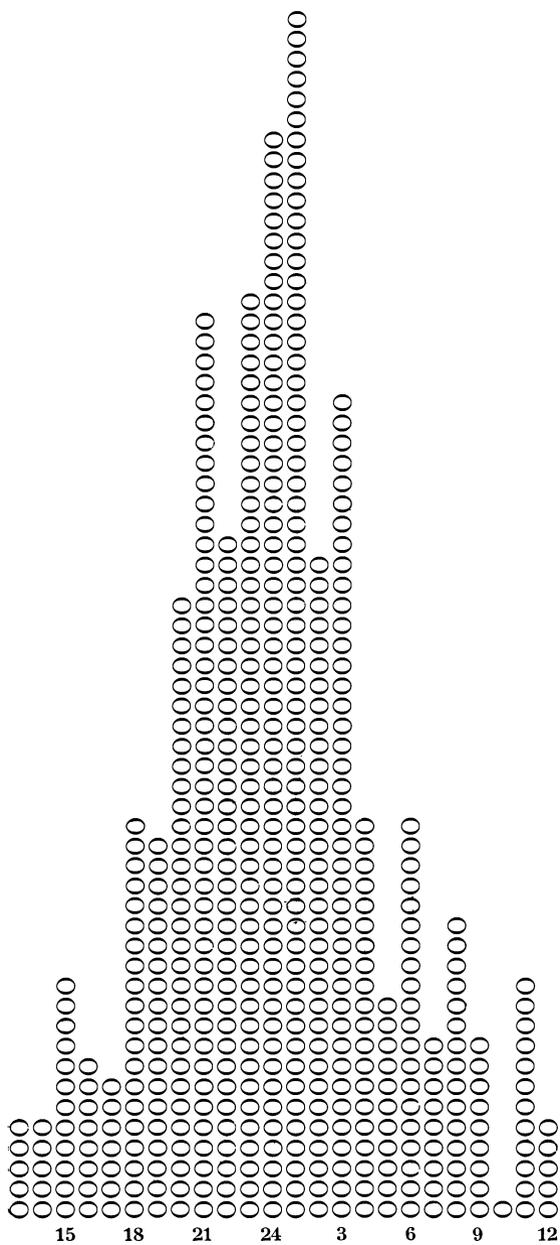
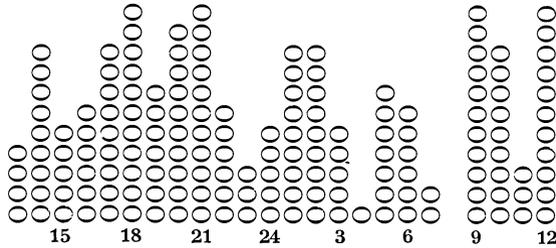


Abb. 6. Täglicher Gang der Brandlegung

II. Fahrlässige Brandstiftung durch Personen über 14 Jahren

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

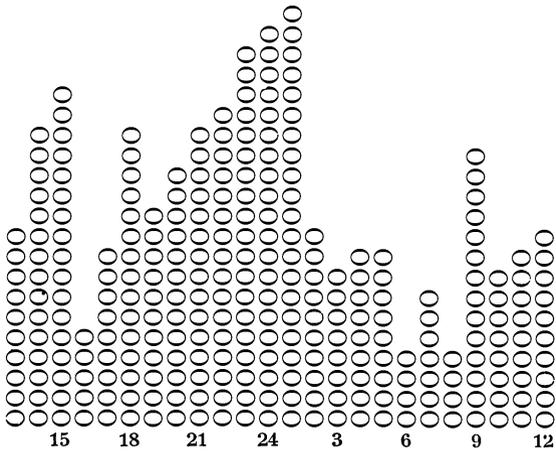


Abb. 7. Täglicher Gang der fahrlässigen Brandstiftung durch Erwachsene

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitswerte sind, wenn X fahrlässige Brandstiftung durch Personen über 14 Jahre erwiesen und Y vermutet bedeuten:

T	X	Y	Z	T	X	Y	Z
1	9	19	64	13	4	10	5
2	9	8	41	14	9	14	4
3	4	8	43	15	4	16	14
4	1	9	26	16	6	4	12
5	7	9	13	17	9	8	8
6	6	4	21	18	11	14	24
7	2	7	13	19	6	10	21
8	.	4	14	20	9	13	36
9	9	14	14	21	11	15	56
10	9	8	5	22	6	13	39
11	3	9	11	23	3	17	52
12	11	10	10	24	5	19	67

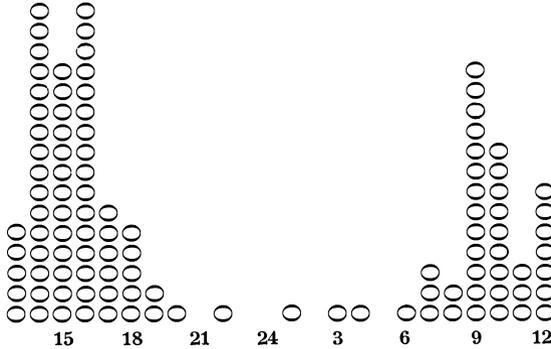
$$\begin{array}{ll} \varrho_{xy} = + 0,666 & \varrho_{zx} = + 0,022 \\ \varrho_{xz} = + 0,392 & \varrho_{zy} = + 0,770 \end{array}$$

Es ist demnach Y zu 66,6% durch X bestimmt. Da aber zwischen X und Z ein Zusammenhang von $\varrho_{xz} = 0,392$ besteht, sind von 66% 39% abzuziehen. Demnach sind von den vermuteten fahrlässigen Brandstiftungen 27% auf Fahrlässigkeiten zurückzuführen. Andererseits ist X durch Z zu 2% bestimmt, wogegen Y zu 77% durch Z bestimmt ist, demnach wären von den vermuteten fahrlässigen Brandstiftungen 75% auf Brandlegung zurückzuführen. Da jedoch $27 + 75 = 102$, ist der bei der Berechnung gemachte Fehler von 2% verhältnismäßig aufzuteilen, so daß sich ergibt, daß von den Fällen, bei denen fahrlässige Brandstiftung nicht erwiesen sondern nur vermutet wurde, höchstwahrscheinlich $73\frac{1}{2}\%$ gelegt waren, während $26\frac{1}{2}\%$ höchstwahrscheinlich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Auffallend ist, daß die für die Brandursache „Fahrlässigkeit erwiesen“ (oberes Diagramm) gefundenen Häufigkeitswerte um Mitternacht und die drei folgenden Stunden eine bedeutende Höhe erreichen. Aus den betreffenden Postenmeldungen geht hervor, daß es sich hier im allgemeinen um Fahrlässigkeiten handelt, die bei Aufsuchen des Klosettes vorgekommen sein sollen. Nun sind Fälle bekannt, in denen ein Brandleger, bevor er der Tat überweisen werden konnte, die gegen ihn wegen vorsätzlicher Brandstiftung geführte Voruntersuchung dadurch zu vereiteln suchte, daß er zugab, den Brand fahrlässigerweise verursacht zu haben, als er während der Nacht gezwungen war, das Klosett aufzusuchen. Da fahrlässige Brandstiftungen nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn eine Person zugibt, um die kritische Zeit eine fahrlässige Handlung vorgenommen zu haben, die den Brand zur Folge gehabt haben konnte, ist es naheliegend, daß durch derart verschleierte Brandlegungen das obere Diagramm der Abb. 7 eine nicht unwesentliche Entstellung erfahren hat. Würde man nun die verdächtigen Fälle abtragen und den vermuteten Fahrlässigkeiten zufügen, so würde man einerseits für die erwiesenen Fahrlässigkeiten ein sehr einleuchtendes Verteilungsgesetz (Maximum in den Abend- und Vormittagsstunden) bekommen, andererseits würde auch das Verteilungsbild der vermuteten Fahrlässigkeiten für die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nahezu vollständig mit dem für die Brandlegung gefundenen übereinstimmen. Dennoch wurden der Berechnung aus prinzipiellen Gründen die von der Gendarmerie angegebenen, also unkorrigierten Daten zugrunde gelegt.

III. Vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung durch Personen unter 14 Jahren

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet



Abb. 8. Täglicher Gang der Kinderbrandstiftungen

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitswerte sind:

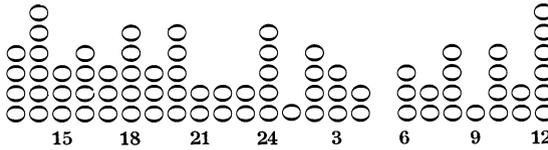
<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>	<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>
1	1	.	13	4	1
2	.	.	14	14	2
3	.	.	15	10	1
4	1	.	16	14	2
5	.	.	17	6	1
6	1	1	18	3	1
7	2	.	19	2	1
8	2	1	20	1	.
9	11	1	21	.	.
10	7	1	22	1	.
11	3	2	23	.	.
12	6	.	24	.	.

Eine nähere Untersuchung der Fälle, bei denen eine Brandstiftung durch Kinder nicht erwiesen werden konnte, war bei den geringen Häufigkeitszahlen nicht möglich. Auffallend ist jedoch die nahezu vollständig negative Korrelation zwischen dem täglichen Gange der Kinderbrandstiftungen und dem der Brandlegung. Die Berechnung ergab für $\varrho_{(x+y)z} = -0,897$. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die Zeit für den erwachsenen Brandleger dann am günstigsten ist, wenn „alles“

schläft und es daher sehr unwahrscheinlich ist, daß ihn jemand bei seinem Geschäfte stört, während die Kinderbrandstiftungen dann am häufigsten sind, wenn „alles“ bei der Arbeit ist und so keine Zeit hat, auf die Kinder achtzugeben.

IV. Selbstentzündung

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

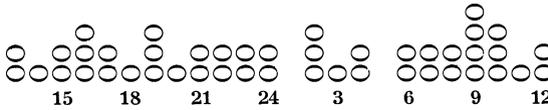


Abb. 9. Täglicher Gang der Selbstentzündung

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitszahlen sind, wenn X erwiesene und Y vermutete Selbstentzündung bedeuten:

T	X	Y	T	X	Y
1	1	.	13	4	2
2	4	2	14	6	1
3	3	1	15	3	2
4	2	2	16	4	3
5	.	.	17	2	2
6	3	2	18	5	1
7	2	2	19	3	3
8	4	2	20	5	.
9	1	3	21	2	2
10	4	2	22	2	2
11	2	1	23	2	1
12	6	2	24	5	2

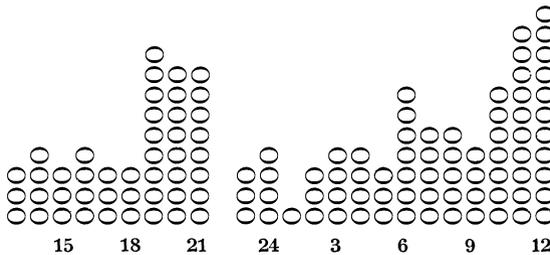
$$\rho_{xy} = +0,579.$$

Da bei der Brandursache „Selbstentzündung“ eine Absonderung der auf Selbstentzündung landwirtschaftlicher Produkte zurückgeführten Fälle nicht möglich war, mangelt es an den Voraus-

setzungen für die Vergleichung mit dem täglichen Gang der Brandlegung. Erwiesen werden meist nur die Selbstentzündungen in industriellen Unternehmungen, wobei es sich in der Regel um Selbstentzündung von Brennstofflagern und mit Öl getränkten Stofflappen handelt. Was die mit Öl getränkten Stofflappen betrifft, deren Feuergefährlichkeit viel zu wenig bekannt ist, so führen sie meist nur dann zu einem Brande, wenn der Betrieb durch einige Zeit unbeaufsichtigt geblieben war, da während des Betriebes ein verdächtiger Geruch von den Arbeitern bald wahrgenommen wird und es so zu Auffindung und Beseitigung der feuergefährlichen Stoffe kommt, ehe ein offenes Feuer entsteht. Aus diesem Grunde kann die mäßige Häufung der erwiesenen Selbstentzündung während der Mittagspause und den Nachtstunden, wenn man nicht darin eine Zufälligkeitsschwankung sehen will, darauf zurückgeführt werden, daß während jener Stunden die Betriebe in der Regel unbeaufsichtigt sind.

V. Schadhafte Heizanlage

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

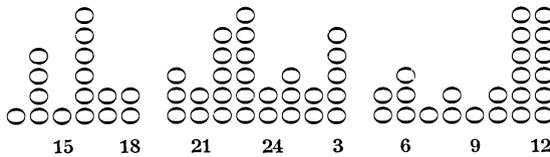


Abb. 10. Täglicher Gang der auf Schadhafte Heizanlage zurückgeführten Brände

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitswerte sind, wenn X „schadhafte Heizanlage erwiesen“ und Y „vermutet“ bedeuten:

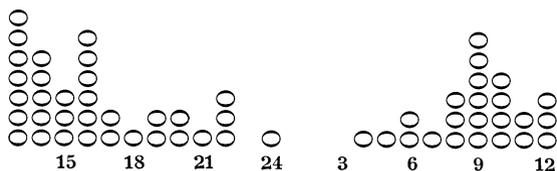
<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>	<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>
1	1	3	13	3	1
2	3	1	14	3	2
3	4	5	15	2	1
4	3	.	16	3	5
5	3	2	17	3	2
6	7	3	18	3	2
7	5	1	19	8	.
8	3	2	20	8	3
9	4	1	21	7	1
10	6	2	22	.	5
11	10	6	23	3	6
12	9	6	24	4	2

$$\varrho_{xy} = +0,598 \quad \varrho_{zx} = -0,722 \quad \varrho_{zy} = -0,584$$

Es sind demnach 60% aller Brände, bei denen schadhafter Kamin als Brandursache nur vermutet wurde, höchstwahrscheinlich auf schadhafte Kamin zurückzuführen. Läge ihnen allen schadhafter Kamin zugrunde, dann wäre $\varrho_{zy} = \varrho_{zx} = -0,72$. Da aber $\varrho_{zy} = -0,58$, dürften von den Bränden, bei denen schadhafter Kamin als Brandursache nur vermutet wurde, 20% auf Brandlegung zurückzuführen sein, da $0,72 : 0,58 = 100 : 20$. Für die restlichen 20% ließ sich eine positive Vermutung nicht aufstellen.

VI. Funkenflug aus Kaminen und Dampfmaschinen

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

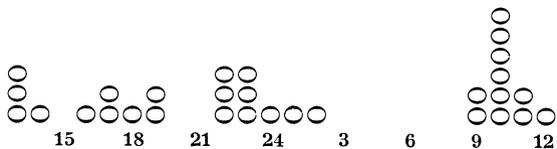


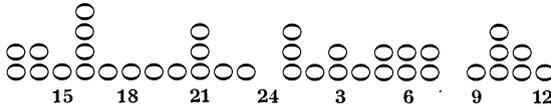
Abb. 11. Täglicher Gang der auf Funkenflug zurückgeführten Brände

Eine sinnvolle Anwendung der Korrelationsrechnung ist für diese Brandursache ausgeschlossen, da beim Funkenflug die Eisenbahn eine wichtige Rolle spielt und die Verkehrsdichte zu den verschiedenen Tagesstunden eine andere ist. Auch ist es unzulässig, den täglichen Gang der erwiesenen und nicht erwiesenen

Fälle zu vergleichen, da bei den Bränden, die auf vorbeifahrende Eisenbahnzüge zurückgeführt werden, die Brandursache meistens sichergestellt ist.

VII. Schadhafte elektrische Anlage

I. Brandursache erwiesen



II. Brandursache vermutet

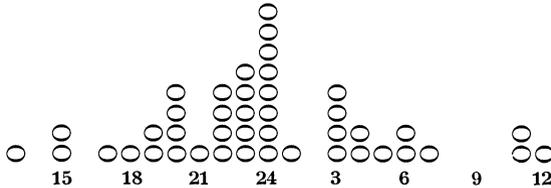


Abb. 12. Täglicher Gang der auf Schadhaftheit der elektrischen Anlage zurückgeführten Brände

Die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen sind, wenn *X* die erwiesenen und *Y* die vermuteten Fälle bezeichnen:

<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>	<i>T</i>	<i>X</i>	<i>Y</i>
1	3	1	13	2	1
2	1	.	14	2	.
3	2	4	15	1	2
4	1	2	16	4	.
5	2	1	17	1	1
6	2	2	18	1	1
7	2	1	19	1	2
8	.	.	20	1	4
9	1	.	21	3	1
10	3	.	22	1	4
11	2	2	23	1	5
12	1	1	24	.	8

$\rho_{xy} = -0,628$ $\rho_{zx} = +0,003$ $\rho_{zy} = +0,664$

Da zwischen dem täglichen Gang der erwiesenermaßen auf schadhafte elektrische Anlage zurückgeführten Fälle und dem der Brandlegung kein Zusammenhang (0,3%) besteht, hingegen zwischen *X* und *Y* eine negative Korrelation von 63%, zwischen *Z* und *Y* aber eine positive von 66% herrscht, ist anzunehmen, daß 64½% aller der Brände, bei denen schadhafte elektrische Leitung als Ursache nur vermutet wurde, auf Brandlegung zurückzuführen sind.

VIII. Blitzschlag

Brandursache erwiesen und vermutet

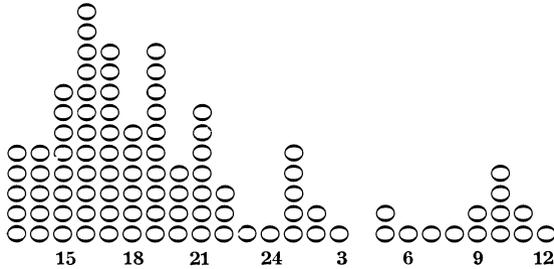


Abb. 13. Täglicher Gang des Blitzschlages

Die Fälle, bei denen als Brandursache Blitzschlag nur vermutet wurde, sind so selten, daß sie der gewohnten Berechnung unzugänglich sind. Um dennoch ein Urteil darüber zu bekommen, ob sich unter den im Jahre 1926 auf Blitzschlag zurückgeführten Bränden eine größere Anzahl von Brandlegungen befindet, wurde eine Untersuchung über den Zusammenhang des täglichen Ganges der Gewitterhäufigkeiten und des täglichen Ganges der auf Blitzschlag zurückgeführten Brände angestellt. Das Berechnungsergebnis büßt dadurch an Zuverlässigkeit ein, daß ihm die von Prohaska (54) im Jahre 1903 angestellten Beobachtungen über die Gewitterstunden in den Ländern Steiermark und Kärnten sowie Teilen von Salzburg und Oberösterreich zugrunde gelegt wurden, während diesen Zahlen die in einem viel größeren Gebiete während des Jahres 1926 durch Blitzschlag hervorgerufenen Brände gegenübergestellt werden mußten. Die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen sind, wenn X die von Prohaska im Jahre 1903 beobachteten Gewitterstunden und Y die im Jahre 1926 auf Blitzschlag zurückgeführten Brände bedeuten:

T	X	Y	T	X	Y
1	251	4	13	563	5
2	230	2	14	844	5
3	204	1	15	1004	8
4	155	.	16	1106	12
5	160	2	17	1161	10
6	105	1	18	967	6
7	89	1	19	726	10
8	59	1	20	629	4
9	95	2	21	514	7
10	87	4	22	408	3
11	110	2	23	334	1
12	305	4	24	270	.

Die Berechnung ergab für ρ_{xy} den Wert von $+0,874$. Da es sich hier um eine nahezu vollkommen geradlinige Korrelation handelt, ist $r = +0,866$. Es dürfte sich demnach unter den im Jahre 1926 auf Blitzschlag zurückgeführten Bränden jedenfalls keine nennenswerte Zahl von Brandlegungen befinden, zumal, wie noch später ausgeführt wird, die Aussicht, unter Tags (den Stunden der größten Gewitterhäufigkeit) einen Blitzschlag erfolgreich vorzutäuschen, nur sehr gering ist.

IX. Brandursache unbekannt

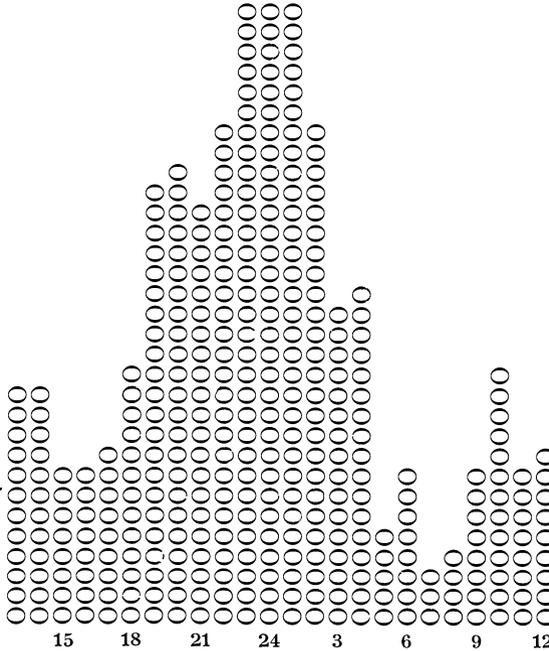


Abb. 14. Täglicher Gang der Brände mit unbekannter Brandursache

Die der Berechnung zugrunde gelegten Häufigkeitswerte sind, wenn Y den täglichen Gang der auf „unbekannte Ursache“ zurückgeführten Brände bezeichnet:

T	Y	T	Y	T	Y
1	30	9	8	17	8
2	24	10	9	18	11
3	16	11	8	19	21
4	17	12	9	20	19
5	4	13	10	21	21
6	8	14	10	22	25
7	3	15	6	23	28
8	4	16	7	24	31

$$\rho_{zy} = +0,924.$$

Es dürften daher höchstwahrscheinlich 92% aller der Brände, für deren Ursachen keine eindeutige Vermutung vorlag, auf Brandlegung zurückzuführen sein.

γ) Zusammenfassung und Kritik des Endergebnisses

In Tabelle 11 sind nun die Ergebnisse der unter I bis IX besprochenen Untersuchungen zusammengestellt. Sind die Berechnungsergebnisse richtig, dann müssen sie im Einklange mit dem stehen, was oben gesagt wurde, als die Entwicklung der allgemeinen Brandhäufigkeit während der Jahre 1919 bis 1925 einer kritischen Betrachtung unterzogen wurde. Da das Gebiet das gleiche ist, können die Zahlen der Tabelle 11 mit denen der Tabelle 4 verglichen werden. Da aber bei den beobachteten Häufigkeiten der Tabelle 4 die unbekanntes Ursachen eine hervorragende Rolle spielen, während sie sich bei den errechneten Werten der Tabelle 11 auf ein Minimum reduzieren, empfiehlt es sich, alternativ zwischen Brandursache „Brandlegung“ und „anderen sowie unbekanntes Brandursachen“ zu unterscheiden.

Wie nun Tabelle 12 zeigt, entsprechen in den Jahren 1919 bis 1923 die Häufigkeitswerte für die nicht als Brandlegung agnoszierten Fälle vollkommen den für das Jahr 1926 gefundenen Werten.

Erst im Jahre 1924, also ein Jahr nach Stabilisierung der Währung, schnellen die in der unteren Spalte der Tabelle angeführten Werte enorm in die Höhe, was jedoch auf eine Zunahme der Fälle zurückzuführen ist, in denen die Brandlegung nicht als solche erkannt wurde. Die Vergleichung der für die Jahre 1919 bis 1923 gefundenen Werte mit den für das Jahr 1926 errechneten Zahlen lehrt aber auch, daß die Versicherungslage auf die anderen Ursachen außer Brandlegung, wenn überhaupt, so nur einen unwesentlichen Einfluß haben kann. Aus dem gleichen Grunde ist es ausgeschlossen, daß, wie von verschiedenen Seiten behauptet wurde, der gesteigerte Konsum von Zigaretten die Zunahme von Bränden innerhalb der letzten Jahre verursacht habe. Es versuche einmal jemand, mit einer glühenden Zigarette Heu und Stroh in Brand zu setzen, dann wird er sich davon überzeugen können, wie selten durch weggeworfene Zigaretten ein Brand entstehen kann und wie unbedeutend daher auch eine Verdopplung der Anzahl der derart entstandenen Brände für die Gesamthäufigkeit der Brände ist.

Eine nähere Untersuchung des Inhaltes, ob es sich bei den im Jahre 1926 höchstwahrscheinlich gelegten Bränden vorwiegend

Tabelle 12. Vergleich der für das Jahr 1926 *berechneten*, mit den in den vorhergehenden Jahren *beobachteten* Zahlen

	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Brandlegung	88	91	120	98	120	225	297	1178
Andere Brandursachen als Brandlegung sowie unbekanntes Brandursache	662	781	1046	848	935	1228	1723	859

um Brandlegungen in der Absicht, die Versicherungsgesellschaft zu betrügen, oder um Brandlegungen aus anderen Motiven handelte, ist vorläufig nicht möglich. Doch kann aus dem Umstande, daß die Anzahl der Brände erst mit der Besserung der Versicherungsverhältnisse eine Zunahme erfahren hatte, geschlossen werden, daß die Zunahme der Brandlegungen im wesentlichen durch die Zunahme des Versicherungsbetruges bedingt ist. Auf Grund länger dauernder Beobachtungen dürfte es aber möglich sein, auch auf diese Frage eine verhältnismäßig sichere Antwort zu bekommen.

Der Versicherungsbetrag ist in der Regel ein lange vorbereitetes Delikt, während die Brandlegung aus anderen Motiven zumeist im Affekte und nur zu häufig unter dem unmittelbaren Einflusse des Alkoholgenusses begangen wird. Es wird daher ein Alkoholgenuß unmittelbar vor der Tat beim Versicherungsbetrüge eine wesentlich geringere Rolle spielen als bei den Brandlegungen aus anderen Motiven. Da nun der Alkoholkonsum an den verschiedenen Tagen der Woche nicht der gleiche ist, müßten sich die „Brandlegungen aus anderen Motiven“ an eben diesen Wochentagen häufen, während beim Versicherungsbetrüge der Wochentag keinen Einfluß auf die Häufigkeit des Vorkommens haben dürfte. Das bereits gesammelte Material ist jedoch viel zu klein, um Zufälligkeitsschwankungen auszuschließen. Außerdem müßte auch untersucht werden, inwiefern fahrlässige Brandstiftungen durch den Alkoholgenuß begünstigt werden.

Zur Illustrierung des Gesagten seien folgende Zahlen gebracht, die aus den in den Jahren 1922 bis 1926 bei den österreichischen Gerichten wegen Brandlegung angefallenen Strafakten gewonnen wurden und bei denen es sich ausschließlich um Fälle handelte, in denen es gelang, den Täter der Tat zu überführen.

Wochentag	Gefundene Häufigkeitswerte für	
	Versicherungsbetrug	Andere Brandlegungen
Montag	3	21
Dienstag	3	30
Mittwoch	5	20
Donnerstag	4	14
Freitag	5	9
Samstag	3	11
Sonntag	1	35
Feiertag	4	5

4. Berechnung der im Jahre 1926 in Österreich durch Brandlegung vernichteten Vermögenswerte

Eine genaue Angabe des Schadens, den die im Jahre 1926 im Überwachungsgebiet der Bundesgendarmerie ausgebrochenen Brände hervorgerufen haben, ist leider nicht möglich, da die von 2 Gendarmerielandeskommanden übersandten Meldungen über den Schaden keine oder keine vollständige Auskunft enthielten. So ist der Verfasser bezüglich des Landes Vorarlberg nur auf Vermutungen angewiesen. Da Vorarlberg in wirtschaftlicher Hinsicht mannigfache Ähnlichkeit mit Tirol aufweist und in beiden Ländern

Tabelle 13. Übersicht über den im Jahre 1926 im Überwachungsgebiete der Bundesgendarmerie durch Brände hervorgerufenen Schaden

	Gesamtschaden in Schillingen	Brände	Durchschnittlicher Schaden pro Brand
Niederösterreich	9 665 481	634	15 245
Oberösterreich	9 605 741	395	24 318
Salzburg	1 658 963	145	11 441
Steiermark	4 503 584	422	10 672
Kärnten	3 248 782	192	16 921
Tirol	2 692 415	167	16 122
Vorarlberg	1 289 760	80	16 122
Burgenland	932 426	140	6 660
Gesamtsumme	33 597 152	2 175	15 447

die Häuser nach ungefähr der gleichen Art gebaut werden, wurde angenommen, daß in Vorarlberg der durchschnittliche Schaden pro Brand im wesentlichen der gleiche ist wie in Tirol. Es wurde daher aus der Anzahl der vorgefallenen Brände der wahrscheinliche Gesamtschaden für das Land Vorarlberg berechnet. Bezüglich Steiermarks konnten die Schadenssummen für die in den letzten drei Monaten des Jahres 1926 ausgebrochenen Brände (162 an der Zahl) erhoben werden. Aus der so gewonnenen Summe wurde der durchschnittliche Schaden pro Brand errechnet und angenommen, daß der durchschnittliche Schaden sämtlicher im Jahre 1926 in Steiermark vorgefallenen Brände nicht wesentlich von dem aus dem letzten Vierteljahre errechneten Durchschnitte abweicht. Für die anderen Länder lagen direkte Beobachtungen vor. Das Endergebnis ist nun in Tabelle 13 zusammengestellt, wobei alle Zahlen, die nicht auf direkter Beobachtung beruhen, kursiv gedruckt erscheinen.

Bei der Annahme, daß 58% der im gesamten Überwachungsgebiete der österreichischen Bundesgendarmerie während des Jahres 1926 vorgefallenen Brände gelegt worden sind (das Burgenland dürfte bezüglich der Brandlegungshäufigkeit keine wesent-

Tabelle 14. Übersicht über den Zusammenhang von Tageszeit des Brandausbruches und Höhe der Schadenssumme

Tagesstunden	Anzahl der Brände	Anzahl der abgebrannten Gehöfte	Gesamtschaden	Schaden pro Brand
0—3	46	49	992 462	21 575
3—6	19	21	211 115	11 111
6—9	14	15	151 700	10 836
9—12	11	11	48 020	4 365
12—15	7	7	73 446	10 492
15—18	16	16	138 264	8 641
18—21	35	35	347 230	9 921
21—24	39	47	1 304 987	33 461
0—24	187	201	3 267 224	17 472

liche Abweichung aufweisen), ergibt sich, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Schadens pro Brand, ein durch Brandlegung hervorgerufener Gesamtschaden von rund 19500000 Schilling, von dem nach vorsichtigen Schätzungen mindestens 90% auf das Konto des Versicherungsbetruges zu buchen sind. Die Summe von 19500000 Schilling dürfte sich in Wirklichkeit noch um einiges erhöhen, da die Brandlegungen vorwiegend in der Nachtzeit vorkommen und die Schadenssummen von während der Nacht ausgebrochenen Bränden höher sind als die von solchen, die unter Tags entstanden sind. Diesbezüglich sei auf Tabelle 14 verwiesen, die für die Brandursache „Brandlegung vermutet“ für das Land Niederösterreich eine Übersicht über den Zusammenhang von Schadenssumme und Tageszeit des Brandausbruches gibt.

Nachdem es nun durch die zahlenmäßige Erfassung des durch Brandlegung hervorgerufenen Schadens ermöglicht wurde, die volkswirtschaftlich hervorragende Bedeutung der Brandlegungskriminalität richtig zu würdigen, soll es versucht werden, die Bedingungen jenes Verbrechens zu erforschen, um so die Grundlagen für seine geeignete Bekämpfung zu schaffen.

II. Teil. Bedingungen für die Schwankungen der Brandlegungskriminalität

A) Allgemeines

1. Beschreibung und Kritik des Untersuchungsmateriales

Der ätiologischen Untersuchung liegt das Material zugrunde, das aus den Strafakten gewonnen wurde, die in den Jahren 1922 bis 1926 bei den österreichischen Gerichten wegen Verbrechens der Brandlegung angefallen sind. Da nach dem österreichischen Strafgesetz ein Verbrechenstatbestand, sofern er durch ein Kind im Alter von 10 bis 14 Jahren gesetzt wird, als Übertretung bestraft wird, liegen der Untersuchung nur Strafakten zugrunde, soweit die Voruntersuchung gegen Personen über 14 Jahre geführt wurde. Wenn im folgenden auch einzelne Brandstiftungen besprochen werden, die von Personen im Alter von unter 14 Jahren begangen wurden, so beruht die Kenntnis des Falles entweder auf Strafakten, in denen ursprünglich eine Person im Alter von über 14 Jahren der Tat verdächtigt war, sich jedoch im Laufe der Voruntersuchung herausstellte, daß ein Kind den Brand gelegt hatte, oder es bilden Gendarmerieberichte über die im Jahre 1926

in den Bundesländern Salzburg und Burgenland vorgefallenen Brände die Grundlage dazu.

Von jedem Akte wurde zum Zwecke der leichteren Verarbeitung ein Auszug angefertigt, der schlagwortartig die wichtigsten Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Täters, eine kurze Beschreibung der Tat sowie des Verlaufes des Strafverfahrens enthält und mit einer zusammenhängenden Schilderung des Falles schließt. Schon das Studium des einzelnen Aktes gab mannigfachen Aufschluß über die Bedingungen der Brandlegungskriminalität. Inwiefern jedoch das Auftreten eines bestimmten Umstandes als Allgemeinerscheinung zu werten ist und daher zeitliche und örtliche Veränderungen erleidet, inwiefern es also Bedingung der Brandlegungskriminalität und nicht bloß des Einzelfalles wird, war entweder nach allgemein bekannten Tatsachen zu beurteilen oder durch statistische Erhebungen zu klären.

Die Übersendung der Strafakten erfolgte in entgegenkommender Weise durch die Gerichtshofpräsidien. Inwiefern das Material vollständig ist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers, doch ist nicht anzunehmen, daß bei der Aushebung der Akten aus den Registraturen systematische Fehler begangen wurden, so daß z. B. bestimmte Jahrgänge oder Deliktsgruppen übersehen worden

Tabelle 15. Übersicht über die beim Kreisgerichte Korneuburg wegen Brandlegung angefallenen Strafsachen

Wegen Brandlegung angefallene Strafsachen insgesamt	146	Davon wegen Versicherungs- betruges	Davon wegen Brandleg. am fremd. Eigent.
Fälle, in denen keine Anhaltspunkte für die Person des Täters vorlagen	82		
Fälle, in denen es zur Einleitung der Voruntersuchung gegen bestimmte Personen kam	64	30	34
Fälle, in denen die Voruntersuchung mit Einstellung des Verfahrens endete	55	28	27
Fälle, in denen die Voruntersuchung zur Erhebung der Anklage führte	9	2	7
Endigung des Verfahrens durch Freispruch	3	1	2
Endigung des Verfahrens durch Schuldspruch	5	1	4
Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig beendet	1	.	1

wären. Wenn auch nicht sämtliche bei den Gerichten erliegende Brandlegungsakten übersendet wurden, so dürfte das aus dem erhaltenen Materiale gewonnene Bild sicherlich dem entsprechen, das man erhielte, wenn die Akten vollzählig übersendet worden wären. — Über die Abweichung des Aktenmaterials von der Wirklichkeit wird an späterer Stelle gesprochen werden. — Angefordert wurden sämtliche Akten, bei denen es zumindest zu einer Voruntersuchung gegen bestimmte Personen gekommen ist. Um einen Überblick über die Menge der gegen unbekannte Täter eingeleiteten Strafverfahren zu bekommen, wurden vom Kreisgerichte Korneuburg, dessen Sprengel nahezu rein ländlich ist, sämtliche Brandlegungsakten, auch die, in denen die Untersuchung gegen unbekannte Täter lief, angefordert. Das Ergebnis ist in Tabelle 15 zusammengestellt.

Bereits diese kurze Übersicht zeigt, wie außerordentlich selten es zu einer Ausforschung des Brandlegers kommt und wie sehr sich daher die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung auf ein Mindestmaß reduziert. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den anderen Gerichten. In Tabelle 16 fanden nur die Fälle eine Berücksichtigung, bei denen es zu einer Voruntersuchung im technischen Sinne gegen eine bestimmte Person kam. Die Zusammenstellung umfaßt sämtliche österreichische Kreis- und Landesgerichte, ausgenommen Korneuburg, über das in Tabelle 15 berichtet wurde, und ausgenommen Klagenfurt und Salzburg, da das von diesen zwei

Tabelle 16 (Erklärung im Text)

	Wegen Versicherungs- betruges	Wegen Brand- legung aus ander. Motiven	Summe
Zahl der eingeleiteten Vorunter- suchungen	176	219	395
Zahl der eingestellten Vorunter- suchungen	114	133	247
Zahl der Anklagen	62	84	146
Zahl der Freisprüche	14	19	33
Zahl der Verurteilungen	47	64	111
Zahl der noch nicht rechts- kräftigen Fälle	1	3	4

Gerichten übersandte Aktenmaterial offenbar erheblich unvollständig war.

Was das Verhältnis des Versicherungsbetruges zu den Brandlegungen aus anderen Motiven betrifft, so wäre es verfehlt, aus den gebotenen Zahlen Schlüsse zu ziehen. Beim Versicherungsbetrug stößt die Ausforschung des Täters auf wesentlich größere Schwierigkeiten als bei der „Brandlegung aus anderen Motiven“, insbesondere deshalb, da hier der Brandstifter häufig außerhalb des Brandobjektes wohnt und nicht so unbemerkt zu Werke gehen kann wie der Versicherungsbetrüger. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß von den Brandlegern, die aus einem anderen Motive als dem des Versicherungsbetruges handeln, der größte Teil einer Verurteilung zugeführt wird. Nach der im vorhergehenden Abschnitte errechneten Häufigkeit der im Jahre 1926 gelegten Brände und Gegenüberstellung der Ergebnisse der Strafverfahren kann bei Anwendung des größten Sicherheitskoeffizienten gesagt werden, daß mindestens 90% aller im Jahre 1926 gelegten Brände auf Versicherungsbetrug zurückzuführen sind.

2. Notwendigkeit einer getrennten Betrachtung von Brandversicherungsbetrug und Brandlegung aus anderen Motiven

Bei einer ätiologischen Untersuchung der Brandlegungskriminalität müssen die Kriminalitätsbedingungen des Versicherungsbetruges und jene der „Brandlegung aus anderen Motiven“ getrennt behandelt werden. Beide Verbrechenarten haben im wesentlichen nur die Erscheinungsform gemeinsam. Der Versicherungsbetrüger vernichtet sein Eigentum, um Wertvolleres, und zwar in der Regel objektiv Wertvolleres an dessen Stelle zu erhalten. Dem Brandleger aus anderen Motiven ist es meist nicht darum zu tun, sich selbst neue Vermögenswerte zu schaffen, sondern der Zweck seines Handelns erschöpft sich in der Regel in der Vernichtung des fremden Eigentums. Da er fast durchwegs aus anderen Beweggründen als aus Gewinnsucht handelt, besteht zwischen der Höhe des vernichteten Vermögenswertes und dem durch die Brandlegung zu erlangenden Vorteile kein objektiv meßbares Verhältnis. Ja, selbst bei Brandlegungen „um in die Strafanstalt zu kommen“, also bei Vorliegen eines materiellen Motives, spielt für den Täter der Wert des zu vernichtenden Objektes nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der Versicherungsbetrüger gehört ausnahmslos der besitzenden Klasse an, der Brandleger aus anderen Motiven ist in der Regel Angehöriger der besitzlosen Klasse.

B) Der Brandversicherungsbetrug

A) Allgemeines

Die Vermögensdelikte des Besitzenden sind in der Regel mehr oder minder verschleierte Angriffe auf fremdes Gut und nur in den seltensten Fällen Diebstähle von Wertobjekten. Es erfährt daher der Betrug eine Bevorzugung. Der Versicherungsbetrug nimmt nun nicht nur dadurch eine Sonderstellung ein, daß er nur von Besitzenden begangen werden kann, sondern auch dadurch, daß der Geschädigte eine juristische Person mit sehr großem Vermögen ist. Außerdem zeichnet er sich vor den übrigen Vermögensdelikten dadurch aus, daß der verbrecherische Erfolg nur durch ein bedeutendes Vermögensopfer von seiten des Verbrechens herbeigeführt werden kann. Alle diese Umstände bewirken, daß der Versicherungsbetrug bei vielen Leuten nur eine geringe ethische Mißbilligung erfährt. Dazu kommt noch, daß die Verwerflichkeit des Betrages bei Schädigung einer juristischen Person weniger deutlich gefühlt wird, als wenn das Opfer eine physische Person ist, in welchem Falle das Mitleid noch eine Rolle spielt. Der in concreto in Irrtum geführte Beamte der Versicherungsgesellschaft erleidet aus seinem Irrtum keinen unmittelbaren Schaden, und der mittelbare Schaden, den die an der Gesellschaft Beteiligten erleiden, verteilt sich auf eine ungemein große Anzahl von Personen, streng genommen, auf alle Mitglieder der Versicherungsgesellschaft. Infolgedessen zerfällt er in eine Unzahl von Teilschädigungen, die der Beobachtung im allgemeinen entgehen. Andererseits wird die Verwerflichkeit eines Vermögensdeliktes nach der Schädigung beurteilt, die der Angegriffene erfährt. Die Schädigung, verstanden als die psychologische Wertung der durch das Verbrechen hervorgerufenen Vermögensminderung, ist umgekehrt proportional dem Vermögen, das die Verminderung erleidet. Da nun die Versicherungsgesellschaft über bedeutende Geldsummen verfügt, wird die Schädigung, die sie durch den Einzelfall erleidet, geringe bewertet, was nun zu der am Lande weit verbreiteten Ansicht führt, sie sei so reich, daß sie einen Versicherungsbetrug „ohnehin nicht spüre“. Der Umstand, daß der Betrüger oft schon seit Jahren Mitglied der betrogenen Gesellschaft war, erweckt in ihm zuweilen die Vorstellung, der Schadenersatz, den er bekomme, sei nichts anderes als eine Rückzahlung der von ihm bereits geleisteten Prämien, und die Versicherungsgesellschaft müsse froh sein, daß er nicht schon früher einmal abgebrannt sei. Überhaupt wird oft mehr oder minder deutlich die Ansicht ver-

treten, die Zahlung von Prämien begründe einen Anspruch auf das Abbrennen.

Im nachstehenden seien einige kurze Angaben über Alter und Beruf der Versicherungsbetrüger gegeben. Da nur ein ganz geringer Teil der Versicherungsbetrüger entdeckt wird und hiebei das Brandobjekt und persönliche Verhältnisse des Täters bei der Ausforschung eine große Rolle spielen, wird jede Statistik, die die Person des Versicherungsbetrügers zu erfassen sucht, ein vollkommen falsches Bild ergeben. Bezüglich der Berufe wurde eine Gegenüberstellung der erwiesenen und der nur vermuteten Brandleger gemacht, aus der bereits hervorgeht, daß die Masse der bekannten Fälle von der Masse der unbekannteren weitgehende Verschiedenheiten zeigt und somit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche statistische Bearbeitung fehlen.

Tabelle 17 bringt den Altersaufbau getrennt nach Geschlecht sowie selbständig tätigen und angestellten Individuen.

Tabelle 17. Alter der überwiesenen Versicherungsbetrüger

Altersgruppe	Selbständige Täter		Angestellte	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
14—20	1	.	4	1
21—30	10	.	5	1
31—40	10	5	1	2
41—50	5	5	1	.
51—60	1	1	.	.
61—70	1	.	.	.
71—80	1	.	.	.
Summe . . .	29	11	11	4

Tabelle 18 zeigt die Berufsgliederung. Beachte den enormen Unterschied zwischen erwiesenen und vermuteten Brandlegern in der Gruppe der selbständigen Landwirte!

Tabelle 18. Berufsgliederung der selbständigen Versicherungsbetrüger

Berufsgruppen	Männer		Frauen	
	erwiesen	vermutet	erwiesen	vermutet
Selbständige Landwirte	3	31	2	7
Häusler	5	1	1	6
Kleingewerbetreibende	7	6	1	.
Gastwirte	2	3	1	2
Handeltreibende	4	6	.	.
Baugewerbetreibende	1	8	.	.
Fabrikanten	1	.	3	.
Industrielle Hilfsarbeiter	3	1	2	.
Beamte	1	1	.	.
Andere Berufe	1	.	1	.
Personen ohne Beruf	1	2	.	.
Summe	29	59	11	15

B) Bedingungen für die Schwankungen der Kriminalität des Brandversicherungsbetruges

Die Bedingungen für die Schwankungen des Versicherungsbetruges zerfallen in 4 Hauptgruppen:

I. Bedingungen der Versicherungslage, das ist der Rentabilität des Versicherungsbetruges.

II. Bedingungen der Geldknappheit, die das Bedürfnis nach einem Versicherungsbetrug zeitigt.

III. Die typischen Anreize zum Versicherungsbetrug.

IV. Die Durchführungsmöglichkeiten des Versicherungsbetruges.

Unter Versicherungslage wird das Verhältnis des Wertes der Versicherungssumme zum Werte des versicherten Objektes verstanden. Der Wert der Versicherungssumme ist einerseits von der Höhe der Versicherungssumme abhängig, andererseits aber auch durch die Verwertungsmöglichkeit dieser Geldsumme bestimmt. Wären z. B. in der Inflationszeit alle Besitzer auf Papierkronen voll versichert gewesen, so wäre die Versicherungslage trotzdem schlecht geblieben, da es unmöglich war, die ausbezahlte Versicherungssumme so zu verwerten, daß sie nicht unter der fortschreitenden Geldentwertung gelitten hätte. Die Versicherungslage eines Gebietes ist daher bestimmt durch die allgemeine Verwertungsmöglichkeit der Versicherungssumme innerhalb dieses Gebietes und dem Verhältnis aus der Gesamtheit sämtlicher Versicherungssummen zum Gesamtwerte des versicherungsbedürftigen Besitzes des gleichen Gebietes.

I. Die Versicherungslage

1. Allgemeine Entwicklung

Während in der Vorkriegszeit die Verwertungsmöglichkeit der Versicherungssumme stationär war, erlitt sie mit Ausbruch des Krieges eine bedeutende Verschlechterung. Infolge der zahlreichen Einberufungen zur Kriegsdienstleistung herrschte ein starker Mangel an Arbeitskräften, wozu noch die Schwierigkeit einer Beschaffung des Baumaterials trat, da durch die Fabriken in erster Linie der Bedarf der Militärverwaltung zu decken war. Diese Umstände führten zu einer nahezu vollständigen Unterbindung der privaten Bautätigkeit. Ein vorteilhafter Versicherungsbetrug war in jener Zeit nahezu ausgeschlossen, da überdies die Möglichkeit fehlte, sich mit der Versicherungssumme ins Ausland zu begeben.

Auf die ungünstige Versicherungslage dürfte es auch zurückzuführen sein, daß nicht nur die Brandlegungen einen bedeutenden Rückgang aufwiesen, sondern zum Teil auch die auf andere Ursachen zurückzuführenden Brände, da nun die Vorsicht mit Feuer und Licht im allgemeinen eine größere war. Leider wurde die österreichische Statistik über Brandschäden im Jahre 1914 ersparungshalber eingestellt. Die Gendarmeriezentraldirektion in Wien hat mir jedoch in entgegenkommender Weise eine Statistik über die von der österreichischen Gendarmerie in den Jahren 1913 bis 1918 und 1925 u. 1926 wegen Brandlegung vorgenommenen Verhaftungen und Anzeigen zur Verfügung gestellt, die in Tabelle 19 zum Abdrucke gelangt.

Tabelle 19. Übersicht über die von der österr. Gendarmerie wegen Brandlegung vorgenommenen Anzeigen und Verhaftungen

Landes- gendarmerie- kommando	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1925	1926	Summe
Niederösterreich	un- bek.	un- bek.	33	27	60	23	210	383	736 ⁴
Oberösterreich .	45	49	19	21	39	31	162	223	589
Steiermark . . .	100	105	54	63	43	60	149	148	722
Salzburg	26	16	8	8	13	3	41	43	158
Kärnten	33	20	6	10	10	12	59	90	240
Tirol	un- bek.	53	33	17	11	15	53	66	248 ⁵
Vorarlberg . . .	unbekannt						11	26	37 ⁶
Burgenland . . .	unbekannt						20	28	48 ⁶
Summe . . .	204 ¹	243 ²	153	146	176	144	705 ³	1007 ³	2778

Die Summierung der von Besetzungen durch die Kriegsmacht nicht betroffenen Länder Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten ergibt folgendes Bild: (siehe Abb. 15)

Die Verschlechterung der Versicherungslage kommt in dem rapiden Abfalle der Häufigkeitszahlen (Säulen der Abb. 15) im Jahre 1915 deutlich zum Ausdrucke. Ähnliche Verhältnisse stellt Többen (63, S. 40) für das Gebiet der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft fest. Die Anzahl der von der Versicherungsgesellschaft zu entschädigenden Brände betrug:

1913	1277 Brände
1914	1260 „
1915	912 „

¹ Ohne Niederösterreich und Tirol.

² Ohne Niederösterreich.

³ Inklusive Vorarlberg und Burgenland.

⁴ Ohne die Jahre 1913 und 1914.

⁵ Ohne das Jahr 1913.

⁶ Nur die Jahre 1925 und 1926.

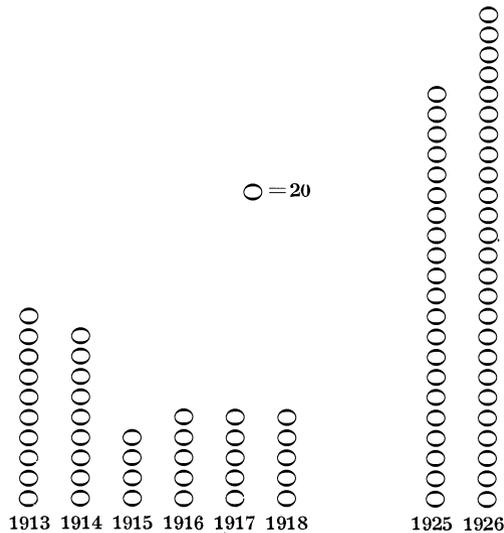


Abb. 15. Anzahl der von der österr. Gendarmerie wegen Brandlegung vorgenommenen Anzeigen und Verhaftungen in den Ländern Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten

Nach dem Kriege wurde infolge der Inflation die Verwertungsmöglichkeit der Versicherungssumme noch ungünstiger, bis mit dem Eintritte der Stabilisierung diese Komponente der Versicherungslage wieder der Vorkriegszeit gleich, was eine bedeutende Zunahme der Brandlegungen zur Folge hatte.

Das Verhältnis der Versicherungssumme zum Werte des versicherten Objektes erfuhr erst in der Nachkriegszeit infolge der fortschreitenden Geldentwertung eine Änderung. Über die Entwicklung der Inflation gibt Tabelle 20 Aufschluß.

Tabelle 20. Übersicht über die Entwicklung der Geldentwertung

	Einer Goldkrone entsprachen Papierkronen in den Quartalen der Jahre					
	1917	1918	1919	1920	1921	1922
1. Quartal.	1,9	1,8	3,4	41,0	106,9	1 546,0
2. Quartal.	2,1	1,8	5,4	38,9	118,0	1 563,0
3. Quartal.	2,2	2,4	6,5	28,4	141,7	6 232,0
4. Quartal.	2,5	2,5	17,4	58,2	634,1	14 194,0

Obwohl die Versicherungssummen fortwährend erhöht wurden, konnten sie mit der Inflation nicht gleichen Schritt halten. In den westlichen Bundesländern, die in unmittelbarer Nachbarschaft valutastarker Länder standen, wurde es bald üblich, sich auf Schweizer Franken und Goldkronen versichern zu lassen, so daß dort die Versicherungslage schon im Jahre 1922 eine wesentliche Besserung erfuhr. Die Aufwertungen der Versicherungen nahmen noch lange Zeit in Anspruch und wurden, obwohl die Stabilisierung der Währung bereits Ende 1922 eingetreten war, im großen und ganzen erst im Laufe des Jahres 1925 beendet.

In den Inflationsjahren war nahezu monatlich eine Neubemessung der Versicherungssumme notwendig, da die Krone häufig innerhalb weniger Wochen auf die Hälfte ihres Wertes sank. Um nun eine allzuhäufige Erneuerung der Versicherungspolizzen zu vermeiden und das Geschäft zu vereinfachen, wurden regelmäßig Überversicherungen abgeschlossen, da man stets wußte, daß eine Überversicherung von heute schon nach kurzer Zeit eine Unterversicherung sein werde. Es wurden daher die von den Agenten übermittelten Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme bei den Landesdirektionen nicht mehr überprüft, sie erfuhr vielmehr ausnahmslos die Genehmigung.

Nach Eintritt der Stabilisierung blieb jedoch die selbsttätige Herabminderung der Versicherungssummen aus, so daß heute viele Überversicherungen noch aus der Inflationszeit herrühren. Andererseits hatte auch die Gepflogenheit der Versicherungsgesellschaften, die Anträge ihrer Agenten nicht zu überprüfen, dazu geführt, daß nachträglichen Überversicherungen Tür und Tor geöffnet waren. Dies war um so gefährlicher, als nach der Stabilisierung der Währung der Konkurrenzkampf der Agenten äußerst scharfe Formen annahm. Außerdem folgte der Stabilisierung eine Verschuldungswelle. Da nun bei manchen Hypothekendarlehen die Versicherungssummen als Grundlage für die Bewertung des zu belastenden Objektes genommen wurden, wurden zuweilen Überversicherungen in der Absicht eingegangen, hiedurch ein besonders hohes Darlehen zu erzielen, das dann regelmäßig eine Überschuldung zur Folge hatte. Die damalige Geschäftsführung bei den Versicherungsgesellschaften begünstigte ein derartiges Vorgehen.

2. Die Entwicklung des Versicherungswesens unter dem Einflusse der Inflation

a) Die Versicherungsagenten

Der Abschluß der Versicherung wird zum unmittelbaren Verbrechensanreiz, wenn der Versicherungsagent, der den Ver-

sicherungsnehmer zum Eingehen einer besonders hohen Versicherung veranlassen will, hiebei gar zu deutlich die angenehmen Folgen eines Brandunglückes bei Vorliegen einer hohen Versicherung schildert. Der Versicherungsagent trägt daher eine große Verantwortung; oft erweckt gerade er durch sein ungeschicktes Vorgehen im Versicherungsnehmer den Gedanken an einen Versicherungsbetrug. Die Bedingungen für die Zunahme der Überversicherung und das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Stab der Versicherungsagenten sind so enge miteinander verbunden, daß eine gemeinsame Behandlung angezeigt erscheint.

Die durch die Inflation hervorgerufene außerordentliche Belegung des Versicherungsgeschäftes machte zahlreiche Neueinstellungen von Versicherungsagenten notwendig, da die zu einem ungeahnten Umfang angeschwollenen Geschäfte nicht mehr mit dem bisherigen Personale bewältigt werden konnten. Durch den Zusammenbruch war nun eine große Anzahl von Personen, die bis dahin beim Militär tätig waren, stellenlos geworden. Die günstigen Verdienstmöglichkeiten führten dazu, daß viele von ihnen bei den Versicherungsgesellschaften ein Unterkommen suchten und fanden. Neben zahlreichen ehemaligen Berufsoffizieren kamen oft auch junge Burschen, die wenig oder nichts gelernt hatten, zu einer Anstellung. Für diese war nun die Agentur Haupt-, wenn nicht sogar einziger Beruf. Da sich die ehemaligen Berufsoffiziere im allgemeinen vorzüglich bewährten, rückten sie, als auch eine Vermehrung des bei den Zentralstellen tätigen Beamtenstandes notwendig wurde, zu diesen auf. Durch diese Maßnahme gingen nun dem Agentenstande wertvolle Elemente verloren, an deren Stelle in der Regel junge Leute traten, denen es nur um eine möglichst hohe Provision zu tun war. An Stelle trockener Erörterungen sei hier ein dem Leben entnommener Fall angeführt, in dem die Verhältnisse besonders kraß waren.

K. M. ist der eheliche Sohn eines Oberlehrers und im Jahre 1903 geboren. Sein Vater starb während des Krieges. Nach Absolvierung der fünfklassigen Volksschule seines Geburtsortes besuchte K. M. durch 4 Jahre eine Realschule und dann 2 Klassen einer vierklassigen Handelsschule. Da die Mutter in ihrem Sohne einen Abgott sah und in ihm auch das Bild des verstorbenen Gatten ehrte, genoß er eine sehr verweichlichende Erziehung und erhielt von seiten seiner Mutter nie eine ernstliche Zurechtweisung. Als im Jahre 1920 viele Leute durch Spekulation mühelos Geld verdienten, war K. M. nicht mehr länger zu ernstem Studium anzuhalten. Anfangs hatte er auch Glück, so daß er mit seinen 17 Jahren bereits über große Geldmittel verfügte. Er wurde nun Reisender für eine Lebensmittelfirma, übernahm aber bald die ungemein einträgliche Vertretung einer Versicherungsgesellschaft.

So gewöhnte er sich ein kostspieliges Leben an, in dem die Ausgaben für Mädchen eine bedeutende Rolle spielten. Als im Jahre 1922 seine Einnahmen zur Führung eines derartigen Lebens nicht mehr ausreichten, ließ er sich eine Veruntreuung zu schulden kommen, die ihm die Verurteilung zu einer zweimonatigen bedingten Arreststrafe eintrug. Da K. M. im gleichen Jahre eine weitere Veruntreuung beging, wurde der bedingte Strafaufschub widerrufen. Diesmal hatte er unter Überschreitung seiner Vollmacht Versicherungsverträge abgeschlossen und widerrechtlich die erste Prämie eingehoben, die er dann nicht an die Gesellschaft abführte, der er auch keine Mitteilung vom Geschäftsabschlusse gemacht hatte. Endlich wurde K. M. sogar zum Anstifter eines Versicherungsbetruges.

Die Folgen der Anstellung ungeeigneter Agenten zeigten sich erst, als nach Stabilisierung der Währung der Konkurrenzkampf schärfere Formen annahm. Da das Geschäft nun an Umfang einbüßte, waren die Agenten bestrebt, den Ausfall an zahlreichen kleinen Provisionen durch Abschluß besonders hoher Versicherungen wettzumachen. Was früher die Masse abgeworfen hatte, sollte nun der Einzelfall eintragen. Dies führte dazu, daß bei der Überprüfung von Versicherungsanträgen mit geringer Sorgfalt vorgegangen wurde, sobald es sich um bedeutende Beträge handelte. Besonders klar traten diese Mißstände im folgenden Falle zutage, bei dem es sich um eine Versicherungssumme von 50 000 S handelte.

Da der Versicherungsnehmer durchblicken ließ, daß er sich auch anderswo versichern lassen könne, kam ihm die Versicherungsgesellschaft in seinem Bestreben, den Vertragsabschluß besonders zu beschleunigen, ungemein entgegen und unterließ es, seine Angaben zu überprüfen. Um sich ja nicht das Geschäft entgehen zu lassen, stellte sie ihm auf sein Verlangen einen vorläufigen Deckungsbrief aus. Sechs Tage darauf brannte das versicherte Anwesen unter höchst verdächtigen Umständen ab, wobei sich herausstellte, daß eine dreifache Übersicherung vorlag.

Nicht immer ist jedoch die Bereitwilligkeit des Versicherungsnehmers zum Abschlusse einer Neu- oder Nachversicherung so groß wie im eben angeführten Falle. Da infolge der Abnahme des Geschäftsumfanges, der jedoch nicht von einer Verminderung der Zahl der Agenten begleitet war, bald die meisten Leute voll versichert waren, wurde es immer schwieriger, jemanden zu finden, der geneigt war, eine neue Versicherung abzuschließen. Während früher ein Agent, sobald er das mangelnde Interesse des Versicherungsnehmers bemerkte, bald von ihm abließ, da er bestimmt hoffen konnte, anderswo ein Geschäft zu machen, zeigten in den

letzten Jahren die Versicherungsagenten oft eine unendliche Beharrlichkeit, wenn es galt, jemanden zu einem Vertragsabschluß zu veranlassen. Hat der Versicherungsagent jemanden einmal aufs Korn genommen, dann besucht er ihn in der Regel nicht nur an einem Sonntage, sondern er sucht ihn mehrere Sonntage hindurch, meist im Gasthause, auf und läßt nicht davon ab, die „großartigen“ Vorteile zu schildern, die eine Versicherung gerade bei seiner Gesellschaft bietet. Oft fallen die Agenten dem Versicherungsnehmer so lästig, daß er nur, um sich Ruhe zu verschaffen, eine Versicherung eingeht.

Wie gefährlich zuweilen dieses übertriebene Werben der Agenten werden kann, geht aus folgendem Falle hervor.

Im Oktober 1924 brannte das Anwesen des Wirtschaftsbesitzers Franz M. ab, der des Versicherungsbetruges überwiesen werden konnte. Das Brandobjekt, das einen Wert von 10000 S hatte, war seit 1924 auf 21000 S versichert. Damals hatte den Beschuldigten ein Versicherungsagent aufgesucht, um ihn zum Abschluß einer Versicherung bei seiner Gesellschaft zu überreden. Als Franz M. erklärte, er sei bereits auf 11000 S versichert, was auch dem Werte des Anwesens entspreche, erwiderte der Agent, daß er sich trotzdem bei seiner Gesellschaft versichern lassen solle, da seine Gesellschaft eine Neugründung sei und schon aus Gründen der Propaganda im Falle eines Brandes prompt zahlen werde. Er sagte ihm wörtlich: „Bauer, wenn es morgen bei dir brennt, so hast du übermorgen die 10000 S von meiner Gesellschaft garantiert in der Tasche.“ Als nun Franz M. im Jahre 1925 in finanzielle Bedrängnis geriet, ließen ihm, nach seiner glaubwürdigen Verantwortung, diese Worte des Agenten keine Ruhe, bis er sich entschloß, sein Haus anzuzünden.

Das Bestreben der Agenten, möglichst zahlreiche Verträge abzuschließen, kann schließlich zum selbständigen Brandlegungsmotiv werden. In diesem Falle sucht der Agent selbst, durch Legen von Bränden den Bewohnern seines Sprengels die Notwendigkeit und die Vorzüge einer hohen Versicherung besonders deutlich vor Augen zu führen. Da es sich hier in der Regel um intelligente Verbrecher handelt, die außerdem über den Gang einer gerichtlichen Brandschadensuntersuchung genau unterrichtet sind, stößt ihre Überführung auf nahezu unüberwindliche Hindernisse. Dem Verfasser sind 2 derartige Fälle bekannt, deren einer aus der Vorkriegszeit stammt, während sich der zweite im Jahre 1924 zutrug. In beiden Fällen führte jedoch das Verfahren zur Einstellung, da die Täter, die überdies Zeitzündapparate verwendet hatten, der Tat nicht überwiesen werden konnten. (Die Apparate sind auf S. 174 beschrieben.)

b) Die Versicherungsgesellschaften

Auch in den Betrieben der Versicherungsgesellschaften selbst machten sich häufig Mängel geltend. Durch den Zusammenbruch waren oft weite Kundengebiete verloren gegangen, so daß die geordnete Führung der Geschäfte auf ungeahnte Schwierigkeiten stieß. Durch die Geldentwertung war außerdem eine bedeutende Mehrarbeit zu leisten, was die Einstellung neuer Beamten notwendig machte, die sich natürlich auch erst einarbeiten mußten. Als dann der Umfang der Geschäfte wieder abnahm, wurde häufig der große Beamtenapparat beibehalten, was zur Verteuerung des Betriebes beitrug. Durch die bereits gekennzeichneten Umstände wurde die Geschäftsführung, zumindest soweit sie die Kontrahierung von Verträgen betraf, weniger sorgfältig.

Andererseits kamen zuweilen auch bei der Schadensliquidierung schwere Unzukömmlichkeiten vor, die dazu führten, daß das Publikum das Vertrauen zu den Versicherungsgesellschaften verlor. Vieles lag allerdings in den Zeitumständen und wird den Versicherungsgesellschaften zu unrecht vorgeworfen. Doch sollen im folgenden die schwersten Mißstände beschrieben werden.

Es gab Versicherungsgesellschaften, die sich in der Inflationszeit mit der Schadensliquidierung Zeit ließen und häufig auch bei der Ausbezahlung der Versicherungssumme Schwierigkeiten machten. Zuweilen weigerten sie sich unter Scheinberufung auf einen Rechtsgrund, überhaupt einen Schaden zu vergüten und ließen es auf einen Prozeß ankommen, der für sie in der Regel auch dann von Vorteil war, wenn sie kostenpflichtig zur Zahlung verurteilt wurden, da der Kläger es häufig versäumte, zeitgerecht das Valorisierungsbegehren zu stellen. Die inzwischen eingetretene Entwertung der Ersatzsumme kam dann der Versicherungsgesellschaft zugute.

In einem solchen Falle suchte sich das Opfer durch einen in späterer Zeit vorgenommenen Versicherungsbetrug schadlos zu halten, wobei freilich die durch den späteren Betrug geschädigte Gesellschaft eine andere war als die, die seinerzeit den Brandleger übervorteilt hatte.

Wilhelm J. war in einer kleinen Provinzstadt Friseur und hatte seinen Laden gegen Feuergefahr und Einbruchsdiebstahl versichert. Im September 1920 wurde in seinem Geschäfte eingebrochen, wobei den Tätern Gegenstände im Werte von damals 50000 K, d. i. in heutigem Gelde 1725 S, in die Hände fielen. Da er unterversichert war, hätte die Versicherungsgesellschaft 15000 K, d. i. 525 S, zu ersetzen gehabt. Um zu dieser Summe zu kommen, mußte Wilhelm J. nun einen Prozeß führen, der mit einer Verurteilung der Versicherungs-

gesellschaft zur Zahlung von 15874 K endete. Da der Kläger es jedoch versäumt hatte, rechtzeitig das Valorierungsbegehren zu stellen, hatten die 15874 K am Tage des Urteils, das erst am 21./I. 1922 erfolgte, nur mehr einen Wert von 11 S. Eine vom Kläger nachträglich eingebrachte Aufwertungsklage wurde kostenpflichtig abgewiesen! Im Dezember 1925 brach nun im Geschäfte des Wilhelm J. ein Brand aus, der einen angeblichen Schaden von 3700 S verursachte. Wilhelm J. wurde auf Grund der zahlreichen Indizien wegen Versicherungsbetrug angeklagt. Die Geschworenen fällten aber einen Freispruch, vielleicht nicht nur, da der Angeklagte leugnete, sondern wahrscheinlich vorwiegend deshalb, weil sie seine Tat durch die Erfahrung „gerechtfertigt“ hielten, die er seinerzeit bezüglich der Versicherungsgesellschaften gemacht hatte.

Auch bei der Schadensliquidierung ist das Vorgehen mancher Versicherungsgesellschaften nicht immer einwandfrei. Um eine möglichst geringe Liquidationssumme festzustellen, werden die versicherten Gegenstände oft unrichtig bewertet, wobei der Umstand günstig wirkt, daß der tatsächliche Wert nur innerhalb weiter Grenzen festgesetzt werden kann. Da im Versicherungsvertrage stets eine größere Anzahl von Gegenständen unter eine Post zusammengefaßt werden, für die dann eine Gesamtversicherungssumme festgestellt wird, ergeben sich für die Übervorteilung des Versicherten folgende Möglichkeiten. Sind sämtliche Gegenstände der Versicherungspost verbrannt, dann werden sie unterbewertet, so daß eine Überversicherung festgestellt wird. Ist nur ein Teil der Gegenstände einer Versicherungspost abgebrannt, dann werden die geretteten Gegenstände überbewertet, wodurch für die ganze Post eine Unterversicherung festgestellt wird. Ein Beispiel möge das Gesagte erläutern, doch sei vorher die für die Bemessung der von der Versicherungsgesellschaft zu leistenden Entschädigung maßgebende Gesetzesstelle zitiert:

§ 52. Versicherungsvertragsgesetz

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert beim Eintritt des Versicherungsfalles, so ist der Versicherer gleichwohl nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Schaden zu ersetzen.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als dieser Wert, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zu diesem Werte steht.

(Versicherungswert ist Wert der versicherten Sache.)

Nun das Beispiel:

Ein Bauer hat seinen „Schupfen samt Maschinen und Geräten“ als eine Versicherungspost auf 3100 S versichert. Die folgende Tabelle zeigt in Spalte 1 den wahren Wert der Sachen, in Spalte 2 die einzelnen Beträge bei einer Über- und in Spalte 3 bei einer Unterbewertung.

Tabelle 21 (Erklärung im Text)

	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
1 Schupfen	2 000	2 000	1 800
1 Dreschmaschine	200	400	150
1 Häckselmaschine	100	200	80
2 Leiterwagen	600	900	400
2 Pflüge	100	140	50
1 Egge	60	90	30
Heugabeln, Rechen und andere kleine Geräte	20	50	10
Summe	3 080	3 780	2 520

1. Fall: Dem Versicherten sind sämtliche Gegenstände der Versicherungspost verbrannt. Die unredliche Versicherungsgesellschaft wird in diesem Falle die einzelnen Gegenstände unterbewerten, da sie bei Vorliegen einer Überversicherung „gleichwohl“ nur zum Ersatze des „tatsächlichen“ Schadens verpflichtet ist. Im gegebenen Beispiel hätte sie laut Spalte 3 nur 2520 S zu leisten.

2. Fall: Dem Versicherten brennt nur der Schupfen ab, während das Inventar gerettet werden konnte.

A) Die unredliche Versicherungsgesellschaft legt in diesem Falle den Schätzungswert der Spalte 3 zu Grunde, in der der Schupfen um 200 S unterbewertet ist und zahlt nur 1800 S aus.

B) Die unredliche Versicherungsgesellschaft legt in diesem Falle den Schätzungswert der Spalte 2 zu Grunde. Das für die Bemessung des Ersatzanspruches maßgebende Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert ist $\frac{3100}{3780} = 0,82$, d. h. es sind infolge Unterversicherung der gesamten Versicherungspost die einzelnen Gegenstände nur mit 82% ihres Wertes zu ersetzen. Setzt nun die Versicherungsgesellschaft für den Schupfen den richtigen Wert von 2000 S ein, so muß sie nur 82% desselben, also nur $\frac{82 \times 2000}{100} = 1640$ S ersetzen. Diese

Art der Übervorteilung des Versicherungsnehmers ist für die Versicherungsgesellschaft um so ungefährlicher, als der Versicherte seine Aufmerksamkeit regelmäßig nur auf die Bewertung der zu ersetzenden Gegenstände lenkt und überdies im allgemeinen nicht ahnt, daß er durch eine Überbewertung einzelner Gegenstände einen Schaden erleiden kann. Ist die unredliche Versicherungsgesellschaft sehr vorsichtig, so wird sie

sich mit einer geringeren Übervorteilung begnügen und auch den vernichteten Gegenstand etwas überbewerten. Wird im gegebenen Beispiel der Schupfen mit 2100 S bewertet, so beträgt die Verhältniszahl 80 und der von der Versicherungsgesellschaft zu leistende Ersatzwert 1680 S.

Derartige Machinationen zeitigen nun im Versicherungsnehmer das Bestreben nach einer Überversicherung, die wieder ihrerseits Anreiz zu einem Versicherungsbetrug wird.

Zu schweren Mängeln führt es, daß von manchen Versicherungsgesellschaften zur Abschätzung des Schadens, insbesondere wenn es sich um geringere Ersatzbeträge handelt, unter Umständen gänzlich untaugliche Personen verwendet werden. So fungierte bei einer Gesellschaft als Schätzmeister ein Maurergehilfe, der, sobald es sich um Gegenstände handelte, die nicht zum Baufach gehörten, willkürliche Bewertungen vornahm.

In einem anderen Falle hatte der Schadensliquidator von vorneherein eine Überversicherung auf das Doppelte festgestellt. Da aber nur wenige Gegenstände vernichtet worden waren, so daß der von der Versicherungsgesellschaft zu leistende Ersatz nur geringfügig war, setzte er in das Schätzungsprotokoll die Summen der Polizze ein. Als man später diese falsche Bewertung entdeckte, verantwortete er sich damit, daß er seinen Kollegen, der die Schätzung der Gegenstände bei Entgegennahme der Versicherungsanträge vorgenommen hatte, nicht bloßstellen wollte und die Versicherungsgesellschaft durch sein Vorgehen „ohnehin nur um 100 S“ geschädigt worden sei.

Die geschilderten Mißstände im Versicherungswesen haben nun, wenn sie vielleicht auch nur vereinzelt vorkamen, dazu geführt, daß die Bevölkerung sich einerseits durch Überversicherung, womöglich bei mehreren Gesellschaften, schadlos zu halten suchte, andererseits aber das Vertrauen zu den Versicherungsgesellschaften im weiten Maße verlor. Da die breite Masse immer zu Verallgemeinerungen geneigt ist, kam es, daß heute in weiten Kreisen der Bevölkerung der Versicherungsbetrug nicht mehr die gebührende moralische Verurteilung erfährt, da man sagt, das Verhältnis beruhe auf Gegenseitigkeit. So ist denn auch auf diesem Gebiete der Bevölkerung das Rechtsbewußtsein zum großen Teile verlorengegangen.

c) Die Naturalleistungs- und Selbsthilfevereinigungen

Da es in der Inflationszeit häufig vorkam, daß die liquidierte Versicherungssumme noch vor ihrer Verwendung entwertet war, wollte man sich durch Sicherung von Naturalleistungen im Falle eines Brandschadens von der fortschreitenden Geldentwertung unabhängig machen. Die im vorhergehenden Kapitel geschilderten

Mißstände hatten überdies das Vertrauen zu den Versicherungsgesellschaften untergraben, denen man auch vorwarf, daß man seinerzeit die Prämien im guten Gelde eingezahlt habe und dann häufig in nahezu wertlosen Zahlungsmitteln eine Entschädigung erhalte. Freilich warf man hier den Versicherungsgesellschaften etwas vor, wofür sie, wenn sie die Auszahlung der Prämien nicht unnötig verzögert hatten, nicht verantwortlich gemacht werden konnten. Die Versicherungsgesellschaft bestreitet ja nicht, wie oft angenommen wird, den Schadenersatz mit den Einnahmen, die sie aus den seinerzeitigen Prämien des Abbrändlers erzielt hat, sondern sie zieht hiezu die aus den gegenwärtigen Prämienzahlungen anderer Versicherter einlaufenden Beträge heran. Die gegenwärtigen Prämienzahlungen der anderen Versicherten waren aber auch der Geldentwertung ausgesetzt!

In der Inflationszeit war die Achtung vor dem Staate völlig gesunken, nicht nur infolge des verlorenen Krieges und der Geldentwertung, sondern auch durch die in den Zeiten der wirtschaftlichen Not einsetzende Flutwelle von Verordnungen und Gesetzen, die wohl häufiger übertreten als befolgt wurden. Man denke nur an die zahllosen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung erlassenen Vorschriften! Da es nun einmal üblich geworden war, Gesetze im ausgedehnten Maße ungestraft zu umgehen, sank auch die Achtung vor der gesetzgebenden Gewalt.

In jener Zeit der Krise des Vertrauens zu althergebrachten Institutionen schritt nun die Landbevölkerung an eine Reformierung des Versicherungswesens. Das Ziel war hiebei Unabhängigkeit von den öffentlichen Zahlungsmitteln, den Versicherungsgesellschaften, dem Staate und dessen Verkörperung in den Gerichten. So kam es zur Gründung selbständiger Naturalleistungsvereinigungen, bei denen der Einfluß des Staates schon dadurch auf ein Minimum herabgesetzt wurde, daß man dem einzelnen Mitglieder keinen allgemeinen klagbaren Anspruch auf die Beitragsleistungen einräumte und die Vereinigungen juristisch so konstruierte, daß sie nicht unter die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsregulativs fielen.

Zweck dieser Vereinigungen, die sich in der Mehrzahl Feuerhilfsstellen, Naturalleistungs- oder Selbsthilfevereinigungen nennen, ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle eines Brandes durch Lieferung von Baumaterialien und Futtermitteln sowie durch Leistung von Roboten und kleineren Geldbeiträgen. Das Substrat der Vereinigungen bilden in der Regel sämtliche Grundbesitzer einer oder mehrerer Gemeinden.

Ein Anspruch auf Unterstützung erwächst, wenn das Mitglied

den Brand nicht vorsätzlich verursacht, bei manchen Vereinigungen ist auch grobe Fahrlässigkeit als Ausschließungsgrund genannt. Ob dem Mitgliede jedoch nach Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Unterstützung zuteil wird oder nicht, entscheidet der Vorstand, bei manchen Vereinigungen die Vollversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Wurde auf diese Weise der Anspruch des Abbrändlers anerkannt, dann kann er die Beitragsleistungen bei den einzelnen beitragspflichtigen Mitgliedern auch im Klagewege eintreiben. Beschließt aber das kompetente Vereinsorgan, daß der Abbrändler keine Unterstützung zu erhalten habe, so ist eine Appellation an das ordentliche Gericht ausgeschlossen. In allen Streitigkeiten ist zunächst ein Schiedsgericht zuständig, das mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und aus dem Obmanne des Vereines und in der Regel nur je einem Vertreter des Vereines und des Abbrändlers gebildet wird. Das durch den Brand betroffene Mitglied ist bei sonstigem Verlust des Unterstützungsanspruches zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirtschaft verpflichtet. Die Höhe der Beitragsleistung richtet sich nach der Größe des abgebrannten Objektes und der Größe des Besitzes des beitragspflichtigen Mitgliedes. Die Einreihung in die so geschaffenen Klassen erfolgt bei der Aufnahme, während die einzelnen Leistungen erst im Brandschadensfalle fällig werden.

Die Beschränkung der Mitglieder auf ein räumlich kleines Gebiet hat zur Folge, daß im Falle eines großen Brandunglückes die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder bald erschöpft ist. Doch noch andere Mängel haben sich geltend gemacht. So sehr auch der genossenschaftliche Gedanke, der in jenen Unterstützungsvereinigungen lebt, begrüßenswert erscheint, hat doch die Form, in die er gegossen wurde, zu unvermeidlichem Schaden geführt. Die juristische Konstruktion jener Vereinigungen als Unterstützungsvereine hatte zur Folge, daß ihre Leistungen nicht als Leistungen einer Versicherungsgesellschaft angesehen werden können und daher nicht unter die Bestimmungen des § 53 Versicherungsvertragsgesetz fallen. Dieser Umstand hat nun der Überversicherung Tür und Tor geöffnet, da eine nominelle Unterversicherung, d. i. Unterversicherung bei einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften zusammen, in Wirklichkeit weitgehende Überversicherung sein kann, wenn man den Wert der Beiträge jener Naturalleistungsvereinigungen hinzurechnet. Ein wirksamer Kampf gegen die Überversicherung ist daher bei der bestehenden gesetzlichen Ordnung kaum denkbar. Da aber die Überversicherung regelmäßig Voraussetzung des Versicherungsbetruges ist, muß leider in dem Wirken jener Naturalleistungsvereinigungen eine

wesentliche Bedingung für die Zunahme des Versicherungsbetruges gesehen werden. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der Gedanke, der jenen Vereinigungen zugrunde liegt, ungesund ist. Wie später gezeigt werden soll, ruhen in ihm die besten Keime für eine gedeihliche Bekämpfung des Versicherungsbetruges.

II. Bedingungen der Geldknappheit

(Einfluß und Bedingungen der Entschuldung und Verschuldung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren)

Die Häufigkeit des Versicherungsbetruges steht in innigem Zusammenhange mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und ihrer Entwicklung. In den Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Notlage wird die Anzahl der verschuldeten Besitzer wachsen und mit ihr auch die Zahl derer, die sich durch verbrecherische Manipulationen von der drückenden Geldknappheit zu befreien suchen. Doch nicht nur allein Ausmaß und Häufigkeit der Verschuldung sind für die Schwankungen der Kriminalität des Versicherungsbetruges maßgebend, es kommt vielmehr im hervorragenden Maße auf die Art an, in der sich der Mangel an Kapitalien geltend macht. Wird die finanzielle Bedrängnis allmählich fühlbar, dann wird sie weniger intensiv empfunden und der Betroffene gewöhnt sich nicht nur an die Tatsache ihres Vorhandenseins, sondern er ist auch eher in der Lage, die Hemmungen auszubilden, die ein ausreichendes Gegengewicht gegen die aus der Notlage entspringenden Verbrechensanreize bilden. Anders wenn sich der Mangel am nötigen Gelde unvermittelt fühlbar macht. Dies führt dann häufig zu Anpassungsschwierigkeiten, die nicht mehr auf eine normale Weise überwunden werden, und deren Lösung der Betroffene durch ein Verbrechen zu erreichen sucht. Es wird daher in Zeiten heftiger Schwankungen der wirtschaftlichen Lage jede Verschlechterung der Verhältnisse zu einem unmäßigen Ansteigen der Verbrechen führen, die vorwiegend durch wirtschaftliche Umstände bedingt sind. Die Zunahme der Verbrechen wird jedoch weit stärker sein als es dem absoluten Ausmaße der Verschuldung entsprechen würde.

Kriegs- und Nachkriegszeit zeichnen sich nun im hervorragenden Maße durch große Schwankungen der wirtschaftlichen Lage innerhalb weiter Kreise aus. Die Besprechung der wirtschaftlichen Bedingungen des Versicherungsbetruges beschränkt sich daher im wesentlichen auf eine Beschreibung jener Schwankungserscheinungen und ihrer Bedingungen, die für die verschiedenen wirtschaftlichen Hauptgruppen getrennt durchzuführen ist. Freilich

kann bei der großen Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen dieser Arbeit keine erschöpfende Darstellung geboten werden, weshalb sie sich in vieler Hinsicht auf eine nur beismächtige Aufzählung beschränken muß.

1. Wirtschaftliche Störungen in ländlich-bäuerlichen Kreisen

a) Konjunkturschwankungen

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren wurden zahllose Verordnungen erlassen, die eine ausreichende Versorgung des Heeres und der Hinterlandsbevölkerung mit Lebensmitteln gewährleisten sollten. Um eine Teuerung zu vermeiden, wurden von der Regierung Höchstpreise festgesetzt. Den einzelnen Produzenten wurde vorgeschrieben, wieviel an Nahrungsmitteln sie zu einem einheitlich festgesetzten Preis an die sogenannten Zentralen zu liefern hätten, durch die dann die Aufteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung gegen Abgabe von Bezugsscheinen erfolgte. Da die Höchstpreise sehr niedrig gehalten wurden, waren die Produzenten bestrebt, bei der Festsetzung der von ihnen an die Zentralstellen zu liefernden Lebensmittelquoten die Fruchtbarkeit ihres Bodens als besonders schlecht hinzustellen. Zudem war die Notwendigkeit einer raschen Durchführung jener Bemessungen gegeben, so daß mit ihr oft Beamte betraut wurden, denen eine ausreichende Fachkenntnis mangelte, was nun dazu führte, daß sie sich durch die Klagen der Bauern in weitem Maße beeinflussen ließen. Andererseits war die Menge der Lebensmittel, die dem Verbraucher auf Grund der Bezugsscheine ausgefolgt wurde, gänzlich unzureichend. Es entstand daher ein blühender Schleichhandel, bei dem der einzelne Verbraucher vom einzelnen Produzenten um Summen, die den Höchstpreis weit überstiegen, die Nahrungsmittel erwarb, die der Produzent unter Umgehung seiner Lieferungspflicht zurückbehalten hatte. Da der Bedarf nie befriedigt werden konnte, wurden von den Käufern (man nannte sie Hamsterer) die höchsten Preise bezahlt. Als sich nach dem Umsturze die Währungskrise geltend machte, verlangt man Bezahlung in Gold oder in Naturalien und Wertobjekten. Da überdies die Inflation zu einer völligen Entwertung der Hypotheken führte, wurden die Bauern, die bereits durch den Schleichhandel große Gewinne erzielt hatten, nun auch völlig schuldenfrei.

Noch ein weiterer Umstand führte zu einer finanziellen Besserstellung ländlicher Kreise. Während des Krieges war es infolge militärischer Anordnungen und nach dem Kriege infolge des schlechten Standes der österreichischen Valuta dem Inländer

durch viele Jahre hindurch unmöglich, während der Sommermonate in entferntere Gegenden oder gar ins Ausland zu reisen. So waren zahlreiche Städter gezwungen, ihren Erholungsurlaub in österreichischen Sommerfrischen zu verbringen. Da die Nachfrage nicht gedeckt werden konnte, wurden sehr hohe Preise verlangt und bei der mangelnden Konkurrenz in der Regel auch nur Minderwertiges geboten. So hatten insbesondere viele Kleinbauern durch das Vermieten eines Teiles ihrer Wohnung einen willkommenen Nebenverdienst gefunden. Die gute Konjunktur erzeugte vielfach die Ansicht, daß das den Sommerfrischlern Gebotene zureichend sei, wodurch es häufig zu einer Selbstüberschätzung kam.

Alle diese Umstände führten in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren zu einem finanziellen Aufstieg der Landbevölkerung. Der hohe Gewinn bei verhältnismäßig geringen Leistungen hatte vielfach nicht nur eine Überschätzung des Wertes der eigenen Arbeit zur Folge, sondern ließ von vornherein ein Bedürfnis nach Fortschritt nicht aufkommen. Insbesondere die Bauern, die durch das Vermieten ihrer Wohnungen viel verdienten, bearbeiteten ihren Grund weniger intensiv. Viel wichtiger war jedoch, daß es nicht nur an den nötigen Arbeitskräften gebrach, da die meisten Männer im kräftigsten Alter zur Kriegsdienstleistung eingerückt waren und es überdies an den Düngemitteln fehlte, sondern, daß auch in vieler Hinsicht ein gutes Saatgut mangelte. Dies führte nicht nur, wie Tabelle 22 zeigt, zu einer Abnahme der Anbaufläche, sondern auch zu einem Rückgang des durchschnittlichen Hektarertrages.

Tabelle 22. Übersicht über die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft

	1913 ¹	1917 ¹	1918 ¹	1920 ²	1921 ²	1922 ²	1923 ²	1924 ²	1925 ²
Mit Ackerfrüchten bestelltes Ackerland in 1000 ha	1 647	1 389	1 251	1 309	1 373	1 419	1 441	1 471	1 500
Durchschnittlicher Hektarertrag von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in 100 kg	14,1	7,6	8,3	9,9	11,0	10,2	12,1	11,5	13,9

¹ Einschließlich der durch den Friedensvertrag abgetrennten Gebiete Niederösterreichs, Tirols und Kärntens und ausschließlich Burgenland.

² Ausschließlich des Burgenlandes, das erst 1922 zu Österreich kam.

Diese dem österreichischen statistischen Handbuche (58) entnommene Übersicht bedarf insoferne einer Korrektur, als die in den letzten 3 bis 4 Jahren gewonnenen Zahlen wohl kein völlig richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben. Die Sanierung der Staatsfinanzen führte zu einem weitgehenden Ausbau des Steuersystems, so daß die Einkommensteuer, die im Frieden in der Landwirtschaft nahezu keine Rolle spielte, nun von vielen Bauern als drückend empfunden wird. Da in manchen Ländern die Einkommensteuer nach der Anbaufläche und dem Hektarertrage bemessen wird, erscheint es gegenwärtig für die meisten Bauern höchst vorteilhaft, eine möglichst geringe Anbaufläche und einen möglichst schlechten Ernteertrag auszuweisen. Wenn also auch die absoluten Zahlen der Tabelle 22, denen die Mitteilungen der Steuerbehörde zugrunde liegen, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so geben sie dennoch die Entwicklungsrichtung verlässlich wieder.

Wenn nun trotz dieser Tatsachen die finanzielle Lage der in der Landwirtschaft tätigen Kreise eine besonders günstige war, so war diese Blüte eben nur eine Scheinblüte und mußte sich über kurz oder lang auch als solche zeigen.

Die günstigen Gebarungsergebnisse zeitigten in landwirtschaftlichen Kreisen häufig einen unbegründeten Optimismus, der dazu führte, daß einerseits vielfach nicht mehr mit der nötigen Intensität gearbeitet wurde und der andererseits aber zur Folge hatte, daß man an das Leben erhöhte Anforderungen stellt. In der Schleichhandelszeit wurden viele Bauersleute mit dem städtischen Luxus bekannt, da man häufig Luxusgegenstände, unter anderem auch kosmetische Artikel, gegen Lebensmittel eintauschte. Auch begingen manche Kleinhäusler infolge der günstigen Erfahrungen, die sie mit dem Schleichhandel gemacht hatten, das Wagnis, sich eine größere Wirtschaft anzukaufen. Da diese Leute jedoch in der Regel nicht über die zum Betriebe einer Vollwirtschaft nötigen Kenntnisse und Kapitalien verfügten, hatten sie bald abgewirtschaftet.

Als im Jahre 1921 die Lebensmittelknappheit und mit ihr der Schleichhandel schwand, kam es in der Landwirtschaft zu schweren finanziellen Krisen, die in den folgenden Jahren dadurch verschärft wurden, daß nach Eintritt der Stabilisierung der Aufenthalt im Auslande (Deutschland, Italien, Frankreich und Jugoslawien) infolge von Valutaschwankungen zeitweise besonders billig wurde, so daß viele österreichische Sommerfrischen, die gegen mäßige Annehmlichkeiten unverhältnismäßig hohe Preise verlangten, im weiten Maße unbesucht blieben. Die Krise wurde

immer bedrohlicher, zumal es nicht nur viele versäumten, sich in ihren Bedürfnissen rechtzeitig zu beschränken und die volle Arbeitskraft einzusetzen, sondern sich überdies die sozialen Lasten und der erhöhte Steuerdruck immer mehr fühlbar machten. Da es überdies in der Inflationszeit ein Leichtes war, aufgenommene Darlehen, sobald sie entwertet waren, zurückzuzahlen, ging vielen die richtige Bewertung der Darlehenslasten verloren, so daß sie zuweilen leichtfertig Schulden machten, was sich nach der Stabilisierung schwer fühlbar machte, da nun die Darlehenssummen samt Zinsen vollwertig zurückzuzahlen waren. Die noch aus der Inflationszeit stammenden ungeheuer hohen Zinssätze von 20 bis 40% p. a. taten das ihre, die Zunahme der Verschuldung zu beschleunigen.

Der plötzliche Niedergang nach dem schönen Aufstieg in den Kriegs- und Nachkriegsjahren wurde nun doppelt schwer empfunden und begünstigte die Katastrophenbildung, die nur zu häufig zu einem Versicherungsbetrug führte. Einige aus dem Leben genommene Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen.

1. Der im Jahre 1867 geborene M. P., der sich in der Vorkriegszeit durch Tagelöhnerarbeiten notdürftig fortbrachte, hatte sich durch den Schleichhandel ein kleines Vermögen erworben, das ihm den Ankauf eines bescheidenen Anwesens ermöglichte, zu dem auch einige Joch Waldes gehörten. Nach Abholzung eines großen Teiles seines Waldbesitzes verfügte M. P. im Jahre 1923 über eine hübsche Geldsumme, mit der er ein zweites Anwesen erwarb, das er durch seine beiden großjährigen Söhne bewirtschaften ließ. Keiner von den Dreien verstand jedoch etwas von der landwirtschaftlichen Betriebsführung, so daß sie sich, sobald der letzte Baum ihres Wäldchens gefällt war, zum Schuldenmachen genötigt sahen. Als diese im Jahre 1926 eine bedrohliche Höhe erreicht hatte, zündeten sie eines ihrer Anwesen an, nachdem sie es vorher auf das Dreifache seines Wertes versichert hatten.

2. Der im Jahre 1886 geborene Landwirt und Maurermeister Rudolf F. hatte in der Nachkriegszeit durch Schleichhandel und glückliche Spekulationen viel Geld verdient. Er vernachlässigte in der Folge seine Landwirtschaft und zog sich auch vom Baugewerbe zurück, um die größte Zeit des Tages im Wirtshause zu sitzen und Geldgeschäfte abzuwickeln. Im Jahre 1922 erwarb er ein zweites Anwesen, das er zu einem Gasthause umbaute, da er sich durch Beherbergung von Wintersportlern einen großen Gewinn erhoffte. Da er den Umbau höchst mangelhaft durchführte, mußte das Gebäude von allem Anfang an gestützt werden, so daß die Bezirkshauptmannschaft wegen Baufälligkeit des Gebäudes die Lizenz zum Betriebe einer Gastwirtschaft nicht erteilte. Da dieses Anwesen, das große Geldsummen verschlungen hatte, nun vollkommen wertlos war, versicherte es Rudolf F. auf das Doppelte seines Wertes und ließ es am 22./XII. 1924 durch seine Gattin in Brand stecken.

3. Am 1./IV. 1924 brach gegen 20 Uhr im Anwesen des Martin L. in K. ein Brand aus, der die Wirtschaftsgebäude im Werte von 4000 S einäscherte. Als Brandursache wurde Brandlegung durch den Eigentümer angenommen, doch gelang es nicht, ihn des Versicherungsbetruges zu überweisen. Martin L. hatte die Wirtschaft am 3./V. 1923 um den Preis von 7500 S erworben und am 1./VI. des gleichen Jahres auf 16500 S versichert. Im Jahre 1923 hatte er bei der Bauernvereinskasse in K. einen Kaufkredit aufgenommen, den er mit 25% p. a. verzinsen mußte, so daß er, da seine Wirtschaft diese Belastung nicht tragen konnte, immer tiefer in Verschuldung geriet, aus der er sich augenscheinlich durch einen Versicherungsbetrug retten wollte.

Oft mußte es nicht einmal bis zur Überschuldung kommen, sondern es kann auch die bloße Angst vor dem Schuldenmachen zu einem Versicherungsbetrug führen. In diesen Fällen ist häufig die Notwendigkeit einer unaufschieblichen Hausreparatur unmittelbarer Anlaß zur Verbrechensbegehung. Von den zahlreichen Fällen, die hier angeführt werden könnten, sei nur einer gebracht.

Am 29./VII. 1924 brach gegen 1 Uhr 30 Min. in der Scheune des Landwirtes Werner K. ein Brand aus, der jedoch noch im Entstehen von herbeieilenden Nachbarn gelöscht werden konnte. Durch die Erhebungen der Gendarmerie wurde Werner K. bald des Versicherungsbetruges überwiesen. In seinem Geständnisse berichtete er, daß seine Eltern stets Schulden gehabt hätten und daß auch er das Anwesen in verschuldetem Zustand übernommen habe. In der Nachkriegszeit war es ihm gelungen, sämtliche Hypotheken abzuzahlen, wodurch er die Vorteile und Annehmlichkeiten eines schuldenfreien Daseins kennengelernt habe. Im Sommer 1923 war er infolge verschiedener häuslicher Unglücksfälle gezwungen, ein Darlehen von 500 S aufzunehmen. Als nun im folgenden Jahre sein Stadel einzustürzen drohte und er sich nach einem Reparaturkredit umsah, mußte er sich eingestehen, daß seine Wirtschaft unmöglich die neue Belastung werde ertragen können. Da er jedoch die traurigen Verhältnisse einer Überschuldung zur Genüge kannte und demgemäß scheute, sah er in einem Versicherungsbetrug den einzigen Ausweg aus seiner Notlage.

Auch die durch den Staatsvertrag von St. Germain bedingten Grenzverschiebungen führten in landwirtschaftlichen Kreisen zu schweren wirtschaftlichen Störungen, da häufig einheitliche Wirtschaftsgebiete zerrissen wurden. Dieser Umstand ist so bekannt, daß seine nähere Erörterung füglich unterbleiben kann. Doch wäre auf eine andere Folge der Grenzverschiebungen zu verweisen. Es wurden nämlich hiedurch neue Gebiete dem Schmuggel eröffnet, der hauptsächlich von den an der Grenze wohnenden Bauern betrieben wird. Neben dem Sachsmuggel kam aber auch der Personenschmuggel in Betracht. Häufig ließen

sich Personen, die keinen Paß besaßen, gegen entsprechende Belohnung über die Grenze führen. Besonders an der burgenländischen Grenze spielte dieser Personenschmuggel eine bedeutende Rolle, da es in Ungarn zur Zeit der Räteregierung und der darauffolgenden Reaktion eine Reihe von Individuen gab, die steckbrieflich verfolgt wurden, oder denen es sonst unmöglich war, sich einen Reisepaß zu beschaffen. Mit der Eingliederung des Burgenlandes hörte nun für weite Gebiete das Schmuggelgeschäft völlig auf. Außerdem führten die oft heftigen Kursschwankungen im gesamten Schmuggelgeschäft häufig zu einer plötzlichen Stagnation. Da die Schmuggler, vielfach Kleinbauern, in der Zeit des günstigen Geschäftsganges ihre Landwirtschaft vernachlässigt hatten — viele hatten den Großteil ihres Grundbesitzes verkauft —, führten diese Änderungen der Konjunktur zuweilen zu schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis, die dann wieder das Zustandekommen eines Versicherungsbetruges begünstigte. Nicht uninteressant ist folgender Fall.

Otto F., ein Bauer an der burgenländischen Grenze, besaß vor dem Kriege ein kleines Anwesen. Nach dem Zusammenbruch betrieb er mit seinen 4 erwachsenen Söhnen einen gewinnbringenden Schmuggel, so daß er im Laufe der Jahre seinen 3 ältesten Söhnen je eine schöne Wirtschaft kaufen konnte. Doch kam es, noch bevor der Jüngste ausgestattet worden war, zur Eingliederung des Burgenlandes. Da der Jüngste auch nicht leer ausgehen sollte, wurde das ursprüngliche Familienanwesen bedeutend übertensichert, worauf es am 21./I. 1924 in Flammen aufging. Eine Überführung des Täters gelang jedoch nicht.

b) Besondere Verschuldungsbedingungen

Vielfach führte auch eine lockere Sexualmoral zu unverhältnismäßig hohen Ausgaben und somit zur Verschuldung. Die traurige Erscheinung des allgemeinen sittlichen Verfalles beschränkte sich nicht nur auf die Städte, sondern machte sich auch im hohen Maße auf dem Lande geltend, wo sie als eine unmittelbare Kriegsfolge angesehen werden kann.

Im Kriege mußten zahlreiche Ehemänner einrücken, von denen manche auch in Kriegsgefangenschaft gerieten, wodurch das eheliche Zusammenleben oft langdauernde Unterbrechungen erlitt. Da es sich jedoch um verheiratete Frauen handelte, die im kräftigsten Alter standen und nicht geneigt waren zu entbehren, war die Versuchung zum Ehebruche eine so große, daß ihr in vielen Fällen nicht widerstanden wurde, was in weiten Kreisen zu einem Verfall der Ehemoral führte.

Nun ist ein ehebrecherisches Verhältnis bedeutend kost-

spieliger als das mit einer ledigen Magd, da die ehebrecherischen Zusammenkünfte des Paares in der Regel vorsichtshalber an einem vom ordentlichen Wohnsitze des Paares entfernteren Orte stattfinden. Überdies ist auch eine verheiratete Frau gegenüber einem fremden Manne anspruchsvoller als ein Mädchen. Wurde das Verhältnis dem betrogenen Teile bekannt, so kam es außerdem oft zur Scheidung, die auch mit bedeutenden Ausgaben verbunden ist. In einem Falle war ein verheirateter Bauer dadurch in große Verschuldung geraten, daß er jeden zweiten Samstag seine Geliebte in der nächsten Stadt besuchte. Die Ausgaben für die Bahn, das Hotel und die Mahlzeiten, regelmäßig kam noch ein Kino dazu, erreichten stets eine namhafte Höhe und gingen über die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft des Ehebrechers.

Reich an bezeichnenden Einzelheiten ist folgender Fall.

Franziska K. ist am 5./I. 1886 als einzige Tochter wohlhabender Bauersleute geboren und hatte im Jahre 1910 geheiratet, wobei sie das elterliche Anwesen in die Ehe mitbrachte. Sie gebar ihrem Manne 5 Kinder. Bei Kriegsbeginn mußte jedoch der Gatte einrücken und war in der Folge, da er bald in russische Kriegsgefangenschaft geriet, 5 Jahre lang von daheim abwesend. Während dieser Zeit hatte nun Franziska K., eine äußerst sinnlich veranlagte Persönlichkeit, mit verschiedenen Knechten ehebrecherische Verhältnisse unterhalten, denen schließlich auch ein Kind entsproß. Als nach dem Zusammenbruch Josef K., der Gatte Franziskas, zurückkehrte, kam es anfänglich zu Verstimmungen, doch verzieh er ihr bald das im Ehebruch erzeugte Kind. Da er jedoch früh gealtert war, konnte er die sexuelle Lust seiner Frau, die inzwischen an junge Männer gewöhnt war, nicht mehr befriedigen. Im Jahre 1924 kam der damals 21jährige Anton F. als Knecht auf den Bauernhof. Franziska K. fand an dem jungen hübschen Burschen Gefallen und schlich öfters des Nachts in seine Schlafkammer. Als jedoch Josef K. dahinter kam, leitete er das Ehescheidungsverfahren ein und verließ das Haus. Franziska und Anton lebten nun ungestört miteinander, bis Anton F. im Jahre 1925 ein Mädchen heiratete, mit dem er schon seit mehreren Jahren verlobt war. Um nun Anton F. weiterhin an sich zu ketten, schenkte ihm Franziska K. das ganze Vieh und überließ ihm außerdem das Gut unentgeltlich in Pacht. Im Einverständnis mit seiner Frau schlief nun Anton F. fast jede Nacht einige Stunden bei Franziska. Um sich die Zuneigung des um 17 Jahre jüngeren Mannes zu erhalten, machte sie ihm zahlreiche Geschenke. Schließlich war sie auch bestrebt, unter Zurateziehung des Friseurs der benachbarten Kleinstadt die bei ihr durch das Alter hervorgerufenen Mängel zu verdecken. Die Ausgaben für das häufige Ondulieren und den sonstigen Putz sowie die Zuwendungen an Anton F. hatten dazu geführt, daß Franziska K. bereits im August 1925 20000 S Schulden hatte. Um diese Zeit wurde nun das Ehescheidungsverfahren

beendet und Franziska verurteilt, ihrem Manne eine Abfertigungssumme von 7500 S zu bezahlen. Da das Anwesen nur einen Wert von 32000 S hatte, gelang es ihr nicht mehr, einen Kreditgeber zu finden, zumal ihre Mißwirtschaft allgemein bekannt war. So entschloß sie sich, das Haus, nachdem sie es auf 42000 S versichert hatte, anzuzünden. Gegen das Versprechen einer Belohnung von 10000 S führte Anton F. am 17./VIII. 1925 die Brandlegung aus.

Ein weiterer Anlaß zur Verschuldung erwuchs zuweilen aus den Ausgedingsverträgen, die durch die Inflation oft eine Erschütterung in ihren Grundlagen erfahren hatten. Das Handgeld war entwertet und die jungen Bauern, die nun am Hof saßen, ließen sich in manchen Fällen zu einer freiwilligen Aufwertung nicht herbei. Die Gesetzgebung griff hier durch das Gesetz vom 27./X. 1921, BGBl. 598, „Gesetz über die Erhöhung von Geldausgedingsleistungen“, regelnd ein. Die Landbevölkerung fand nun in diesem Gesetze mannigfach Anlaß, vor Gericht auf Aufwertung des Geldausgedinges zu klagen. Da die Prozeßkosten oft zu unverhältnismäßig hohen Ausgaben führten, die häufig die Leistungsfähigkeit des Gutes überstiegen, kam es vielfach zur Verschuldung, in der bereits ein Anlaß zum Versicherungsbetrug lag. Inwiefern diese Streitigkeiten auch zu Brandlegungen aus Haß und Rache führten, wird in einem späteren Abschnitte (S. 134f.) behandelt. Andererseits wurden in den erst während der Inflationszeit abgeschlossenen Ausgedingsverträgen die Naturalleistungen weitgehend ausgestaltet. In diesem Bestreben, sich von der Geldentwertung unabhängig zu machen, ging man oft zu weit und belastete die Wirtschaften mit Naturalleistungen, die sie nur schwer oder überhaupt nicht tragen konnten.

So steckte der 32jährige Wirtschaftsbesitzer F. G. in der Nacht zum 22./IV. 1926 seine Scheuer in Brand, da er hoffte, mit der Versicherungssumme sein Anwesen wieder aufbauen zu können und meinte, wenn er es kleiner aufführe, dann müsse er an seine Schwiegereltern nicht mehr das drückende Ausgedinge leisten.

Auch die Kriegsinvalidität führte zuweilen zur Verschuldung. Oft mußten kriegsinvalid Bauern, da sie nicht imstande waren, die Arbeit selber zu verrichten oder angemessen zu beaufsichtigen, Dienstpersonal anstellen, von dem sie zuweilen in mannigfacher Weise übervorteilt wurden.

Ebenso machte sich die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht auch auf dem Lande ungünstig bemerkbar, da der Militärdienst seinerzeit in vieler Hinsicht die Hauptschulung für die jungen Burschen war. Beim Militär kamen sie nicht nur in fremde Gegenden, wo sie zahlreiche neue Anregungen empfingen, sondern sie

lernten dort auch Ordnung und Unterordnung kennen. Seit dem Umsturze mehren sich die Klagen älterer Bauern über den Eigensinn und mangelnden Fleiß ihrer Söhne, denen die gute Schule des Militärs fehle.

Die Verarmung des Staates führte zu einer stetigen Erhöhung der Steuern, wie auch der Ausbau der Sozialversicherungen eine bedeutende Belastung der Landwirtschaft zur Folge hatte. Eine nähere Besprechung dieser Entwicklung würde zu weit führen, weshalb hier nur beispielsweise auf die Erbgebühren verwiesen sei. Nach einer Zusammenstellung Kallbrunners (37) beträgt bei einem Übergang der Wirtschaft auf die Kinder die Erbschaftsteuer des Bundes 6% des Schätzwertes des Gutes, zu der noch ein Landeszuschlag kommt, der in einzelnen Ländern bis zu 100% der Bundessteuer beträgt. Bei einem Erbganze auf Geschwisterkinder beläuft sich die Bundesabgabe auf 24%, zu der abermals ein Landeszuschlag hinzukommt. Viele müssen daher bei Übernahme der Wirtschaft ihr Vieh zum größten Teile verkaufen oder gar Schulden machen, um die öffentlichen Abgaben bezahlen zu können. Doch auch, wenn es sich um einen Verkauf handelt, sind die Übertragungsgebühren enorm, was oft zu finanziellen Katastrophen führt. Es sei hier nur ein Fall angeführt, der die geschilderten Verhältnisse besonders deutlich kennzeichnet.

Am 21./XII. 1926 brach gegen 21 Uhr 45 Min. in der dem A. F. zur Hälfte gehörigen Scheuer, und zwar in seinem Abteil, ein Brand aus, als dessen Entstehungsursache Brandlegung angenommen werden mußte. Der zwingende Verdacht der Täterschaft richtete sich, zumal seine Scheuerhälfte auf das Fünffache ihres Wertes versichert war, gegen A. F., der jedoch der Tat nicht überführt werden konnte. A. F. ist im Jahre 1870 geboren und hatte bis 1904 als Eisenbahnwächter gedient, in welchem Jahre er während des Dienstes auf das Hinterhaupt fiel, was seine bleibende Schwerhörigkeit zur Folge hatte, so daß er pensioniert werden mußte. Er zog nun nach A., wo er in einem privaten Elektrizitätswerk eine Anstellung fand. Da er nebenbei seine Pension bezog, gelangte er zu einigem Wohlstand und kaufte ein kleines Bauernanwesen an, das von seiner Frau bewirtschaftet wurde und für die Familie Milch und andere wichtige Nahrungsmittel abwarf. Im Jahre 1920 riß ein Hochwasser das Elektrizitätswerk von A. hinweg, wodurch A. F. seine Anstellung verlor. Er arbeitete nun intensiver auf seiner Wirtschaft, kam aber mit deren kärglichen Erträgen und seiner Pension in der Höhe von 100 S nur schlecht aus. Da starb im Jahre 1922 seine Gattin, worauf seine minderjährige Tochter den Haushalt führte. Da das Mädchen ungeschickt wirtschaftete, verfiel das Hauswesen und A. F. sah sich genötigt, eine Wirtschaftlerin aufzunehmen. Als jedoch durch diese Maßnahme das Übel nicht beseitigt wurde, da

es jetzt um einen Esser mehr gab, kaufte er — wozu er das Geld zum größten Teil entlehnte — im Jahre 1924 ein weiteres Anwesen, von dem er hoffte, daß er es binnen kurzem besonders gewinnbringend werde an den Mann bringen können. Doch hatte er sich in seinen Erwartungen getäuscht. Es nahm die finanzielle Lage bedrohliche Formen an, so daß er sich veranlaßt sah, seinen Haushalt aufzulösen und sämtliche Kinder, mit Ausnahme des jüngsten Sohnes, nach auswärts auf Verdienst zu schicken. Im Jahre 1926 mußte er das im Jahre 1924 erworbene Haus ohne Gewinn weiterveräußern, wobei der Erlös von 12000 S gerade zur Befriedigung der Gläubiger ausreichte. Anfangs November 1926 erhielt nun A. F. von der Steuerbehörde die Verständigung, daß er an Übertragungsgebühren für den Hausverkauf 1200 S, d. i. 10% des Verkaufspreises, zu bezahlen habe. Da er auf diese Ausgabe nicht gefaßt war und auch nicht bei Bekannten das nötige Geld auftreiben konnte, schritt die Steuerbehörde zur Pfändung des Viehs. Für A. F. war nun das in der Scheune untergebrachte Heu wertlos geworden und außerdem hatte er die Möglichkeit verloren, durch den Milch- und Butterverkauf etwas zu verdienen.

Die soziale Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren, wie Mieter- und Pächterschutz, war nicht nur der Ursprung zahlreicher Feindschaften, sondern gab zuweilen auch Anlaß zum Versicherungsbetrug. Einerseits gerieten Vermieter und Verpächter nicht selten in wirtschaftliche Notlage, anderseits verloren sie das Interesse an der Erhaltung der Bestandsobjekte, so daß diese häufig verfielen. Notwendig werdende größere Reparaturen hatten lange Unterhandlungen wegen Erhöhung der Instandhaltungsbeiträge zur Folge, was nicht nur mit viel Zeitaufwand und Ärger verbunden war, sondern oft auch bedeutende Advokatenkosten verursachte. Bei den zahlreichen Verfügungsbeschränkungen wurde der Wunsch, über das Miet- oder Pachtobjekt oder dessen Geldwert frei verfügen zu können, mitunter zum Brandlegungsmotiv, da man hoffte, so die lästigen Mieter oder Pächter los zu werden, zumal die Bestimmung des § 10 Mietengesetz, die die Verwendung der Versicherungssumme zum Wiederaufbau zwingend vorschreibt, meist unbekannt ist und in der Pächterschutzverordnung ein entsprechender Paragraph überhaupt fehlt.

Am 17./I. 1925 brach kurz vor Mitternacht im verpachteten Anwesen des Gottfried T. ein Brand aus, dem Stall und Scheune zum Opfer fielen, während die anderen Gebäudeteile nur vermöge eines glücklichen Zufalles gerettet werden konnten. Franz und Wilhelm T., die beiden großjährigen Söhne des Eigentümers, waren der Brandlegung geständig. Über die Vorgeschichte der Tat ist folgendes bekannt: Gottfried T. war seinerzeit ein einfacher Jäger, der es infolge von Fleiß

und Sparsamkeit zu einem kleinen Vermögen gebracht hatte, das ihm den Ankauf eines Bauerngutes ermöglichte. Im Laufe der Jahre gelang es ihm nach mehrmaligem vorteilhaften Wechsel der Wirtschaft, sich ein schönes Anwesen zu erwerben. Als Gottfried T. infolge seines Alters die Arbeit nicht mehr leisten konnte, verpachtete er im Jahre 1920, trotz heftigen Widerspruches der Gattin und der beiden Söhne, das Anwesen auf 10 Jahre an die Firma G., bei der der ältere, im Jahre 1894 geborene Sohn Franz als Sägearbeiter angestellt war. Laut Pachtvertrag hatte der Pächter einen ansehnlichen Pachtschilling zu zahlen und überdies dem bei ihm angestellten Franz T. eine Lohnaufbesserung zu gewähren, während Gottfried T. für die Versicherungsprämien und Grundsteuern aufkommen mußte. Im Jahre 1924 ging das Dienstverhältnis zwischen Franz T. und der Firma G. in Brüche. Außerdem war der Pachtschilling durch die Inflation vollständig entwertet, man hatte sich schließlich auf 150 S jährlich (!) „ausgeglichen“, während Gottfried T. die Versicherungsprämien und Steuern voll valorisiert bezahlen mußte. Es kam nun zu gerichtlichen Kündigungen, bei denen jedoch immer die Firma G. den Prozeß gewann. Da nun auch Franz arbeitslos war, geriet die Familie T. in schwere finanzielle Notlage. Im September 1924 schlug nun Franz T. seinem jüngeren Ziehbruder Wilhelm vor, das väterliche Anwesen anzuzünden, da man auf diese Weise sicherlich den Pächter loswerden würde, mit der Versicherungssumme aber das Anwesen wieder aufbauen könne. Wilhelm ging auf den Plan ein und legte am 17./I. 1925 den Brand.

Die schwere Wirtschaftskrise, unter der Österreich seit dem Zusammenbruche leidet, hat in vieler Hinsicht zu wirtschaftlichen Unruhen geführt. Es kam zu zahlreichen Konjunkturgründungen, die, nachdem sich die wirtschaftliche Konstellation geändert hatte, ebenso rasch wieder verschwanden, als sie entstanden waren. Die Banken hatten in der Inflationszeit ihren Betrieb ungemein vergrößert, während sich nach der Währungsstabilisierung ihre Geschäfte auf ein Minimum reduzierten. Die zahlreichen Einschränkungen und Auflösungen, die nun auch bei anderen Privatunternehmungen im großen Umfange notwendig wurden, sowie die Sparmaßnahmen in den öffentlichen Ämtern führten zu einem ausgedehnten Abbau von Beamten. Da diese bei ihrer Entlassung regelmäßig eine mehr oder minder bedeutende Abfertigungssumme erhielten, trachteten viele aus Furcht vor einer Geldentwertung die Abfertigung wertbeständig anzulegen. Überdies galt es, einen neuen Beruf zu suchen. Die Zahl derer, die auf diese Weise eine Landwirtschaft erwarben, ist keineswegs gering. Nun verfügten aber jene abgebauten Beamten in den allerseltensten Fällen über die zum rationellen Betriebe einer Landwirtschaft nötigen Kenntnisse und Körperkräfte. Sie mußten daher oft landwirtschaftliches Hilfspersonal in einem Ausmaß aufnehmen, das über die Ertrags-

fähigkeit des Gutes ging. Wenn nun solche Wirtschaften zugrunde gingen, dann war die Verzweiflung der Betroffenen um so größer, als es sich hier regelmäßig um Leute handelte, die in jenem Landgut die Hoffnung und die Ersparnisse ihres ganzen Lebens investiert hatten. Derartige wirtschaftliche Katastrophen begünstigen nun das Zustandekommen von Versicherungsbetrügen.

1. Der Bundesbahnbeamte G. A. wurde im Jahre 1922 abgebaut und verwendete die Abfertigungssumme zum Ankauf einiger Äcker in der Nähe eines kleinen Häuschens, das er schon vorher besessen hatte. Da er von der Landwirtschaft nichts verstand, warf die Wirtschaft nur geringe Erträge ab, so daß er im Jahre 1926 seinen Besitz bereits bis zur Hälfte des Wertes belastet hatte. Als nun das Haus, das bereits dringend reparaturbedürftig war, im Juli 1926 unter äußerst verdächtigen Umständen abbrannte, wurde das Vorliegen eines Versicherungsbetruges vermutet. Wenn auch die Beweise zu einer Anklage nicht ausreichten, so ist doch an der Täterschaft des G. A. nicht zu zweifeln, zumal er das mit 8000 S bewertete Anwesen auf 27000 S versichert hatte.

2. Der 20jährige J. H., von Beruf Maurer, kam im Jahre 1925 in den Besitz von 3000 S. Er kaufte sich nun ein kleines Bauerngut um den Preis von 6000 S, wobei er das fehlende Geld gegen hypothekarische Sicherstellung zu 10% p. a. Verzinsung aufnahm. Infolge seiner unrentablen Wirtschaftsführung geriet er bereits im Jahre 1926 in katastrophale Verschuldung, aus der er sich durch einen Versicherungsbetrag zu retten suchte.

2. Wirtschaftliche Störungen in vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Kreisen

a) Spekulationen und Spekulationsgründungen

Die Verschuldung des Bauernstandes und die Unruhe in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage führten dazu, daß bald nach Kriegsende wieder neues Leben in den Grund- und Realitätenverkehr kam. Mit dieser Erscheinung war jedoch auch eine Zunahme der Realitätenspekulation verbunden. Manche machten dadurch höchst vorteilhafte Geschäfte, daß sie noch während der Inflationszeit Güter ankauften und durch Zuwarten mit der Bezahlung einen Gewinn aus der Geldentwertung zogen. Es entstanden nun zahlreiche Realitätenverkehrsbureaux, die nicht nur Käufe durchführten, sondern auch Hypothekarkredite vermittelten. Da in den Zeiten allgemeiner Geldknappheit als Darlehensgeber hauptsächlich Valuta- und andere Spekulanten, also zumeist zweifelhafte Individuen, in Betracht kamen, entstanden diese Unternehmungen oft auf unsolider Grundlage. Die übermäßig

hohen Übertragungsgebühren waren in der Regel Anlaß, die wahre Verkaufssumme zu verschweigen. Da man vermutete, daß die Realitätenverkehrsbureaux in Steuerhinterziehungen eine große Erfahrung hätten, wurde es üblich, sich bei Liegenschaftsverkäufen fast ausschließlich derartiger Unternehmungen zu bedienen, die dann wieder häufig Verkäufer und Käufer in der unverschämtesten Weise ausbeuteten und insbesondere viele bei gleichzeitiger Gewährung eines Darlehens zum Ankauf von Wirtschaften verleiteten, die oft nicht einmal einen Ertrag in der Höhe der Darlehenszinsen abwarfen.

Johann M., der Besitzer eines mittelgroßen Bauernanwesens im Orte H., war Adventist und bereits als solcher von allen Bauern der rein katholischen Ortschaft gemieden; außerdem stand er im Verdacht einer Reihe von kleineren Felddiebstählen. Im Jahre 1923 wandte sich ein Bauer von H. an ein Innsbrucker Realitätenverkehrsbureau zwecks Verkaufes seines Anwesens, das im gleichen Orte wie das des Johann M. lag. Als nun Johann M. von dieser Kaufgelegenheit erfuhr, trat er mit dem genannten Bureau in Unterhandlungen, die schließlich zum Ankauf des Anwesens führten. Der Kaufpreis betrug 19400 S und der Kaufkredit, den er bei dem genannten Bureau aufnahm, belief sich auf 18400 S. Das Darlehen sollte er innerhalb eines Jahres zuzüglich 44% Zinsen rückzahlen. Der Zinsendienst allein beanspruchte daher monatlich über 600 S! Im Darlehensvertrag verpflichtete er sich auch, das alte wie das neue Anwesen, die beide zur Sicherstellung herangezogen wurden, entsprechend zu versichern. Er ging infolgedessen im März 1923 für beide Objekte eine Versicherung von je 20000 Goldkronen ein. Niemand im ganzen Orte wußte, was J. M., der auch keine erwachsenen Kinder hatte, mit den beiden Anwesen anfangen werde. Da brannte am 20./V. 1923 das alte Anwesen unter höchst verdächtigen Umständen ab. Bei der Schadensliquidierung ergab sich für das Brandobjekt ein Wert von 10000 S, dem eine Versicherungssumme von 28000 S gegenüberstand. Da Johann M. ein vollkommen abgeschlossenes Leben führte, war die Voruntersuchung ungemein erschwert und mußte, trotz eifriger Führung, eingestellt werden.

Ein anderer Fall möge zeigen, wie durch das Vorgehen mancher Häuseragenten ehemals wohlhabende Leute um ihr ganzes Besitztum gebracht werden und dann unter Umständen in ihrer Verzweiflung zum Versicherungsbetrug greifen.

F. G., ein Schuhmachermeister, besaß in Z. ein kleines Anwesen mit einigen Grundstücken. Als er heiratete, brachte seine Frau ebenfalls ein Häusleranwesen, das in der Nachbargemeinde M. lag, mit in die Ehe. Das Ehepaar beschloß, die beiden Anwesen zu verkaufen, um mit dem Erlös eine größere Wirtschaft zu erwerben. Sie fanden denn auch einen passenden Besitz in F. Während der Mann schusterte, sollte die Frau aus dem 4½ Joch großen Grunde Nutzen ziehen. Als

jedoch das Ehepaar seine beiden Häuschen verkaufen wollte, erhielten sie, da man ihre Zwangslage ausnützte, nun viel weniger, als man ihnen vorher geboten hatte. Es beliefen sich daher nach der Übersiedlung ihre Schulden auf 2200 S. Da überdies infolge des trockenen Sommers das Schuhmachergeschäft schlecht ging, konnten sie die Zinsen für das aufgenommene Geld nicht bezahlen und verkauften daher noch im Sommer 1924 ihr Anwesen, auf dem sie weiterhin in Pacht blieben. Doch wurde noch im gleichen Jahre der Verkauf rückgängig gemacht und F. G. erholte sich auch allmählich von seinen Schulden. Im Juni 1925 kam nun ein Häuseragent, der das Ehepaar dazu zu bewegen suchte, die Wirtschaft, die es nun schön hergerichtet hatte, zu verkaufen und in einem anderen Orte, in dem das Schuhmachergewerbe angeblich einen besonders hohen Gewinn abwarf, ein Anwesen zu erwerben. Da das Ehepaar gar keine Lust zu einer Besitzveränderung zeigte, sprach er durch längere Zeit hindurch fast täglich in der genannten Angelegenheit vor. Schließlich gelang es ihm — angeblich erst, nachdem er dem F. G. bedeutende Mengen Rum in den Tee geschüttet hatte — die Zustimmung zur Transaktion zu erhalten und für die Vermittlung eine Angabe von 100 S herauszulocken. Der Verkauf wurde durch die Vermittlung des Agenten zu denkbar ungünstigen Bedingungen abgeschlossen. Als nun F. G. das neue Anwesen, von dem der Agent stets so viel gesprochen hatte, kaufen wollte, stellte sich heraus, daß dessen Existenz vorgetäuscht war. Endlich entschloß er sich auf Anraten des Agenten ein kleines Anwesen in L. zu kaufen. Doch waren in L. bereits zwei Schuster, so daß er fast gar keine Arbeit fand und sich daher genötigt sah, abermals an einen Besitzwechsel zu denken. Durch Vermittlung des gleichen Agenten erwarb er im Jänner 1926 um den Kaufpreis von 5900 S ein Häusleranwesen in K. Da er dem Agenten bei jeder Transaktion bedeutende Vermittlungsgebühren zahlen mußte und auch das fortgesetzte Übersiedeln viel kostete, beliefen sich seine Schulden im Februar 1926 auf 5900 S, die er mit 18% p. a. verzinsen mußte. Am 13./III. 1926 steckte er sein Anwesen, nachdem er es auf 10000 S versichert hatte, in Brand, da er in einem Versicherungsbetrug die einzige Rettung aus seiner verzweifelten Lage sah.

Doch blieb die Realitätspekulation nicht nur auf gewissenlose Bureaux und Agenten beschränkt, sondern es gab leider auch sonst nicht wenige, die dieses Geschäft in Eigenregie betrieben. Manche erzielten während der Inflationszeit, in der bereits geschilderten Art, durch Säumigkeit in der Bezahlung erhebliche Gewinne. Mit Eintritt der Stabilisierung wurde diese leichte Art des Erwerbes unmöglich. Außerdem trat eine Absatzstockung ein, so daß viele die aufgekauften Realitäten nur verlustbringend oder überhaupt nicht an den Mann bringen konnten. In solchen Fällen suchte man sich vielfach durch einen Versicherungsbetrug schadlos zu halten.

Die im Jahre 1881 geborene Rosa T. hatte vor dem Kriege einen Kaufmann geheiratet, der im Felde fiel. Vom Zeitpunkt des Einrückens ihres Mannes bis zu ihrer Wiederverhehlung im Jahre 1922 führte sie das Geschäft allein. Nach ihrer zweiten Verheiratung verkaufte sie jedoch den Krämerladen und tätigte mit dem erzielten Erlös selbständig eine Reihe von Spekulationskäufen. Während sie anfangs einen gewinnbringenden Pferdehandel betrieb, verlegte sie sich im Jahre 1923 auf die Realitätenspekulation. So kaufte sie unter anderem auch ein Gasthaus und erwarb im Jahre 1924 um den Preis von 9000 S in der Nachbarschaft jenes Gasthauses eine Keusche, da sie beabsichtigte, beide Anwesen zu einem Großbetrieb zu vereinheitlichen. Doch schlug ihr Plan fehl, so daß insbesondere die Keusche, die bereits der Vorgänger übertensichert hatte, für sie vollkommen wertlos war. Im Jänner 1925 schickte sie an einem Abend ihren Knecht zur Keusche hinaus und gab ihm den Auftrag, diese anzuzünden, wofür sie ihm eine Belohnung von 500 S in Aussicht stellte. Der Angestiftete erstattete jedoch die Anzeige.

Der Umsturz hatte in vieler Hinsicht auch einen vollkommenen gesellschaftlichen Umschwung zur Folge. Die bis dahin wohlhabenden Kreise waren durch die Geldentwertung zum größten Teile verarmt. In jener Zeit der allgemeinen Umwertung aller Werte kam es vielfach zu einer weitgehenden Mißachtung aller ideellen Güter, während der Besitz von Geld und Edelvaluta eine maßlose Überschätzung erfuhr. Waren- und Valutaspekulation eröffneten mannigfache Verdienstmöglichkeiten, wodurch wieder häufig dunkle Existenzen binnen kurzem zu großem Vermögen gelangten. Doch besaßen diese nicht die nötige Charakterfestigkeit und Erfahrung, die in einer so krisenreichen Zeit doppelt not tat, um den Besitz beisammen zu halten. Der Hochstapelei war Tür und Tor geöffnet, da das Ansehen des einzelnen in weiten Kreisen nur mehr nach seinem Geldbesitze beurteilt wurde. Dies hatte zur Folge, daß die neuen Reichen sich durch eine weitgehende Renommiersucht auszeichneten und oft nur des Renommierens halber Unsummen verschleuderten. Auf diese Weise zerrannen in der Regel derartige Vermögen ebenso rasch, als sie gewonnen wurden. Da es sich überdies vielfach um moralisch nicht einwandfreie Individuen handelte, wurde das Zustandekommen eines Versicherungsbetruges begünstigt.

Der im Jahre 1891 geborene P. M. fügte seinem Namen den Mädchennamen seiner Mutter bei, um so den Anschein eines Adelsprädikates zu erwecken und ließ sich Graf nennen, ohne es zu sein. Über seine Jugend sind wir nicht unterrichtet. Im Jahre 1919 kaufte er das ehemals gräfliche Gut H., in dem er nun, gemeinsam mit seiner Konkubine — von seiner Gattin hatte er sich inzwischen scheiden lassen —

ein luxuriöses Leben führte. Inzwischen tätigte er große Spekulationsgeschäfte, von denen jedoch einige fehlschlügen, so daß er sich im Jahre 1923 genötigt sah, das Gut H. zu verkaufen. Da die Grundverkehrskommission dieses Geschäft nicht genehmigte, mußte P. M. das Gut, dessen Wirtschaft inzwischen noch weiter verlottert war, abermals übernehmen. P. M. kam jedoch immer mehr in finanzielle Nöte und stand im September 1925 unmittelbar vor der Zwangsversteigerung. Obwohl er sich im Ausgleichsverfahren befand, hielt er sich in einem führenden Hotel der nahen Landeshauptstadt eine mehrzimmerige Luxuswohnung, die ihm große Kosten verursachte. Im Jahre 1924 befand er sich durch mehrere Wochen hindurch wegen einiger Betrügereien und Kridadelikte in Untersuchungshaft, doch endete das diesbezügliche Verfahren mit seinem Freispruch.

Am 6./IX. 1925 brach nun gegen 22 Uhr im Wirtschaftsgebäude des Gutes H. ein Brand aus, der nahezu das ganze Brandobjekt einäscherte und hiedurch einen Schaden von rund 30000 S verursachte, dem eine Versicherungssumme von 50000 S gegenüberstand. Bis acht Tage vor Brandausbruch war das Brandobjekt nur auf 100 S versichert gewesen. Da noch eine Reihe von anderen Gründen für die Annahme eines Versicherungsbetruges sprachen, wurde M. P. verhaftet. Trotz ausgezeichneter Voruntersuchung gelang es nicht, ihn zu überführen, da er es überaus geschickt verstand, jeden Vorstoß des Untersuchungsrichters zu durchkreuzen.

Nicht uninteressant ist folgender Fall.

Der im Jahre 1879 geborene Rudolf S. hatte in seinen jungen Jahren viel mit den Strafgerichten zu tun. Er wurde fünfzehnmal, das letzte Mal im Jahre 1917 wegen Diebstahls und Betruges, darunter mehrmals zu längerdauernden Kerkerstrafen verurteilt. Nach Beendigung der Schulzeit erlernte er das Schneiderhandwerk, das er jedoch noch in der Vorkriegszeit aufgab, um bei einer Leichenbestattungsunternehmung unterzukommen. Nach dem Umsturz verlegte er sich auf den Bilderhandel, der damals sehr einträglich war, zumal viele Angehörige des ehemaligen Mittelstandes sich durch den Verkauf von Luxusgegenständen, insbesondere von Bildern und Teppichen, den nötigen Unterhalt verschafften. Bei derartigen Verkäufen erfuhren unbekanntes Zwischenhändler eine Bevorzugung, da es viele in falscher Scham vermieden, sich an Kunsthandlungen zu wenden, in der Befürchtung, daß dort ihr Name noch aus der Zeit, in der sie Kunden waren, bekannt sei. Als jedoch im Kunsthandel eine Stagnation eintrat, eröffnete Rudolf S. einen großzügigen Faßhandel, der anfänglich reichlichen Gewinn abwarf. Doch hatte sich mit der Zeit in seinem Lager eine große Menge von Fässern angesammelt, die er, da sie äußerst schadhafte waren, nicht mehr an den Mann bringen konnte. Er stellte nun die Fässer in ein Magazin ein, das er im November 1922 bedeutend übertersicherte. Ein Monat darauf brach dort ein Brand aus, dem sämtliche Fässer zum Opfer fielen. Es bestand kein Zweifel, daß im gegebenen Fall ein Ver-

sicherungsbetrug vorlag, doch gelang es nicht, Rudolf S. der Tat zu überweisen.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit entstanden für eine Reihe von Industrien besonders günstige Absatzmöglichkeiten, die zu zahlreichen Neugründungen führten. Als jedoch der Markt gesättigt war, mußten viele dieser Konjunkturgründungen ihren Betrieb reduzieren oder überhaupt einstellen. Beides war mit schweren finanziellen Verlusten verbunden, die wieder häufig Anlaß zum Versicherungsbetrug gaben. Als Beispiel sei hier die Schuh- und Lederindustrie angeführt, da sich der Verfasser bezüglich dieses Industriezweiges durch das Studium dreier großer Strafsachen am besten über den Einfluß der Konjunktur unterrichten konnte.

Durch die Militärverwaltung wurde während der Kriegszeit nahezu das gesamte Leder dem allgemeinen Verkehr entzogen, so daß die Zivilbevölkerung zum größten Teil auf minderwertige Erzeugnisse und Ersatzprodukte angewiesen war. Es war daher kurz nach dem Zusammenbruche der Markt ungemein aufnahmefähig, was zur Gründung einer Reihe von Leder- und Schuherzeugungsunternehmungen führte, die anfänglich auch einen hohen Ertrag abwarfen. Allmählich wurde der Markt gesättigt, so daß eine Stagnation eintrat, die noch dadurch verschärft wurde, daß in den Zeiten günstiger Absatzmöglichkeiten die Schuhpreise die Friedensparität überschritten und hiedurch die Grenzen der Kaufkraft der Bevölkerung erreichten. Auch die allgemeine Industriekrise blieb, wie das wirtschaftsstatistische Jahrbuch (69, Bd. 1—3) bemerkt, nicht ohne Einfluß, da der Bedarf an Treibriemen und Sattlerarbeiten stark zurückging. Was die Schuhbranche betrifft, so hat sich nach den Ausweisen des wirtschaftsstatistischen Jahrbuches die Zahl der in Wien in ihr Beschäftigten von 16902 im Jahre 1921 auf 13855 im Jahre 1924 verringert und ist im Jahre 1925 sogar auf 13182 gesunken. Nach der gleichen Quelle haben in den letzten Jahren auch die Insolvenzen in der Lederindustrie stetig zugenommen.

Franz K. gründete nach Kriegsende eine Lederverarbeitungs A. G. Die Aktien befanden sich in den Händen weniger, doch wechselten sie häufig ihren Inhaber, womit auch in der Regel Änderungen im Verwaltungsrat verbunden waren. Fast alle Aktionäre waren Häuteliieferanten. Nun hatte sich die Übung herausgebildet, daß ein Häuteliieferant, wenn er eine große Menge von Waren zu liefern hatte, die Mehrheit der Aktienpakete an sich brachte, um sich günstige Lieferungsbedingungen zu verschaffen. Die Fabrik, deren Direktor Walter G. war, warf in den ersten Jahren ihres Bestandes sehr schöne Erträgnisse ab.

Im Jahre 1923 ließen jedoch die Geschäfte nach und es füllten sich die Magazine mit unverkauften Warenvorräten. Die Verschuldung des Unternehmens nahm immer schärfere Formen an, so daß, da die Absatzkrise nicht nachließ, im Herbst 1924 der Betrieb eingestellt werden mußte. Da die finanzielle Lage immer trostloser wurde, entschlossen sich Franz K. und Walter G. zum Brandversicherungsbetrug, auf welchen Gedanken sie im Sommer gekommen sein wollen, als mehrmals ein „kalter Blitz“ in das Fabriksgebäude einschlug. Zur Ausführung der Tat wurde ein Schwager des Walter G. gegen eine Belohnung von 10000 Franken gedungen.

In der Nachkriegszeit kam es vor, daß Private, ohne über die nötigen Kenntnisse zu verfügen, sich in finanzielle Unternehmungen einließen, die dann nur zu häufig Schiffbruch erlitten, wodurch oft eine bedeutende Zahl von Personen geschädigt wurden. Im folgenden Falle sollte durch einen großangelegten Versicherungsbetrug die Schädigung einer Mehrzahl von kleinen Gläubigern hintangehalten werden.

Gustav L. war seinerzeit ein höherer öffentlicher Beamter, der vorzeitig in Pension ging. Mit der Abfertigungssumme ließ er sich in einige glückliche Spekulationen ein und eröffnete ein kleines Kreditbureau, das er bald zu einem Bankgeschäft erweitern konnte, da es sich eines allgemeinen Vertrauens erfreute und viele kleine Sparer dort ihre Ersparnisse anlegten. Als die Valutenspekulation kein Erträgnis mehr abwarf, suchte Gustav L. durch Begebung von Industrielokrediten das Geschäft zu heben. Da er aber nicht imstande war, die Leistungsfähigkeit der Darlehenswerber richtig zu beurteilen, erlitt er manchmal schwere Verluste. Einer seiner Hauptschuldner war eine noch im Bau befindliche Zementfabrik. Noch vor ihrer Fertigstellung mußte jedoch über sie das Konkursverfahren eröffnet werden. Als Hauptgläubiger erwarb Gustav L. die Fabrik und führte sie nun in Eigenregie der Vollendung zu. Nach Eröffnung des Betriebes stellte sich heraus, daß der aus dem Fabrikssteinbruch gewonnene Kalkstein zur Zementherzeugung ungeeignet war, so daß das Rohmaterial mit der Bahn herbeigeschafft werden mußte, was aber die Passivität des Unternehmens zur Folge hatte. Da fast das ganze Bankvermögen in der Fabrik investiert war, war der finanzielle Zusammenbruch unvermeidlich, um so mehr, als sich ein Käufer nicht fand. Gustav L. hatte bedeutende Brand- und Betriebsstillstandversicherungen abgeschlossen. Als Versicherungsfall letzterer Versicherung wurde Betriebsstillstand infolge von Blitzschlag, Explosion und Feuer festgesetzt. Ende 1925 mußte die Fabrik geschlossen und die ganze Arbeiterschaft entlassen werden. Im Kreise der Familie — er lebte nämlich mit seiner Frau und seiner unverheirateten Tochter im gemeinsamen Haushalt — besprach Gustav L. häufig seine ungünstige Vermögenslage und äußerte auch vielfach Selbstmordabsichten. Da kamen nun Mutter und Tochter auf den Gedanken, die Fabrik anzuzünden, da so die Feuer- und die Betriebsstillstand-

versicherung fällig geworden wären. Gustav L. wollte jedoch von einem derartigen Unternehmen nichts wissen. Die beiden Frauen gingen infolgedessen selbständig vor und überredeten zur Ausführung der Tat einen Freund der Tochter, der von ihnen häufig Darlehen empfangen hatte und so in einer gewissen Abhängigkeit stand. Der Versicherungsbetrug erschien um so ungefährlicher, als die Familie L. infolge der Arbeiterentlassungen zahlreiche Feinde hatte und es somit ein leichtes gewesen wäre, die Brandlegung als einen Racheakt hinzustellen. Nachdem der erste Brandlegungsversuch mißlungen war, wurde ein zweiter unternommen. Doch wurde diesmal durch einen Zufall die Zündschnur, mittels der ein Benzinbarrel in die Luft gesprengt werden sollte, noch rechtzeitig entdeckt, so daß auch dieser Versuch fehlschlug. Das Verfahren ergab die Unschuld des Gustav L., endete jedoch bezüglich der drei Beteiligten mit Verurteilung.

b) Konjunkturschwankungen und besondere Verschuldungsbedingungen

Auch in nicht landwirtschaftlichen Betriebszweigen führte häufig eine durch den Krieg bedingte vorübergehende Ausschaltung jeglicher Konkurrenz zu schweren wirtschaftlichen Anpassungsstörungen. Einerseits war auch für industrielle Produkte in der Kriegs- und Nachkriegszeit der Markt ungemein aufnahmefähig geworden, andererseits machte sich jedoch der Krieg in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden dadurch fühlbar, daß viele Meister einrücken mußten. In solchen Fällen mußte der Betrieb häufig unvermittelt eingestellt werden, da nur selten die Meisterin gemeinsam mit dem Lehrjungen das Geschäft weiterführen konnte. So sank die Zahl der Kleingewerbetreibenden erheblich, wodurch insbesondere in kleineren Städten und Ortschaften nahezu jede Konkurrenz ausgeschaltet wurde. Hierunter litt nicht nur die Qualität der Ware, sondern es kam häufig auch zu einer Selbstüberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit von seiten der nicht zum Kriegsdienst Einberufenen. Da die günstigen Absatzmöglichkeiten in der Regel noch bis in die Nachkriegszeit anhielten, kam es zuweilen zu Vergrößerungen des Geschäftes. Die in der Regel bald einsetzende Sättigung des Marktes machte Betriebseinschränkungen notwendig, wobei dann nicht nur das in den Betriebsräumen und Werkstätten investierte Kapital ungenützt lag, sondern häufig auch noch ausständige Ratenzahlungen für seinerzeit angeschaffte, jetzt brach liegende Maschinen zu leisten waren. Außerdem hatten die in jenen Betrieben Beschäftigten oft ihren Lebensstandard übermäßig gehoben und unterließen es, rechtzeitig eine Einschränkung ihrer Bedürfnisse vorzunehmen, wodurch sie in

Verschuldung gerieten, die ihrerseits Anlaß zum Versicherungsbetrug wurde.

Am 15./XI. 1924 brach im Anwesen des Schuhmachermeisters J. H. in W. ein Brand unter Umständen aus, die auf einen Versicherungsbetrag wiesen. Eine Überführung des Täters gelang jedoch nicht. Der Beschuldigte hatte das Anwesen erst im Jahre 1923 gekauft und war bald in Verschuldung geraten, da er für den Hauskauf ein Darlehen von 3500 S aufnehmen mußte, für das jährlich 30% Zinsen zu zahlen waren. Er mußte schließlich noch weitere 1000 S gegen 16% p. a. ausleihen, nur um die Kapitalszinsen bezahlen zu können. Über die Vorgeschichte des Hauskaufes berichtet der Beschuldigte folgendes: Infolge des günstigen Geschäftsganges konnte er im Kriege seine Schusterwerkstätte vergrößern und Ersparnisse anlegen, die im Jahre 1923 die Höhe von einigen tausend Schillingen erreichten. Da beschloß er, sich an der Peripherie des Ortes ein Anwesen, das Brandobjekt, zu kaufen. Er hoffte nämlich, daß die kleine Landwirtschaft, die er durch seine Frau bestellen lassen wollte, sich selbst erhalten werde, so daß er nach der Arbeit in seinem Landhaus der Ruhe pflegen könnte. Doch hatte er die Leistungsfähigkeit seiner Schusterei bedeutend überschätzt, als er das zum Ankauf des Hauses nötige Kapital aufnahm.

Zu schweren wirtschaftlichen Anpassungsstörungen führte auch die in der Nachkriegszeit häufig vorkommende Gründung berufsständischer Einkaufs- und Konsumgenossenschaften. Die mit der Geldentwertung verbundene fortschreitende Teuerung und der allgemeine Warenmangel führten dazu, daß die nach dem Umsturze in großer Zahl, vielfach auch aus politischen Motiven, gegründeten Berufsvertretungen ihre wesentlichsten Aufgaben und zugleich Propagandamittel in der Beschaffung von billigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sahen. In kleinen Industriestädten, in denen häufig ein Großteil der Bevölkerung Angehörige eines Unternehmens sind, führte die Schaffung derartiger Konsumvereine oft zu schweren Schädigungen der Kaufleute, die nun in der Regel sogar mit einem Tage eines wesentlichen Teiles ihres Kundenstockes beraubt wurden. In diesem Falle fehlte ihnen die Möglichkeit, ihre vielfach bedeutenden Warenvorräte — aus Spekulationsgründen waren die Verkaufsgegenstände oft zurückgehalten worden — an den Mann zu bringen. Da sie häufig die Ware auf Kredit (meist Goldkredit oder in wertbeständiger Valuta) bezogen hatten, kamen sie mit den Zahlungen in Verzug, woraus ihnen wieder Kosten erwuchsen. Diese unvermittelten Absatzkrisen führten nun vielfach zu einem wirtschaftlichen Zusammenbruche von Handeltreibenden, die dann wieder, wohl häufiger als man ahnt, ihr Warenlager durch einen Versicherungsbetrag in Geld umzusetzen trachteten. Auch im folgenden Falle scheiterte

die Überführung des Beschuldigten, an dessen Täterschaft wohl nicht zu zweifeln ist.

Johann F., Schnitt- und Schuhwarenhändler in einem obersteirischen Industrieort, kam infolge der Gründung einer Arbeiterbekleidungs-genossenschaft in finanzielle Schwierigkeiten. Anfang Dezember 1923 versicherte er sein Warenlager im Werte von 8000 S auf 25000 S, worauf am 19./II. 1924 in den Morgenstunden ein Brand ausbrach, der jedoch von den Hausbewohnern noch rechtzeitig gelöscht werden konnte.

Das Gegenstück bietet ein Fall, in dem es höchst wahrscheinlich ist, daß der Vorstand des Angestelltenkonsumvereines, der infolge mangelnder Geschäftskennntnis große Verluste erlitten hatte, für die er nun aufkommen mußte, sich durch einen Versicherungsbetrug aus seiner finanziellen Notlage zu befreien suchte.

In den ersten Nachkriegsjahren ergaben sich für eine Reihe von Leuten durch den wirtschaftlichen Ausnahmestand bedingte Nebenbeschäftigungen, die mit der Konsolidierung der Verhältnisse wieder hinwegfielen. Viele paßten sich der neuen Lage nicht rasch genug an, so daß sie in Verschuldung gerieten, die das Zustandekommen eines Versicherungsbetruges begünstigte. Der folgende Fall ist ein typisches Beispiel für das Gesagte.

Franz M. ist im Jahre 1892 geboren und diente während des Krieges als Verwundetenträger, wobei er sich vielfach auszeichnete. Nach dem Umsturz fand er in der Gemeinde T. eine Anstellung als Gemeindediener. Als, wie damals in allen Gemeinden, so auch in T. eine Approvisionierungsstelle geschaffen wurde, erhielt Franz M. auch dort eine Beschäftigung, so daß er nun im Genuß doppelter Bezüge stand. Im Jahre 1922 schloß jedoch die Gemeinde ihren Approvisionierungsbetrieb, so daß der Beschuldigte diesen einträglichen Posten, der auch mit zahlreichen Trinkgeldern verbunden war, verlor. Da man ihn aber inzwischen zum Nachtwächter bestellt hatte, waren seine Bezüge noch immer recht günstig. Doch hatte er sich während der Zeit seiner guten Verdienste angewöhnt, auf großem Fuße zu leben, und von dieser Gewohnheit nicht abgelassen, als er nunmehr weniger einnahm, so daß er sich bald zum Schuldenmachen genötigt sah. Im Frühjahr 1924 erwarb er, obwohl er im Genuß einer freien Dienstwohnung stand, um den Preis von 500 S, die er größtenteils ausgeborgt hatte, ein kleines, auffälliges Haus, das er im Winter selbst bewohnen wollte, während er es in den Sommermonaten zu vermieten gedachte. Durch diesen Hauskauf war jedoch Franz M. in noch tiefere Verschuldung geraten, so daß er auf Anraten seines Freundes, eines ehemaligen Versicherungsagenten (s. S. 67), sein Häuschen auf 2000 S versicherte und am 31./VIII. 1924 in Brand steckte.

Im Zuge der Zeit liegt es, die manuelle Arbeit immer mehr durch die maschinelle zu ersetzen. Je weiter dieser Prozeß gediehen

ist, desto ungünstiger sind die Konkurrenzmöglichkeiten für den manuellen Arbeiter oder den, der mit minder vollkommenen Maschinen arbeitet. Für letzteren ist insbesondere seine seinerzeit oft teuer erworbene Einrichtung völlig entwertet, woraus natürlich ein besonders starker Anreiz zum Versicherungsbetrug entsteht, da die Versicherungsgesellschaft in der Regel den Anschaffungswert abzüglich einer Amortisationsquote ersetzt und nur in den seltensten Fällen erfährt, daß die vernichteten Maschinen und Werkzeuge nicht viel wertvoller als Brennholz und Altmetall waren.

Am 21./VII. 1924 brach gegen 22 Uhr 30 Min. im Stallgebäude des 78jährigen Holzwarenerzeugers R. A. ein Brand aus, der das ganze Anwesen bis auf die Hauptmauern einäscherte. R. A. hatte die Versicherungssumme erst 7 Tage vor Brandausbruch von 2000 S auf 5000 S erhöht, wodurch das bereits sehr reparaturbedürftige Anwesen mehr als vollversichert war. Im Laufe der Voruntersuchung legte der Beschuldigte ein Geständnis ab und gab an, daß seine Holzwarenerzeugung bei einer Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden im besten Falle täglich 6 bis 7 S abwarf. Mangels eines Betriebskapitals konnte er sich keine modernen Maschinen anschaffen und war daher nicht konkurrenzfähig. Im Jahre 1924 wurde sein Dachstuhl erneuerungsbedürftig. Um nun eine durch die Reparaturkosten hervorgerufene Verschuldung zu vermeiden, griff er zum Versicherungsbetrug. In der Hauptverhandlung widerrief er jedoch sein Geständnis und wurde von den Geschworenen freigesprochen.

Schließlich kam es zuweilen dadurch zum finanziellen Zusammenbruch eines Unternehmens, daß der Inhaber ins Feld einrücken mußte, aus dem er manchmal nicht mehr zurückkehrte. In diesen Fällen wurde häufig der Betrieb von der Gattin oder dem Sohne weitergeführt, der in einem Alter zur Geschäftsführung berufen wurde, in dem ihm die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen, zuweilen aber auch der sittliche Halt fehlte. Durch unsachgemäße Betriebsführung wurde nicht nur in der Regel unrationell gearbeitet, sondern es litt darunter meist auch die Güte der Ware. Als in der Nachkriegszeit sich wieder eine schärfere Konkurrenz geltend machte, zeigten sich die Schwächen derartiger Betriebe, Schwächen, die oft zum finanziellen Zusammenbruch führten.

Anna B. heiratete im Alter von 29 Jahren und brachte einen achtjährigen, außerehelichen Knaben in die Ehe mit. Als nach einjähriger Dauer der Ehe der Mann im Felde fiel, führte sie selbst dessen Sattlergeschäft. Da sie aber in große Notlage geriet, verehelichte sie sich nach 2 Jahren ein zweites Mal. Der Gatte war um 38 Jahre älter als sie und starb übrigens schon nach wenigen Jahren. Sie führte nun wieder das Geschäft allein weiter, wobei sie von ihrem, kaum der Schule entwachsenen Sohne unterstützt wurde. Da sie von der Arbeit nicht viel

verstand, lieferte sie nur schlechte Ware, die fast gar keinen Absatz fand, und wurde auch nur selten für Reparaturen in Anspruch genommen. Als nun im Jahre 1925 im Orte ein zweiter Sattler seine Werkstätte eröffnete, sah sie ihren finanziellen Zusammenbruch unabweislich herannahen. In ihrer Verzweiflung entschloß sie sich zum Versicherungsbetrug, um mit der Versicherungssumme wenigstens solange sich und ihren Sohn erhalten zu können, bis dieser selbständig verdienen würde.

III. Die typischen Anreize zum Versicherungsbetrug

(Brandlegungsanreize im engeren Sinne)

Die typischen Anreize zum Versicherungsbetrug sind entweder direkte vorsätzliche oder fahrlässige Aufforderungen Dritter zur Brandlegung am eigenen Gute, oder sie sind andere Ereignisse, welche die Gedanken des Versicherten auf den Brandversicherungsbetrug bringen. Was den vorsätzlichen Anstifter betrifft, so sind die Bedingungen, die ihn zur Anstiftung veranlassen, dieselben wie bei dem, der unmittelbar zum Versicherungsbetrug greift, denn auch er ist Täter. Eine Schwankung der Brandlegungskriminalität könnte aber auch dadurch bedingt sein, daß zu verschiedenen Zeiten den Anstiftungen verschiedene Erfolge bereitet sind. Dies wäre dann der Fall, wenn die Gesetzgebung zu dem problematischen Mittel griffe, durch Förderung des Denunziantentums besondere Motive im Angestifteten wachzurufen, die erfolgte Anstiftung bei der Behörde anzuzeigen (wie z. B. durch Geldbelohnungen). Außerdem wird es in Zeiten allgemeinen moralischen Verfalles dem Anstifter leichter fallen, ein seinen Plänen geneigtes Individuum zu finden. Da jedoch der Versicherungsbetrüger in der Regel selbst das Verbrechen vollführt, ist letzterer Umstand nur von sehr untergeordneter Bedeutung.

Anders die fahrlässige Aufforderung, d. i. die bestimmte, jedoch nicht ernstgemeinte Aufforderung zum Versicherungsbetrug, die bereits weitgehende Ähnlichkeit mit den typisch anreizenden Ereignissen zeigt, da die Bedingungen für das Zustandekommen einer fahrlässigen Aufforderung in der Regel nichts anderes sind als jene „anderen“ anreizenden Ereignisse. Nur haben sie im gegebenen Falle primär nicht auf den Brandleger selbst gewirkt, sondern zuerst auf einen anderen, der eben dann scherzhalber sagt: „Na, so heiz' halt deine Hütt'n ab.“ Die culpa des fahrlässig Auffordernden liegt darin, daß er den Gedanken, der ihm infolge der typisch anreizenden Ereignisse durch den Kopf schießt, äußert. Je häufiger es nun zu solchen fahrlässigen Verbrechenaufforderungen kommt, desto größer ist die Wahrschein-

lichkeit, daß sie auf ein Individuum von höchster Bereitschaft treffen und dieses vermöge der ihnen innewohnenden determinierenden Wirkung zum manifesten Versicherungsbetrüger machen. In der Tat kommt die fahrlässige Aufforderung beim Versicherungsbetrug ungemein häufig vor.

Bezüglich der anderen typisch anreizenden Ereignisse, von denen eines, nämlich die Vorsprache des Versicherungsagenten, bereits besprochen wurde, sei folgendes gesagt. Jeder Brand bildet für längere Zeit im weiten Umkreise einen wichtigen Gesprächsstoff. Wenn auch seltener Versicherungsbetrug angenommen wird, als es den Tatsachen entspricht, so sind die Leute am Lande doch regelmäßig in der Lage zu beurteilen, ob der Brand für den Betroffenen vorteilhaft war oder nicht. Infolge der allgemeinen günstigen Versicherungslage und des häufigen Vorkommens von Versicherungsbetrügen häufen sich die Erfahrungen über günstige finanzielle Erfolge von Bränden. Jeder Brand gibt wieder Gelegenheit, über frühere Brände zu sprechen oder an sie zu denken und sich so mit dem Schicksale der von ihnen Betroffenen zu befassen. Je häufiger es nun heißt, „der N. N. hat sich durch seinen Brand saniert“, desto häufiger und intensiver ist der Anreiz zum Versicherungsbetrug. Es ist daher die Häufigkeit der Brände selbst wieder Bedingung erster Ordnung für die Häufigkeit der typischen Anreize zum Versicherungsbetrug.

Wie sehr das Gespräch über Brände und ihre Folgen Anreiz zum Versicherungsbetrug ist, zeigen insbesondere einige Kinderbrandlegungen.

So hatte der 14jährige, geistig zurückgebliebene Paul R. am 8./VIII. 1924 das kleine, auffällige Haus seines Ziehvaters angezündet. Zum Teil wollte er — wie er sagte — hiedurch dem Ziehvater einen Schrecken einjagen, doch war es ihm hauptsächlich darum zu tun, ein neues Haus zu bekommen. Als man ihn fragte, wieso er auf diesen unglückseligen Gedanken gekommen sei — das Haus war nämlich nicht versichert —, sagte er, daß ihm ein bekannter Bursche auf die Frage, woher der N. N., ein Bauer in der nächsten Nähe, einen so schönen Hof habe, die Antwort erteilt habe: „Weil er den alten angezündet hat.“ (Jener Bauer stand seinerzeit tatsächlich im Verdacht des Versicherungsbetruges.) Paul R. glaubte nun, daß jedermann, wenn er abbrenne, ein neues Haus bekomme. Vom Wesen einer Versicherung hatte er keine Ahnung.

Wenn man auch an der Schuld des Beschuldigten zweifelt, so gibt folgender Fall immerhin ein deutliches Bild davon, wie bekannt heute die Brandversicherungsverhältnisse sind und wie oft sie daher den Gesprächsstoff bilden, da es ansonsten kaum

erklärlich wäre, wieso ein einfacher Arbeiter dazukommt, die fällige Versicherungssumme sofort zur Deckung seiner Gehaltsrückstände zu beanspruchen.

H. D. war bei einer großen Holz- und Kohlenhandlung, die in F. ein Sägewerk besaß, als Betriebsleiter jener Säge angestellt. Im Frühjahr 1924 geriet die Firma in finanzielle Schwierigkeiten. Ende Juni des gleichen Jahres brannte das gut versicherte Sägewerk in F. ab, wobei als Brandursache Unvorsichtigkeit eines unbekanntem Zigarren- oder Zigarettenrauchers angenommen wurde. Nachträglich erfuhr man, daß sich H. D. bereits vor dem Brande geäußert hatte, ein Brand der Säge wäre das beste, was man hoffen könne. Die finanzielle Lage der Firma verschlechterte sich zusehends, so daß sie schon im Sommer 1924 nicht mehr imstande war, die Löhne ihrer Angestellten zu bezahlen. Am 11./XI. 1924 brach nun um 2 Uhr in einem in O. gelegenen Magazin der Firma ein Brand aus, der offenkundig gelegt war. H. D., der Magazinsverwalter, stand im nahezu ausschließlichen Gelegenheitsverhältnis. Da er sich auch sonst verdächtig gemacht hatte und insbesondere gar keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Schuld der Firmeninhaber vorhanden waren, fiel der dringende Verdacht der Täterschaft auf ihn. Als man erfuhr, daß er noch am Brandtage bei der Versicherungsgesellschaft erschienen war und zur Deckung seiner rückständigen Gehaltsforderungen in der Höhe von 1500 S seinen Anspruch auf die Versicherungssumme angemeldet hatte, schritt man zu seiner Verhaftung. Die Motivfrage erschien dadurch geklärt, daß er sich noch vor dem Brande einigen Arbeitskollegen gegenüber geäußert hatte, sie könnten auf eine Befriedigung ihrer Lohnansprüche nur dann rechnen, wenn in einem der Firma gehörigen Objekt ein Brand ausbreche und es ihnen gelinge, die Versicherungssumme zur Deckung ihrer Ansprüche sicherzustellen. Das Verfahren mußte mangels ausreichender Beweise eingestellt werden.

Es konnten hier nur die wichtigsten typischen Brandlegungsanreize besprochen werden und auch die nur, insoweit sie vorwiegend für den Versicherungsbetrug in Betracht kommen. Typische Anreize, die hauptsächlich oder ausschließlich bei Brandlegungen am fremden Gut eine Rolle spielen, werden in einem späteren Abschnitte behandelt.

Die Stärke jener typischen Verbrechensanreize ist jedoch von der allgemeinen Erfahrung abhängig, die bezüglich der Häufigkeit der Ausforschung von Versicherungsbetrügern gemacht wird, da ja nur Brände mit einem für den Betroffenen günstigen Ausgange zur Nachahmung einladen. Es ist daher zu untersuchen, ob die Faktoren, von denen die Eruiierung des Täters abhängig ist, eine Änderung erfahren haben.

Die die Ausforschung begünstigenden Momente haben in den letzten Jahren nur insofern eine Besserung erfahren, als die Aus-

bildung der Gendarmen mustergültig ausgestaltet wurde und durch die Gründung der Ausforschungskommanden (1923) ein beweglicher Stab von kriminalistisch hervorragend ausgebildeten Beamten geschaffen wurde. Auf der anderen Seite hat jedoch die Zahl der Momente, die die erfolgreiche Verfolgung des Verbrechers erschweren, ungemein zugenommen. Es sollen hier nur die allerwesentlichsten angeführt werden.

Die Verarmung des Staates führte bei allen Behörden zu einem Personalabbau und dies zu einer Zeit, in der die Kriminalität ungeahnte Ausdehnung angenommen hatte. Die Überlastung, unter der heute die Gerichte leiden, brachte es mit sich, daß dem Einzelfalle oft nur eine beschränkte Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, die trotz der aufreibenden Arbeit der Richter und Staatsanwälte häufig unzureichend ist. Nicht nur der Richter- und Schriftführermangel allein ist für die verhältnismäßig seltene Ausforschung von Versicherungsbetrü gern verantwortlich zu machen, sondern auch der Umstand, daß die Gerichte angewiesen sind, mit der Zuziehung von Sachverständigen äußerst zu sparen, wobei gerade bei Brandlegungen ohne Sachverständige nur in den seltensten Fällen eine gedeihliche Arbeit geleistet werden kann. Je häufiger nun Brände sind, desto fühlbarer werden jene Sparmaßnahmen — ob sie diese Bezeichnung verdienen, ist mehr als fraglich — und desto kleiner wird der Prozentsatz der überwiesenen Versicherungsbetrü ger.

Soweit die Brandstiftungstechnik eine die Verfolgung erschwerende Ausgestaltung erfahren hat, sei auf das folgende Kapitel, im übrigen aber auf den III. Teil der Arbeit verwiesen.

IV. Veränderungen in den Brandlegungsmöglichkeiten

Die hier zu besprechenden Veränderungen beziehen sich einerseits auf das Brandobjekt, andererseits auf die bei der Brandlegung verwendeten Zündmittel.

Was die erste Gruppe betrifft, so kommt sie für den Versicherungsbetrug kaum in Betracht. Die in den Nachkriegsjahren immer weiterschreitende Verdrängung des Strohdaches durch die Eternitbedachung setzt die Möglichkeiten eines Inbrandsetzens von außen her herab und spielt daher bei der Brandlegung an fremder Sache eine Rolle, nicht aber beim Versicherungsbetrug, bei dem der Brand in der Regel im Hausinnern gelegt wird. Periodische Schwankungen, die auf das Vorhandensein der Menge des eingelagerten Stroh oder Heues zurückzuführen sind, können nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein.

Die mehr oder minder großen Schwierigkeiten, die sich der Beschaffung der bei der Brandlegung verwendeten Zündmittel entgegenstellen, sind jedoch auf die Häufigkeit des Versicherungsbetruges von hervorragendem Einflusse, da der Versicherungsbetrüger sich vielfach eines Zeitzündapparates bedient. Je leichter und unauffälliger er sich nun die zur Herstellung derartiger Vorrichtungen notwendigen Bestandteile beschaffen kann, desto geringer ist die Furcht vor einer Entdeckung und desto rascher kann der Entschluß in die Tat umgesetzt werden.

In der Regel werden recht einfache Zeitzündvorrichtungen verwendet (s. S. 173ff.), zu deren Herstellung es meist nur einer Kerze und einer kleinen Menge Petroleums bedarf. Doch waren auch in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren diese Gegenstände selten geworden. Da sie zu denjenigen Artikeln gehören, die nur bei einem bestimmten Kaufmanne gegen Vorweisung eines Bezugsscheines angeschafft werden konnten, war ihre unauffällige Beschaffung so gut wie ausgeschlossen. Heute sind nun alle diese Hindernisse weggefallen.

Weitaus wichtiger ist jedoch der Umstand, daß während des Krieges die zur Felddienstleistung eingerückten Männer die Verwendung von Zündschnüren, Zündkapseln und Sprengstoffen kennengelernt haben und auch Erfahrung über die Schnelligkeit und Art ihres Abbrennens sammeln konnten. Da viele noch vom Kriegsdienste her derartige Materialien besitzen, ist es ihnen vielfach ein leichtes, nach einem noch aus der Militärzeit bekannten Vorbilde Zeitzündler zu konstruieren. Schließlich sind dem Verfasser auch zwei Fälle bekannt, bei denen am Tatorte abgebrannte Militärleuchtraketen vorgefunden wurden, die bei der Brandlegung Verwendung gefunden hatten und von den Tätern offenbar seinerzeit als Kriegsandenken mitgenommen worden waren.

C) Brandlegung aus anderen Motiven als Versicherungsbetrug

I. Vorbemerkungen über die Person des „Brandlegers aus anderen Motiven“

Während beim Versicherungsbetrug zwischen dem Werte der vernichteten Sache und dem aus dem Verbrechen zu ziehenden Vorteil eine enge Beziehung besteht, die sich sogar zahlenmäßig durch einen Bruch aus Versicherungssumme durch Ersatzwert darstellen läßt — ein Bruch, der in der Regel größer als 1 ist — kommt bei der „Brandlegung aus anderen Motiven“ ein derartiges Ver-

hältnis nicht in Betracht. Soweit es sich um ideelle Motive handelt, fehlt das tertium comparationis. Doch auch in Fällen, in denen ein materieller Vorteil erstrebt wird, besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen dem aus dem Verbrechen gezogenen Gewinn und dem durch das Verbrechen hervorgerufenen Schaden. Dies ist daraus zu erklären, daß hier im Gegensatz zum Versicherungsbetrug, bei dem die den Schaden erleidende und die den Gewinn erstrebende Person identisch ist, Geschädigter und Vorteilsuchender auseinanderfallen. Subjektive Bewertungen, wenn überhaupt etwas bewertet wird, spielen eine überwiegende Rolle. Falsch wäre es, wollte man die allgemeine Diskrepanz von Verbrechensvorteil und Verbrechensopfer darauf zurückführen, daß der Brandleger nie erwarte, das Feuer werde jenen Umfang annehmen, den es später angenommen hatte. Von 156 „Brandlegern aus anderen Motiven“ gaben nur 6 im Laufe des Verfahrens an, daß sie von der Ausdehnung, die der Brand genommen hatte, überrascht gewesen seien.

Die im vorliegenden Abschnitte zu behandelnden Brandleger sind vorwiegend Leute, die zur Brandlegung deshalb greifen, weil sie sich im Leben im allgemeinen nicht durchzusetzen vermögen. Christian Geill führt in seinem Aufsatz über „Brandstiftungsmotive“ (23) ungemein klar den Gedanken aus, daß der Grund dafür, daß die Brandleger zur Brandstiftung und nicht zu einem anderen Verbrechen greifen, darin zu suchen sei, daß die Brandlegung auch dem Schwächsten die Möglichkeit bietet, sich zum Beherrscher großer Werte aufzuschwingen. In der folgenden Übersicht über die verschiedenen Brandlegungsmotive wurde jener Umstand nicht berücksichtigt, da er so ziemlich bei allen Brandlegungen, ausgenommen den Versicherungsbetrug, die gleiche Rolle spielt. Die Zählung wurde nur nach Hauptmotiven vorgenommen.

Wie Tabelle 23 zeigt, stehen unter den Motiven der Brandlegungen, denen nicht Versicherungsbetrug zugrunde liegt, Haß und Rache zahlenmäßig an erster Stelle. Da die anderen Motive nur sehr schwach vertreten sind, mußte von ihrer statistischen Verarbeitung abgesehen werden.

Tabelle 24 gibt eine Übersicht über die wichtigsten Ursachenkomplexe für die aus Haß und Rache entstandenen Brandlegungen.

Tabelle 25 bildet eine Ergänzung zur vorhergehenden Tabelle und gibt Aufschluß über das Verhältnis der „Brandleger aus Haß und Rache“ zu den primär Geschädigten. In Gruppe 6 wurden die Personen aufgenommen, bei denen das Verhältnis unbekannt

Tabelle 23. Übersicht über die Häufigkeit der einzelnen Brandlegungsmotive

	Ver- sicherungs- betrug		Haß und Rache	Freude am Feuer und Löschen	Der Täter will sehen, ob die Feuerwehr noch ausrücken kann	Großmanns- sucht	Gekränktes Ehrgefühl	Heimweh	Der Täter will nicht allein schätzen	Wunsch, Mit- leid zu erregen	Schaffung von Arbeits- gelegenheit	Unterkommen in der Straf- anstalt	Verdeckung oder Vorberei- tung der Ver- übung anderer Verbrechen	Unbekannt	Summe	
	aktiv ¹	pas- siv ²														
Brandursache erwiesen	Männer unter 18 Jahren	3	19	4	•	2	•	•	1	•	•	•	1	•	30	
	Männer über 18 Jahren	31	75	6	1	2	1	•	•	1	1	2	7	7	142	
	Summe der Männer	31	94	10	1	4	1	1	1	1	1	2	8	7	172	
	Frauen unter 18 Jahren	•	3	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	4
	Frauen über 18 Jahren	11	3	14	•	•	1	2	1	•	2	•	•	•	3	37
	Summe der Frauen	11	4	17	•	•	1	2	1	•	2	•	•	•	3	41
Summe der erwiesenen Fälle	42	15	111	10	1	5	3	1	1	3	1	2	8	10	213	
Brandursache vermutet	Männer unter 18 Jahren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Männer über 18 Jahren	63	1	21	2	•	•	•	•	•	•	•	2	3	92	
	Summe der Männer	63	1	21	2	•	•	•	•	•	•	•	2	3	92	
	Frauen unter 18 Jahren	•	1	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	2
	Frauen über 18 Jahren	15	2	10	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	30	
	Summe der Frauen	15	3	11	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	32	
Summe der vermuteten Fälle	78	4	32	2	•	•	•	•	•	•	•	•	3	5	124	

¹ Selbsttäter. ² Angestiftete.

Tabelle 24. Übersicht über die Ursachenkomplexe, die zur Brandlegung aus Haß und Rache geführt haben

	Lohnstreitigkeiten und andere Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnissen	Abweisung beim Betreten und Hausieren	Nachbar- und Besitzstreitigkeiten, ausgenommen Pachstreit	Streitigkeiten aus dem Miet- und Pachtverhältnissen	Ehestreitigkeiten	Streitigkeiten aus außerrechtlichen Verhältnissen	Hausliche und Erbschaftsstreitigkeiten	Raufhandel	Ehrenkränkung	Rache wegen Drohung mit Strafanzeige	Politisches Motiv	Motiv unbekannt	Summe
Männer unter 18 Jahren	14	1	1	.	.	3	.	19
Männer über 18 Jahren	18	7	2	1	4	6	14	4	4	2	12	1	75
Summe der Männer	32	7	2	1	4	6	15	5	4	2	15	1	94
Frauen unter 18 Jahren	2	1	.	.	.	3
Frauen über 18 Jahren	4	.	.	4	.	2	4	14
Summe der Frauen	6	.	.	4	.	2	4	.	1	.	.	.	17
Summe der erwiesenen Fälle	38	7	2	5	4	8	19	5	5	2	15	1	111
Männer unter 18 Jahren
Männer über 18 Jahren	2	2	5	1	.	2	3	6	21
Summe der Männer	2	2	5	1	.	2	3	6	21
Frauen unter 18 Jahren	1	1
Frauen über 18 Jahren	.	.	2	.	1	1	3	1	.	1	.	1	10
Summe der Frauen	1	.	2	.	1	1	3	1	.	1	.	1	11
Summe der vermuteten Fälle	3	2	7	1	1	3	6	1	.	1	.	7	32

oder rein zufällig war, insbesondere bei Brandlegungen in Verfolgung politischer Motive oder durch abgewiesene Bettler.

Die Zusammenstellung nach dem Alter ergibt für die Männer folgendes Bild, wobei nur auf die erwiesenen Fälle (deren genaues Alter bekannt war) Rücksicht genommen wurde (Zählung nach Tätern und nicht nach Straftaten!).

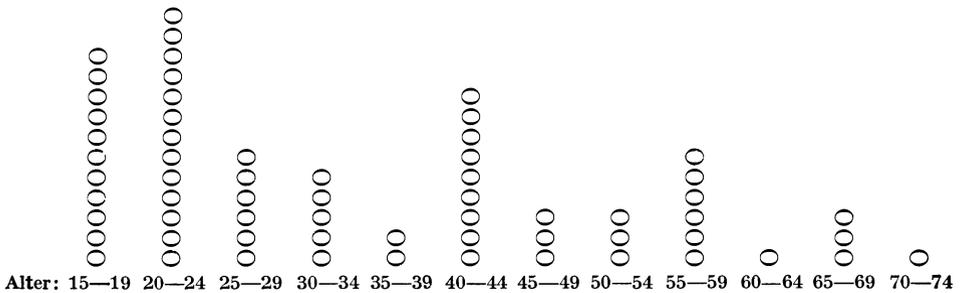


Abb. 16. Altersaufbau der der Brandlegung aus Haß und Rache überwiesenen Männer (absolute Zahlen) n = 65, M = 32,8 Jahre, σ = 15,9 Jahre

Für die Frauen zeigt sich folgende Altersverteilung: 14 bis 19 Jahre: 2; 20 bis 29: 3; 30 bis 39: 6; 40 bis 49: 3.

Tabelle 25. Übersicht über das Verhältnis des Brandlegers aus Haß und Rache zum Hauptgeschädigten (erwiesene Brandursache)

Der Täter war des Geschädigten	Frauen				Männer			
	unter 18 J.		über 18 J.		unter 18 J.		über 18 J.	
	Täter	Tatbestand	Täter	Tatbestand	Täter	Tatbestand	Täter	Tatbestand
1. Angestellter, in Dienst oder entlassen	1	2	5	5	9	14	16	18
2. Verwandter oder Ehegatte	.	.	4	4	1	1	17	19
3. Nachbar	1	1	5	7
4. Mieter oder Pächter	2	4	.	.	3	3
5. ehemaliger Geliebter	1	1	.	.	2	6
6. Zufällige Verhältnisse	2	4	15	22
Summe ...	2	3	12	14	12	19	58	75

Weiters wurde die Körpergröße der 20- bis 59jährigen Männer auf Grund der Messung bei der Übernahme in die Haft einer Untersuchung unterzogen. Da diese Messungen sehr flüchtig vorgenommen wurden, entbehrt diese Untersuchung einer genauen Grundlage. Sie will vorzüglich nur Anregung zu weiterer Forschung auf Grund eines größeren Materiales sein. Im Alter von 20 bis 59 Jahren standen 31 Männer. Der Kleinste maß 156 und der Größte 174 cm. Die durchschnittliche Größe M_1 betrug 164,26 cm und die Streuung σ_1 war $\pm 4,73$ cm, der bei der Bildung des Mittels demnach unterlaufene mittlere Fehler $\sigma_1^M = \pm 0,723$ cm. Zu Vergleichszwecken wurde die Größe der Versicherungsbetrüger, gleichgültig ob erwiesen oder vermutet, herangezogen, da dieses Material mit der gleichen Fehlerquelle behaftet ist. Es ergeben sich hiebei folgende Zahlen. Größter Wert 184 cm, kleinster Wert 155 cm, durchschnittliche Größe $M_2 = 168,44$ cm, Streuung $\sigma_2 = \pm 6,38$ cm, mittlerer Fehler $\sigma_2^M = \pm 0,668$ cm. Die beiden Mittelwerte ergeben demnach einen Unterschied von 4,18 cm. Der mittlere Fehler (F), der bei diesem Vergleiche gemacht wurde, ist $\pm \sqrt{\sigma_1^M{}^2 + \sigma_2^M{}^2} = 0,9843$ cm. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines dreifachen mittleren Fehlers, erfahrungsgemäß kommen größere Fehler nicht in Betracht, $3F = 2,953$ cm, ergibt sich, daß hier nicht identische Reihen verglichen wurden, da die Differenz $M_1 - M_2 = 4,18$ größer als der dreifache mittlere Fehler ist, der bei ihrer Vergleichung gemacht wurde.

Diese Untersuchung würde also sagen, daß die Brandleger aus Haß und Rache durchschnittlich kleiner sind als die Versicherungsbetrüger. Nimmt man die Versicherungsbetrüger, in bezug auf Körpergröße, als dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprechend an, dann könnte gesagt werden, daß die Brandleger aus Haß und Rache im allgemeinen überhaupt kleinere Menschen sind. Dies würde nun, was die Körpergröße betrifft, für die Gruppe der „Brandleger aus Haß und Rache“ die oben geäußerte Ansicht bestätigen, daß der Brandleger, ausgenommen der Versicherungsbetrüger, deshalb zur Brandlegung greift, da er sich bei seiner geistigen und körperlichen Schwäche seiner Umgebung gegenüber nicht durchzusetzen vermag. Eine eingehendere kriminalanthropologische Untersuchung wäre gewiß sehr dankbar.

Den Einfluß des Alkoholgenusses zeigen folgende Zahlen, denen jedoch nur die Brandlegungen aus Haß und Rache zugrunde liegen:

Tabelle 26. Übersicht über den Zusammenhang von „Brandlegung aus Haß und Rache“ und Trunksucht

Altersklasse	Anzahl der Brandleger aus Haß und Rache	Darunter Gewohnheitstrinker
14 bis 19 Jahre	14	—
20 bis 29 Jahre	19	7
30 bis 39 Jahre	8	3
40 bis 49 Jahre	12	8
50 bis 59 Jahre	11	8
60 bis 69 Jahre	4	2
70 bis 79 Jahre	1	—
Summe	69	28

Von 94 Männern, die aus einem anderen Motive als dem des Versicherungsbetruges gehandelt hatten, begingen 33 die Brandlegung im alkoholisierten Zustande.

Über die Geistesbeschaffenheit der „Brandleger aus Haß und Rache“ sei folgende Übersicht geboten:

Tabelle 27. Übersicht über den Geisteszustand der Brandleger aus Haß und Rache

	Anzahl der überwiesenen Täter	Anzahl der davon psychiatrischen Fälle	Laut Gutachten normal	Laut Gutachten minderwertig	Laut Gutachten psychopathisch
Männer unter 18 Jahren	10	8	3	4	1
Männer über 18 Jahren	59	41	23	9	9
Frauen unter 18 Jahren	1	1	—	—	1
Frauen über 18 Jahren	13	9	3	3	3
Summe	83	59	29	16	14

Diese Zahlen sind jedoch nur mit Vorsicht zu verwenden, weil heute die Psychiater es im allgemeinen vermeiden, von einer

geistigen Minderwertigkeit zu sprechen, da sonst große Gefahr besteht, daß die Geschworenen einen Freispruch fällen, der Freigesprochene aber mangels gesetzlicher Grundlage nicht in einer Irrenanstalt angehalten werden kann.

Dafür, daß die Brandleger aus Haß und Rache im allgemeinen sozial tieferstehende Individuen sind, spricht endlich auch der Umstand, daß von 65 männlichen Individuen 11 unsteten Wohnortes waren.

Schließlich sei noch eine kurze Berufsstatistik über die „Brandleger aus Haß und Rache“ gebracht:

I. Männer

Landwirte selbständig	5	darunter	arbeitslos	.
Landwirtssöhne	3	„	„	.
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter	33	„	„	5
Industrielle Hilfsarbeiter	10	„	„	6
Kleingewerbetreibende selbständig	4	„	„	2
„ „ angestellt	2	„	„	1
Baugewerbliche Angestellte	5	„	„	4
Hausierer	2	„	„	.
Gewerbliches Dienstpersonal	2	„	„	1
Beamte	1	„	„	.
Ohne Beruf	2	„	„	2

Summe... 69 darunter arbeitslos 21

Die Gruppe derer ohne Beruf erscheint deshalb so schwach besetzt, da in der Gruppe der Hilfsarbeiter eine Reihe von Personen aufgezählt erscheinen, die, um mich der Worte eines bekannten Richters zu bedienen, weder arbeiten noch jemandem helfen.

II. Frauen

Landwirtschaftliches Dienstpersonal	9
Andere Berufe oder ohne Beruf	5

Summe... 14

Über das Vorleben der Brandleger aus Haß und Rache gibt folgende Übersicht Aufschluß.

Tabelle 28. Übersicht über das Vorleben der Brandleger aus Haß und Rache

	Anzahl überhaupt	Unbescholten	Vorbestraft nur wegen Ehrenbeleidigung, Raufhandel und reinen Ungehorsamkeitsdelikten	Diffamierende Vorstrafen
Männer	69	36	2	31
Frauen	14	7	2	5

Wegen Brandlegung vorbestraft war nur ein einziger alter Landstreicher.

Zur Biologie der Brandleger ließe sich noch vieles sagen, doch war eine Beschränkung auf das zum Verständnis der Ätiologie unumgänglich Notwendige erforderlich, so daß im übrigen auf die ohnehin reichhaltige Literatur über die „Psychologie der Brandleger“ verwiesen werden muß. Freilich ist diese Literatur insofern unvollständig, als sie, da von Psychiatern verfaßt, nur die Fälle bringt, in denen es zu einer Psychiatrierung der Brandleger kam, ihr also ein nicht unwesentlicher Teil entging. Von den der Tat überwiesenen „Brandlegern aus anderen Motiven“ wurden nach eigener Erhebung nur $\frac{1}{3}$ der psychiatrischen Untersuchung zugeführt.

II. Bedingungen, die vorzüglich eine Minderung der verbrechenshemmenden Faktoren zur Folge haben

1. Vorwiegend innere, die Zusammensetzung der Bevölkerung beeinflussende Bedingungen

a) Kriegsinvalidität

Dem Asozialen, dem es nur darum zu tun ist, einen anderen zu schädigen, stehen außer der Brandlegung in der Regel zur Erreichung seines Zweckes eine Fülle von anderen Möglichkeiten zu Gebote. Nehmen nun diese anderen Schädigungsmöglichkeiten ab, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen einer Brandlegung.

Während des Kriegsdienstes erlitten zahlreiche Männer durch Erkrankung und Verwundung schwere körperliche Schädigungen, die sie nicht nur im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein benachteiligen, sondern überall dort, wo es auf die Körperkräfte ankommt, zu einer passiven Rolle verurteilen. Diese körperlichen Schädigungen werden von den Invaliden, die sich früher ihrer vollen Gesundheit erfreut haben, nun doppelt schwer empfunden, da sie ja die Vorteile, die ein gesunder Körper bietet, kennen. Handelt es sich um aggressive Naturen, dann entsteht bereits bei kleinen Zerwürfnissen der unbändige Wunsch, die eigene Persönlichkeit eindrucksvoll zur Geltung zu bringen. Angriffe auf Personen verlangen nicht nur Körperkräfte, sondern auch Gewandtheit, da sich die Angegriffenen ja wehren. Aber auch die gewöhnliche Sachbeschädigung erfordert vielfach bedeutende Kraftanstrengungen. Anders die Brandlegung, zu der es ein Minimum an Geschicklichkeit und Kraft bedarf. Es ist daher die durch den Krieg erfolgte Zunahme der

Invalidität eine wesentliche Bedingung für die Zunahme der Brandlegungen aus Haß und Rache. Dieser Zusammenhang geht daraus hervor, daß von 69 „Brandlegern aus Haß und Rache“ 12 mit schweren körperlichen Gebrechen behaftet waren, wieviele davon unmittelbare Kriegsfolge sind, konnte nicht erhoben werden.

Als Beispiel für das Gesagte sei folgender Fall gebracht.

I. P., im Jahre 1881 geboren, war vor dem Kriege bei einer Galanteriewarenhandlung als Bureaudiener angestellt. Im Jahre 1915 mußte er zur Felddienstleistung einrücken und erhielt eine schwere Schußverletzung am rechten Arme, die dessen dauernde Schwächung zur Folge hatte. Da er nun keine schweren Pakete oder Lasten mehr tragen konnte, wurde er bei der genannten Firma nach Kriegsende nicht mehr angestellt. Er suchte daher durch Hausieren mit allerhand Gebrauchsgegenständen ein Fortkommen zu finden. Als im Jahre 1923 die Kaufkraft der Landbevölkerung sank, fanden seine Handelsartikel nur mehr geringen Absatz. — Am 23./X. 1923 fuhr er mit der Bahn nach G. und ging dort von 8 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 13 Uhr hausierend von einem Bauern zum anderen. Überall wurde er abgewiesen. Da bedachte er sein Schicksal, das ihn zu einem Erwerb verurteilt hatte, bei dem Zurücksetzungen von seiten anderer an der Tagesordnung sind. Zu der Verzweiflung über das eigene Unglück gesellte sich ein maßloser Haß auf die Bauern von G., die es „leicht hatten“, wie er sich ausdrückte, im ungeschmälernten Besitz ihrer Körperkräfte, einem vom Wohlwollen ihrer Mitmenschen unabhängigen Erwerb nachzugehen und ihn, den lästigen Hausierer, überlegen von der Türe zu weisen. Um seine mißachtete Persönlichkeit zur Geltung zu bringen und den Bauern von G. zu zeigen, „daß auch ein Hausierer ein berücksichtigungswürdiger Mensch sei“, steckte er, ohne erst weiter zu versuchen, seine Ware an den Mann zu bringen, die Scheuer das nächstgelegenen Bauernanwesens in Brand.

b) Erziehungsnotstand und Brandlegungen durch Kinder im besonderen

Die Beobachtung der Brände des Jahres 1926 zeigte, daß eine auffallend große Zahl von ihnen durch Kinder unter 14 Jahren verursacht war. Der Versicherungsbetrug dürfte hiebei eine nicht unbedeutende Rolle spielen, da es manche Eltern nicht ungerne sehen, wenn ihre Kinder in der Nähe des reparaturbedürftigen Hauses mit Zündhölzchen spielen. Doch ist auch die Zahl der durch Kinder und Jugendliche verübten vorsätzlichen Brandlegungen recht erheblich. Leider ist das Ansteigen der Jugendkriminalität nicht nur auf die Brandlegung beschränkt, sondern eine Allgemeinerscheinung.

Hauptbedingung dieser traurigen Tatsache ist der allgemeine

Erziehungsnotstand während der Kriegs- und Nachkriegszeit. War der Vater eingerückt, so wurde in der Regel von der Mutter oder den Großeltern die Erziehung der Kinder übernommen. Es fehlte daher vielfach an einer starken Hand, zumal es überdies häufig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Personen kam, die sich zur Erziehung berufen fühlten. Dieser Zustand wurde zu einem dauernden, wenn der Vater aus dem Kriege nicht mehr heimkehrte. Aber auch wenn die Väter nach dem Zusammenbruche zurückkamen, wurde das Übel vielfach nicht behoben. In den nicht bäuerlichen Kreisen wurde während dieser Zeit der schärfsten wirtschaftlichen Not oft die ganze Familie in den Dienst der Lebensmittelversorgung gestellt. Dies hatte nicht nur die Abhaltung der Eltern von der Beschäftigung mit den Kindern zur Folge, sondern in der Regel wurden auch die Kinder selbst zur Beschaffung von Lebensmitteln angehalten. Lebensmitteldiebstähle waren an der Tagesordnung und in vielen Fällen wurden die Kinder von ihren Eltern geradezu aufgefordert, die nötigen Nahrungsmittel zu stehlen oder zu erbetteln. Dieser Umstand führte zu einem schweren sittlichen Verfall in vielen Kleinhäuslerfamilien und in weiten Kreisen der Stadtbevölkerung. Da die in dieser Umgebung aufgewachsenen Kinder in der Regel schwer unterernährt waren, war man bemüht, möglichst viele von ihnen bei Bauern als Viehhirten und dergleichen unterzubringen.

Der Bauer ist geneigt, seinen Angestellten Vertrauen entgegenzubringen, wozu er im allgemeinen schon deshalb gezwungen ist, da ihm in seinem Betriebe die Möglichkeit einer scharfen Kontrolle fehlt. Hatten nun moralisch minderwertige Jungen am Lande eine Anstellung gefunden und das Vertrauen ihres Dienstgebers mißbraucht, so kam es vielfach zu schweren Zurechtweisungen. Derartige Szenen ließen in dem Gezüchtigten häufig bittere Haß- und Rachegefühle zurück. Da es sich hier um sittlich nicht gefestigte Individuen handelte, scheuten diese gegebenenfalls auch vor den schwersten Verbrechen nicht zurück. Bei ihren schwachen Körperkräften war wohl die Brandlegung eines der geeignetsten Rachemittel.

Im folgenden seien Raummangels halber nur drei besonders aufschlußreiche Fälle angeführt.

1. R. K. ist im Jahre 1908 in einem Industrieort geboren, in dem er auch seine Kindheit verbrachte. Der Vater ist Trinker und die Mutter eine schwere Hysterikerin. Der Vater, der ursprünglich Salinenbeamter war, gab nach dem Kriege diese Stellung auf, um in einem Privatbetrieb gegen bessere Bezahlung ein Unterkommen zu finden. Da ihm jedoch die neue Beschäftigung nicht zusagte, verließ er bald den

Dienstplatz und gab sich dem Trunke hin, so daß er bereits im Alter von 50 Jahren der Gemeinde zur Last fiel. Seit Kriegsausbruch lag die Erziehung der Kinder in den Händen der Mutter, die jedoch ein planmäßiges Einwirken auf ihre Kinder nicht kannte, sondern sie in der Regel verzog, um sie dann wieder in einem hysterischen Anfall zu prügeln. R. K. war das jüngste von 13 Kindern, von denen 5 im Alter von unter 13 Jahren gestorben waren. Da der Vater außerdem trank, herrschten im Elternhause die allerungünstigsten Ernährungsverhältnisse. Der Knabe wuchs auf der Gasse auf und blieb häufig der Schule fern, so daß er nicht einmal lesen und schreiben lernte. Im Jahre 1923 schoß er während des Spielens mit einer Flaubertpistole auf seinen Kameraden und verletzte diesen so schwer, daß er nach wenigen Wochen starb. Das gegen ihn nach § 335 ö.StG. eingeleitete Verfahren endigte mit seiner Verurteilung zu einer bedingten Arreststrafe. Der städtischen Fürsorge, die nun auf ihn aufmerksam geworden war, gelang es, den schwächlichen, schwer unterernährten Knaben bei einer hilfreichen Dame unterzubringen, die sich erbötig gemacht hatte, ihm Unterricht angedeihen zu lassen und ihn auf ihrem Gute zu ernähren und zu erziehen. Dem Knaben behagte jedoch das geordnete Leben nicht und er äußerte den Wunsch, wieder nach Hause zu kommen. Als ihm dies versagt wurde, stahl er während der Mittagszeit am 3./IX. 1924 aus dem versperrten Zimmer seiner Dienstgeberin einen Trommelrevolver samt Munition sowie Geld und Juwelen im Werte von 3000 S, angeblich um sich die nötigen Mittel für die Heimreise zu verschaffen. In der Furcht, der Diebstahlsverdacht würde auf ihn fallen, entschloß er sich, noch vor Entdeckung des Diebstahls das Wirtschaftsgebäude des Gutes in Brand zu stecken, da er wußte, daß in der Folge alles an den Brandplatz eilen werde und so auch das Herrschaftsgebäude, in dem die gestohlenen Gegenstände ursprünglich verwahrt waren, unbeaufsichtigt bleiben würde. Nach dem Brande, so sagte er sich, würde es ein leichtes sein, den Diebstahlsverdacht auf Fremde zu lenken, die angeblich die günstige Gelegenheit ausgenützt hätten. In der Hauptverhandlung wurde er sowohl vom Diebstahl als auch von der Brandlegung freigesprochen, da er nach Ansicht der Geschworenen seine Tat im Zustand der Sinnesverwirrung begangen hatte!

2. M. P. ist im Jahre 1910 geboren. Bei Kriegsausbruch mußte der Vater einrücken, worauf die übelbeleumundete Mutter die Erziehung übernahm. Als diese noch während des Krieges starb, kam der Knabe zusammen mit seiner Schwester in die Obhut der Großmutter. Nach dem Umsturz heiratete der Vater ein zweites Mal. Die Kinder, die nun wieder bei ihm lebten, konnten jedoch die Stiefmutter nicht leiden, die sich, um Reibungen zu vermeiden, schließlich von der Erziehung ihrer Stiefkinder vollständig zurückzog. So waren die Kinder wenig beaufsichtigt und wiesen in der Schule einen schlechten Fortgang auf. Außerdem ließen sie sich dort eine Reihe von Diebstählen zuschulden kommen (Geldbeträge, Brotkarten und Stampiglien der Brotkommission!). Im Alter von 15 Jahren wurde M. P. auf Arbeit ge-

schickt. Als er einmal von seinem Vorgesetzten, einem Förster, wegen einer Nachlässigkeit bei der Arbeit zurechtgewiesen wurde und auch eine Ohrfeige erhielt, schwor er diesem Rache. Ungefähr eine Woche nachher führte er seinen Plan aus und zündete das Dach des Wirtschaftsgebäudes seines Vorgesetzten an. Das Feuer wurde jedoch bemerkt, ehe es einen nennenswerten Schaden angerichtet hatte. M. P. erhielt für seine Tat 3 Monate Kerker.

3. Am 31./VII. 1922 brach gegen 21 Uhr 30 Min. in der Scheune des Wirtschaftsbesitzers J. N. ein Brand aus, der das genannte Objekt samt der Jahresernte einäscherte, so daß sich der Schaden nach heutigem Gelde auf 7000 S belief. Die ausgezeichneten Gendarmerieerhebungen führten nach 2 Jahren zur Ausforschung des Täters in der Person des im Jahre 1903 geborenen A. G. Der Beschuldigte, der zur Zeit der Tat 19 Jahre alt war, gab an, daß er im Juli 1922 vom Geschädigten, dem Nachbarn seines damaligen Dienstgebers, dabei betreten worden sei, wie er Rosen stahl, um sie seiner Geliebten zu schenken. Der Bestohlene habe ihn zur Rede gestellt und gedroht, er werde ihn einsperren lassen. Außerdem habe er ihm, dem Beschuldigten, eine Reihe von Schimpfworten zugerufen. Darüber sei er so erzürnt gewesen, daß er beschloß, sich zu rächen. Um jedoch einen empfindlichen Schaden zufügen zu können, wartete er mit der Brandlegung, zu der er schon von allem Anfang an entschlossen war, solange, bis die ganze Ernte eingebracht war. — A. G. ist im Jahre 1903 im Findelhaus geboren. In seinem 8. Lebensjahr wurde er von dem Wirtschaftsbesitzer R. P. an Kindesstatt angenommen. Während er in den ersten Schuljahren die Sorge seiner Lehrer war, besserte er sich nun zusehends. Auch erhielt er von seinem Ziehvater eine energische, jedoch wohlwollende Erziehung. Da mußte R. P. im Jahre 1915 einrücken. Der Knabe benützte die Abwesenheit seines Ziehvaters dazu, um nun tagelang dem Hause fernzubleiben und in den Wäldern der Umgebung umherzustreichen. Als alle Zurechtweisungen ohne Einfluß waren, gab ihn die Ziehmutter in seinem 14. Lebensjahr zu einem fremden Bauern in Dienst, wo er 4 Jahre lang blieb. Da er jedoch ein äußerst freches Benehmen an den Tag legte und auf Zurechtweisungen stets mit einer unpassenden Antwort reagierte, wurde er in der Folge nirgends mehr lange behalten.

Schließlich wäre noch auf eine besondere Gruppe von Kindern zu verweisen. Da während des Krieges die einheimischen männlichen Arbeitskräfte zum überwiegenden Teile an der Front standen, sah man sich veranlaßt, zu landwirtschaftlichen Arbeiten Kriegsgefangene heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wurden vorzüglich Russen verwendet, da bei ihnen schon zufolge der rassischen Verschiedenheit von der einheimischen Bevölkerung und der weiten Entfernung des Heimatlandes eine erfolgreiche Flucht am wenigsten zu befürchten war. Außerdem hatte man es hier zum größten Teile mit Leuten zu tun, die in der Landwirtschaft auf-

gewachsen waren. Da diese russischen Burschen häufig hübsche Leute waren, gaben des öftern die einheimischen Mägde ihrem Liebeswerben nach, zumal die eigene männliche Jugend, soweit sie kräftig und gesund war, im Felde stand. So kam es, daß es heute in Österreich eine Reihe von sogenannten Russenkindern gibt, wie man diese außerehelichen Kinder nannte. Als nun nach dem Kriege die einheimischen Männer zurückkehrten, nahmen sie den Mägden die Freundschaft mit den Russen sehr übel. Doch hatte man bald der außerehelichen Mutter verziehen, dafür aber häufig Haß und Verachtung auf die unglücklichen „Russenkinder“ übertragen. Nicht nur mangelhaft erzogen, sondern von ihren Mitmenschen vielfach verstoßen und gequält, wuchsen häufig diese armen Geschöpfe in den erbarmungswürdigsten Verhältnissen auf. Daß solche Kinder schon in den frühesten Jahren die ärgsten Untaten begehen, kann daher nicht wundernehmen.

So hatte im Jahre 1926 in Salzburg-Land ein achtjähriger „Russenknabe“ aus Haß gegen Mutter und Stiefvater sowie deren Anverwandte einen Brand gelegt.

c) Der Einfluß des Alkoholgenusses

Von 126 durch Männer verübten Brandlegungen aus „anderen Motiven“ wurden 46 unter dem unmittelbaren Einflusse des Alkoholgenusses begangen. Da Brandlegungen häufig Affektdelikte sind und als solche durch den Alkoholgenuß infolge der durch ihn bedingten Hemmungslähmungen begünstigt werden, ist die Entwicklung des Alkoholkonsumes von weittragender Bedeutung auf die Gestaltung der Brandlegungskriminalität.

Die folgende Tabelle gibt an Hand der in den Jahrbüchern des Bundesamtes für Statistik (58) veröffentlichten Daten einen Überblick über den österreichischen Alkoholkonsum während der Nachkriegsjahre:

Tabelle 29. Entwicklung des österr. Alkoholkonsumes

	1920	1921	1922	1923	1924	1925
hl Bier.	2 777 403	3 431 484	2 378 416	3 756 801	4 589 555	5 165 068
hl Wein.	1 127 419	1 082 591	1 647 866	910 851	946 706	659 812
hl reiner Alkohol in Form von hochgrad. geistigen Getränken	41 218	71 783	133 886	86 962	123 197	122 109

Was die österreichische Biererzeugung betrifft (Ein- und Ausfuhr gleichen sich nahezu aus), so seien folgende dem wirtschaftsstatistischen Jahrbuche (69) entnommene Vergleichsdaten gebracht:

Tabelle 30. Entwicklung der Biererzeugung

	1911	1922	1923	1924	1925
1000 hl Bier	7288	2451	3758	4694	5054

Da die Bierbrauereien unter ständiger Überwachung durch Steuerorgane stehen, sind die gegebenen Daten vollkommen verlässlich.

Neben dem Bierkonsume spielt jedoch in Österreich der Genuß von Wein und Branntwein (Schnaps) eine hervorragende Rolle. In den Weingegenden, es sind dies vorzüglich das Donautal zwischen Melk und Krems sowie das Wiener Becken und seine Randgebirge — im übrigen Österreich wird die Weinrebe nur in geringem Ausmaße gepflanzt —, wird von den im Weinbaue Beschäftigten stets eine bedeutende Menge der eigenen Erzeugnisse vertrunken. Für diesen sogenannten Haustrunk wurde in den statistischen Ausweisen eine für die Steuerbemessung maßgebende Pauschalquote eingesetzt, die jedoch weit hinter dem tatsächlichen Verbräuche zurückbleibt.

In den anderen Bundesländern spielt die Erzeugung von Obstmost eine bedeutende Rolle. Hier liegen die Verhältnisse für eine statistische Erfassung noch ungünstiger, doch kann bei vorsichtiger Schätzung gesagt werden, daß sich der Konsum auf jährlich mindestens 200000 hl stellen dürfte.

Eine besondere Bedeutung hat vorwiegend in den südlichen Bundesländern die Erzeugung von Branntwein und anderen hochgradigen alkoholischen Getränken. Die zur Erzeugung nötigen Rohstoffe werden zum Teil auch aus dem Auslande eingeführt (bosnische Pflaumen). Die Alkoholproduktion erfolgt teils in den sogenannten Hausbrennereien, teils in Konsumbrennereien. Da nur die letzteren unter ständiger Kontrolle durch die Steuerbehörde stehen, stellt sich der tatsächliche Verbrauch wesentlich höher, als er in der Statistik aufscheint. Von den Eigentümern der Hausbrennereien — es handelt sich hier häufig um kleine Häuslersleute, die vielfach unter besonders ungünstigen Verhältnissen leben — werden bedeutende Mengen selbst vertrunken. Wie aus Strafakten

hervorgeht, beträgt der tägliche Verbrauch in jenen Gebieten pro erwachsene Person männlichen Geschlechtes durchschnittlich $\frac{1}{2}$ l Branntwein. Vielfach kommt es vor, daß Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren zur sogenannten Jause, einer Arbeitspause, die täglich gegen 10 und 15 Uhr eingeschaltet wird, jedesmal $\frac{1}{8}$ l Schnaps erhalten.

Was die Entwicklung des Alkoholkonsumes betrifft, so läßt sich folgendes sagen. In den Kriegsjahren nahm die Bierproduktion bedeutend ab, da einerseits weite Anbauflächen in den Dienst der Ernährung gestellt wurden, wodurch der Gerstenanbau zurückging, andererseits aber auch die Brauereien bei der Belieferung mit Kohle und anderen Betriebsmaterialien erst in entfernter Linie Berücksichtigung fanden. Auch der Branntweinkonsum ging im Hinterlande zurück, da die Militärverwaltung zur Versorgung der Front bedeutende Mengen benötigte.

Es erfuhr somit der Alkoholverbrauch im Hinterland eine weitgehende Abnahme. Auch nach dem Zusammenbruche brauchte es noch lange, bis die Produktion anstieg, da insbesondere die Bierbrauereien noch lange unter dem Kohlenmangel zu leiden hatten. Heute dürfte jedoch der Alkoholkonsum schon die Vorkriegshöhe erreicht haben. Außerdem ist in den letzten Jahren der Anlaß, sich dem Trunke hinzugeben, häufiger geworden. Der Abbau in den staatlichen und privaten Betrieben brachte es mit sich, daß zahlreiche ehemalige Angestellte mit einem Mal in den Besitz großer Geldsummen kamen. Um sich davor zu schützen, daß das Geld entwertet wäre, ehe sie es vorteilhaft verwendet hätten, entschlossen sich viele, wenn sie sich nicht einen wertbeständigen Besitz erwerben (vgl. S. 87 f.), es in kurzer Zeit im flotten Leben durchzubringen, um dann mit einem neuen Beruf und, wie sie sich ausdrückten, mit einem neuen Leben zu beginnen. War nun das Geld aufgebraucht, dann stellten sich in der Regel die schwersten Gemütsdepressionen ein, die durch einen gesteigerten Alkoholgenuß bekämpft wurden.

Der im Jahre 1902 geborene F. M. ist Sohn eines Trinkers und stammt väterlicherseits aus einer Familie, in der nicht nur zahlreiche Geisteskrankheiten vorkamen, sondern auch einige Mitglieder durch Selbstmord endeten. F. M. wurde im Alter von 15 Jahren wegen Diebstahls verurteilt und rückte nach der kurzzeitigen Freiheitsstrafe noch im Jahre 1917 freiwillig zu den tiroler Standschützen ein, wo er sich glänzend bewährte. Infolge eines Magenleidens wurde er kurz vor dem Umsturz frontdienstuntauglich und bei der Feldgendarmarie verwendet. Nach dem Zusammenbruch wurde er probeweise von der ordentlichen Gendarmerie übernommen, mußte jedoch, da er eigenmächtig und

unberechtigter Weise Amtshandlungen vornahm, alsbald entlassen werden. Er stand nun einige Zeit lang bei der Volkswehr in Diensten, wo er sich eines Tages gemeinsam mit der ganzen Wachmannschaft die Ausplünderung des zu bewachenden Magazins zuschulden kommen ließ. Da dieses Verbrechen erst im Jahre 1923 zur Ahndung kam, erfuhr die Militärbehörde — F. M. war inzwischen in den Stand des Bundesheeres übernommen worden — erst im Jahre 1924 davon, worauf sie ihn unter Zuerkennung einer Abfertigung entließ. So war der Beschuldigte, der bis dahin mit Leib und Seele dem Militärdienst zugetan war, mit einem Male seinem bisherigen Berufskreis entrissen. In seiner tiefen Verstimmung gab er, der vorher vollkommen abstinent war, sich dem Trunke hin. Die Abfertigungssumme war bald verbraucht, und so beging er im angeheiterten Zustand eine Reihe von ungemein geschickt angelegten Diebstählen, die jedoch in der Regel eine für ihn wertlose Beute eintrugen. Am 11./XI. 1924 stieg er, nachdem er im Laufe der Nacht 13 Flaschen Bier getrunken hatte, um 2 Uhr in die Werkstätte eines Bildhauers ein und stahl dessen Arbeitsgeräte, worauf er kurz vor seinem Verlassen einen Brand legte, dem das ganze Gebäude zum Opfer fiel.

Manche hatten sich das Trinken im Kriege angewöhnt. Es ist hier vorzugsweise an die Mitglieder der sogenannten Sturmtruppe zu denken, die bedeutende Mengen von Rum erhielten. Einerseits wollte man durch das hohe Rumdeputat, das nur eine von vielen Begünstigungen war, möglichst zahlreiche freiwillige Meldungen zu jener erhöht gefährdeten Truppe erzielen, andererseits sollte aber auch der Alkohol zur Anfeuerung des Mutes und zur Steigerung der Verwegenheit dienen. Viele, die sich im Kriege das Trinken angewöhnt hatten, wollten späterhin nicht mehr davon lassen.

O. T. ist am 20./XII. 1894 geboren und zur Zeit der Tat 27 Jahre alt. Er verbrachte die Kindheit im Elternhaus und bildete sich nach Beendigung der Schulzeit zum Kellner aus, welchen Beruf er bis Kriegsausbruch zur allgemeinen Zufriedenheit versah. Im Jahre 1917 rückte er zur Felddienstleistung ein und kam zur Sturmtruppe, bei der er täglich bedeutende Mengen Rum trank. Nach dem Zusammenbruch trat er bei der Volkswehr in Dienst, den er jedoch im Herbst 1919 verließ, um bis Februar 1922 in einer großen Fabrik als Hilfsarbeiter zu dienen. Da er einen weiten Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstätte zurückzulegen hatte, gab er die Stelle auf und brachte sich eine Zeitlang als Tagelöhner fort. Im Sommer 1922 wurde er arbeitslos. Da er vom Kriege her gewohnt war, stets beträchtliche Mengen Alkohols zu genießen, wozu ihm nun das Geld fehlte, bestahl er seine nächsten Anverwandten. So entartete er, der überdies Syphilitiker war, immer mehr in moralischer Hinsicht. Schließlich hatte er im September 1922 einen Streit mit einem Wirtschaftsbesitzer A. L., da er behauptete, einen zu

geringen Taglohn erhalten zu haben. Ein Verhältnis, das er mit einer Magd jenes Wirtschaftsbesitzers unterhalten hatte, führte ihn einige Tage nach diesem Streite zur Nachtzeit in das Gehöft des A. L. Da er jedoch stark berauscht war, ließ ihn die Magd nicht in ihre Kammer ein. Hierauf steckte der Beschuldigte, wie er sich in der Voruntersuchung verantwortete, aus Haß gegen A. L., von dem er sich für überverteilt hielt, und um sich für die Abweisung durch die Magd zu rächen, das Anwesen in Brand.

Ungemein ähnlich lagen die Verhältnisse in einem anderen Falle, bei dem der Täter Fleischhauer von Beruf war und sich ebenfalls bei der Sturmtruppe das Trinken angewöhnt hatte.

d) Brandlegungen durch Geisteskranke

Bedeutend ist die Anzahl der geisteskranken Brandleger. Von 93 der Tat überwiesenen männlichen „Brandlegern aus anderen Motiven“ waren 19 geisteskrank. Für das weibliche Geschlecht sind die entsprechenden Zahlen 22 und 5. Als Geisteskranke wurden nur die gezählt, bei denen das ärztliche Gutachten eine Geisteskrankheit feststellte und sich für eine Anhaltung der Exploranten in einer Irrenanstalt aussprach. Nicht inbegriffen sind die Individuen, die im allgemeinen als geistig normal zu bezeichnen sind, jedoch im Zustande der Volltrunkenheit gehandelt haben.

Zu beurteilen, warum und inwiefern die Geisteskrankheiten in den letzten Jahren zugenommen haben, kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, doch ist es eine bekannte Tatsache, daß die Zahl der nicht angehaltenen Geisteskranken heute größer ist als vor dem Kriege. Durch Krieg und Inflation verarmten nicht nur der Staat, sondern auch die meisten Gemeinden. Da für den Unterhalt mittelloser Geisteskranker die Heimatgemeinde zu sorgen hat, bemüht sich diese, die Zahl der Internierten möglichst zu beschränken. Es werden daher aus Ersparungsgründen häufig Entlassungen aus der Irrenanstalt ohne Beobachtung der gebotenen Vorsicht verfügt. Geisteskranke sind aber zur Brandlegung besonders geneigt, da ihnen einerseits das Feuer selbst große Freude bereitet und sie häufig auch an der allgemeinen Unruhe und Bewegung, die mit einem Brande verbunden ist, Gefallen finden, andererseits ihnen aber auch die wichtige Hemmungsvorstellung der Gefährlichkeit ihrer Tat vielfach fehlt. Doch ist die Zahl der durch Geisteskranke verübten Brandlegungen, denen das Haß- und Rache-motiv zugrundeliegt, immerhin sehr bedeutend.

Wie ungemein gefährlich Geisteskranke durch Brandlegung werden können, zeigt folgender Fall.

Am 7./IV. 1926 brach gegen 24 Uhr in St. ein Brand aus, der infolge der stürmischen Nacht eine ungeheure Ausdehnung annahm und sämtliche auf einer Seite der Straße stehende Häuser, 23 an der Zahl, einscherte. Der hierdurch verursachte Schaden belief sich auf 800 000 S. Die Gendarmerieerhebungen führten noch in der gleichen Nacht zur Verhaftung des G. K. G. K. ist im Jahre 1884 als Sohn eines Zimmermannes geboren und angeblich erblich nicht belastet. Doch gab er sich bereits in früher Jugend dem Trunke hin und war auch wegen seiner boshaften Natur allgemein gefürchtet. Er vertrug sich nicht mit seinen Eltern, weshalb er deren Haus verließ und ein Landstreicherleben führte, das ihn durch weite Teile Österreichs und Deutschlands führte. Schließlich erlernte er das Korbflechterhandwerk und brachte sich durch Besenbinden und Korbflechten schlecht und recht fort. Im Jahre 1912 änderte er unvermittelt seinen Charakter und erzählte, daß ihm in einer einsamen Kapelle die Mutter Gottes erschienen sei. Er ließ sich nun einen Christusbart wachsen und litt an der Wahnvorstellung, daß er der Sohn Gottes sei. Darin wurde er durch den Umstand bestärkt, daß sein Vater Zimmermeister war. Da sein Wahn schließlich öffentliches Ärgernis erregte, wurde er im September 1912 interniert. Im März des folgenden Jahres wurde er entlassen, doch mußte er schon nach Monatsfrist wieder eingeliefert werden und blieb nun mit einer halbjährigen Unterbrechung bis März 1915 in der Irrenanstalt. Über den folgenden Aufenthalt bis zum Jahre 1920 ist aus den Akten nichts zu entnehmen. In jenem Jahre wurde er vorübergehend in der Irrenanstalt angehalten, jedoch als nicht gemeingefährlich bald entlassen. Er lebte weiter in seinem religiösen Wahne, streifte als Korbflechter im Lande umher und zog sich in der Folge eine Geschlechtskrankheit zu. Auch fallen in diese Zeit eine Reihe von polizeilichen Beanstandungen wegen Trunkenheitsexzesses. Seit Neujahr 1926 prophezeite er, der, obwohl geisteskrank oder gerade vielleicht deshalb, als Wahrsager einiges Ansehen genoß, daß in der nächsten Zeit ein schweres Brandunglück die Gegend von St. heimsuchen werde. Am Abend des 6./IV. 1926 war er in einem Gasthaus von St. eingekehrt und hatte dort einen Korb verhandelt. Er trank 6 bis 10 Glas Bier und schlug der Wirtin sowie den Mägden die Karten auf. Auch diesmal weissagte er, daß in nächster Zeit ein großer Brand ausbrechen werde und fand sichtlich Wohlgefallen an den erschreckten Gesichtern der Zuseher. Nach der Sperrstunde wurde er aufgefordert, das Lokal zu verlassen, wozu er sich jedoch erst nach langem Zureden und anscheinend auch einigen Drohungen bewegen ließ. Er wurde noch von einer Dorfbewohnerin in seinem Dusel fluchend auf der Hauptstraße gesehen. Wenige Minuten nachher erschollen bereits Feuerrufe. Daß G. K. nicht nur, um seine Prophezeiung wahr zu machen, gehandelt hat, sondern daß dieser Brandlegung auch ein Rachemotiv gegen den Wirt zugrunde lag, geht daraus hervor, daß seine erste Frage nach der Verhaftung die war, ob auch das Haus jenes Gastwirtes abgebrannt sei.

2. Vorwiegend äußere Bedingungen

a) Einfluß der allgemeinen Versicherungslage

Die allgemeine Versicherungslage ist nicht nur eine wesentliche Bedingung für die Schwankungen der Kriminalität des Versicherungsbetruges, sondern sie ist auch für die Entwicklung der übrigen Brandlegungskriminalität von weittragender Bedeutung. Die Veränderungen der allgemeinen Versicherungslage wurden bereits oben (S. 63f.) besprochen, so daß auf das dort Gesagte verwiesen werden kann.

Der Brandleger „aus anderen Motiven“ handelt entweder mit direkter Schädigungsabsicht (z. B. Brandlegung aus Rache) oder er handelt ohne Würdigung des Schadens, der aus seiner Tat entsteht, z. B. der Brandleger, der ein Haus anzündet, um in die Strafanstalt zu kommen.

Da der Brandleger, der mit direkter Schädigungsabsicht handelt, hiebei meist ein ideelles Interesse verfolgt, kann bezüglich des durch das Verbrechen hervorgerufenen Schadens nur die Frage erörtert werden, ob sich der Verbrechenszweck nicht auch mit harmloseren Mitteln hätte erreichen lassen. Scheinbar standen dem Brandleger zur Erreichung des erstrebten Erfolges eine Reihe weit weniger gefährlicher Mittel als die Brandlegung zur Verfügung. Zur Brandlegung aber griff er im Einzelfalle entweder, da ihm jene Mittel in Wirklichkeit nicht zur Verfügung standen oder weil er vom Gedanken der Brandlegung so beherrscht war, daß alle anderen Gedanken und Eindrücke, die geeignet gewesen wären, ihn auf andere Mittel zu bringen, nicht mehr verarbeitet wurden oder sich gegenüber der Vorstellung „Brandlegung“ als zu schwach erwiesen. Nun ist eine Vorstellung stets an einen Komplex anderer Vorstellungen gebunden und in ihrer Endwirkung durch jene Assoziationen bedingt.

Beim Städter, der nur selten mit eigenen Augen Brände sieht, sind die durch die Vorstellung „Brand“ wachgerufenen Assoziationen meist Erinnerungsbilder des Elends und Jammers. Diese Bilder erfahren in der Regel keine Korrektur, da er meist nur im Vorbeigehen das Elend in den grellsten Farben schaut und dann seiner Beschäftigung nachgeht, ohne in der Mehrzahl der Fälle etwas von dem weiteren Schicksale der Betroffenen zu hören. Kommt er nach Jahren wieder einmal an die alte Brandstätte und sieht dort ein neues Gebäude, so besteht für ihn meist kein Zusammenhang zwischen dem seinerzeit brennenden Gebäude,

das ihm noch immer in der Erinnerung vorschwebt, und dem Neubaue, der sich nun an seiner Stelle erhebt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse am Lande, wo die zum Brande Eilenden in der Regel noch oft am Brandplatze vorbeikommen. Hier verblaßt mit der Zeit das Schreckensbild der Brandruine, nicht nur, da man sich daran gewöhnt und mit der Gewöhnung jeder Eindruck an Intensität verliert, sondern weil man sieht, wie das Bild der Verwüstung allmählich von dem der Ordnung verdrängt wird und das neue Haus, das sich an der Stelle des alten erhebt, oft schöner ist, als es das abgebrannte war. Da insbesondere häufig Brände in betrügerischer Absicht gelegt werden, aus denen der vom Brande Betroffene einen Vorteil zieht, knüpfen sich bei manchem ländlichen Brandleger ganz andere und weniger schreckliche Vorstellungen an den Begriff „Brand und Brandlegung“ als beim Städter. In der Tat gibt es unter den Brandlegern „aus anderen Motiven“ eine Reihe von Individuen, die keineswegs als moralisch verkommen bezeichnet werden können, worauf ja der hohe Prozentsatz an Erstlingskriminellen hinweist. Nun ist es im Sinne der Assoziationspsychologie, gegen deren extreme Folgerungen gewiß begründete Einwendungen erhoben werden, von der Versicherungslage abhängig, ob sich an die Vorstellung „Brandlegung“ die andere Vorstellung „Neues Haus“ oder die „Dauernde Ruine“ knüpft.

Der Umstand, daß bäuerliche, also ländliche Geschworne in Brandlegungssachen zu einem Schuldspruch besonders geneigt sind, kann gegen die geäußerte Ansicht nicht ins Treffen geführt werden, da einerseits der durch eine Brandlegung seitens Fremder betroffene Bauer in dieser vielfach einen Angriff auf seinen Stand sieht, außerdem aber der Besizende regelmäßig jede Verletzung des Eigentums unbedingt gerächt sehen will. Andererseits ist jedoch der Brandleger „aus anderen Motiven“ in der Regel ein Angehöriger des nicht besitzenden Standes.

Zuweilen tritt der Zusammenhang von Versicherungslage und Brandlegung viel deutlicher zutage, da es Fälle gibt, in denen der Täter, als er sich zur Tat entschloß, an die Versicherung dachte und sich sagte, der Geschädigte sei ohnehin gut versichert. In derartigen Fällen macht es unter Umständen den Eindruck, als ob keine Diskrepanz zwischen erstrebtem Zweck und angewandtem Mittel bestünde. Hier ideeller Vorteil: Befriedigung eines Rachegeistes, dort ideeller Schade: Aufregung und Sorge, die mit einem Brande verbunden sind. An die Versicherungsgesellschaft denkt freilich niemand, denn diese steht im Hintergrunde und gilt im allgemeinen als vogelfrei.

b) Einfluß der allgemeinen Achtung fremden Eigentums

Inwiefern die nach dem Umsturze aufgetretene, traurige Erscheinung der weitgehenden Mißachtung fremder Rechte, insbesondere fremden Eigentums als Bedingung für die Schwankungen der Brandlegungskriminalität gewertet werden kann, ist kaum zu beurteilen. Doch dürfte jener Umstand nur von untergeordneter Bedeutung sein, so daß sich eine gesonderte Untersuchung dieser Bedingungsgruppe erübrigt. Eine Ausnahme bilden nur die Brände, die aus politischen Motiven oder in Verfolgung kommunistischer Ideen gelegt wurden, die im nächsten Kapitel besonders behandelt werden.

III. Bedingungen, die vorzüglich verbrechensanreizend wirken

Die im folgenden Abschnitte zu besprechenden Bedingungen sind im wesentlichen auf soziale Reibungen, seien diese nun wirtschaftlicher oder politischer Natur, zurückzuführen. Eine scharfe Abgrenzung von politischer und wirtschaftlicher Reibung würde oft den Zusammenhang der Darstellung zerreißen, da nicht nur aus wirtschaftlichen Reibungen politische entstehen, sondern des öftern auch das Umgekehrte der Fall ist. Es wurde daher nach Bedingungsgruppen geschieden, die vorwiegend auf politische und solchen, die vorwiegend auf wirtschaftliche Reibungen zurückzuführen sind. Mit dieser Einteilung ist jedoch keineswegs eine Wertung von einem politischen Standpunkt aus verbunden, sondern sie will nur ein systematisches Hilfsmittel sein.

1. Gesellschaftliche Reibungen vorwiegend politischer Natur

a) Trübung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber
und Arbeitnehmer

Bis zum Umsturze herrschten am Lande im wesentlichen patriarchalische Verhältnisse, doch blieb die Revolution auch in ländlichen Kreisen auf das Verhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber nicht ohne Einfluß. Dies um so mehr, als mancher landwirtschaftliche Arbeiter, der eingerückt war, nach dem Umsturze nicht sofort wieder seiner Friedensbeschäftigung nachging, sondern oft noch eine Zeitlang bei der Volkswehr diente, in der sich viele äußerst radikale Elemente zusammengefunden hatten. So wurde eine Reihe von landwirtschaftlichen Arbeitern mit den extremsten politischen Ansichten bekannt, die sie nach der Entlassung aus dem Wehrverbande nun auch in landwirtschaftliche Kreise zu tragen bestrebt waren. Schon im ersten

Nachkriegsjahre kam es nämlich zu einer bedeutenden Reduzierung des Mannschaftsstandes der Volkswehr und insbesondere zur Entlassung der unverlässlichen und verbrecherischen Elemente. Mit der Umgestaltung jener ersten Revolutionswehrmacht zum Bundesheere wurde auch der Dienst strenger, so daß viele, die ohne innere Berufung in die Wehrmacht eingetreten waren, nun um ihre Entlassung einkamen.

Der Bauer als hochkonservatives Element verfolgt alle Bestrebungen, die irgendwie den Anschein einer politischen Neuorientierung haben, mit Mißtrauen. Da sich überdies eine Reihe von „neuen“ Ansichten als auf einen wirtschaftspolitischen Umsturz zielend entpuppten, kam es so auf dem Lande zu einer allgemeinen Atmosphäre des Mißtrauens gegen alles Neue, was unter anderem auch zu zahlreichen unbegründeten Vorurteilen führte und in vieler Hinsicht eine Trübung des Verhältnisses von Dienstgeber und Dienstnehmer auch in ländlichen Kreisen zur Folge hatte. Mancher Streit nahm so weitere Dimensionen an, als er es getan hätte, wenn man sich mit mehr Vertrauen begegnet wäre. Auf die Spitze wurde jener Zwiespalt getrieben, wenn in größeren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter auch zu gewerkschaftlichen Mitteln griffen. Freilich sind, wie ein Blick auf die Brandlegungsliteratur beweist, schon in Zeiten, zu denen noch nicht von politischen Kämpfen auf dem Lande gesprochen werden konnte, Brandlegungen wegen Lohnstreitigkeiten vorgekommen; doch haben derartige Zwiste aus den bereits angeführten Gründen an Häufigkeit und Intensität zugenommen und mit ihnen auch die Brandstiftungen. Im folgenden sind einige typische Fälle beispielsweise angeführt.

1. Am 9./VI. 1922 brach gegen 4 Uhr am Heuboden des dem Wirtschaftsbesitzer J. H. gehörigen Gutes A. ein Brand aus, der jedoch gelöscht werden konnte, ehe er einen größeren Schaden angerichtet hatte. Um 1/26 Uhr des gleichen Tages wurde in einem zum Gute A. gehörigen Walde ein Brand bemerkt, der ebenfalls im Entstehen unterdrückt werden konnte. Kurz darauf wurde der Brand eines unbewohnten Jagdhauses des Gutes A. wahrgenommen, der das aus Holz gebaute Häuschen vollkommen einäscherte, ehe Löschmannschaft zur Stelle war. Als Täter dieser drei Brandlegungen wurde noch am gleichen Abend F. K. ausgeforscht, der die ihm zur Last gelegten Fakten eingestand. — F. K. ist im Jahre 1878 geboren und lebte mit einer ungefähr gleichaltrigen Frau im Konkubinat, dem 3 Kinder entsprossen waren, die zur Zeit der Tat ein Alter von 1 bis 4 Jahren hatten. Der Beschuldigte war im Jahre 1918 bei J. H. als Stallknecht in Dienst getreten. Neben dem Lohne wurde die Lieferung von Lebensmitteldeputaten und Schuhen vereinbart. Im Mai 1922 erbat sich F. K. anstatt der ihm zu-

stehenden Schuhe Leder, da er sich die Schuhe von einem Bekannten anfertigen lassen wolle. Als seiner Bitte willfahrt wurde, verlangte er nach einigen Tagen Leder für die Schuhe, die erst im Herbste fällig gewesen wären. Auf die abschlägige Behandlung dieses Ansuchens hin weigerte er sich, das Vieh nach dem Melken auf die Weide zu führen. Unter Androhung seiner Entlassung wurde er aufgefordert, seinen Dienstobliegenheiten nachzukommen. Der Beschuldigte beharrte jedoch auf seinem Standpunkt, so daß es zur vierzehntägigen Kündigung kam. Am 8./VI., dem Tage vor dem Brande, hatte F. K. seinen Dienstposten verlassen müssen. In der Zwischenzeit hatte er eine Anstellung nicht finden können, da es allgemein bekannt geworden war, daß er, um eine unberechtigte Forderung durchzusetzen, gestreikt habe, weshalb er als „Radikalist“ verschrien war. Um Mitternacht zum 9./VI. erwachte er nach seinen Angaben durch das Gewimmer eines seiner Kinder. Auf das hin habe er seine Lage überdacht und sei vor der Erkenntnis erschrocken, daß er nicht einmal soviel Geld habe, um seinen Kindern länger als eine Woche die nötigen Nahrungsmittel zu beschaffen. Nun habe er sich gedacht, daß es für seinen Dienstgeber ein leichtes gewesen wäre, nachzugeben, wodurch die ganze Katastrophe vermieden worden wäre. Freilich dachte er nicht daran, daß auch er ohne Schwierigkeiten von seiner unberechtigten Forderung hätte ablassen können. In seiner Verzweiflung machte er nun für das Elend, das ihm bevorstand, J. H. verantwortlich. So schlug die Verzweiflung in Haß gegen diesen um, der schließlich seine Befriedigung durch Rache suchte. — Was die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so wurde er in der Vorkriegszeit 7 mal wegen Eigentumsdelikte verurteilt. Im Kriege bewährte er sich gut. Er erkrankte während der Felddienstleistung an Malaria und wurde angeblich einmal durch eine Granate verschüttet, seit welcher Zeit er nach seinen Angaben besonders leicht reizbar ist.

2. Am 26./IX. 1926 brach um 0 Uhr 30 Min. in der Scheuer des Wirtschaftsbesitzers B. N. ein Brand aus, der die Wirtschaftsgebäude im Werte von 3000 S einäscherte. Bereits nach wenigen Tagen wurde die beim Geschädigten bedienstete Magd A. K. der Tat überwiesen. A. K. hatte den Brand aus Rache gelegt, da ihr gekündigt worden war. Grund der Kündigung war ein Streit mit der Dienstgeberin, der dadurch entstand, daß die Beschuldigte den ihr erteilten Anordnungen vielfach nicht nachkam und sich meist renitent benahm. — A. K. ist das außereheliche Kind einer Bauerntochter, die später einen Kleinbauern heiratete. Da A. K. bereits in früher Kindheit in der Wirtschaft mithelfen mußte, blieb sie häufig der Schule fern und lernte weder lesen noch schreiben. Im ersten Kriegsjahr schloß sie eine Ehe. Da der Mann, der eingerückt war, nur einen kurzen Urlaub hatte, kam es zur Heirat, ehe sich das Paar näher kennengelernt hatte. Man hoffte damals auf eine Erbschaft, eine Hoffnung, die sich jedoch als trügerisch erwies, so daß der Ehe die nötige wirtschaftliche Grundlage fehlte. Das Kleinbauernanwesen des Mannes warf nur unzulängliche Erträge ab, zumal die Beschuldigte nur sehr nachlässig die Wirtschaft führte.

Eine zunehmende Mißstimmung zwischen den beiden Ehegatten war die Folge, bis es im Jahre 1924 zur Scheidung kam. Von den vier vorhandenen Kindern übernahm die Beschuldigte die damals sechsjährige Tochter R. Da sie ihr Kind herzlos behandelte und ihm im großen und ganzen keine Erziehung angedeihen ließ, kam es schon aus diesem Grunde häufig zu einem Streite mit den Dienstgebern. — A. K. wurde im Alter von 14 Jahren wegen Diebstahls zu einer einmonatigen Kerkerstrafe verurteilt und blieb seither unbescholten. Trotzdem genoß sie einen schlechten Leumund, da sie sich schwere sittliche Verfehlungen zuschulden kommen ließ und bereits im Alter von 14 Jahren ein außer-eheliches Kind gebar.

Zweifellos hat nach dem Umsturze auch in der Industrie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die politische Entwicklung eine Trübung erfahren. Doch hatte dies keine Zunahme von Brandlegungen zur Folge, da es einerseits in industriellen Betrieben oft nur schwer möglich ist, eine Feuersbrunst zu entfachen, anderseits aber der industrielle Arbeiter, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, nicht eines so gefährlichen Mittels, wie es die Brandlegung ist, bedarf, da er ja an seinen Arbeitskollegen einen wirksamen Rückhalt findet. Wenn in industriellen Unternehmungen dennoch Brandlegungen aus Haß und Rache vorkommen, so ist das Motiv vorwiegend ein politisches.

b) Vorwiegend politische Kämpfe

In der Nachkriegszeit, in der die politischen Gegensätze aufs schärfste aneinandergerieten, ging auch mancher daran, seiner Ansicht mit den verwerflichsten Mitteln zum Durchbruche zu verhelfen. Oft waren es auch unverstandene politische Ideen, die das Motiv zur Tat abgaben oder ein bereits vorhandenes Motiv stärkten. Manchmal ging freilich die Verhetzung so weit, daß man nicht mehr von mißverstandenen Ideen der Führer sprechen konnte. Schließlich gab es Brandleger, die ihr kommunistisches Ideal dadurch zu erreichen hofften, daß sie den Besitzenden den Besitz zerstörten. In anderen Fällen suchte man seinen Haß gegen eine Klasse durch Brandlegungen zum Ausdrucke zu bringen, wobei die Opfer unter den Angehörigen der verfolgten Klasse mehr oder minder willkürlich ausgewählt wurden. Allerdings wurde in manchen Fällen auch ein Brand als politischer Anschlag hingestellt, ohne es zu sein. Doch ist es angezeigt, hier keine langen allgemeinen Ausführungen zu bringen, sondern die einzelnen Fälle genauer zu beschreiben, da sich alle auf eine gemeinsame Grundstimmung zurückführen lassen.

1. Am 23./X. 1922 brannte um 23 Uhr das Wirtschaftsgebäude des T. B., eines Bauern in der nächsten Umgebung von Linz, ab. Als Brandleger wurde der 27jährige K. M. ermittelt. — Die Eltern des K. M. starben in den Jahren 1907 und 1908, worauf der damals 12jährige Knabe zum Großvater, einem Kleinbauern, kam. Als dieser bereits nach vier Jahren starb, übernahmen dessen Kinder das Anwesen, worauf der Beschuldigte in einer Fabrik eine Anstellung als Hilfsarbeiter fand. Doch verließ er angeblich wegen schlechter Behandlung schon nach kurzer Zeit seinen Dienstplatz und blieb einige Monate arbeitslos, bis er im Jahre 1915 zur Kriegsdienstleistung einrücken mußte. Da er sich in seiner Jugend eine Sehnenscheidenentzündung zugezogen hatte, die nie völlig ausheilte, war er frontdienstuntauglich. Beim Zusammenbruch stand er bei Trient in der Etappe, von wo aus er zu Fuß nach Innsbruck ging. Dort bestieg er die Bahn und fuhr nach Linz, wo er einige Wochen bei der Volkswehr diente. Da ihm der Dienst unangenehm war, verließ er ihn bald, um die folgenden drei Jahre größtenteils in Spitälern und im Linzer Versorgungshaus zu verbringen. Während dieser Zeit mußte er sich mehreren Operationen seines Armes unterziehen, durch die jedoch das Übel nicht behoben werden konnte, so daß sein linker Arm dauernd steif blieb. Als der Beschuldigte im Jahre 1922 im Versorgungshaus eine politische Organisation der Insassen ins Leben rief und, als er sich einmal mit dem Anstaltsgärtner stritt, einen Streik der Pfleglinge inszenierte, wurde er im Mai 1922 unter gleichzeitiger Ausbezahlung einer kleinen Unterstützung entlassen. Er verließ nun Linz und zog als Landstreicher über Salzburg nach Innsbruck, worauf er auf der Rückwanderung auch nördliche Teile Kärntens berührte, bis er am 22./X. 1922 wieder in Linz ankam. Am nächsten Tage sprach er in der Umgebung bei einer Reihe von Bauern um Nachtquartier vor, wurde aber abgewiesen, da angeblich die Schweinepest herrschte. Doch gab man ihm zu essen. So war es ihm auch beim Wirtschaftsbesitzer T. B. ergangen. Nachdem er überall abgewiesen worden war, ging er zurück nach Linz, wo er einer sozialdemokratischen Versammlung beiwohnte, in der der Redner über die „reichen“ Bauern herzog, die angeblich keine andere Sorge kannten, als ihren Magen und ihren Geldbeutel. Auch sprach jener Redner davon, daß hier eine „gründliche“ Abhilfe vonnöten sei. Auf das hin ging K. M. zurück zu jenen Bauern, bei denen er mit der Bitte um Nachtquartier abgewiesen worden war und legte beim ersten Gehöft, auf das er stieß, einen Brand. Nachdem das Feuer ausgebrochen war, versteckte er sich hinter einem Gebüsch in der Nähe des Brandplatzes und freute sich über den Schaden, den nun die „reichen Bauern“ durch seine Tat erlitten, sowie über die Aufregung, die der Brand in der Umgebung hervorgerufen hatte. Nach einiger Zeit schlief er ein und erwachte erst, als er am Morgen von der Gendarmerie aufgegriffen wurde.

2. Am 10./X. 1924 brach um 19 $\frac{1}{2}$ Uhr im Wirtschaftsgebäude des Konvikts der barmherzigen Brüder in K. ein Brand aus, der die gesamte Jahresernte vernichtete, so daß der durch Versicherung nur bis

zu einem Drittel gedeckter Schaden sich auf nahezu 100000 S belief. Noch am Brandabend erstattete der im Jahre 1864 geborene beschäftigungslose Hilfsarbeiter K. S. gegen sich die Selbstanzeige. K. S. war während des Sommers bei den barmherzigen Brüdern als Hilfsarbeiter beschäftigt. Am 6./X. 1924 verließ er den dortigen Dienstplatz und trieb sich nun einige Tage arbeitslos umher, wobei er seinen letzten Monatslohn vertrank. Bei seiner Entlassung hatte er den Prior um ein Paar Schuhe gebeten. Als seine Bitte abgeschlagen wurde, war er sehr erzürnt. Nachdem er sein ganzes Geld vertrunken hatte, dachte er an die verweigerten Schuhe, die er nun hätte versetzen können und kam so auch dazu, über das Leben der Konventsbrüder nachzudenken. Auch hatte er einiges vom Kommunismus gehört, so daß in ihm der Entschluß reifte, „diesen Feinden einer glücklichen Weltordnung einen empfindlichen Schaden zuzufügen“. Er schlich sich daher am 10./X. 1924 abends in das Wirtschaftsgebäude des Konvents ein und steckte dort lagerndes Stroh in Brand. Bei seiner Selbststellung gab er an, daß er am liebsten den ganzen Konvent mit allen Fratres in die Luft gesprengt hätte, doch habe ihm hiezu das nötige Material gefehlt, so daß er sich mit einer „bloßen“ Brandlegung begnügen mußte.

3. Im Frühjahr 1923 brachen in der Gemeinde E. in kurzen Abständen hintereinander, jedesmal gegen 19 Uhr, fünf Brände aus, die einen Gesamtschaden von 11000 S verursachten. Erst nach drei Jahren kam es zur Ausforschung des Täters, der zur Zeit der Tat 17 Jahre alt war und damals bei einem Schlossermeister in der Gemeinde E. in der Lehre war. Seine Führung konnte „ausgezeichnet“ genannt werden, so daß er den besten Leumund genoß. Der Vater, ein eifriger Sozialdemokrat, brachte häufig sozialistische Zeitschriften und Flugblätter nach Hause, die er seinem Sohne gab, der sie vielfach, ohne zu verstehen, las. Hiedurch war der Beschuldigte, wie er selbst nach drei Jahren angab, ein sozialistischer Warrkopf geworden. Er trat nun in einen sozialdemokratischen Turnverein ein, der seinen Sitz in E. hatte. Da dieser Turnverein erst nach dem Umsturz gegründet worden war, blieb er in seinen Leistungen weit hinter dem viel älteren deutschen Turnverein von E. zurück. Der Beschuldigte vereinigte in der Folge seinen aus der Lektüre im Elternhaus entsprungenen Haß gegen die „Hakenkreuzler“ auf die Mitglieder des deutschen Turnvereines von E. Als es im Jahre 1923 in Spillern zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Sozialisten und Hakenkreuzlern kam, bei dem ein Sozialdemokrat den Tod fand, kam es zu einer maßlosen Verhetzung durch die Linkspresse. Auf das hin beschloß der Beschuldigte zur Sühne für die Vorfälle in Spillern bei Mitgliedern des deutschen Turnvereines von E. Brände zu legen. Er begann hiemit am 20./II. 1923, indem er das Anwesen anzündete, das dem Vater der beiden besten Turner von E. gehörte. Am 25./II. folgte das zweite und am 11./III. das dritte Turneranwesen. Einerseits hatte nun der Beschuldigte daran Gefallen gefunden, nach dem Brande im Gasthaus beim Freibier am allgemeinen Lobe der Feuerwehr teilzuhaben und als vollwertiger Mann behandelt zu

werden, andererseits war es aber schon aufgefallen, daß es dreimal hintereinander bei Turnern gebrannt hatte. Aus den angeführten Gründen legte er noch zwei Brände bei Sozialdemokraten, und zwar am 15. und 16./III. In den beiden letzten Fällen betrug jedoch der Schaden nur 800 S, während der durch die drei ersten Brände verursachte Schaden die Höhe von 10500 S erreicht hatte. Nach jedem Brande hatte der Beschuldigte einem Arbeitskollegen davon Mitteilung gemacht, daß er die Brände gelegt hatte, jedoch diesen durch Drohungen zum Stillschweigen zu verhalten gewußt. In den den Brandlegungen folgenden drei Jahren hatte er wieder ein einwandfreies Leben geführt.

4. Franz M. ist im Jahre 1882 zu Wien im Findelhaus geboren. Im Alter von wenigen Monaten kam er zu einem oberösterreichischen Bauern in Pflege, bei dem er bis zu seinem zehnten Lebensjahr blieb. Er kam nun zu anderen Bauersleuten, die ihn gut und liebevoll erzogen. Im Jahre 1903 rückte er zur Militärdienstleistung ein, während der er es bis zur Charge eines Korporals brachte. Nach Vollendung der dreijährigen Dienstpflicht trat er in den Staatsbahndienst und nahm in N., einer Stadt Vorarlbergs, seinen ständigen Aufenthalt. 1909 heiratete er eine Bauerstochter aus guter Familie. Der Ehe entsprossen fünf Kinder, die im Jahre 1923 in einem Alter von zwei bis zwölf Jahren standen. Vom Kriegsdienst war er wegen Unentbehrlichkeit enthoben. Da er im Jahre 1915 während des Dienstes einem Reisenden Rauchwaren entwendete, wurde er zu einer dreiwöchigen Arreststrafe verurteilt. Als er sich im Jahre 1917 vor Gericht um ein falsches Zeugnis bewarb, wurde er zu einer vierzehntägigen Kerkerstrafe verurteilt, aus dem Staatsbahndienst entlassen und zu seinem Kader einberufen. Er desertierte jedoch noch vor Strafantritt und begab sich nach Linz, wo er sich eine Reihe von Betrügereien zuschulden kommen ließ, unter falschem Namen lebte, sich als ledig ausgab und mit einer Magd ein Verhältnis einging, das nicht ohne Folgen blieb. Schließlich wurde er als Betrüger entlarvt und dem Garnisonsarrest eingeliefert. Da kam der Umsturz, der den meisten Garnisonshäftlingen, so auch dem Franz M. die Freiheit verschaffte, so daß dieser seiner verdienten Strafe entging. Franz M. hielt sich jedoch noch längere Zeit in Linz auf, und während seine Gattin und seine Kinder, denen er seinen Aufenthalt verheimlicht hatte, schwere Not litten, brachte er mit seiner Geliebten große Summen Geldes durch, die er durch Schleichhandel, Lieferungsschwindel und zahllose andere Betrügereien erworben hatte. Da jedoch die „Geschäfte“ eine für Franz M. ungünstige Entwicklung nahmen, kehrte er 1919 zu seiner Frau nach N. zurück, die inzwischen durch eigenen Fleiß und Unterstützung von seiten Verwandter einen kleinen Besitz erworben hatte, der sie und ihre Kinder ernährte. Auf Grund gefälschter Zeugnisse gelang es Franz M., seine Wiederaufnahme in den Staatsbahndienst zu erreichen, wo er bald wieder zum Schaffner aufrückte. Schon frühzeitig hatte er sich dem Alkoholgenuß hingegeben und ließ auch später nicht von diesem Laster ab, so daß er sich mannigfaltige Unregelmäßigkeiten im Dienste zuschulden kommen ließ. Es

kam auch häufig zu schweren häuslichen Zerwürfnissen, in denen er seine Ehegattin wiederholt mit Mord und Brandstiftung bedrohte. Ein fortwährender Grund zu Streitigkeiten mit seiner Frau lag darin, daß sie alle seine Versuche, in das Miteigentum ihres Anwesens zu gelangen, zurückwies.

In den Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren bestanden bekanntlich für die Bauern zahlreiche Bestimmungen über die Lieferungs-pflicht von landwirtschaftlichen Produkten. Es war kein Geheimnis, daß diese Bestimmungen in vielfacher Hinsicht übertreten wurden und der Schleichhandel allerorts blühte. Zur Bekämpfung des Schleichhandels wurden von manchen Behörden Konfidenten verwendet. Franz M. war ein radikaler Kommunist und haßte als solcher alle Besitzenden, insbesondere aber die Bauern. Als Konfident hoffte er, den Bauern mannigfachen Schaden zufügen zu können. Tatsächlich „arbeitete“ er mit besonderem Eifer, so daß er zahlreiche Bauern empfindlichen Strafen zuführte. Mit der Wiederkehr normaler Approvisionierungsverhältnisse mußte er sich nach einem anderen Mittel umsehen, seinen Klassenhaß zu betätigen. Er griff nun zu den verabscheuungswürdigsten Verbrechen.

Am 29./X. 1920 brannte um 1 Uhr nachts das Stallgebäude des Landwirtes A. B. in N. ab. Dieser Brand eröffnete eine Serie von Brandlegungen, durch die in der Folge N. heimgesucht wurde. Obwohl der objektive Tatbestand regelmäßig eindeutig auf Brandlegung hinwies, gelang es nicht, den Täter ausfindig zu machen. Alle Brandlegungen zeichneten sich dadurch aus, daß sie in der gleichen Weise in einem Stalle vorgenommen wurden. So brannte am 18./XI. 1920 um 19 Uhr das Stallgebäude des Frauenklosters St. P. nieder. Am 25./IX. 1921 brach gegen 4 Uhr morgens im Stalle des Wirtschaftsbesitzers I. H. ein Brand aus. Am 28./X. 1921 ging gegen 21 Uhr 30 Min. der Stall des christlichsozialen Vizebürgermeisters von N. in Flammen auf. Eine halbe Stunde später brannte das Stallgebäude eines in der Nähe gelegenen Bauerngutes nieder. Noch in der gleichen Nacht brannte in den Morgenstunden das Wirtschaftsgebäude eines der reichsten Grundbesitzer der Gegend ab. Die nächsten zwei Brandlegungen fanden am 8./V. und am 12./X. 1922, jedesmal in den ersten Tagesstunden statt. Durch diese acht Brandlegungen wurde ein Schaden von 170000 S verursacht, dem nur ganz geringfügige Versicherungssummen gegenüberstanden. Bei allen Bränden war es aufgefallen, daß Franz M. jedesmal als einer der ersten am Brandplatz gesehen wurde und daß er sich bei keinem einzigen Brande in der letzten Zeit vor Brandausbruch zu Hause befunden hatte. Auch hatte er öfters seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß den reichen Bauern endlich einmal recht geschehe, wenn ihre Häuser niederbrennen. Freilich ließ er sich hiedurch nicht abhalten, im nächsten Augenblick über „die Brandstifter“ in der schärfsten Weise zu fluchen und die grausamsten Strafen für sie vorzuschlagen. Da Franz M. jedoch allgemein als gewalttätig bekannt war, wagte es niemand, seine verdächtigen Wahrnehmungen zu äußern, da er

fürchtete, sonst das nächste Opfer des Brandlegers zu werden. So kam es, daß sich innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Franz M. ein zahlreiches Belastungsmaterial angesammelt hatte, ohne daß dies den Behörden, die überdies eine Ergreiferprämie ausgesetzt hatten, zu Ohren gekommen wäre. Am 12./XII. brannte kurz nach Mitternacht das Nachbarhaus des Franz M. ab. Dieser gab bei der Gendarmerie an, daß er von dem Brande erst in den Morgenstunden erfahren habe. Doch fanden sich einige Zeugen, die ihn wenige Minuten vor Brandausbruch in unmittelbarer Nähe des Brandobjektes gesehen hatten. Da die Bevölkerung sehr zurückhaltend war, hatte die Gendarmerie einen außerordentlich schweren Stand und konnte erst nach einem Monat zur Verhaftung des F. M. schreiten. Das Gericht setzte in aber bereits am nächsten Tage wieder auf freien Fuß. Doch hatte die vierundzwanzigstündige Haft bereits einige Zungen gelöst, so daß schon nach wenigen Tagen auf Grund eines größeren Beweismaterials ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden konnte. Franz M. leugnete während der ganzen Untersuchungshaft, änderte jedoch wiederholt seine Taktik. Während er zuerst den unschuldig verhafteten Gentleman spielte, der auf jede Verdächtigung mit einem halb erstaunten, halb ungläubwürdigen Lächeln zu antworten weiß, machte er bald den Entrüsteten und tobte schließlich, um sich als Psychopath Straflosigkeit zu sichern. Er hatte angeblich hellseherische Träume, die seine volle Unschuld darlegten und litt, wie er behauptete, unter Suggestionen durch Personen, die er jedoch nicht nennen konnte. Schließlich simulierte er Erinnerungslosigkeit. Das ungemein komplizierte, aber mit großer Geschicklichkeit geführte Verfahren zog sich in die Länge, bis es im Juni 1923 zur Erhebung einer Anklage kam. Die Geschworenen sprachen nur in vier Brandlegungsfakten ein Schuldig. Auf Grund dieses Wahrspruches verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten zu einer zwölfjährigen Kerkerstrafe, die vom Oberlandesgericht auf 16 Jahre erhöht wurde.

Im folgenden sei noch ein Fall angeführt, bei dem die Brandlegung auf Grund einer politischen Feindschaft erfolgte. Der Fall hatte seinerzeit in Österreich großes Aufsehen erregt, da der Gerichtshof von dem ihm im § 232 StPO. eingeräumten Rechte Gebrauch machte und, da er einstimmig der Ansicht war, daß sich die Geschworenen bezüglich beider Angeklagter zu deren Ungunsten geirrt hätten, das Urteil aussetzte. In der zweiten Hauptverhandlung wurde denn auch der Zweitangeklagte freigesprochen.

In den Jahren 1921 bis 1923 waren in der Umgebung von F. sechs Brände vorgekommen, bei denen die Geschädigten Großbauern waren und die Entstehungsursache ungeklärt blieb. Am 3./III. 1923 brannten gegen 24 Uhr zwei Scheuern, die den reichsten Bauern der Gemeinde gehörten, ab, wobei festgestellt werden konnte, daß das Feuer an zwei verschiedenen Stellen zum Ausbruch gekommen war. Die sofort eingeleiteten Erhebungen führten zur Verhaftung des R. S., da dieser

gesehen wurde, wie er kurz nach Ausbruch des Brandes querfeldein von den Brandobjekten davonlief. Nach Vorhalt dieser belastenden Angaben legte der Beschuldigte, ein Kleinhäusler, ein Geständnis ab, nach dem er die beiden Brände aus Haß gegen die Großbauern gelegt habe. — Die Gemeinde F. liegt in einer Gegend, in der viel Weinbau betrieben wird. Die Weingärten stehen zum Teil im Eigentum armer Häusler, die einerseits selbst ihren kleinen Garten bestellen, andererseits aber sich durch Tagelöhnerarbeiten bei Großbauern fortbringen. Diese Kleinbauern, die vielfach abgewirtschaftete Besitzer ehemals größerer Güter sind, können als das ländliche Proletariat bezeichnet werden. Da F. keine reine Weingegend war, gab es dort auch größere landwirtschaftliche Betriebe, die sich zumeist in den Händen von Großbauern befanden, bei denen auch Häusler vielfach Tagelöhnerarbeiten verrichteten. So ergaben sich mannigfache Reibungen zwischen diesen beiden wirtschaftlich verschieden gestellten Gruppen. Als nach dem Kriege der Gedanke der berufständischen Organisation auch aufs Land drang, gründete R. S. einen christlichsozialen Kleinhäuslerverband. Da er bald mit den übrigen christlichsozialen Vereinen wegen seiner Gesinnung in Feindschaft geriet, schuf er einen sozialdemokratischen Verband, zu dem eine Reihe von Mitgliedern aus dem christlichsozialen Verbands übertraten. Die Mitglieder des sozialdemokratischen Kleinhäuslerverbandes beschlossen nun, nur gegen bestimmte Mindestentlohnungen Tagelöhnerarbeiten zu verrichten. Die Großbauern, die bis dahin gewöhnt waren, souverän die Löhne festzusetzen, betrachteten das Vorgehen des Kleinhäuslerverbandes als einen Eingriff in ihre Rechte. Daraufhin schlossen sich die Häusler enger zusammen, so daß es ihnen tatsächlich gelang, eine Reihe von Forderungen durchzusetzen. Damit war aber eine erbitterte Feindschaft zwischen Großbauern und Kleinhäuslern entstanden, die zur Folge hatte, daß die Schuld an jedem unangenehmen Ereignis in der Gemeinde F. jeweils der anderen Gruppe in die Schuhe geschoben wurde. Als nun der Führer des Kleinhäuslerverbandes wegen Brandlegung bei zwei Großbauern verhaftet und auch der Tat überwiesen wurde, hieß es sofort, es seien alle in den letzten Jahren bei Großbauern vorgefallenen Brände vom Kleinhäuslerverband gelegt worden. Es wurden nun alle Mitglieder dieses Verbandes einer scharfen Beobachtung unterzogen und auch der Beschuldigte befragt, ob seine Vereinsgenossen vorher von der beabsichtigten Brandlegung unterrichtet worden seien. R. S., ein moralisch minderwertiges Individuum, hoffte nun, seine Lage günstiger zu gestalten, wenn er andere belaste. So verdächtigte er eine Reihe von Vereinsmitgliedern, wodurch der Anschein erweckt wurde, man habe es mit einer Verschwörergruppe zu tun, die im Kleinhäuslerverband ihre Organisation gefunden habe und deren Ziel es sei, nach der Reihe bei allen Großbauern Brände zu legen. Es wurde nun eine Reihe von Mitgliedern des Kleinhäuslerverbandes verhaftet, doch konnten alle, mit Ausnahme eines einzigen, ihr einwandfreies Alibi nachweisen. Im Verlaufe der ganzen Untersuchung wurde alles nur mehr vom Stand-

punkt: hie Großbauer — hie Kleinbauer, betrachtet, so daß es zu stark beeinflußten Zeugenaussagen kam, zumal einzelne Fakten schon einige Jahre zurücklagen. Leider unterlag auch die Staatsanwaltschaft der allgemeinen Suggestion, es handle sich hier um ein Komplott des Kleinhäuslerverbandes und erhob daher nicht nur gegen R. S., der inzwischen alle seine Angaben, auch das eigene Geständnis widerrufen und behauptet hatte, völlig unschuldig zu sein, sondern auch gegen den seinerzeit von ihm beschuldigten B. J. die Anklage. Gegen letzteren lag im wesentlichen außer der Anschuldigung des R. S., die dieser übrigens auch widerrufen hatte, nur der Umstand vor, daß er kein sicheres Alibi für einen ein Jahr vor seiner Einvernahme zurückliegenden Tag erbringen konnte. Dennoch wurde auch er von den Geschworenen der Tat schuldig erkannt. Wie stark jene allgemeine Suggestion von der Verschwörung der Kleinhäusler war, geht auch daraus hervor, daß sich sogar in der zweiten Hauptverhandlung noch vier Geschworene fanden, die B. J. für schuldig hielten, der nun nach einjähriger (!) Dauer der Untersuchungshaft bei Aberkennung eines Haftentschädigungsanspruches enthaftet wurde.

2. Gesellschaftliche Reibungen vorwiegend wirtschaftlicher Natur

a) Ausgedinge und Inflation

In einem früheren Abschnitte wurde bereits erwähnt, daß die Inflation in die Ausgedingsverträge vielfach Unruhe gebracht hat. Die sich daraus ergebenden Streitigkeiten wurden jedoch nicht nur im Wege der Gerichte ausgetragen, es entstanden vielmehr häufig erbitterte Feindschaften, die zu wahren Fehden der beteiligten Gruppen führten, bei denen man nicht einmal vor den ärgsten Kampfmitteln zurückscheute. In der Regel sind die Ausgedingsberechtigten, die Auszügler, wie sie genannt werden, mit den Eigentümern des belasteten Gutes verwandt, meist sogar deren Eltern. Doch kommt es auch vor, daß der Eigentümer des belasteten Gutes wechselt und dann an Auszügler, die mit ihm nicht verwandt sind, Ausgedingsleistungen zu entrichten hat. Die aus der Entwertung der in Geld bestehenden Ausgedingsleistungen, des Handgeldes, entstandenen Feindschaften führten jedoch keineswegs nur in jenen Ausnahmefällen bis zur Brandlegung, sondern es kam zu dieser schärfsten Manifestierung des Hasses zuweilen auch bei Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern.

Psychologisch nicht uninteressant ist, daß derartige Feindschaften in der Regel durch eine besondere Mißgunst genährt wurden. Während das Handgeld infolge der Inflation zusammen-schmilzt, sieht der Auszügler, wie das belastete Gut, das regelmäßig einstens sein Eigentum war, ebenfalls infolge der Geldent-

wertung entschuldete wird und aufblüht. So nagt an ihm oft der Gedanke, daß er, wenn er das Gut später übergeben hätte, den ehemals von ihm ersehnten Zustand der Schuldenfreiheit hätte noch selbst genießen können. Diese konträre Bewegung der Vermögensverhältnisse bei Auszügler und Eigentümer des belasteten Gutes ist es nun vorzüglich, die zu den schärfsten Formen der Feindschaft führt, wie folgende Beispiele zeigen.

1. Am 19./VIII. 1924 zündete der 68jährige Karl P. die Scheuer seines Stiefsohnes an, mit dem er bereits seit dem Jahre 1920 wegen des Handgeldes in Feindschaft lebte. Er hatte bereits mehrmals gegen seinen Stiefsohn Franz O. bei Gericht Klage geführt, wurde jedoch jedesmal abgewiesen. Da das Verhältnis schließlich zu einem unhaltbaren Zustand führte, wurde er entmündigt und Franz O. zum Kurator bestellt. Als Karl P. wieder einmal bei Gericht erschien, um seinen Stiefsohn auf Aufwertung des Handgeldes zu klagen, wurde ihm mitgeteilt, daß er als Entmündigter keine aktive Klagelegitimation habe. Auf das hin beschloß er, um Franz O. zu schädigen, dessen Scheuer anzuzünden. Das Verfahren führte schließlich zu einer Einstellung, da der Beschuldigte als nicht zurechnungsfähig erkannt und wegen Dementia senilis in eine Irrenanstalt abgegeben wurde. Karl P. hatte sich seinen Kindern gegenüber eine Reihe von Bosheitsakten zuschulden kommen lassen und dürfte bereits im Jahre 1920 im Anschlusse an einen Streit den Stadel seiner Stieftochter angezündet haben.

2. Am 26./VI. 1923 brach gegen 1 Uhr im Anwesen des Landwirtes T. W. ein Brand aus, der sich auch auf die beiden Nachbarhäuser ausdehnte. Der dringende Verdacht der Täterschaft fiel auf den 27jährigen Eigentümer des Brandobjekts. Da sich dieser während der Rettungsarbeiten schwere Brandwunden zugezogen hatte, war er nicht haftfähig, so daß eine Kollusion nicht verhindert werden konnte. Es gelang ihm daher durch Beeinflussung von Zeugen den nahezu lückenlosen Indizienbeweis zu untergraben, so daß schließlich das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt werden mußte. T. W. lebte mit seinen Eltern, die bei ihm im Auszuge wohnten, im steten Streite. Anlaß hiezu war die Behauptung der Auszügler, sie hätten bei der Übergabe der Wirtschaft nur deshalb geringe Naturalleistungen vereinbart, da sie sich durch ein entsprechendes Handgeld und ihre eigenen Ersparnisse den nötigen Unterhalt verschaffen zu können glaubten. Da der junge W. nichts von einer Erhöhung der Ausgedingsleistungen wissen wollte, nahm die Feindschaft, zwischen ihm und seinen Eltern schließlich derartige Formen an, daß der Sohn seine Mutter nur mehr „altes Laster“ nannte, während sie für ihn die Bezeichnung „Teufel“ gebrauchte. Nun lag die Vermutung nahe, daß der Beschuldigte weniger in betrügerischer Absicht sein Haus angezündet habe, als in der Hoffnung, daß die alten Leute bei der Feuersbrunst zugrunde gingen. Hiefür sprach insbesondere der Umstand, daß er seine eigenen Habseligkeiten zu bergen begonnen hatte, ohne seine Eltern vom Brandausbruch

zu verständigen, so daß diese, die in einem anderen Trakte des Gebäudes wohnten, sich nur mehr mit knapper Not retten konnten.

3. K. H. hatte seinem Sohne Wilhelm nach dessen Heirat im Jahre 1920 sein Anwesen samt zugehörigem Grund ins Eigentum übertragen und war ins Ausgedinge getreten. Neben dem Wohnrechte sowie der Beistellung von Nahrungsmitteln und Heizmaterial für sich und seine Gattin, hatte er sich ein monatliches Handgeld von 100 K ausbedungen. Wilhelm, ein tüchtiger Landwirt, führte die Wirtschaft sehr gut, so daß sie bald einen hübschen Aufschwung genommen hatte. Da sie nach der Inflation vollends schuldenfrei geworden war, konnte er an eine Verbesserung der Betriebseinrichtungen und an eine Vergrößerung des Grundbesitzes schreiten. Der Vater verfolgte mit Neid den zunehmenden Wohlstand seines Sohnes, dem er niemals besonders zugetan war, da dieser der Liebling der Mutter war und sich die beiden Eltern nicht gut vertrugen. Als das Handgeld mit der fortschreitenden Inflation an Wert einbüßte, verlangte K. H. von seinem Sohne eine Erhöhung. Wilhelm kam in der Regel den Bitten seines Vaters nach, der jedoch immer höhere Forderungen stellte und alles Geld vertrank, so daß er häufig berauscht nach Hause kam, in welchem Zustand er dann seine Gattin mißhandelte. Wilhelm sah sich daher veranlaßt, seinem Vater ein etwas geringeres Taschengeld zu geben. Als K. H. die Absicht seines Sohnes durchschaute, verfolgte er dessen Mutter in erhöhtem Maße mit Mißhandlungen, so daß sich Wilhelm genötigt sah, zum Schutze der Mutter einzuschreiten. Auf das hin verließ der Vater unter Drohungen das Haus. Alle Bemühungen des Sohnes, ihn zurückzuhalten, waren vergebens. Der 65jährige K. H. trat nun auswärts als Knecht in Dienst. Im Mai 1923, ungefähr eine Woche, nachdem er das Haus seines Sohnes verlassen hatte, kam er am Sonntag zu seiner Gattin, die er nun wieder schwer mißhandelte, so daß diese den Arzt aufsuchen mußte. Tagsüber hielt er sich in der Nähe des Anwesens seines Sohnes auf, um sich am Abend in ein Wirtshaus zu begeben, wo er ziemlich viel trank. Beim Weggehen zeigte er der Wirtin einen Strick und äußerte die Absicht, sich daran aufzuhängen, vorher jedoch noch einem einen Denkkzettel zu geben. Die Wirtin, die den Zusammenhang sofort erfaßte, verständigte unverzüglich Wilhelm H. von dem Vorgefallenen, der sich nun ankleidete und in seinem Anwesen Nachtwache hielt. Gegen Mitternacht schlief er vor Müdigkeit ein und erwachte erst durch das Prasseln des brennenden Dachgebälkes. Obwohl ein Bauernbursche den Beschuldigten sofort nach Brandausbruch, aus der Richtung des Brandobjektes kommend, fortlaufen gesehen hatte, behauptete dieser, zu jener Zeit bereits zu Hause bei seinem Dienstgeber gewesen zu sein. Trotz aller zwingenden Beweise mußte K. H. freigesprochen werden, da nur fünf Geschworene die Schuldfrage bejahten.

b) Streitigkeiten aus dem Miet- und Pachtverhältnisse

Da die Brandlegung häufig als Talion verwendet wird, spielt sie auch bei Wohnungsstreitigkeiten eine hervorragende Rolle.

Über die Bedeutung, die jenem Brandstiftungsmotiv in der Vorkriegszeit zukamen, liegen keine Daten vor, doch dürfte die Gestaltung der Mieter- und Pächterschutzgesetzgebung hier nicht ohne Einfluß gewesen sein. Heutzutage ist es sehr schwer, einen Mieter oder Pächter durch bloße Kündigung aus dem Bestandsobjekte hinauszubringen. Oft gelingt dies nur, wenn man dem Mieter strafbare Handlungen gegen andere Mietparteien oder den Hauseigentümer nachweisen kann, oder wenn er im Verfahren einen Fehler gemacht hat. Überhaupt fühlt sich heute jeder Mieter durch eine Kündigung in seinen Rechten schwer verletzt, da gegenwärtig der Mieter größere Rechte am Mietobjekt hat als der Eigentümer. Kommt es daher aus einem der oben genannten Fälle zu einer Delogierung, so handelt es sich im ersteren Falle um antisoziale Individuen, die, wenn sie sich in ihren Rechten für verletzt erachten, ohne viel zu überlegen, nach gemeinschädlichen Mitteln greifen, sobald es gilt, den eigenen Willen durchzusetzen, oder wo dies scheitert, den Protest zum Ausdruck zu bringen. Handelt es sich jedoch um Leute, die infolge eines Formfehlers im Rechtsstreite unterlegen sind, so ist deren Erregung über den Ausgang des Prozesses noch viel stärker, als wenn sie aus materiell-rechtlichen Gründen zur Räumung der Wohnung gezwungen worden wären. Andererseits kommt es auch vor, daß der Eigentümer des Bestandsobjektes aus Zorn über einen verlorenen Mietprozeß zur Brandlegung greift.

Für das Gesagte seien folgende Beispiele angeführt:

1. Am 13./VI. 1926 brach um 22 $\frac{1}{2}$ Uhr im Hause des G. K. ein Brand aus, der jedoch gelöscht werden konnte, ehe er einen größeren Schaden angerichtet hatte. Der Täterschaft wurde sofort eine Mietpartei überwiesen, die alsbald unter dem Drucke der Beweismittel ein Geständnis ablegte. Die Beschuldigte, F. A., war ein übel beleumundetes, oft vorbestraftes Individuum und mit einem Tagelöhner verheiratet, der auch einen schlechten Ruf genoß. Da man vermutete, daß die Beschuldigte die Hauseigentümer, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besaßen, vielfach bestahl, war es häufig zu Reibungen gekommen, die schließlich im April 1926 zu einem körperlichen Angriff der Beschuldigten auf die Hauseigentümerin ausarteten. Nun wurde dem Kündigungsbegehren der Hauseigentümerin stattgegeben und der Beschuldigten und deren Gatten der Räumungsbefehl zugestellt. Diese hatten sich, da der Kündigungsstreit bereits jahrelang dauerte, vorgestellt, daß sie nie zum Verlassen der Wohnung genötigt werden könnten. Als sie sich nun in ihrer Hoffnung getäuscht sahen, beschloß F. A., durch Brandlegung auch den Hauseigentümer um seine Wohnung zu bringen. Im Verlaufe des Verfahrens tauchte die Vermutung auf, daß die Beschuldigte bereits im Jahre 1923 innerhalb eines Monats zweimal einen

Brand bei ihrem Hausherrn gelegt habe. Doch reichten die Beweismittel nur zur Erhebung einer Anklage wegen der im Jahre 1926 erfolgten Brandlegung aus.

2. I. W., von Beruf Schneider, ist zur Zeit der Tat 40 Jahre alt. Im Jahre 1909 heiratete er, doch führte seine Frau einen unsittlichen Lebenswandel, weshalb es häufig zu Zwistigkeiten kam. Am 17./VI. 1913 erschöß er sie im Verlaufe eines Streites, worauf er sich sofort der Gendarmerie stellte, von den Geschworenen aber freigesprochen wurde. Im Jahre 1914 rückte er zur Felddienstleistung ein, mußte jedoch bald wegen eines Lungenleidens in die Etappe versetzt werden. Nach dem Umsturz heiratete er ein zweites Mal. Im Jahre 1924 verließ ihn jedoch seine Gattin nach einem heftigen Streite und zog nach Wien. Bald nachher kam es zu einer Aussöhnung und die Frau schrieb ihm, daß er nach Wien kommen solle, da sie einen besonders günstigen Hausbesorgerposten gefunden habe. Auf das hin verkaufte er seine Werkstätte und fuhr mit dem Erlös von 500 S nach Wien. Da erkrankte bald nach seiner Ankunft die Gattin und starb an den Folgen einer Operation. Nun zerschlugen sich auch die Verhandlungen wegen des Hausbesorgerpostens, so daß I. W. aufs Land an seine ehemalige Wirkungsstätte zurückkehrte. Da er von seinen Ersparnissen nur mehr 50 S hatte, konnte er sich keine Nähmaschine kaufen und mußte auf Störarbeit gehen. Schließlich mietete er ein kleines Zimmer, um dort eine neue Werkstätte zu errichten. Doch gab er sich dem Trunke hin und geriet so bald in Verschuldung. Im Frühjahr 1925 wurde ihm sein Zimmer wegen Eigenbedarf gekündigt. I. W. glaubte, durch den Mieterschutz an und für sich geschützt zu sein und unterließ es deshalb, gerichtliche Schritte zu unternehmen. Er war daher aufs äußerste bestürzt, als er nach wenigen Wochen delogiert wurde. Schon bei der Kündigung hatte er den Gedanken gefaßt, das Haus anzuzünden, sobald man ihn daraus verdränge. Nach der Delogierung verwirklichte er ihn auch und legte am 21./VI. 1925 gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr einen Brand.

3. K. L. war Besitzer zweier Bauernanwesen, von denen er das kleinere selbst bewohnte, während er das größere verpachtet hatte. Die kleinere Wirtschaft reichte jedoch nicht zu seinem Unterhalt aus, so daß er auf den Ertrag der Pacht angewiesen war. Da der Pachtzuschilling durch die Inflation entwertet wurde, er jedoch als Verpächter vertragsmäßig zur Leistung aller öffentlichen Abgaben sowie dazu verpflichtet war, das Anwesen auf den vollen Wert zu versichern, suchte er, das Pachtobjekt wieder selber zu übernehmen. Seine Bemühungen scheiterten jedoch an der Pächterschutzverordnung. Er beschloß daher, das Pachtobjekt anzuzünden, in der Hoffnung, dann über die Brandreste sowie über die Versicherungssumme frei verfügen zu können, dem verhaßten Pächter jedoch gleichzeitig einen Schaden zu bereiten. Aus einer Zündschnur und einigen Pulversäckchen konstruierte er einen Zeitzündapparat, der aber aufgefunden wurde, ehe die Zündschnur abgebrannt war.

c) Arbeitslosigkeit und Landstreichertum

Zahlreiche Konflikte verdanken der Arbeitslosigkeit ihre Entstehung oder erfahren zumindest durch sie eine wesentliche Verschärfung. In Zeiten, in denen der Arbeitsmarkt nicht gesättigt ist, kommt es einerseits seltener zu Entlassungen, die vielfach Anlaß zu schweren Konflikten geben, andererseits stellt sich der Arbeitsverlust in jenen Zeiten keineswegs als gefährlich dar, da bald eine neue Anstellung gefunden ist. In Zeiten allgemeinen Arbeitermangels, wie es insbesondere während des Krieges der Fall war, reduzieren sich die Bedingungen für das Zustandekommen von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse auf ein Minimum. Und mit jenen Streitigkeiten vermindert sich auch der Anlaß zu Brandlegungen aus Haß und Rache. Anders ist es in Zeiten höchster Arbeitslosigkeit, da dann die Kündigung nicht einem bloßen Wechsel der Arbeitsstätte gleichkommt, sondern in der Regel einen längeren, wenn nicht geradezu langdauernden Verlust jeder Verdienstmöglichkeit zur Folge hat. Außerdem hat der Arbeitslose reichlich Zeit, über seine Lage nachzudenken und kommt so leicht auf den Gedanken, seinem ehemaligen Dienstgeber die Schuld an allem Elend zuzuschieben. Es kommt daher vielfach vor, daß ein entlassener Angestellter nicht unmittelbar nach der Entlassung, sondern erst dann zur Brandlegung aus Rache für die Entlassung greift, wenn er in Elend gekommen ist.

Es würde zu weit führen, die Bedingung für die Zunahme der Arbeitslosigkeit auch nur in großen Zügen zu schildern. Wenige Hinweise mögen die Bedeutung des Problems andeuten. Durch den Friedensvertrag wurden ehemals einheitliche Wirtschaftsgebiete vielfach zerrissen, was zu einer weitgehenden Verteuerung der Ware bei gleichzeitigem Sinken der Kaufkraft der Bevölkerung führte. Es sei hier beispielsweise auf die Textilindustrie verwiesen, die ihre Spinnereien wegen günstiger Zufuhrbedingungen aus den Produktionsgebieten in Wien und Niederösterreich hatte, während sich die Webereien, die viel Dampfkraft erforderten, in der Nähe der Steinkohlengruben, also in den nördlichen Teilen der heutigen tschechoslowakischen Republik befanden. Die Umstellung auf die neuen Verhältnisse ging natürlich nicht ohne schwere wirtschaftliche Einbußen vonstatten. Doch nicht nur bei der Textilindustrie lagen die Verhältnisse derart, sondern es gab kaum Produktionszweige, die nicht schwere Schädigungen durch die Aufrichtung neuer Staatsgrenzen erfuhren, da so oft weite Absatzgebiete verloren gingen. Man denke nur an Bosnien und Herzegowina, die mit Recht als die österreichischen Kolonien

bezeichnet wurden! In jener Zeit der allgemeinen Verarmung, in der das ganze Land mit den schwersten wirtschaftlichen Sorgen zu kämpfen hatte, kam es zu einer ungeahnten Ausgestaltung des sozialen Versicherungswesens. Die Lasten, die nun der schwer geprüften Industrie aufgebürdet wurden, vergrößerten vielfach das Übel, anstatt es zu lindern, da nun viele Fabriken zur Einstellung und Reduzierung des Betriebes schreiten mußten. Ungemein hohe Schutzzölle waren die Folge, die das Leben allgemein verteuerten und so auch die Produktion wesentlich kostspieliger gestalteten, so daß die Ausfuhr auf ein Minimum sank, während die Einfuhr trotz aller Schutzzölle keine wesentlichen Veränderungen erfuhr. Doch nicht nur die Verringerung der Produktionsstätten ist wesentliche Bedingung der Arbeitslosigkeit, sondern auch der Umstand spielt eine große Rolle, daß die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft wurde, die stets einen bedeutenden Teil der männlichen Bevölkerung drei Jahre hindurch einer Beschäftigung außerhalb von Betriebsstätten zuführte. Man bedenke, daß es sich hier um besonders stark besetzte Jahrgänge handelt. So gab es nach der Volkszählung vom Jahre 1923 in Österreich zirka 180 000 Männer im Alter von 20 bis einschließlich 22 Jahren, während die österreichische Wehrmacht laut Friedensvertrag nicht stärker als 30 000 Mann sein darf! Diese wenigen Hinweise mögen andeuten, was für bedeutende wirtschaftliche Anpassungsstörungen hier vorliegen.

Beispielsweise sei noch auf zwei besondere Ursachen der Arbeitslosigkeit verwiesen. Kriegsinvalidität und Unfall bei der Arbeit geben dem Betroffenen einen Anspruch auf eine Rente, die nach dem Grade der durch die Verletzung bedingten Reduzierung der Arbeitsfähigkeit bemessen wird. Andererseits hat das System der Kollektivverträge eine Ausgestaltung gefunden, so daß gegenwärtig für zahlreiche Gruppen von Arbeitern und Angestellten Mindestlöhne vorgeschrieben sind. Wenn nun einer infolge seiner Invalidität eine geminderte Arbeitsleistung aufzuweisen hat, so muß dennoch der Mindestlohn des Kollektivvertrages eingehalten werden. Es finden nun derartige Personen in der Regel keine Anstellung, da ihnen der Dienstgeber bei ihrer verminderten Leistungskraft nicht den vollen Mindestlohn auszahlen kann, andererseits nicht riskieren will, später auf Ergänzung der seinerzeitigen Bezüge auf den vollen Mindestlohn geklagt zu werden. Solche Personen müssen dann oft mit Tagelöhnerarbeiten vorlieb nehmen, die oft im Widerspruch zu ihren Fähigkeiten stehen und sie daher in keiner Hinsicht befriedigen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Personen, die nach dem Kriege nicht mehr zu ihrem alten Berufe zurückfanden.

Im folgenden seien einige Fälle von Brandlegungen angeführt, bei deren Zustandekommen Arbeitslosigkeit und Arbeitsmangel wesentliche Bedingungen waren. Im übrigen sei aber auf die an anderen Stellen geschilderten Fälle verwiesen, bei denen es sich um Brandleger handelt, die zur Zeit der Tat arbeitslos waren.

1. Im vorliegenden Falle kam es nicht zu einer Anklage, doch ist an der Täterschaft des Beschuldigten kaum zu zweifeln. Das Verfahren dürfte vorwiegend deshalb eingestellt worden sein, da der Beschuldigte zur Zeit des Brandausbruches jedenfalls volltrunken war. U. B. ist zur Zeit der Tat 63 Jahre alt. Er ist von Beruf Tischler und hatte bei Kriegsausbruch eine eigene Werkstätte. Infolge seiner Einberufung zur Kriegsdienstleistung mußte er seine Werkstätte verkaufen, so daß er nach dem Umsturz gezwungen war, wieder als Geselle in Dienst zu treten. Da sein Meister infolge Arbeitsmangel den Betrieb einschränken mußte, wurde er entlassen. Er kam nun in einer Landwirtschaft als Hilfsarbeiter unter, wurde jedoch wegen seiner schwachen Gesundheit und geringen Körperkräfte nur zu untergeordneten Arbeiten verwendet, weshalb seine Bezahlung entsprechend gering war. Als er einmal im Spätherbst nach einer Frostnacht den Auftrag erhielt, aus dem Boden Rüben zu ziehen, stellte er die Arbeit nach kurzer Zeit mit der Begründung ein, er würde sich hiedurch seine Finger erfrieren und sich so der Möglichkeit berauben, je wieder das Tischlerhandwerk auszuüben; der Beschuldigte hoffte nämlich, in absehbarer Zeit eine eigene Werkstätte zu erhalten. Auf seine Weigerung hin, die ihm befohlene Arbeit zu verrichten, wurde er entlassen. U. B. nahm die Kündigung anscheinend gleichgültig hin, begab sich in einen Neubau, in dem er später seine Werkstätte eröffnen zu können hoffte und legte sich in einem noch feuchten Kellergewölbe schlafen. In diesem ungeeigneten Lokal schlief er nun einige Nächte. Da ihn jedoch sehr fror — es war bereits Ende Oktober — sprach er in übermäßiger Weise dem Alkohol zu. So kam es, daß er bereits am dritten Tage nach seiner Entlassung kein Geld mehr hatte. Er ging auf das hin zu seinem ehemaligen Dienstgeber F. M. und ersuchte diesen um Essen, das ihm auch verabreicht wurde. Als er aber behauptete, unrechtmäßigerweise entlassen worden zu sein und unbegründete Lohnansprüche geltend machte, wurde er vor die Türe gesetzt. Kaum eine Stunde darauf, am 23./X. 1925 um 20 Uhr brach in der Scheuer des F. M. ein Brand aus. Zu Hilfe eilende Leute sahen den schwer betrunkenen Beschuldigten aus der Richtung des Brandobjektes kommend, sich eilends davonbegeben.

2. Im folgenden Falle wollte der Täter sich durch die Brandlegung eine Arbeitsgelegenheit verschaffen. Anton M., das außereheliche Kind eines reichen Bauern, ist zur Zeit der Tat 19 Jahre alt. Seine Mutter heiratete später einen anderen als seinen Vater, weshalb der Knabe stets außer Haus erzogen wurde. Da er als fremdes Kind eine wenig liebevolle Behandlung erfuhr, zeigte sich bei ihm schon frühzeitig eine gewisse feindselige Einstellung gegen seine Mitwelt, weshalb er bereits

in seinem zwölften Lebensjahr in die Landeserziehungsanstalt abgegeben wurde. In der Schule hatte er schlecht gelernt und sich eine Reihe von kleineren Diebstählen zuschulden kommen lassen. Im Alter von 14 Jahren wurde er aus der Erziehungsanstalt entlassen, worauf er bei verschiedenen Bauern kurzzeitige Dienste versah und schließlich auch eine Zeitlang auf der Landstraße zubrachte. Da er auf der linken Schulter einen Höcker hatte und überdies Bettnässer war, war er das Ziel mannigfachen Spottes. Zu Ende des Jahres 1924 kam er als Klein knecht zum Bauern K. Doch verrichtete er seine Arbeit mangelhaft, weshalb er öfters von seinem Dienstgeber zur Rede gestellt wurde, der gelegentlich auch davon sprach, daß er ihn entlassen werde. Infolge eines Brandfalles war dem Beschuldigten die Organisation der Selbsthilfevereinigung bekannt und wußte er auch, daß im Falle eines Brandes die nicht Abgebrannten zu Hilfeleistungen verpflichtet seien. Er hoffte nun im Falle eines Brandschadens innerhalb der Ortschaft bei dem gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften von seinem Dienstgeber nicht entlassen zu werden, weshalb er anfangs Mai den Entschluß faßte, im Orte einen Brand zu legen. Anton M. hatte nun zur Schwägerin des Nachbarn seines Dienstgebers eine Neigung gefaßt. Statt einer Er widerung dieses Gefühls erfuhr er jedoch von ihrer Seite nur Spott. Als er sich eines Abends in zärtlicher Weise ihr zu nähern suchte, wies sie ihn in Gegenwart mehrerer Leute mit den Worten: „Geh', du Bett nässer“, von sich. Nun entschloß er sich, im Nachbarhaus den schon seit langem beabsichtigten Brand zu legen. Am frühen Morgen des folgenden Tages, dem 28./V. 1925, schlich er sich zum Nachbarhaus hinüber und entzündete mit einem Streichholz das bis auf Brusthöhe herabreichende Strohdach. Der Vorfall mit der Schwägerin ist jedoch nicht als eigentliches Brandlegungsmotiv anzusprechen, da der Beschuldigte bereits einige Wochen vorher entschlossen war, einen Brand zu legen, sich aber noch nicht über das Objekt im klaren war.

3. Schließlich wäre noch ein anderer Fall anzuführen, der jedoch noch nicht rechtskräftig ist, so daß nur ein Auszug aus dem Pressebericht wiedergegeben werden kann, dessen Richtigkeit nicht überprüft werden konnte. Im Verlaufe der Jahre 1924 bis 1926 brannten in der Umgebung von X. 24 Scheuern ab, ohne daß es gelungen wäre, die Brandursachen einwandfrei festzustellen. Im März 1927 gelang es jedoch, eine vierköpfige Brandlegerbande auszuforschen, deren geistiges Haupt die Gattin des Bürgermeisters von X. war. Der Bürgermeister selbst besaß eine Bautischlerei und hatte in allen Fällen den Wiederaufbau der abgebrannten Objekte durchgeführt. Durch diese Brände, so heißt es, habe nun die Beschuldigte das Geschäft ihres Mannes beleben wollen.

Im Anschluß an die Erörterungen über die Arbeitslosigkeit sollen nun auch die durch Landstreicher gelegten Brände besprochen werden. In der Tat kommen derartige Brandlegungen heutzutage nur mehr vereinzelt vor, hingegen ist der Bauer, der sein Anwesen

in betrügerischer Absicht in Brand gesteckt hat, sofort bereit, die Schuld auf einen unbekanntem Landstreicher zu schieben. In Wirklichkeit kommt es aber nur außerordentlich selten vor, daß ein Landstreicher, der einen Brand gelegt hat, der Tat nicht überwiesen wird, da nach Ausbruch eines Brandes alle in der Gegend weilenden Landstreicher eingezogen und zum Alibinachweis verhalten werden. Auch die Landstreicher selbst wissen sehr gut, daß der Verdacht stets auf sie fällt und hüten sich daher wohl, einen Brand aus Rache wegen Verweigerung von Nahrung oder Quartier zu legen, da in diesem Falle sofort der Zusammenhang mit ihrer Person gegeben ist. Besteht aber das Motiv darin, daß sich der Täter durch die Brandlegung einen Aufenthalt in der Strafanstalt sichern will, dann sorgt bereits er dafür, daß er nicht der Aufmerksamkeit der Behörden entgeht.

Wie groß seinerzeit der Anteil der Landstreicher an Brandlegungen war, ist nicht abschätzbar, doch ist er in den letzten Jahren nur mehr ganz unbedeutend. In den Jahren 1922 bis 1926 wurden in Österreich erwiesenermaßen nur drei Brände von Landstreichern wegen Abweisung bei der Bitte um Nahrung und Unterkunft gelegt. Zwei weiteren Brandlegungen durch Landstreicher lagen rein persönliche Feindschaften zugrunde, während bei zwei anderen Brandlegungen das Motiv „Versorgung in der Strafanstalt“ war.

Bezüglich der Entwicklung der Landstreicherei in Österreich wäre folgendes anzuführen. In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts war das Vagabundentum zu einer wahren Landplage geworden, so daß sich schließlich die Justizverwaltung genötigt sah, durch Erlassung eigener Landstreichergesetze diese Erscheinung zu bekämpfen. Durch ein Gesetz aus dem Jahre 1873 wurden polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen. Dieses Gesetz regelt hauptsächlich das Bettelunwesen und trifft Bestimmungen über die Verhängung der Polizeiaufsicht und die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt. Durch zwei weitere Gesetze aus dem Jahre 1885 wurde ein eigener Tatbestand der Landstreicherei geschaffen, der es ermöglicht, arbeitsfähige Personen, die nicht den redlichen Erwerb nachzuweisen vermögen oder als arbeitsscheu bekannt sind, zu bestrafen und in einer Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten. Auch wurden seinerzeit sogenannte Naturalverpflegsstationen geschaffen, deren Zweck es war, wandernden Arbeitsuchenden gegen geringe Arbeitsleistungen Quartier und Nahrung zu bieten. So nahm nun gegen Ende des verfloßenen Jahrhunderts die Landstreicherplage infolge jener gesetzlichen Bestimmungen einigermaßen ab.

Bei Kriegsausbruch mußten zahlreiche Männer einrücken,

was nicht nur direkt den Stand der Landstreicher lichtete, sondern auch viele von ihnen bei den ungemein günstigen Bedingungen zu einiger Arbeit veranlaßte. Doch entstand in den letzten Kriegsjahren und der ersten Nachkriegszeit eine neue Gruppe von vagierenden Leuten, die jedoch wenig mit den Landstreichern des alten Schlages zu tun haben. In der Blütezeit des Schleichhandels zogen viele beschäftigungslose Männer und Jünglinge bei den Bauern am Lande umher, um dort Lebensmittel zu „hamstern“, die sie dann in der Stadt mit großem Gewinne verhandelten. Die Bestimmungen der Preistreibereiverordnung vom Jahre 1917, die sich auf die Bekämpfung jener Erscheinung bezogen, erwiesen sich jedoch als vollkommen unzulänglich. Als nun wieder normale Verhältnisse eintraten, führten eine Reihe von ehemaligen Hamstern ihre Geschäfte auch weiterhin fort, wobei sie sich allerdings mit einem geringeren Gewinne begnügen mußten und oft auch an die Wohltätigkeit des Bauern appellierten.

Die Landstreicher des alten Schlages sind zum Großteil ausgestorben, da der Nachwuchs infolge des Standes der sozialen Gesetzgebung nur mehr ein geringer ist. Die wenigen Landstreicher, die noch als solche angesprochen werden können, stammen zum überwiegenden Teil aus der Vorkriegszeit. Da sie nie eine regelmäßige Arbeit gehabt haben, genossen sie auch nie die Vorzüge einer sozialen Versicherung. Schließlich hat auch der Umstand, daß die Naturalverpflegsstationen aus Ersparungsgründen aufgelassen wurden, zu einer Verminderung der Zahl der Landstreicher beigetragen. Diesen Bedingungen, die zu einer Abnahme der Landstreicherei führten, stehen nur ganz wenige entgegen, die auf eine Zunahme hinwirken. Sie erschöpfen sich im wesentlichen darin, daß vielfach Personen infolge von Krankheit und Kriegsverletzung keinen Beruf mehr gefunden haben und daß, wie bereits erwähnt, einige vermindert Arbeitsfähige infolge der starren Bestimmungen der Kollektivverträge zu dauernder Arbeitslosigkeit verurteilt werden. Für die Brandlegung sind allerdings diese Leute von besonderer Bedeutung, da es sich hier meist um vom Schicksal stiefmütterlich bedachte Individuen handelt, die infolge ihres Unglückes verbittert sind und aus diesem Grunde um so eher zu Haß und Rache neigen.

Vielleicht kann in den in der Beobachtungsperiode vorgefallenen zwei Brandlegungen mit dem Motive der Versorgung in der Strafanstalt eine Zeiterscheinung gesehen werden, obwohl in der Literatur bereits derartige Fälle bekannt sind. Doch läßt sich aus der Literatur, die vorzüglich besonders seltene Motive behandelt, kein Schluß auf deren Häufigkeit ziehen.

Bekannt war im alten Österreich, daß mit Eintritt der kalten Jahreszeit die Majestätsbeleidigungen zunahmen. Nicht wenige Landstreicher verschafften sich durch dieses Delikt eine Versorgung für die Wintermonate. Heutzutage ist nun diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden, durch ein relativ harmloses Delikt — eigentlich fehlte ja die Beleidigungsabsicht — das gleiche Ziel zu erreichen. Es muß daher ein Landstreicher, wenn er für längere Zeit in der Strafanstalt „versorgt“ sein will, zu einem weit schwereren Verbrechen greifen. Betrug, Diebstahl und Körperverletzung erfordern nicht nur besondere Fähigkeiten, sondern auch besondere Gelegenheit. Da Landstreicher meistens geistig minderwertig sind, fehlen ihnen schon aus diesem Grunde die nötigen Voraussetzungen, und mit einer Bagatelle, die nur eine kurze Arreststrafe einträgt, ist nicht geholfen. Sexualdelikte im engeren Sinne beruhen auf einer Neigung und werden schon deshalb kaum aus materiellen Motiven begangen werden. Kuppelei und dergleichen kommt nicht in Betracht. So stellt sich die Brandlegung als relativ günstigstes, wenn nicht als einziges Mittel zur Erlangung einer längerdauernden Freiheitsstrafe dar. Sie erfordert keinerlei geistige oder körperliche Fähigkeiten und keine Vorbereitung, ist aber dennoch geeignet, einen alten Mann bis an sein Lebensende mit der Strafanstalt zu „versorgen“. Vielleicht kommen hiebei auch Erwägungen in Betracht, die bereits bei der Erörterung des Einflusses der allgemeinen Versicherungslage auf die „Brandlegung aus anderen Motiven“ besprochen wurden.

A. K. ist im Jahre 1863 geboren und zur Zeit der Tat 61 Jahre alt. Er entstammt einer achtbaren Bauernfamilie, sein Vater war durch viele Jahre hindurch Bürgermeister seiner Heimatgemeinde. Die Eltern waren keine Trinker, doch starben von 15 Kindern 10 im ersten Lebensjahr. Als der Vater zu Grabe getragen wurde, war A. K. 27 Jahre alt. Bei der Teilung des Erbes kam es zu einem Streite zwischen den Geschwistern, in dessen Verlauf der Beschuldigte, der sich für überverteilt hielt, das Haus seiner Eltern verließ und schwor, es nie wieder zu betreten. Während sich seine 3 Brüder redlich fortbrachten, führte er ein unstetes Leben. Anfangs trat er noch als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter in Dienste, doch blieb er nirgends länger als zwei Jahre. Bereits im Alter von 30 Jahren wurde er wegen Diebstahl und Veruntreuung zu 2 Jahren Kerker verurteilt. Von da an führte er nur mehr ein Landstreicherleben, das durch Strafhaft häufig unterbrochen wurde. Da er nicht einrücken mußte, brachte er sich während des Krieges in der gleichen Weise fort. Am 23./IX. 1924 kam er nach O. und klopfte bei einigen Bauerngehöften vergebens um Unterkunft an, fand aber schließlich bei einem Besitzer das erbetene Dach. Da es kalt war, konnte er nicht einschlafen. Er vergrub sich nun tiefer in das Heu

und sann über sein trauriges Lebensschicksal nach. Er dachte an die mannigfachen Kränkungen, die er in den letzten Tagen durch die Abweisung von seiten vieler Bauern erfahren hatte und bedachte auch, daß er infolge seiner durch das Alter hervorgerufenen Gebrechlichkeit nicht mehr lange werde leben können. In der letzten Zeit hatte er nur mehr ganz geringe Strecken Weges zurücklegen können, so daß die Abweisung von seiten aller Bauern eines Ortes für ihn mit großen Unannehmlichkeiten verbunden war. Schon frühzeitig hatte sich bei ihm ein Haß gegen seine Mitmenschen geltend gemacht. So beschloß er, einen Brand zu legen, um sich einerseits an der verhaßten Menschheit zu rächen, anderseits aber auch, um sich ein sorgenfreies Alter zu verschaffen. Die Zeit schien günstig, es herrschte ein Sturmwind, so daß er mit einer großen Ausdehnung des Brandes rechnen konnte. Er entzündete das neben ihm lagernde Stroh und tatsächlich fielen der Feuersbrunst 5 Gehöfte zum Opfer. Zu erwähnen ist, daß er sich bereits vorher einmal eines Brandes beschuldigt hatte, worauf sich aber herausstellte, daß seine Angaben erdichtet waren, da der wahre Täter ermittelt werden konnte. Aber auch im vorliegenden Falle meldete sich A. K. sofort nach Brandausbruch bei der Gendarmerie.

3. Reibungen, die aus einer Trübung des Eheverhältnisses resultieren

Im Abschnitt über den Versicherungsbetrug wurden bereits die Bedingungen erörtert, die eine häufigere Trübung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hatten. Unter Hinweis auf das dort Gesagte sei beispielsweise ein Fall angeführt, bei dem die ehelichen Streitigkeiten bis zu einer aus Haß und Rache begangenen Brandlegung führten.

Am 17./VIII. 1924 brach um 24 Uhr im Wirtschaftsgebäude des Gastwirtes Johann T. ein Brand aus, der das gesamte Anwesen einscherte. Der Täterschaft wurde die Gattin des Geschädigten überwiesen, die jedoch beharrlich leugnete. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Beschuldigte als allgemein zurechnungsunfähig galt und ihre Anhaltung in einer Irrenanstalt verfügt wurde. — Johann T. heiratete im Jahre 1913 die Beschuldigte und erwarb vorzüglich mit dem von ihr in die Ehe mitgebrachten Gelde die Gastwirtschaft, die im Jahre 1924 abbrannte. Die Beschuldigte, die als sehr männersüchtig bekannt war, nahm es während des Krieges, den der Gatte im Felde verbrachte, mit der ehelichen Treue nicht genau und hatte sich so einen sehr freien Lebenswandel angewöhnt, von dem sie auch nicht lassen wollte, als der Gatte nach dem Umsturz heimkehrte. Das hiedurch hervorgerufene Zerwürfnis nahm immer schärfere Formen an, zumal sich die Beschuldigte auch dem Trunke hingab und so das Hauswesen vernachlässigte. Dies hatte zur Folge, daß Johann T. nun viel in der Küche zu tun hatte, wo er schließlich an einem Dienstmädchen Gefallen fand, was wiederum der Aufmerksamkeit seiner Gattin keineswegs entging.

Es kam nun zu neuerlichen schweren ehelichen Zerwürfnissen, die mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens endeten. Noch vor dessen Abschluß kam es am Morgen des Brandtages zu einem heftigen Streite zwischen dem Ehepaar, da die Beschuldigte in ihrem Rausche einen Großteil der für die Sonntagsgäste vorbereiteten Lebensmittel ungenießbar gemacht hatte. Der Streit artete schließlich in eine Schlägerei aus, in deren Folge sich die Beschuldigte in den Heustadel zurückzog. Als sie diesen gegen Abend verließ, ging er nach wenigen Augenblicken in Flammen auf.

4. Der Einfluß der Entwicklung der Gesamtkriminalität

In der Literatur finden sich zahlreiche Beispiele dafür vor, daß ein Verbrecher zur Brandlegung greift, um ein bereits begangenes Verbrechen zu verschleiern oder indirekt ein anderes zu verüben, zuweilen auch, um sich die Verübung eines anderen zu erleichtern. Es wird daher eine Steigerung der Gesamtkriminalität eine Zunahme der solcherart begangenen Brandlegungen nach sich ziehen. Die Häufigkeit derartiger Brandlegungen geht daraus hervor, daß im der Untersuchung zugrunde liegenden Jahrfünft erwiesenermaßen 8 in der oben bezeichneten Absicht gelegte Brände vorgefallen sind.

Was für Verbrechen hier verdeckt werden und wie der Täter hiebei zu Werke geht, soll durch folgende Beispiele gezeigt werden, wobei nur besonders typische Fälle ausgewählt wurden.

1. A. K. ist im Jahre 1905 geboren und zur Zeit der Tat 20 Jahre alt. Da ihre beiden Eltern außer Haus dem Verdienste nachgingen, war sie als Kind viel unbeaufsichtigt. Hierunter litt nicht nur der Schulbesuch, sondern sie gewöhnte sich so auch ein arbeitsscheues Leben an. Die Eltern waren brave Leute, der Vater ein Maurer und die Mutter eine Wäscherin. Vergebens bemühte sich der Vater, das Mädchen zu einem geordneten Lebenswandel zu erziehen. In ihrem 19. Lebensjahr verschaffte er ihr bei einer bekannten Dame eine Stellung als Dienstmagd. Doch gelang es den vereinten Bemühungen des Vaters und der Dienstgeberin nicht, das Mädchen zur Arbeit anzuhalten. Sie zerriß vielmehr mutwillig ihre Kleider, so daß die hiedurch hervorgerufenen Entblößungen ihres Körpers Anstoß erregten. Schließlich verließ sie ohne Kündigung den Dienstplatz und fuhr nach Wels, wo sie in einem Bordell aufgegriffen wurde. Schon frühzeitig hatte sich bei ihr der Hang zur Prostitution geltend gemacht, wobei weniger eine gesteigerte sexuelle Begierde maßgebend war, als das Bestreben, ein müheloses Leben zu führen und schöne Kleider zu tragen. Die Ausgaben für die Toilette konnte sie nun unmöglich mit ihrem Taschengeld und sonstigen kleinen Gelegenheitsverdiensten bestreiten. Als im Frühjahr 1925 der Vater für längere Zeit das Haus verließ, um als Maurer in einem anderen Bundeslande zu arbeiten, versetzte und verkaufte sie nach und nach alle

seine zurückgebliebenen Anzüge und Maurergeräte. Anfangs Oktober erhielt ihre Mutter einen Brief des Vaters, von dessen Inhalt sie der Beschuldigten keine Mitteilung machte. A. K. vermutete nun, daß der Vater bald heimkehren und dann bemerken würde, daß sie ihn in der Zwischenzeit vollständig ausgeplündert habe. Obwohl das Verfahren nicht mit einer Verurteilung wegen Brandlegung endete, ist nicht daran zu zweifeln, daß sie aus Furcht vor der Rückkehr des Vaters am 12./X. 1925 dessen Kammer in Brand gesteckt hatte.

2. Am 6./V. 1924 brannte gegen Mitternacht die Scheuer des Wirtschaftsbesitzers H. O. ab. Als Täter wurde auf Grund von Fußspuren der 28jährige Hausierer K. N. ermittelt, der bereits in den Jahren 1919 und 1920 wegen Verbrechens des Diebstahls und des Betruges verurteilt worden war. Die letzte über ihn verhängte Strafe betrug fünf Jahre, doch wurde er bereits im Jahre 1924 bedingt begnadigt. Kaum hatte er sich in Freiheit befunden, so beging er eine Reihe von verwegenen Diebstählen. Den Brand vom 6./V. hatte er gelegt, da er aus dem Nachbarhaus eine größere Summe Geldes stehlen wollte, die jedoch im Schlafzimmer des Besitzers verwahrt war. Durch die Brandlegung hoffte er zu erreichen, daß das danebenstehende Haus, in dem sich das Geld befand, inzwischen unbeaufsichtigt bleiben werde. Tatsächlich gelang es ihm auch, während des Brandes die gewünschte Geldsumme unbemerkt an sich zu bringen.

3. O. F. ist zur Zeit der Tat 27 Jahre alt. Obwohl noch nicht verurteilt, ist er in seiner Heimatstadt Führer einer Einbrecherbande. Infolge seiner großen Intelligenz gelang es ihm, stets den Armen der Gerechtigkeit zu entgehen. Für den 3./I. 1923 hatte er einen großen Einbruch vorbereitet, sah sich jedoch durch die Anwesenheit eines Hausbewohners gestört. Auf das hin steckte er ein beliebiges Haus der Ortschaft in Brand und beauftragte seinen Komplizen, nach Brandausbruch den Einbruch zu verüben. Den Komplizen faßte jedoch, bald nachdem er O. F. verlassen hatte, die Reue und er meldete im Orte, daß O. F. die Absicht habe, einen Brand zu legen. Bevor man seinen Worten Glauben schenkte, ging bereits ein Gebäude in Flammen auf. O. F. hatte sich nun bereits vorher ein falsches Alibi gesichert, so daß der Komplize, den man für den eigentlichen Brandleger hielt, wegen Verleumdung des O. F. verurteilt wurde. Erst als O. F. im Frühjahr 1923 einen sensationellen Einbruch verübte, bei dem ihm eine Milliardenbeute in die Hände fiel, wurde er auch der seinerzeitigen Brandlegung überwiesen.

4. Großes Aufsehen erregte im Jahre 1926 ein Fall, der noch nicht rechtskräftig ist, weshalb nur Zeitungsnachrichten wiedergegeben werden können. Es handelt sich hier um einen verheirateten Bauern, der mit seiner Magd ein Verhältnis hatte, dem jedoch die Bäuerin im Wege stand. Er beschloß daher, gemeinsam mit seiner Magd die Frau umzubringen, um dann die Leiche in die Scheuer zu tragen und diese anzuzünden, wodurch ein Unfall der Ermordeten vorgetäuscht werden

sollte. Beide Täter wurden aber beim Transport der Leiche gestört, so daß die beabsichtigte Brandlegung unterblieb.

Vielleicht öfter als bekannt, wird eine Brandlegung in Mordabsicht vorgenommen. Freilich ist, wenn jemand bei einem Brande zugrunde geht, selbst wenn die Überführung des Brandlegers gelingt, der Nachweis einer Tötungsabsicht ungemein erschwert und nur in den seltensten Fällen zu erbringen. Häufig scheidert die Voruntersuchung bereits an der Klärung des Brandfalles. In dem der Untersuchung zugrunde liegenden Jahrfünft kamen 2 Fälle vor, bei denen der Verdacht eines Mordversuches, begangen durch Brandlegung, gegeben war. Nur eines der beiden Verfahren führte zur Erhebung einer Anklage wegen Brandlegung, des Mordversuches konnte der Beschuldigte auch in diesem Falle nicht überwiesen werden.

K. M., ein industrieller Hilfsarbeiter, ist zur Zeit der Tat 58 Jahre alt und schon seit längerer Zeit arbeitslos. Er lebte bereits seit einigen Jahren mit einer um 3 Jahre jüngeren Witwe, die 2 kleine Kinder hatte, in Lebensgemeinschaft. Solange er Arbeit hatte, waren die Zustände geordnete. Als er jedoch, da die Fabrik infolge Arbeitsmangels gesperrt worden war, seine Beschäftigung verlor, kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen ihm und seiner Lebensgefährtin sowie deren Kindern. Da er sich in der Folge dem Alkoholgenuß hingab, brachte er noch weniger Geld nach Hause, wodurch die häusliche Mißstimmung wuchs. Der Beschuldigte, der sich nicht mit den Kindern seiner Lebensgefährtin vertrug, wollte schließlich nichts zu deren Unterhalt beitragen. Am 19./IV. 1925 steckte er um 4 Uhr in angeheitertem Zustand einen Holzschupfen in Brand, der sich unmittelbar unterhalb des Fensters befand, das zum Schlafzimmer seiner Lebensgefährtin und deren Kinder gehörte. Als das Feuer gelöscht worden war, stellte er sich selbst bei der Polizei. Er verantwortete sich ziemlich unklar und legte sich schließlich darauf fest zu behaupten, er habe die Tat getan, da er in die Strafhaft kommen wollte. Doch schien es sehr wahrscheinlich, daß er gehofft hatte, es würden während des Brandes die Kinder seiner Lebensgefährtin ums Leben kommen. Wenn er wirklich, wie er behauptet, die Brandlegung nur darum begangen hatte, um in der Strafanstalt unterzukommen, so bleibt es unklar, warum er nach Brandausbruch davonlief und nicht seine Lebensgefährtin und die übrigen Hausbewohner aufweckte.

5. Brandlegungen zum Zwecke militärischer Betätigung

Bereits mehrmals wurde auf die Folgen der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht hingewiesen. Doch hat anscheinend das Ende der früheren Armee nicht nur infolge des damit verbundenen Ausfalles eines der wichtigsten Erziehungs- und Be-

schäftigungsfaktoren zu einer Steigerung der Kriminalität im allgemeinen und der Brandlegung im besonderen beigetragen. Folgende 2 Fälle wären vielleicht unterblieben, wenn den Brandlegern eine geregelte militärische Betätigung möglich gewesen wäre. In dem einen Falle war das Brandlegungsmotiv im wesentlichen die Lust am Uniformtragen und im anderen die, sich als Organisator zu betätigen. Freilich wurden schon in der Vorkriegszeit Brände aus Lust am Löschen gelegt, doch dürfte bei diesen weniger die militärische Betätigungsart ausschlaggebend gewesen sein, so wie es auch bei anderen Fällen aus den Jahren 1922 bis 1926 der Fall war, bei Bränden, die gelegt wurden, um die Feuerwehr zu sehen oder sich an den Löscharbeiten betätigen zu können. Maßgebend ist, daß in beiden Fällen den Brandlegern schon wegen ihrer Vorstrafen die Aufnahme in die Wehrmacht unmöglich war und der eine von ihnen während des Kriegsdienstes eine große Zuneigung zum Soldatenberuf gefaßt hatte.

1. J. S. ist im Jahre 1905 als außerehelicher Sohn eines Trinkers geboren. Seine Mutter hatte einen anderen als seinen Vater geheiratet, doch lebte J. S. bei ihr und dem Stiefvater. Er absolvierte die achtklassige Volksschule seines Heimatsortes mit durchschnittlichem Erfolg, genoß aber schon als Kind wegen seiner allgemeinen Verlogenheit einen schlechten Leumund. Seine erste Verurteilung zog er sich im Alter von 18 Jahren wegen Übertretung der boshaften Sachbeschädigung zu. Schon nach wenigen Monaten erhielt er wegen Diebstahls eine Arreststrafe. Im folgenden Jahre hatte er wegen des gleichen Deliktes mit dem Gerichte zu tun, bis er schließlich im Jahre 1925 eine dreimonatige Kerkerstrafe wegen eines Einbruches erhielt. Am 6./IV. 1925 legte er um 1 Uhr nachts in einem Schuppen einen Brand und am 23./VIII. 1925 zündete er gleichfalls gegen Mitternacht einen Stadel an. Da er stets als erster am Brandplatz erschienen war, fiel der Verdacht der Täterschaft auf ihn und er wurde durch die Gendarmerie einem Verhör unterzogen, in dessen Verlauf er die beiden Brandlegungen zugab. Als Motiv gab er an, daß er ungemein gerne eine Uniform getragen hätte, bei seinen Vorstrafen aber nicht mit der Aufnahme in die Wehrmacht rechnen konnte. Da sein Ziehvater Feuerwehrmann war, sich jedoch infolge des Alters nicht mehr an den Löscharbeiten beteiligen konnte, war es üblich geworden, daß der Beschuldigte bei einem Feuer in der Uniform seines Vaters ausrückte. Als er nun einmal an dem öffentlichen Tragen des bunten Rockes Gefallen gefunden hatte, schien es ihm, daß der Anlaß zu diesem Vergnügen zu selten sei, weshalb er nun selbständig Brände legte.

2. E. W. ist im Jahre 1897 geboren und zur Zeit der Tat 28 Jahre alt. Am 9./VII. 1925 um 22 Uhr und am 1./VIII. 1925 um 19 Uhr 30 Min. brannte in der Gemeinde G. je ein Wirtschaftsgebäude ab. Es sprach eine Reihe von Verdachtsmomenten für die Schuld des E. W.,

doch wurde das Verfahren mangelhaft geführt, so daß es nach sechswöchiger Dauer der Untersuchungshaft zur Einstellung kam. E. W. war vor dem Kriege Fleischhauer und hatte sich im Felde sehr gut bewährt. Infolge einer Kriegsverletzung erhielt er eine kleine Rente, die es ihm ermöglichte, ohne regelmäßige Arbeit mit einigen Nebenverdiensten auszukommen. Als in der Ortschaft G. während des Jahres 1925 mehrere Brände vorkamen, wurde von den Ortsbewohnern eine eigene Brandwache organisiert, an der sich auch der Beschuldigte beteiligte, der jedoch eine großzügige Brandwache ins Leben rufen und sich zu einer Art Oberinspektor aufwerfen wollte. Sein Plan wurde aber von der Gemeinde verworfen, wahrscheinlich nicht nur, da man die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen für überflüssig hielt, sondern auch, weil er einen minderguten Leumund genoß. Er war nicht nur als Lügner bekannt, sondern hatte in den Jahren 1920 und 1921 je eine Verurteilung wegen Verbrechens des Diebstahls erhalten. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß E. W., um die Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zu illustrieren, diese beiden Brände und vielleicht auch noch einen dritten gelegt hatte. Sein Streben nach militärischer Betätigung geht daraus hervor, daß er unter anderem für seine Brandwachen militärische Rufzeichen und Trompetensignale vorgesehen hatte.

IV. Die wichtigsten Brandlegungsanreize im engeren Sinne

Fahrlässige Aufforderung spielt unter den Brandlegungen „aus anderen Motiven“ nur bei den Brandlegungen eine Rolle, denen ein politisches Motiv zugrunde liegt. Doch auch in dieser Gruppe handelt es sich weniger um eine Aufforderung zur Brandlegung als um Aufreizung zu Gewalttätigkeiten überhaupt.

Von großem Einfluß auf die Brandlegungskriminalität überhaupt ist das Beispiel anderer Brände, da manche Brandlegungsmotive erst durch einen Brand wachgerufen werden, wobei insbesondere an die Brandlegungen aus Freude am Feuer oder am Löschen zu denken ist. Ein näheres Eingehen auf diesen Umstand erscheint jedoch überflüssig, da vieles, was diesbezüglich im Abschnitt über den Versicherungsbetrug besprochen wurde, von allgemeiner Geltung ist.

Leider bleibt es nicht nur beim Beispiel durch andere reale Brände. Mit der Ausgestaltung der Filmtechnik kam es zu einer Verbilligung des Kinos, so daß sich heute jeder Hilfsarbeiter wöchentlich mindestens einen Kinobesuch leisten kann. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit gehen, den schädlichen Einfluß des Kinos zu erörtern. Der Einfluß des Kinos führt nicht nur zu einer Steigerung der Gesamtkriminalität, sondern es bildet der Film oft einen spezifischen Brandlegungsanreiz. Das Kino

ist stets auf den Effekt abgestellt, weshalb es sich bemüht, Leidenschaft und Aufregung der Zuseher im höchsten Maße zu erregen, was es durch die Schilderung von Elementarereignissen, Verbrechen und sonstigen Unglücksfällen erreicht. Eine besondere Stellung nehmen hiebei die Sachbeschädigungen ein, die ja nicht immer geradezu boshafter Natur sein müssen, um zu wirken, wobei daran erinnert sei, daß es zahllose Lustspiele gibt, bei denen in größerer Menge Porzellan- und Glasgegenstände zertrümmert werden. Weit gefährlicher ist jedoch die Darstellung von Bränden und Brandlegungen selbst, wie sie vorzüglich in größeren Filmdramen geboten werden. Durch das Schaustück wird nicht nur der Gedanke des Zuschauers auf die Brandlegung gebracht, sondern es wird ihm in der Regel auch vorgeführt, wie er hiebei am besten zu Werke zu gehen hat. Es sei hier nur auf einen Film verwiesen, der im Frühjahr 1927 in den Wiener Kinos lief und den harmlosen Titel „Pat und Patachon als Müller“ trug.

In diesem Filmstück wird nicht nur gezeigt, wie ein Landwirt aus einem Versicherungsbetrug einen großen Vorteil zog und sich so ein neues Haus aufbauen konnte, das viel schöner als das abgebrannte war, sondern es wird sogar ein hübscher Brandlegungsapparat vorgeführt, der natürlich auf der Leinwand im vergrößerten Ausschnitt gezeigt wird, damit jeder Zuseher über seine Konstruktion unterrichtet ist. Besonders gefährlich ist aber, daß einmal auf der Leinwand die Worte erscheinen: „Wirf während eines Gewitters ein Zündholz in die alte Mühle, dann glaubt alles, der Blitz hat eingeschlagen.“ Der vorgeführte Apparat beruht im wesentlichen auf dem in Abb. 17 geschilderten Prinzip. Ein Holzkreuz K steht in fester Verbindung mit einer Walze W , die sich um die Achse A dreht. Ein Gewicht, im Original wahrscheinlich eine Feder, übt einen Zug auf die um die Walze W gewundene Schnur aus, so daß es die Walze und das Kreuz in rotierende Bewegung zu setzen vermag. An den Enden des Kreuzes befinden sich von Zündholzschachteln abgetrennte Reibflächen R_{1-4} , die, sobald das Kreuz sich zu drehen beginnt, über die Köpfchen der bei F befestigten Zündhölzer streifen und diese zur Entzündung bringen. Die hiedurch entstehende Flamme teilt sich einer mit leicht brennbarer Flüssigkeit getränkten Baumwolle mit, die um die einzelnen Stäbe des Kreuzes gewunden, und auch um den ganzen Apparat gelagert ist. (Der Übersicht halber sind in der Zeichnung die Baumwollappen weggelassen.) Von da aus nimmt der Brand seine weitere Ausdehnung. An der Walze W befindet sich eine Einkerbung E , die an einem mit einer Schnur in B_1 und B_2 befestigten Hölzchen H Widerstand findet, dessen anderes Ende bei C von dem Stäbchen D gestützt wird. Das obere Ende des Stäbchens D ist mittels einer Schnur an dem Hämmerchen der Weckuhr befestigt, deren Glocke abgeschraubt wurde. Beginnt nun die Weckuhr zu „läuten“, so zieht sie das Stäbchen D weg, wodurch das Hölzchen H

seine Unterstützung verliert, was zur Folge hat, daß die Walze *W* bei *E* keinen Widerstand mehr findet, das Kreuz *K* in rotierende Bewegung gelangt und die Zündhölzchen *F* entzündet.

Im folgenden Fall ist der Zusammenhang zwischen Brandlegung und Kino besonders deutlich.

Der 20jährige Pferdekehnt K. F. hatte am 24./XI. 1924 nach einjährigem Aufenthalt seinen Dienstplatz bei dem Fuhrwerksbesitzer Josef P. verlassen. Er entfernte sich damals ohne Kündigung mit der bloßen Angabe, einen besser bezahlten Posten gefunden zu

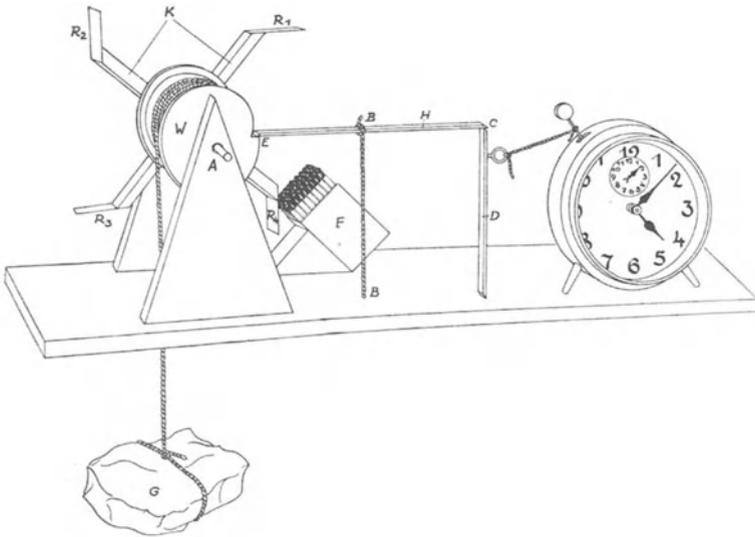


Abb. 17. Brandstiftungsapparat

haben. In der Zeit vom 24./XI. 1924 bis 16./II. 1925 war er beim Fuhrwerksbesitzer Ernst T. in Dienst. Da das Geschäft sehr zurückging, sah sich Ernst T. veranlaßt, den Beschuldigten am 16./II. 1925 zu entlassen. K. F. suchte nun um die Arbeitslosenunterstützung an, wozu er einer Bestätigung seines früheren Dienstgebers Josef P. bedurfte. Da er jedoch seinerzeit seinen Dienst ohne Kündigung verlassen hatte, weigerte sich Josef P., die gewünschte Bestätigung auszustellen und gab erst nach Belehrung durch ein Organ der Versicherungsanstalt die erforderliche Unterschrift. Durch jene Unterschriftsverweigerung hatte die Auszahlung der Unterstützung eine elftägige Verzögerung erlitten; doch erhielt K. F. auch die Summe für die bereits verstrichenen Tage. Als er anfangs März auf Arbeitssuche ging, wurde er angeblich wegen seines minder gesunden Aussehens abgewiesen. Auch sein ehemaliger Dienstgeber Josef P. wies ihn ab. Da der Beschuldigte sich auch dem Trunke hingab, reichte die Arbeitslosenunterstützung nicht aus, so daß

er Hunger litt. Er sprach nun einige Male bei Josef P. vor, um angeblich rückständige Lohnforderungen in der Höhe von einigen Schillingen geltend zu machen, doch schenkte man ihm kein Gehör. Am 6./III. 1925 teilte ihm Ernst T., bei dem er inzwischen noch gewohnt hatte, mit, daß er diese Wohnung räumen müsse. Der Beschuldigte ging nun in die Stadt, behob seine Arbeitslosenunterstützung im Betrage von 16 S und trug sich angeblich mit Selbstmordabsichten. Als er seine Lage überdachte, kam er zum Ergebnis, daß er niemals seinen Dienstplatz bei Josef P. verlassen hätte, wenn ihm dieser, wie er bereits mehrmals ersucht hatte, einen höheren Lohn bezahlt hätte. So bildete er sich ein, Josef P. sei an seinem ganzen Elend schuld. Tagsüber lungerte er in Wirtshäusern herum, um am Nachmittag in ein Kino zu gehen, in dem der Film „Justizirrtum“ lief, der unter anderem auch einen großen Brand vorführt. Nach seinen Angaben beschloß er, als er im Kino saß, sich an Josef P., den er schon am Vormittag für sein Schicksal verantwortlich gemacht hatte, durch eine Brandlegung zu rächen. Nachdem er noch eine Reihe von Gasthäusern aufgesucht und dort den letzten Schilling der am Vormittag behobenen Unterstützung vertrunken hatte, schlich er sich kurz vor Mitternacht in das Wirtschaftsgebäude des Josef P. ein und steckte dessen Scheuer in Brand.

Ähnliche Wirkungen wie das Kino vermag auch die Schundliteratur zu zeitigen, ist es doch auch ihr Bestreben, die Leidenschaft des Lesers zu erregen und das Mittel, das sie hiezu verwendet, ist meist dasselbe wie das des Kinos. Folgender Fall gibt ein deutliches Bild vom schädlichen Einfluß der Schundliteratur.

H. G. ist zur Zeit der Tat 31 Jahre alt. Sie stammt aus einer Gegend, in der viel Inzucht getrieben wird und ist erblich stark belastet. Eine leichte Imbezillität paart sich bei ihr mit einer starken Neigung zum Jähzorn und einer ausgesprochenen Männersüchtigkeit. Zur Zeit der Tat ist sie in einem großen Meierhof als Magd angestellt. Da sie während der Nacht häufig die Besuche ihres Liebhabers empfangt, der wegen Eigentumsgefährlichkeit polizeilich abgeschafft war, verständigte der Verwalter des Meierhofes hievon die Gendarmerie. In der Nacht zum 22./VII. 1924 erschien nun der Gutsverwalter mit einem Gendarmen in der Schlafkammer der Beschuldigten, wo deren Liebhaber wegen Reversion verhaftet wurde. Über diesen Vorfall geriet H. G. in maßlose Wut, in der sie beschloß, sich an dem Verwalter, dem sie die Schuld an der Verhaftung ihres Liebhabers zuschob, zu rächen. Wie dieser, so sollte auch er, noch in der gleichen Nacht aus dem Bette müssen. Hiebei kam sie auf den Gedanken der Brandlegung, da sie vor nicht allzulanger Zeit einen „schönen“ Roman gelesen hatte, in dem das Motiv der Brandlegung aus Rache behandelt war. Sie schlich nun vor das Haus und steckte den Heustock in Brand. Als einige Kühe in den Flammen zugrunde gingen, jammerte sie über das arme Vieh. Daß durch ihre Tat ein Schaden von über 120000 S entstanden war, machte auf sie jedoch keinen Eindruck.

III. Teil. Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich der Verfolgung des Brandlegers entgegenstellen

I. Allgemeines

1. Einleitung

Im vorliegenden Abschnitte soll keineswegs eine erschöpfende Anleitung für die Untersuchung von Brandschäden im allgemeinen und Brandlegungen im besonderen gegeben werden. Über dieses Kapitel der Untersuchungskunde, das wohl an die Fähigkeiten des Kriminalisten die höchsten Anforderungen stellt, existiert bereits eine umfangreiche Literatur, die nicht nur in Zeitschriften zerstreut zu finden ist, sondern auch in Monographien ihren Niederschlag gefunden hat. Es wäre hier in erster Linie auf Weingart (67, 68) zu verweisen. Neuerdings bringt Nelken in seinem vorzüglichen Werke über „Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung“ (49) in dem Teile, der sich mit der Feststellung der Brandstiftung befaßt, nicht nur wertvolle kriminaltaktische Anleitungen, sondern auch einen Ausschnitt aus allen Zweigen der Untersuchungskunde, soweit sie für die Feststellung von Brandursachen in Betracht kommt. Wenn nun in der vorliegenden Arbeit dennoch ein Abschnitt den Schwierigkeiten und Hindernissen gewidmet wird, die der Verfolgung des Brandlegers entgegenstehen, so war der Gesichtspunkt leitend, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Brandlegungskriminalität nur dann möglich ist, wenn bei der Aufstellung besonderer strafrechtlicher Tatbestände auch auf die Frage ihrer Feststellbarkeit Rücksicht genommen wird. Weiters soll der vorliegende Abschnitt die Grundlage für die Erörterung allgemeiner Maßnahmen bieten, die eine vom Erfolg begleitete Suche nach dem Brandleger im möglichst weiten Ausmaße gewährleisten. Schließlich soll noch auf einige Besonderheiten hingewiesen werden, die in der kriminalistischen Literatur keine oder eine nur unzureichende Beachtung gefunden haben.

Um die Darstellung nicht wirklichkeitsfremd zu gestalten, wurde ihr der tatsächliche Vorgang bei Untersuchungen von Brandfällen zugrunde gelegt, wobei auch der Erörterung rein kriminaltaktischer Fragen ein breiterer Raum gewidmet werden mußte.

Bei der Brandlegung gilt es nicht nur, zu einer bereits bekannten Tat den Täter zu finden, sondern zuerst einmal festzustellen, ob überhaupt der Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt. In zahlreichen Fällen ist der Brand auf einen reinen Naturvorgang, oft auch direkt oder indirekt auf menschliche

Unachtsamkeit zurückzuführen. Der Kriminalist weiß daher in den seltensten Fällen zu Beginn seines Einschreitens, ob im gegebenen Falle eine Brandstiftung vorliegt. Doch nicht genug mit dieser Schwierigkeit! In der Regel erleidet das Brandobjekt derartige Veränderungen, daß es nur selten und sehr schwer gelingt, objektive Beweismittel sicher zu stellen, die einen Schluß auf Entstehung und Ausbreitung des Brandes zulassen. Da aber jedes Beweismittel für sich allein eine Reihe von Deutungen zuläßt, gilt es, alle Ergebnisse des Beweisverfahrens zu vereinigen und in wechselseitige Beziehung zu setzen, damit ihre Deutung schließlich nur mehr eine Möglichkeit offen läßt. Die Schwierigkeiten wachsen aber bedeutend, wenn man bedenkt, daß der Untersuchende nicht nur sich selbst ein klares Urteil bilden muß, sondern daß auch noch Dritte, und zwar nicht nur Fachmänner, sondern auch Laien, die Schöffen und Geschworenen, zu überzeugen sind.

Da in der Regel Tatzeugen nicht vorhanden sind, kommt es fast durchwegs auf einen Indizienbeweis an, der bei der breiten Masse im allgemeinen unbeliebt ist, so daß Verurteilungen leugnender Brandleger zu den größten Seltenheiten gehören. Sind die Indizien sehr schwerwiegend, dann gelingt es unter Umständen, den Untersuchungshäftling zu einem Geständnis zu bringen. Was den Versicherungsbetrug betrifft, so stehen einem Geständnisse jedoch außerordentlich große Hemmungen entgegen, da dem Beschuldigten bekannt ist, daß das Geständnis ihm nicht nur die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe einträgt, sondern daß er sich hiedurch auch jeder Hoffnung begibt, in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen, worin für ihn wohl die weitaus schwerere Strafe liegt.

Andererseits sind häuerliche Geschworene allzusehr geneigt, einen Angeklagten, bei dem man Haß und Rache als Beweggrund der ihm zugemuteten Tat annimmt, auch dann schuldig zu sprechen, wenn die vorgebrachten Indizien keineswegs zwingend sind. Es gehört daher zu den vornehmsten Pflichten des Staatsanwaltes, die Beweismittel aufs sorgfältigste abzuwägen, um die Verurteilung eines Unschuldigen zu vermeiden und nicht den Indizienbeweis in Mißkredit zu bringen.

2. Notwendigkeit eines frühzeitigen Eingreifens der Erhebungsorgane zur Sicherung der Beweismittel

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen der erfolgreichen Durchführung einer Brandschadensuntersuchung ist Raschheit des Verfahrens. Viele Beweismittel werden durch den Brand selbst vernichtet oder bei den Aufräumarbeiten zerstört, mit denen

in der Regel sofort nach Beendigung der Löschaktion begonnen wird. Doch nicht nur die Realbeweise sind arg gefährdet, sondern auch die Objektivität der Zeugenaussagen erleidet in kurzer Zeit schwere Schädigungen.

Eine Feuersbrunst erregt auf dem Lande immer großes Aufsehen und bildet nicht nur innerhalb der ersten Tage nach dem Brandunglücke den nahezu ausschließlichen Gesprächsstoff unter den Dorfbewohnern, sondern Monate, ja zuweilen selbst Jahre hindurch kommt das Gespräch, auch wenn nur ganz lose Zusammenhänge vorliegen, auf den Brand. Hiedurch werden nun die unmittelbaren Eindrücke verwischt und der Zeuge berichtet dann, ohne es zu wissen, nicht das, was er erlebt hat, sondern das, was ihm andere erzählten. Dies ist bei der Brandlegung um so gefährlicher, als sich bei diesem Delikte in der Öffentlichkeit bald eine bestimmte Meinung festsetzt, nach der dann alle Ereignisse gedeutet werden. Und wie es bei den in unvoreingenommener Beobachtung weniger Geschulten stets der Fall ist, wird das, was gegen die eigene Meinung spricht, überhaupt nicht Bewußtseinsinhalt, oder es wird bald vergessen. Das erhebende Organ wird sich daher stets darüber im klaren sein müssen, daß das, was ihm als bloßer Eindruck geschildert wird, in den häufigsten Fällen bereits das Ergebnis komplizierter Schlußfolgerungen ist und so mannigfachen Entstellungen durch Fehlschlüsse ausgesetzt war.

Möglichst unmittelbare Wahrnehmung der Erhebungsorgane und möglichst frühzeitige Einvernahme der Zeugen sind also die Garantien für ein im weiten Maße unverfälschtes Beweismaterial.

Zu den wichtigsten Feststellungen, die nur während des Brandes gemacht werden können, gehört die Bestimmung der Lage des Brandherdes — sie schließt oft schon eine Reihe von Entstehungsmöglichkeiten aus — sowie eine genaue Untersuchung über die Ausbreitung des Feuers. Dies ist schon deshalb von großer Wichtigkeit, da hieraus in der Regel eindeutig geschlossen werden kann, ob die Ausbreitung des Brandes durch besondere Vorrichtungen begünstigt wurde, deren Art bereits häufig einen Hinweis dafür gibt, ob sie von einer hausfremden Person hergestellt werden konnten oder nicht. Andererseits wird von manchem Versicherungsbetrüger die Vorsicht geübt, nicht unmittelbar das eigene Anwesen in Brand zu stecken, sondern den Brand beim Nachbarn in einer Weise zu legen, die ein Übergreifen auf das eigene Anwesen sicherstellt. Gar nicht so selten läßt sich auf diese Weise feststellen, ob ein verschleierter Versicherungsbetrug oder ob ein verkappter Racheakt vorliegt. So kommt es zuweilen vor,

daß das Dach des dem Brandobjekt benachbarten Anwesens mit Petroleum begossen ist. Auch sei hier ein Fall erwähnt, bei dem der Bauer A. sein Haus in betrügerischer Absicht in Brand steckte. Als sein Nachbar B., der sich schon lange mit dem Gedanken eines Versicherungsbetruges trug, den Brand bemerkte, zündete er sein Strohdach an und behauptete, daß das Feuer übergegriffen habe. In der Eile hatte er es aber übersehen, daß der Wind in die entgegengesetzte Richtung gegangen war.

Da der Laie an derartige Möglichkeiten in der Regel nicht denkt, entgehen ihm in dieser Beziehung die wichtigsten Wahrnehmungen und auch das eindringlichste Befragen durch Untersuchungsorgane vermag diese Lücke, da sie eine Wahrnehmungslücke und nicht eine Erinnerungslücke ist, nicht auszufüllen.

Leider ist aber in Wirklichkeit nur zu vieles anders als es sein sollte. Bricht ein Brand bei Tag aus, so sind die Verhältnisse noch leidlich, da die Gendarmerie in der Regel durch das Telephon rasch verständigt wird und in vielen Fällen auch Gelegenheit hat, ein des Weges fahrendes Auto zu benützen, so daß es ihr möglich ist, binnen kurzer Zeit nach der Brandmeldung mit den Erhebungsarbeiten am Brandplatze zu beginnen. Dies hat zur Folge, daß es bei den unter Tags gelegten Bränden häufiger zu einer Ausforschung des Täters kommt als bei Brandlegungen zur Nachtzeit. Nun wird aber der weitaus größere Teil aller Brände in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr gelegt, also zu einer Zeit, in der eine telephonische Verständigung der Gendarmerie so gut wie ausgeschlossen ist und auch auf der Straße nur mehr ein schwacher Verkehr von Fahrzeugen herrscht.

Sind die kosmischen und atmosphärischen Verhältnisse günstig und liegt der Brandplatz nicht im Tale einer stark gebirgigen Gegend, dann ist in der Regel der Feuerschein weithin sichtbar, so daß bald in den umliegenden Ortschaften die Sturmglocken geläutet werden und so die Verständigung von Feuerwehr und Gendarmerie verhältnismäßig rasch vonstatten geht. Allerdings wird der Feuerschein erst dann sichtbar, wenn große Teile des Gebäudes bereits in Flammen stehen, so daß der Gendarm nur in den seltensten Fällen Gelegenheit haben wird, durch eigene Wahrnehmung die Lage des Brandherdes und die Ausbreitung des Feuers festzustellen. Ganz anders aber ist es bei ungünstigen kosmisch-atmosphärischen Verhältnissen, bei denen man die Feuerfarben oft schon in einer Entfernung von wenigen Kilometern nicht mehr sieht oder dann, wenn das Brandobjekt in einem entlegenen Gebirgstale liegt. In diesem Falle können oft Stunden, zuweilen auch Tage vergehen, ehe die Gendarmerie etwas vom Brande erfährt.

Hiezu kommt noch, daß in den häufigsten Fällen die Mehrzahl der zum Posten gehörigen Gendarmeriebeamten auf Patrouillen sind und so erst später verständigt werden oder bis zum Brandplatze noch einen bedeutenden Weg zurückzulegen haben. Da nun ein Gendarmerieposten in der Regel nur aus 3 bis 5 Beamten besteht, von denen mindestens einer am Posten zurückbleiben soll, ist die Zahl der Beamten, die sich an den Brandplatz begeben können, durchwegs sehr gering. Bis Verstärkung aus den Nachbarbezirken eintrifft, vergehen meistens einige Stunden. Inzwischen kann sich aber der beim Brande intervenierende Gendarm keineswegs mit vollen Kräften der Feststellung der Brandursache und der Ausforschung des eventuellen Täters widmen, sondern es harren hier seiner noch eine Reihe von anderen Aufgaben. Es gilt, die geborgenen Sachen vor Dieben und vor Zerstörung bei den Löscharbeiten zu schützen, er hat in vieler Hinsicht auch die Feuerwehr bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und muß häufig auch zwischen der Feuerwehr und den Besitzern der dem Brandobjekt unmittelbar benachbarten Grundstücke vermitteln. Bekanntlich wird der Gendarm vermöge des hohen Ansehens, das er bei der Bevölkerung genießt, oft als Schiedsrichter angerufen. Nebenher gilt es aber auch, wenn die Erhebungen bereits einige Ergebnisse gezeitigt haben, diese zu verwerten, was vielfach mit der Notwendigkeit einer Einvernahme von Zeugen verbunden ist, die sich nicht am Brandplatze oder gar in einem anderen Postenstrayon befinden. Schließlich ist auch die Beeinflussung von Zeugen durch den Verdächtigen zu verhindern, was besonders zeitraubend ist, wenn mehrere Verdächtige vorhanden sind, die Verdachtsgründe aber zu schwach sind, um eine Verhaftung zu rechtfertigen. Wurden mehrere Verdächtige verhaftet, dann muß ihre Anhaltung, um eine Kollusion auszuschließen, an verschiedenen Orten erfolgen, was die Anwesenheit mehrerer Gendarmen erfordert.

Rasches Eingreifen der Gendarmerie in ausreichender Stärke ist daher notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Untersuchung und vermag regelmäßig in der Folge zeitraubende und schwierige Erhebungen zu ersparen, sowie auch in anderer Hinsicht das Verfahren wesentlich zu vereinfachen und zu verbilligen.

Im folgenden seien 2 Fälle angeführt, in denen die Gendarmerie ausgezeichnete Arbeit leistete. Der eine Fall, bei dem sie sofort mit aller Intensität einschreiten konnte, war innerhalb von 24 Stunden geklärt. Im anderen Falle war den wertvollen Erhebungen der Gendarmerie und der überaus sorgfältigen Arbeit des Gerichtes der Erfolg deshalb versagt, da die Gendarmerie

nicht über das nötige Personal verfügte und es dem Täter gelang, eher ins Ausland zu fliehen, als es dem inzwischen aufgebotenen außerordentlichen Gendarmeriedetachment möglich gewesen wäre, ihn einzuschließen.

1. Am 9./XII. 1924 brach um 22 Uhr 30 Min. in der Schuhfabrik des K. L. in O. ein Brand aus, der die Fabrik vollständig einäscherte. Ein zufällig in der Nähe weilender Gendarm konnte feststellen, daß der Brand an 2 räumlich voneinander getrennten Stellen zum Ausbruch gekommen war, so daß am Vorliegen einer Brandlegung kein Zweifel bestand. Die Landesregierung X. entsandte gleich nach Eintreffen der Brandmeldung ein Auto mit Beamten der Ausforschungsabteilung X. an den Brandplatz, wodurch es ermöglicht wurde, die Erhebungen sofort mit allem Nachdruck zu führen. Es wurde nun in Erfahrung gebracht, daß am Abend vor Brandausbruch der Fabriksbesitzer K. L. mit seinem Direktor und dessen Gattin eine Unterredung gehabt hatte, der auch der Bruder der Gattin des Direktors beigezogen wurde. Nun wohnte K. L. in einer benachbarten Gemeinde, die jedoch bereits in der Schweiz lag, während A. L., der Schwager des Direktors, sein Domizil in Jugoslawien hatte und erst am Tage vor Brandausbruch nach O. gekommen war. Man forschte nun nach den 4 beteiligten Personen, die 2¹/₂ Stunden vor Brandausbruch mit dem Auto in der Richtung nach X. gefahren waren. Einige Gendarmen begaben sich mittels Kraftwagen nach X., wo sie den Fabriksdirektor und dessen Gattin in einem Vergnügungsetablisement antrafen. Inzwischen hatte ein anderer Gendarmeriebeamter erhoben, daß wenige Tage vor Brandausbruch eine größere Sendung von Schuhen per Bahn an den Schwager des Direktors nach Villach gesendet worden war. Nachdem nun A. L. nicht in Gesellschaft seines Schwagers und seiner Schwester angetroffen wurde und diese behaupteten, keine Ahnung von seinem gegenwärtigen Aufenthalt zu haben, wurde vermutet, daß er nach Villach oder Jugoslawien geflohen sei. Auf Grund einer telegraphischen Nachricht wurde er am nächsten Tage in Villach verhaftet, als er im Begriff war, sich nach Italien zu begeben. Inzwischen hatte aber auch die Schweizer Sicherheitsbehörde den Fabriksbesitzer K. L. an der Grenze angehalten und der österreichischen Gendarmerie überstellt. Da die 4 Beschuldigten gar nicht an die Möglichkeit gedacht hatten, daß bereits nach wenigen Stunden der Verdacht auf sie fallen würde, hatten sie keine gemeinsame Verantwortung vereinbart und verwickelten sich in Widersprüche, die sie bald zur Ablegung eines vollen Geständnisses veranlaßten. 24 Stunden nach Brandausbruch war der Fall durch die Gendarmerieerhebungen völlig geklärt. Freilich waren nicht nur die Gendarmen eines Postens an der Arbeit, sondern es hatten 10 bis 20 Gendarmeriebeamte an der Aufklärung mitgearbeitet, wobei ihnen ein von der Landesregierung zur Verfügung gestelltes Auto zu Gebote gestanden ist.

2. In der Nacht vom 14. auf den 15./VII. 1925 brach kurz nach

1 Uhr im Stalle des O. N. in der Gemeinde A., Bezirk B., ein Brand aus, der so rasch um sich griff, daß er bis zu seiner Lokalisierung um 4 Uhr morgens 13 Anwesen eingäschert hatte. Die sofort von der Gendarmerie eingeleiteten Erhebungen nach der Brandursache lenkten den Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung auf die 41jährige Bäuerin Anna S., deren Haus dem Anwesen benachbart war, in dem der Brand zum Ausbruch gekommen war. Anna S. hatte nämlich ihre Versicherung erst Mitte Jänner 1925 von 7000 Goldkronen auf 12000 Goldkronen erhöht und war damals in auffälliger Weise bemüht, ihre Nachbarn ebenfalls zu einer Höherversicherung zu veranlassen. Es wurden daher die Genannte und deren 18jährige Tochter verhaftet. Anna S. genoß einen minder guten Leumund, da sie ihrem im Jahre 1901 geborenen außerehelichen Sohne Ernst J., einem bekannten und berüchtigten Schwerverbrecher, oft Unterschlupf gegeben hatte. Von allem Anfang an war jedoch der Verdacht auch auf Ernst J. gefallen, der auf Betreiben der Gemeinde A. im Jahre 1922 aus dem politischen Bezirk B. ausgewiesen worden war, nachdem er in einer Kirche einen Einbruchsdiebstahl unternommen hatte. Auffällig war es nun, daß der Brand im Anwesen des Lehrers von A. ausgebrochen war, der sich seinerzeit besonders eifrig für die Abschaffung des Ernst J. eingesetzt hatte und daß für den 15. Juli die Ankunft des Bischofs zur Vornahme der Firmung erwartet worden war, weshalb die ganze Ortschaft in Flaggenschmuck stand. Es war daher der Verdacht naheliegend, daß Ernst J. durch die Brandlegung seinen Haß gegen den Lehrer von A. sowie gegen die Kirche zum Ausdruck bringen wollte. Nun wurde bekannt, daß wenige Tage vor Brandausbruch während der Nacht ein im Walde liegender Holzstoß zersägt worden war, der im Eigentum der Anna S. stand, eine Arbeit, die unbedingt die Anwesenheit von 2 Personen erforderte. Anna S. gab an, daß sie selbst mit ihrer Tochter das Holz während der Nacht zerschnitten habe, da sie unter Tags keine Zeit hatte. Bei der weiteren Einvernahme der beiden Beschuldigten stellte sich heraus, daß sie, die gemeinsam in den Wald gegangen sein wollten, angeblich verschiedene Wege eingeschlagen hatten. Es verstärkte sich daher der Verdacht, daß Ernst J. in der Zeit kurz vor Brandausbruch in der Umgebung von A. gewilt hatte.

In der Nacht vom 26. auf den 27./VII. wurden in der Gemeinde A. an mehreren Stellen Zettel angeschlagen, die mit Ernst J. unterzeichnet waren und die Drohung mit weiteren Brandlegungen enthielten, falls nicht sofort Anna S. und deren Tochter enthaftet würden. Auf das hin wurden in allen Orten freiwillige Brandwachen aufgestellt wie auch der Untersuchungsrichter um Entsendung von 100 Gendarmen ersuchte. Da man sich vor den hohen Kosten dieser Maßnahme scheute, wurde diesem Antrage zunächst nicht stattgegeben. In der folgenden Nacht machte der Untersuchungsrichter die Wahrnehmung, daß eine Person um das Gebäude des Bezirksgerichtes schlich, weshalb er die sofortige Überstellung der beiden Beschuldigten S. an das Landesgericht Innsbruck verfügte.

Am 29./VII. näherte sich gegen 3 Uhr dem an der Schwarzen Brücke, einem Engpaß unterhalb von A., aufgestellten Wachposten eine verdächtige Gestalt, die auf einen Anruf hin aus unmittelbarer Nähe 2 Pistolenschüsse gegen den Posten abfeuerte, die jedoch ihr Ziel verfehlten. Im Pulverblitz war die Gestalt des Ernst J. deutlich zu erkennen, doch konnte der durch das Aufflammen der Pistole momentan geblendete Wachposten in der Dunkelheit die Verfolgung des Flüchtenden nicht aufnehmen. Auf diesen Vorfall hin wurde die Entsendung eines 60 Mann starken Gendarmeriedetachements in die bedrohten Gemeinden verfügt.

Am 31./VII. wurde um 1 Uhr eine beim Eingang des Dorfes C., der Nachbargemeinde von A., aufgestellte Wache durch einen unbekanntem Mann überrascht, der auf einen Anruf hin vorbeilief. Der Wachposten gab nun einige Schüsse ab, durch die sämtliche Wachen der Umgebung alarmiert wurden und sich in Schußbereitschaft stellten. Kurz darauf erschien die verdächtige Gestalt am anderen Dorfe, wo sie sofort vom dortigen Posten mit Halt-Rufen empfangen wurde. Im nächsten Augenblick krachten jedoch einige vom Unbekannten abgefeuerte Pistolenschüsse, in deren Feuerschein die Gesichtszüge des Ernst J. wahrgenommen werden konnten. Der Wachposten erwiderte nun, durch die Dunkelheit am Zielen behindert, das Feuer. Plötzlich stieß Ernst J. einen kurzen unterdrückten Schrei aus und stürzte zu Boden. Auf das hin eilte der Wachposten heran; kaum war er jedoch in die Nähe des Verletzten gekommen, so sprang dieser auf und lief davon. In der Finsternis war die weitere Verfolgung des Flüchtenden, der sich in die Wälder zurückgezogen hatte, nicht mehr möglich. Gegen Mittag traf das außerordentliche Gendarmeriedetachment ein und nahm die Streifungen in der Umgebung auf.

Inzwischen waren jedoch in der Nacht zum 25./VII. in der Umgebung von A. an 2 verschiedenen Orten Einbruchsdiebstähle verübt worden. Nach aufgefundenen Fingerabdrücken konnte festgestellt werden, daß Ernst J. der Täter war. Bei dem einen der beiden Einbrüche bestand die Beute in Gegenständen, die als Spenden für die durch den Brand vom 15./VII. Betroffenen eingelaufen waren.

Auf all das hin entschloß sich die Landesregierung für die Ergreifung des Ernst J. eine Prämie von 1000 S auszusetzen. In der Nacht vom 4. auf den 5./VIII. erfolgte abermals in der Umgebung von A. ein Einbruch, der auf die Täterschaft des Ernst J. hinwies. Infolge dieser Vorgänge befand sich der ganze Bezirk in solcher Aufregung, daß sämtliche Nachrichten und Gerüchte über Ernst J. selbst bis auf die entlegensten Höhen drangen.

Am 6./VIII. kam auf eine bereits in der Nähe der italienischen Grenze gelegene Almenhütte ein Tourist, der die dort weilenden Hirten um ein Frühstück bat und um den Weg nach einer bereits jenseits der Grenze gelegenen Ortschaft fragte. Der Reisende hatte am rechten Oberschenkel eine noch nicht ganz zugeheilte Schußverletzung, die er sich in einem Streite mit seiner Schwiegermutter zugezogen haben wollte.

Bei seinem Aufbruch bot er den Hirten zu besonders günstigen Bedingungen ein Fernrohr zum Kaufe an, das diese jedoch mangels jeglichen Bargeldes nicht erwerben konnten. Schließlich kam noch das Gespräch auf den berüchtigten Schwerverbrecher Ernst J. Der Tourist, der schon seit einigen Wochen stets in den Bergen gewilt haben wollte, weshalb er auch schon seit langer Zeit keine Zeitung zu Gesicht bekommen hätte, ließ sich nun über die Untaten des Ernst J. und dessen Verfolgung Genaueres berichten. Er erfuhr nun von dem aufgebotenen Gendarmeriedetachment und der Ergreiferprämie in der Höhe von 1000 S. Gegen Mittag verabschiedete er sich und wanderte südwärts, in der Richtung zur italienischen Grenze. In den nächsten Tagen kam ein Gendarm auf die Almenhütte und erfuhr von den Hirten, „daß nur einmal ein Tourist vorgespochen habe, der aber vollkommen harmlos gewesen sei, da er nicht einmal etwas von den Verbrechen des Ernst J. gewußt hatte.“ Als der Gendarm dessen Photographie vorwies, erkannten die Hirten in ihr die Person des „unschuldigen“ Reisenden wieder. Die Spuren des Flüchtlings ließen sich noch bis an die Reichsgrenzen verfolgen, doch dann fehlten alle weiteren Anhaltspunkte. Und bis heute ist es noch nicht gelungen, des Gefahndeten habhaft zu werden.¹

Anna S. und deren Tochter leugneten noch immer, Ernst J. während der letzten Zeit vor dem Brande beherbergt zu haben und behaupteten, ihn seit seiner Abschaffung aus dem Bezirk B. nicht mehr gesehen zu haben. Es wurde ihnen nun das ganze gegen Ernst J. vorliegende Beweismaterial vorgehalten und dessen Verfolgung bis an die italienische Grenze geschildert. Die beiden Beschuldigten erkundigten sich nun ob, gar kein Zweifel bestünde, daß Ernst J. außer Landes sei und legten auf die Zusicherung der Richtigkeit jener Nachricht hin ein volles Geständnis ab.

Anna S. erzählte, daß sie in einem Alter von 27 Jahren, als ledige Bauerntochter, den Beschuldigten zur Welt gebracht habe. Einige Jahre darauf heiratete sie einen anderen als den Vater des Knaben, zog aber diesen genau so auf wie ihre ehelichen Kinder, zwei Mädchen, die einen einwandfreien Leumund genießen. Während des Krieges starb ihr Mann, so daß Ernst, der sich damals in den Entwicklungsjahren befand und eine Neigung zu allerhand Streichen zeigte, der nötigen kräftigen Hand entbehrte. Als Ältester war er gewöhnt, sich von seinen Schwestern bedienen zu lassen und verschaffte sich im Bedarfsfalle auch durch seine Fäuste Anerkennung. Als nach dem Zusammenbruch die

¹ Während des Druckes erhalte ich die Nachricht, daß Ernst J. der in der Zwischenzeit in Meran eine berüchtigte Einbrecherbande organisiert hatte, Anfang 1928 eines Nachts in A. auftauchte und dort seine Schwester erschloß. Auf das hin wurden von der Gendarmerie und der Zivilbevölkerung umfassende Sicherungsmaßnahmen getroffen. Wenige Tage darauf wurde Ernst J. während der Nacht von einer Gendarmeriepatrouille aufgegriffen, auf die er sofort ein Pistolenfeuer eröffnete. Im Verlaufe des Gefechtes wurde er jedoch erschossen und seine Verbrecherlaufbahn fand so ihr jähes Ende.

Reichsgrenzen in die Nähe von A. verschoben wurden, eröffnete sich ihm im Schmuggel eine einträgliche Verdienstmöglichkeit. Ernst J., der bis dahin bei einem Bauern als Knecht in Stellung gewesen war, verließ seinen Dienstplatz, um sich ganz dem Schmuggel zu widmen. Als aber das Geschäft nachließ und er nicht mehr imstande war, die Ausgaben seines kostspieligen Lebens, an das er sich inzwischen gewöhnt hatte, zu decken, verlegte er sich auf die Valutenspekulation, die jedoch mit Eintritt der Stabilisierung aufhörte, erträgnisreich zu sein. Ernst J. beschloß nun, ein Transportunternehmen zu gründen und verlangte von seiner Mutter, daß sie ihm das zum Ankauf eines Automobils und zur Ablegung einer Kraftfahrerprüfung nötige Geld ausfolge. Anna S. besaß jedoch kein Vertrauen zu ihrem Sohne und weigerte sich, die gewünschte Summe zu bezahlen. Durch gefährliche Drohungen ließ sie sich schließlich doch bewegen, ihm einen namhaften Betrag einzuhändigen. Ernst begab sich nun nach Innsbruck, wo er chauffieren lernte, aber binnen kurzer Zeit das gegebene Darlehen durchbrachte. Da er bei seiner Mutter nun keine Unterstützung mehr fand, schlug er die Verbrecherlaufbahn ein. Im Jahre 1922 wurde er, wie bereits erwähnt, wegen eines Kircheneinbruches aus dem politischen Bezirk von B. abgeschafft. Da er dennoch bei seiner Mutter Aufenthalt nahm, wurde er wegen Reversion verhaftet. Zu Beginn des Jahres 1925 erschien er nach Verbüßung einer einjährigen Kerkerstrafe eines Nachts im Hause seiner Mutter und forderte diese unter den gefährlichsten Drohungen auf, ihm Unterkunft und Nahrung zu gewähren. Er kam nun jede Nacht, nach Eintritt der Dunkelheit, während er sich tagsüber in den Wäldern der Umgebung verborgen hielt. Seiner Mutter und seinen Geschwistern drohte er, falls sie irgend jemandem von seinem Aufenthalt Mitteilung machen würden, mit Mord und Brandstiftung. Bei seiner gewalttätigen Natur war nicht daran zu zweifeln, daß er es mit seiner Drohung ernst meinte.¹ In der steten Furcht vor ihrem Sohne entschloß sich Anna S., ihr Anwesen höher zu versichern und auch die Nachbarn zu einer Erhöhung der Versicherung zu veranlassen. Aus Furcht vor Rache leugneten sie und ihre Tochter, etwas vom Aufenthalt des Ernst J. zu wissen und lenkten so den Verdacht der Brandlegung auf sich selbst.

Zu den Maßnahmen, die auf eine allgemeine Verbesserung in der Sicherung der Beweismittel abzielen, gehört noch die Ausgestaltung des Löschwesens. Es erscheint unnötig, zu betonen, daß es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte dringend geboten ist, die Organisation des Löschwesens ständig zu verbessern. An dieser Stelle soll nur auf einen Umstand verwiesen werden, der für den Kriminalisten von hervorragender Bedeutung ist, aber von den Feuerwehren, insbesondere den ländlichen, nur in den seltensten Fällen entsprechend beachtet wird.

Heute steht die Feuerwehr zum großen Teile auf dem Stand-

¹ Im Jahre 1928 hat er sie ja auch verwirklicht.

punkte, daß ihre Aufgabe mit der Lokalisierung des Brandes erledigt sei. Ist einmal ein Objekt vom Feuer in so weitgehendem Maße zerstört worden, daß an seine Verwendbarkeit nicht mehr gedacht werden kann, oder müßte es trotz der Löscharbeiten der bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, dann läßt es die Feuerwehr im allgemeinen ungehindert niederbrennen. Würde sie aber, sobald die Lokalisierung beendet ist, an einen energischen Angriff auf den Brandherd schreiten, auch dann, wenn es hiedurch keine großen Werte mehr zu retten gilt, dann wäre es in vielen Fällen möglich, Beweismittel von ausschlaggebender Bedeutung zu retten. Freilich, von vorneherein läßt sich nie sagen, ob eine derartige Aktion den gewünschten Erfolg zeitigen wird oder nicht. Doch sollte prinzipiell, wenn es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, an eine energische Abdämpfung des Brandherdes geschritten werden.

II. Feststellung der Brandursache und Aufnahme des Realbeweises

1. Untersuchung der unmittelbaren Umgebung des Brandplatzes nach Spuren, die auf eine Brandlegung von außen her hinweisen und zur Feststellung über Art und Menge der geretteten Gegenstände

Es empfiehlt sich, noch während des Brandes die nähere Umgebung des Brandobjektes einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Kann diese infolge von Zeit- und Personalmangel anfänglich nur flüchtig vorgenommen werden, so wird sie tunlichst bald nachzuholen sein. Diese Untersuchung dient hauptsächlich der Feststellung von Spuren, die auf eine Brandlegung durch Personen hinweisen, die nicht im Brandobjekt gewohnt haben. Doch ist sie auch dann vorzunehmen, wenn von allem Anfange an eine Brandlegung durch hausfremde Personen ausgeschlossen erscheint. Einerseits läßt die Art, in der die geretteten Sachen geborgen wurden, wertvolle Schlüsse darauf zu, mit welcher Geschwindigkeit sich der Brand ausgedehnt hatte und ob der Betroffene etwa auf einen Brand vorbereitet war. Andererseits aber wird häufiger, als vielleicht bekannt, nachträglich eine Spur gefälscht, die zuweilen geeignet ist, den Verdacht von einem bereits verhafteten Brandleger abzulenken.

Leider werden auf allen drei Hauptgebieten der Spurenkunde, dem Aufsuchen der Spur, ihrer Deutung und ihrer Sicherung häufig die größten Verstöße gemacht. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, einen Abriß aus der Spurenkunde zu bringen,

doch soll an der Hand einiger Beispiele die Wichtigkeit dieses Beweismittels vor Augen geführt werden, damit es von allen zur Strafverfolgung berufenen Organen eine angemessene Würdigung erfährt. Vor einem Fehler kann nicht genug gewarnt werden, vor dem Fehler nämlich, daß der Kriminalist durch ungeschicktes Vorgehen bei der Spurensuche, durch die Spuren seiner eigenen Tätigkeit jene des Verbrechers vernichtet. Wie die folgenden Beispiele zeigen werden, gehört die Aufnahme von Spuren zu jenen Untersuchungshandlungen, die nur in den seltensten Fällen einen Aufschub zulassen.

1. Am 6./VII. 1925 ging kurz nach 8 Uhr die Magd C. F. aufs Feld. Als sie bei der Scheuer ihres Dienstgebers vorbeikam, sah sie einen Mann, der sich anscheinend in der Scheuer aufgehalten hatte, querfeldein davonlaufen. Während sie diesem nachblickte, gewährte sie zu ihrem Entsetzen, daß in der Scheuer ein Feuer ausgebrochen war. Die sofort von der Gendarmerie nach dem Flüchtling aufgenommenen Streifungen blieben ergebnislos. Da es aber zuvor geregnet hatte, hatte der fliehende Brandleger im weichen Boden deutliche Abdrücke seiner Schuhe hinterlassen, wovon die Gendarmerie Gipsabgüsse anfertigte. Zehn Tage nach dem Brande wurde von der Polizeidirektion N. auf Grund der im Landesspähblatt veröffentlichten Personsbeschreibung des von der Magd C. F. gesehenen Brandstifters der 61jährige, ledige Hilfsarbeiter G. L. verhaftet. Man hielt ihn nun sechs Tage lang in Untersuchungshaft an und leitete umfangreiche Erhebungen über sein Alibi ein, Erhebungen, die diesbezüglich zu keinem bestimmten Ergebnis führten, da man es mit einem Landstreicher zu tun hatte. Schließlich ließ man den Beschuldigten frei, ohne die von der Gendarmerie angefertigten Gipsabgüsse der Laufspur des Verdächtigten zu Vergleichszwecken herangezogen zu haben.

2. In einer klaren Winternacht, in der der Mond auf die schneebedeckten Felder schien, sah ein achtjähriges Arbeitermädchen vom Fenster seines Wohnzimmers aus einen Mann, der quer über die Felder aufs Dorf zu gelaufen kam, mehrmals jedoch seinen Lauf unterbrach, um in die Richtung zu schauen, aus der er gekommen war. Da auch F. K., der Vater jenes Mädchens, am Gehäben des Mannes Verdacht schöpfte, begab er sich auf die Gasse, um diesem entgegen zu gehen. Als er ins Freie trat, war der Verdächtige bereits in die Dorfstraße eingebogen, und da diese eine Krümmung aufwies, für wenige Sekunden den Augen des ihm entgegeneilenden F. K. entschwunden. Nachdem F. K. um die Ecke der Dorfstraße gekommen war, stieß er auf O. P., einen der reichsten Bürger der Gemeinde, einen Fleischhauer, der gleichzeitig auch Gastwirt war und die Stelle eines Gemeinderates bekleidete. Da F. K. nun meinte, zu Unrecht Verdacht geschöpft zu haben, ging er heimwärts. Kaum hatte er einige Schritte gemacht, so gewährte er in der Richtung, aus der er den verdächtigen Mann hatte kommen sehen, einen Feuerschein. Nun hatte O. P. ungefähr 2 km

vom Dorfe D. entfernt ein zweistöckiges Holzgebäude, das ihm, obwohl er es vermietet hatte, bei dem bestehenden Mieterschutzgesetz kein Erträgnis abwarf, dessen Erhaltung aber, zumal es bereits recht reparaturbedürftig war, große Kosten verursachte. Das Objekt, von dem der Feuerschein herrührte, war nun jenes Anwesen des O. P., der sich noch dadurch verdächtig gemacht hatte, daß er erst nach einigen Stunden als letzter der Bewohner von D. am Brandplatz erschien. Die Gendarmerie verfolgte am nächsten Morgen die Fußspur, die der von F. K. beobachtete Verdächtige im Schnee zurückgelassen hatte, und konnte einwandfrei feststellen, daß sie vom Brandobjekt herkamen. Nun wurde O. P. verhaftet und eine am gleichen Tage unter Führung des Untersuchungsrichters erschienene Kommission, der der Hufschmied des Ortes als Sachverständiger beigezogen wurde, nahm im Schnee dem Beschuldigten zahlreiche Geh- und Laufspuren ab, wobei sämtliche Kommissionsmitglieder vollständige Übereinstimmung dieser Spuren mit der Spur des von F. K. beobachteten Mannes feststellten. Ein Abguß wurde jedoch nicht angefertigt. O. P. wurde in Haft behalten. Das weitere Verfahren förderte eine Reihe von schwerwiegenden Verdachtsmomenten zutage. So kam man auch darauf, daß der Beschuldigte ihm anvertraute Gelder unterschlagen hatte. Da bei dem Brande eine Mieterin den Tod gefunden hatte, war das Schwurgericht zuständig. Die Anklageschrift hatte einen lückenlosen Indizienbeweis geliefert. Da bestritt die Verteidigung die Identität der Spuren und setzte dem als Sachverständigen vernommenen Hufschmied hart bei. Als sie an ihn die Frage richtete, ob er schwören könne, daß die inkriminierte Fußspur von niemand anderem als dem Angeklagten herrühren könne, wurde der Sachverständige verwirrt und erklärte unvermittelt, bezüglich der Identität der zu vergleichenden Spuren gar nichts aussagen zu können. Auf die Geschworenen machte das plötzliche Umschwenken des Sachverständigen, zu dem sie als einem aus ihrem Stande ein besonderes Vertrauen hatten, einen solchen Eindruck, daß der Beschuldigte freigesprochen werden mußte, da nicht nur die Schuldfrage bezüglich der Brandlegung, sondern auch die bezüglich der Veruntreuung nur mit unzureichender Mehrheit beantwortet wurde. Hätte man es in diesem Falle nicht versäumt, einen Abguß der Fußspur herzustellen, dann wäre es wohl kaum zu dem bedauerlichen Freispruch gekommen.

3. Am 15./VIII. 1925 erwachte der Landwirt F. P. gegen 4 Uhr infolge eines auffallenden Brandgeruches. Die nähere Nachforschung ergab, daß jemand durch das Fenster einer Rumpelkammer einen Ast geschleudert hatte, der an seinem Vorderende einige, mit Petroleum getränkte Papier- und Stofflappen trug, die zur Hälfte verbrannt waren. Das Feuer war jedoch mangels ausreichender Luftzufuhr bald erstickt und hatte nur einen Teppichläufer vernichtet. Die von der Gendarmerie sofort eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß der verwendete Ast kurz zuvor von einem im Garten des Geschädigten stehenden Birnbaum abgeschnitten worden war. Ein herbeigeholter Polizeihund führte zur Wohnung des Brauereinachtwächters A. G., eines mit dem

Geschädigten in Feindschaft lebenden Schwagers. Nun war A. G. in jener Nacht, zum ersten Male während seiner einjährigen Anstellung, dem Dienste ferngeblieben und behauptete, daß er sich in seiner Wohnung verschlafen habe. Eine in seiner Wohnung vorgenommene Hausdurchsuchung förderte ein Taschenmesser zutage, dessen Schneide einige Defekte aufwies. Nun zeigte sich, daß diesen Scharten Unebenheiten in der Schnittfläche des zur Brandlegung verwendeten Astes entsprachen. Beide Corpora delicti wurden dem Gerichte übergeben, das vorläufig von einer Untersuchung durch Sachverständige Abstand nahm. Der inkriminierte Baumast wurde in die Fensterecke gestellt. Am 19./VIII., währenddem noch A. G. in Haft saß, wurde das Anwesen des Geschädigten offensichtlich durch Brandlegung eingäschert, ohne daß es gelungen wäre, den Täter jener zweiten Brandlegung zu ermitteln. Nach dieser Komplikation wurde die Untersuchung gegen A. G. mit besonderer Genauigkeit fortgesetzt und der inkriminierte Ast samt Messer nunmehr einer Begutachtung durch Sachverständige unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, daß der Ast infolge seiner unsachgemäßen Aufbewahrung weitgehende Veränderungen erlitten hatte, so daß überhaupt keine Schartenspuren mehr festgestellt werden konnten. Hätte man in diesem Falle sofort einen Moulageabguß der verletzten Baumstelle sowie der Schnittfläche des Astes angefertigt, dann wäre dieses äußerst wichtige Beweismittel nicht verloren gegangen. Da auch die Spurenfolge des Polizeihundes vorzeitig abgebrochen worden war, kam es zu einer Einstellung des Verfahrens.

4. Am 30./VIII. 1924 brannte kurz vor Mitternacht in N. eine alleinstehende Strohhütte im Werte von 300 S ab. Die ersten an den Brandplatz eilenden Personen nahmen in der Dunkelheit einen Mann wahr, der gegen die verbauten Stadtteile lief und sich bei einem der ersten Gärten über die Planke schwang. Die städtische Polizei verfolgte sofort diese Spur und fand im Vorgarten eines der in Betracht kommenden Häuser einen Mann im vollkommen angekleideten Zustand, der sich aber als Hausbewohner ausweisen konnte. Da die Planke auffällige frische Kratzspuren zeigte und man auch in einem Düngerhaufen, der an der Innenseite der Planke lag, deutliche Schuhabdrücke fand, die ziemlich tief gegangen waren, bestand kein Zweifel, daß man es mit dem Anwesen zu tun hatte, in das sich der fliehende Brandleger zurückgezogen hatte. Der im Garten angetroffene Hausbewohner behauptete, daß er auf die Feuerrufe hin soeben aus seinem Schlafzimmer herbeigeeilt wäre. Niemand untersuchte seine Schuhsohlen danach, ob nicht Reste des Düngerhaufens daran wären, was der Fall hätte sein müssen, wenn er kurz zuvor auf ihm herumgestiegen wäre, und niemand verglich die Eindrücke im Düngerhaufen und die Kratzspuren auf der Planke mit den Schuhen des Beschuldigten, der hartnäckig leugnete und schließlich trotz Vorliegens zahlreicher Verdachtsmomente enthaftet werden mußte.

Was eine genaue Suche nach Spuren zu leisten vermag, zeigt folgender Fall.

Am 6./V. 1924 brach um 23 Uhr 30 Min. im Stadel des A. K. in F. ein Brand aus. Da die Nachbarn rasch zur Stelle waren und sich tatkräftig an den Löscharbeiten beteiligten, griff das Feuer nicht um sich. Als nun in den Morgenstunden O. M., der Nachbar des Abbrändlers, in seine Wohnung zurückkehrte, die in der Zwischenzeit unbeaufsichtigt gestanden war, fand er seinen Wäschekasten erbrochen und stellte fest, daß daraus eine Briefftasche mit über 500 S Bargeld gestohlen worden war. Die noch am Brandplatz anwesenden Gendarmen vermuteten in dem Diebe der Briefftasche den Brandleger am Stadel. Ein im Hause des Bestohlenen aufgenommenener Lokalaugenschein zeigte, daß auch die Kellertür aufgebrochen war. Auch fand man im Keller Abdrücke von Gummiabsätzen, die unbedingt vom Einbrecher herrührten. Am Vormittag des 7./V. langte eine Meldung des benachbarten Gendarmeriepostens ein, daß in der vergangenen Nacht in seinem Rayon ein Einbruch in einem Wirtshaus verübt worden war, bei dem der Täter den Weg durch ein Fenster genommen hatte. Unterhalb dieses Fensters wurden die Abdrücke von Gummiabsätzen aufgefunden, deren Beschreibung genau auf die in F. gefundenen paßte. Unabhängig hiervon war am Vormittag des 7./V. in P., einer kleinen Stadt in der Nähe von F. und N., von der Gendarmerie ein Mann zur Ausweisleistung angehalten worden, dessen Papiere sich bei näherer Betrachtung als gefälscht erwiesen. Da der Angehaltene vollkommen neue Kleider und Schuhe hatte, wurde sofort bei sämtlichen Altkleiderhändlern der Stadt Nachschau gehalten, die bald zur Auffindung der vom Verdächtigen kurz zuvor verkauften Kleider und Schuhe führte. Inzwischen war am Gendarmerieposten in P. die Meldung von dem Brande in F. samt Beschreibung der Gummiabsätze des mutmaßlichen Täters eingelangt. Die sofort vorgenommene Überprüfung ergab die völlige Übereinstimmung der in F. und N. gefundenen Absatzspuren mit den Absatzspuren der beschlagnahmten Schuhe. So war binnen zwanzig Stunden die Beweiskette geschlossen. Erst nach einmonatiger Haft gestand der Beschuldigte, den Brand gelegt zu haben, um in der Zwischenzeit im Nachbarhaus ungestört einbrechen zu können.

Schon diese wenigen hier angeführten Fälle zeigen die weitgehende Bedeutung der Spurenkunde für die Beantwortung der Frage nach der Brandursache und für die Ausforschung des Brandstifters. Nur zu häufig werden jedoch die wichtigsten Fußspuren, sowie Überreste von Petroleumflaschen und anderem übersehen.

Vielleicht nicht weniger wichtig als das Aufsuchen von Spuren ist es, daß der Gendarm sofort nach seinem Eintreffen die bereits geretteten Sachen in Augenschein nimmt. Schon aus der Art, wie diese im Freien niedergelegt wurden, sind in der Regel einige Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage zu finden, ob der vom Brande Betroffene auf diesen vorbereitet war oder nicht. Hierbei genügt es nicht, bloß festzustellen, welche Sachen gerettet

wurden, sondern es muß auch erhoben werden, wie sie gerettet wurden. Häufig werden bei der Bergung eine Reihe von Sachen auf ein Tischtuch oder eine Bettdecke geworfen, die dann an den vier Ecken gefaßt und samt dem Inhalt ins Freie getragen wird. Im geeigneten Zeitpunkte wird dann, falls der Verdacht eines Versicherungsbetruges gegeben ist, zu erheben sein, woher die einzelnen Tischtücher oder Bettdecken genommen wurden. In einem Falle hatte der Versicherungsbetrüger bereits am Abend vor der Tat alle wertvolleren Sachen in der oben bezeichneten Art in Bündeln eingepackt. Als kurz nach Mitternacht der Brand ausbrach, trug er sie mit seinen Familienangehörigen vors Haus. Der Gendarmerie fiel die ordentliche Verpackung auf und sie fragte jede der beteiligten Personen, welche Bündel sie hinausgetragen habe und von wo sie das hiezu benötigte Tuch hergenommen habe. Nun wollten alle das im Wohnzimmer liegende Tischtuch verwendet haben.

Der Täter ist stets bemüht, alles Auffällige zu vermeiden. Es wird daher der Kriminalist sein Augenmerk auf das Unauffällige richten und gerade in dieser Beziehung vermag in der Regel nur genaueste Kleinarbeit zu einem vollen Erfolge zu führen. Wenn allerdings während der ersten Stunden nach Brandausbruch nur zwei bis drei Gendarmen am Platze sind, dann wird ein derartiges Vorgehen meist unmöglich sein, da insbesondere die geretteten Sachen nicht lange dort bleiben, wo sie der Bergende hingelegt hat, sie werden vielmehr möglichst bald zum Schutze vor diebischen Zugriffen und Zerstörung durch das Wasser an gesicherten Orten untergebracht.

2. Untersuchung des Brandobjektes

a) Allgemeines

Wenn im vorhergehenden Abschnitte die Untersuchung der näheren Umgebung des Brandplatzes besprochen wurde, so ist dies nicht so aufzufassen, daß erst nach Abschluß dieser Erhebungen das Untersuchungsorgan seine Aufmerksamkeit dem eigentlichen Brandobjekte zuzuwenden hat. Auf allen Gebieten der Untersuchung muß möglichst gleichzeitig gearbeitet werden, was freilich die Anwesenheit mehrerer Erhebungsorgane voraussetzt. Doch soll die Einvernahme wichtiger Zeugen womöglich nur von einer Person vorgenommen werden.

Von großem Vorteile ist das Eintreffen von Sachverständigen während des Brandes. Wenn auch nicht immer Sachverständige erreichbar sein werden, so finden sich unter den Zusehern vielfach

sachverständige Zeugen, deren Wahrnehmungen, wenn sie vielleicht auch durch sie nicht immer richtig gedeutet werden, für den später befragten Sachverständigen Grundlagen des von ihm abgegebenen Gutachtens sein können. Übung und Erfahrung bringen es mit sich, daß die einzelnen Leute verschieden wahrnehmen und so imstande sind, das Normale oder Abnormale an der von ihnen wahrgenommenen Erscheinung zu werten und die Aufmerksamkeit des Erhebungsorganes auf Dinge zu lenken, die diesem sonst entgangen wären. Es ist daher stets von Vorteil, wenn der Gendarm sich möglichst bald bei Handwerkern, die viel mit dem Feuer zu tun haben, erkundigt, ob sie an dem Brande etwas Auffälliges finden.

Von besonderer Bedeutung ist die Untersuchung des Brandplatzes nach Beendigung der Löschaktion. In erster Linie ist hierbei festzustellen, wo sich der eigentliche Brandherd befunden hat, und dann ist es notwendig, in dessen unmittelbarer Umgebung den Schutt sorgfältig, womöglich unter Beiziehung von Sachverständigen abzutragen, wobei der richtigen Beantwortung der Frage nach der Herkunft der einzelnen Bestandteile des Brandschuttbes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Alles Auffällige ist aufzubewahren und für die eventuelle Untersuchung durch einen Sachverständigen sicherzustellen. Häufig wird auch ein solcher Spuren finden, die anderen entgangen sind, weshalb es vorteilhaft ist, wenn ein Sachverständiger die Aufräumarbeiten leitet.

Nicht nur die nächste Umgebung des Brandherdes ist eingehend zu untersuchen, sondern das ganze Brandobjekt, insbesondere auch die nicht abgebrannten Gebäudeteile sind sorgfältig zu besichtigen, denn zuweilen kommt es vor, daß an mehreren Stellen Brand gelegt wird, daß aber an einer Stelle das Feuer erlosch, bevor es sich ausgebreitet hatte.

Da viele Versicherungsbetrüger einen durch einen schadhafte Kamin hervorgerufenen Brand vorzutäuschen trachten, ist es unbedingt notwendig, in jedem Falle, in dem bei der Lage des Brandherdes eine Entstehung des Brandes vom Kamine her nicht ausgeschlossen ist, den Schornstein möglichst früh durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, da in vielen Fällen der nach dem Brande isoliert stehende Kamin beim nächsten Sturm umgeblasen oder vom Versicherungsbetrüger selbst bei günstiger Gelegenheit umgeworfen wird. Vielfach wird zur Sachverständigenbegutachtung der zuständige Schornsteinfeger herangezogen. Dies ist jedoch zu vermeiden, da der Schornsteinfeger unter der Strafdrohung der §§ 442ff. ö. StGB. verpflichtet ist, bei Vorliegen eines

feuergefährlichen Bauzustandes des Kamins hievon sofort den Hauseigentümer zu verständigen, und wenn dieser nicht Abhilfe schafft, bei der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten. Findet der Schornsteinfeger nach dem Brande im Kamine schadhafte Stellen oder feuergefährliche Einbauungen von Holzbalken, die er bereits vor dem Brande hätte wahrnehmen müssen, dann könnte für ihn die Abgabe eines Gutachtens mitunter einer Selbstanzeige gleichkommen. Mißgunst und Kollegialität sind mitunter imstande, auch die Objektivität eines anderen als des zuständigen Schornsteinfegers in Frage zu stellen.

Besonders wichtig ist es, die Brandobjekte auch daraufhin zu untersuchen, ob die als verbrannt angegebenen Gegenstände überhaupt in ihnen aufbewahrt werden konnten. Hiebei sind einerseits die Raumverhältnisse in Betracht zu ziehen, anderseits ist aber auch nach Metallbestandteilen verbrannter Gegenstände zu suchen (Kasten- und Türschlösser, Nähmaschinen, Uhren u. dgl. m.). Handelt es sich um wertvolle Maschinen oder um Uhren, dann versäume man es nicht, nach Fabrikmarke und Nummer zu suchen, da angeblich fast immer nur die vollkommensten Erzeugnisse neuester Fabrikation im Feuer zugrunde gegangen sind. Freilich kann aus dem Bestreben, die Versicherungsgesellschaft bei der Schadensliquidierung zu übervorteilen, nicht immer gefolgert werden, daß dem Brande überhaupt Versicherungsbetrug zugrunde liegt. Infolge der bereits geschilderten Mißstände bei der Schadensliquidierung (S. 71 f.) sehen viele in dieser nur ein gegenseitiges Übervorteilen von Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer.

Es sollten daher regelmäßig der Untersuchung der Brandstätte Sachverständige beigezogen werden; unerläßlich ist dies, wenn Staubexplosion oder Selbstentzündung angenommen wird. Zum Teile bedient man sich gegenwärtig bereits im weiten Maße der Sachverständigen, wobei insbesondere Landesgericht und Landesregierung Innsbruck in vorbildlicher Weise zusammenarbeiten. Leider werden jedoch von den Gerichten die Sachverständigen vielfach ohne Beobachtung der nötigen Vorsicht ausgewählt. Insbesondere sei hier vor der irrigen Auffassung gewarnt, daß jeder Feuerwehrkommandant in Brandsachen sachverständig sei. Was für merkwürdige Gutachten da manchmal abgegeben werden, möge folgende, dem Protokolle wörtlich entnommene Aussage eines „ständig beeideten Sachverständigen im Brandfache“ zeigen: „Ich halte, im Falle die Brandlegung im Magazine gelungen wäre, wie gesagt, eine Rettung des Objektes für ganz ausgeschlossen, und zwar dies auch deshalb, weil im Speicherraume eine größere

Menge (zirka 20000 kg) gemahlener Zement offen lag und zirka 15 Waggon Klinkerriesel, also Stoffe, die kaum löschar sind.“ In der Hauptverhandlung erklärte derselbe Sachverständige auf Befragen: „Zement und Klinkerriesel sind Stoffe, die nur bei außerordentlich hohen Hitzegraden zu brennen beginnen; dann sind sie aber nicht mehr zu löschen.“

Ein anderer Sachverständiger sagte einmal: „Selbstentzündung des Heues ist ausgeschlossen, da das Heu nur in einem gewöhnlichen Stadel lagerte und zur Zeit, als das Feuer ausbrach, es im Freien nur eine geringe Temperatur hatte.“

b) Brandlegungsapparate

In der Regel werden Brandlegungsapparate nur vom Versicherungsbetrüger verwendet, da ja für einen Dritten stets die Gefahr vorhanden ist, daß die BrandlegungsVorrichtung aufgefunden wird, ehe sie in bestimmungsgemäße Verwendung getreten ist. Der Versicherungsbetrüger dagegen ist meistens in der Lage, das Hinzukommen Dritter zum Brandlegungsapparate zu verhindern. Wenn dennoch ein Hausfremder einen Zeitzündapparat verwendet, so wird er sich bemühen, ihn so zu gestalten, daß nach dem Brande nur ganz unauffällige Spuren zurückbleiben. Dem Verfasser sind nur drei Fälle bekannt, in denen sich ein außerhalb des Brandobjektes wohnender Brandleger eines Brandstiftungsapparates bedient hatte.

In dem einen Falle, den das Landesgendarmeriekommando Niederösterreich in liebenswürdiger Weise mitgeteilt hat und der aus der Vorkriegszeit stammt, führten die Erhebungen nicht zur Ausforschung des Täters, doch richtete sich der dringende Verdacht auf den Vertreter einer Versicherungsgesellschaft, von dem man vermutete, daß er bei Leuten, die schlecht versichert waren, Brände gelegt hatte, um die vom Unglücke nicht Betroffenen zu einer Nachversicherung zu animieren. In der Gegend von K. waren nämlich eine Reihe von Bränden vorgekommen, deren Entstehungsursachen ungeklärt blieben. Da fand eines Tages ein Gendarm unter dem Dach eines Hauses den Abb. 18 dargestellten Brandlegungsapparat, der nur einen einzigen Metallbestandteil, und zwar einen unauffälligen Kupferdraht aufweist.

Der Apparat besteht aus zwei Holzleisten L_1 und L_2 , die bei Q_1 und Q_2 durch je zwei Querspreizen verbunden sind. Die Leiste L_2 trägt im zweiten Drittel eine aus Pappe hergestellte Pfanne P , die in ein kleines Papprohr endet, das in das Säckchen S mündet. Pfanne und Säckchen sind mit Pulver gefüllt. In der Umgebung der Pfanne sind an beiden Leisten Zündhölzchen derart befestigt, daß ihre Köpfchen

sich in der Mitte bis auf 7 mm nähern. Zwei keilförmig miteinander verbundene Zündholzreibflächen (*A*) sind derart angebracht, daß sie beim Vorwärtsgleiten über die Köpfchen der Zündhölzer streifen. Dieser Keil ist an seinem Vorderende mit einer Gummischnur verbunden,

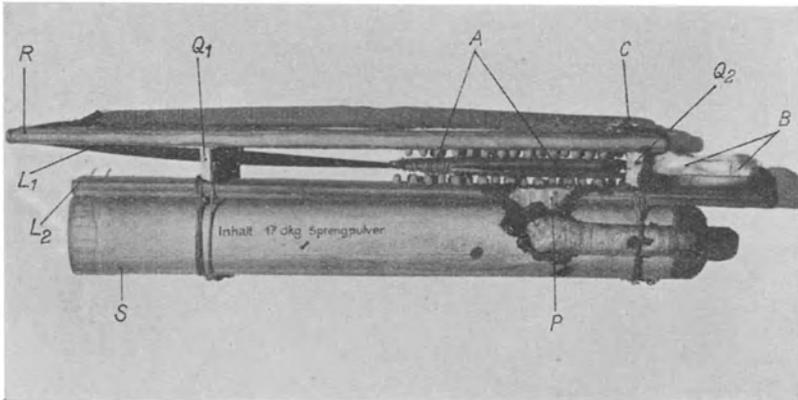


Abb. 18. Brandstiftungsapparat

die bei *R* über das Ende der Leiste *L*₁ gleitet und bei *C* so befestigt ist, daß sie, wenn der Keil *A* die im Bilde dargestellte Lage einnimmt, straff gespannt erscheint. Das Rückenende des Keiles *A* ist durch einen an der Leiste *L*₂ befestigten Kupferdraht verankert. Um den Kupferdraht ist mit Schwefelsäure getränkte Baumwolle (*B*) gewunden. Nach einigen Tagen frißt nun die Schwefelsäure den Kupferdraht ab, so daß der Keil nach vorwärts schnell und die Streichhölzchen entzündet, von wo aus sich das Feuer auf die Pulverpfanne *P* verbreitet, was schließlich zur Explosion des mit Pulver gefüllten Säckchens *S* führt.

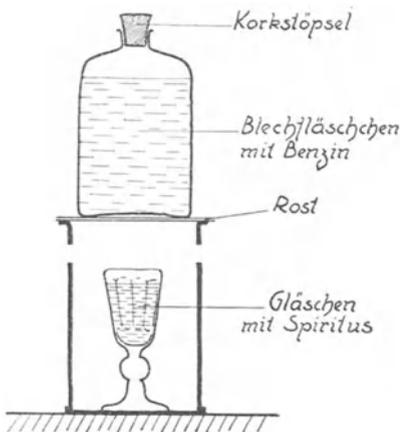


Abb. 19. Erklärung im Text

In einem anderen Falle, der aus dem Jahre 1924 stammt und bei dem der Verdacht der Brandlegung ebenfalls auf einen Agenten gefallen war, fand man am Tatorte — es handelte sich um zwei

Brandlegungen, von denen die eine mißlungen war — die in Abb. 19 wiedergegebene Vorrichtung, bzw. deren Bestandteile.

In einer seitlich durchlöcherten Konservendose befindet sich ein mit Spiritus gefülltes Schnapsgläschen. Die Dose wird durch einen groben Rost abgedeckt, auf dem ein kleines Blechfläschchen (Sidolfläschchen) steht, das mit Benzin angefüllt ist. Durch Entzünden des Spiritus wird das Benzin erwärmt und beginnt schließlich zu verdampfen, wodurch es den Stöpsel herausschleudert. Das nun plötzlich entweichende Benzingas sinkt vermöge seiner Schwere zu Boden und entzündet sich hierauf am brennenden Spiritus, wodurch eine Stichflamme entsteht, die geeignet ist, leichtbrennbares Material auch dann zu entzünden, wenn es sich nicht in unmittelbarer Nähe befindet.

Der dritte Fall, in dem sich ein Hausfremder eines Brandlegungsapparates bedient hatte, datiert aus dem Jahre 1924. Der Brandleger hatte einen Zeitzünder gegen 22 Uhr in der Scheune seines Widersachers vergraben, doch wurde der Apparat am anderen Morgen von einem Knechte aufgefunden, ehe die Zündschnur abgebrannt war. Die höchst einfache Vorrichtung Abb. 20 bestand aus einer sehr langen Zündschnur, um deren eines Ende ein Stofflappen, auf dem sich eine größere Menge Pulvers befand, derart mit einer Schnur befestigt wurde, daß ein mit Pulver gefüllter Beutel entstand. Die Überführung des Täters gelang damals dadurch, daß man in seinem Besitze bei einer Hausdurchsuchung das Stoffstück fand, von dem der zur Herstellung des Pulverbeutels benötigte Lappen abgetrennt worden war.

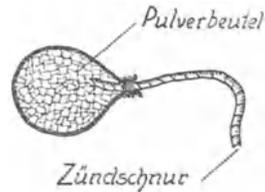


Abb. 20. Erklärung im Text

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen werden Zeitzündvorrichtungen nur von Versicherungsbetrügern verwendet. Über die Häufigkeit des Vorkommens derart gelegter Brände läßt sich nichts Genaues sagen, doch dürfte von den auf Versicherungsbetrug zurückzuführenden Bränden kaum mehr als $\frac{1}{4}$ mit Zeitzündvorrichtungen gelegt werden. Von den der Untersuchung zugrundeliegenden 43 erwiesenermaßen auf Versicherungsbetrug zurückzuführenden Bränden waren 14 mittels Zeitzündvorrichtungen gelegt. Da aber vielfach gerade die Verwendung derartiger Apparate zur Aufklärung des Brandes führt, kann angenommen werden, daß sich das tatsächliche Verhältnis eher zuungunsten der Zeitzünder verschiebt.

Am häufigsten werden die Zeitzündvorrichtungen durch Kerzen hergestellt. Hierbei wird in dem einen Falle die Kerze am Boden eines zum Teile mit Petroleum angefüllten Gefäßes befestigt, so daß sie beim Herabbrennen schließlich dieses entzündet. Abb. 21 zeigt einen Schnitt durch diese höchst einfache Vorrichtung. Die

Verwendung eines derartigen Apparates ist meist daran zu erkennen, daß am Brandherde ein Gefäß gefunden wird, dessen Innenseiten stark berußt sind. Unter günstigen Umständen gelingt der chemische Nachweis, daß Petroleum verwendet worden war.

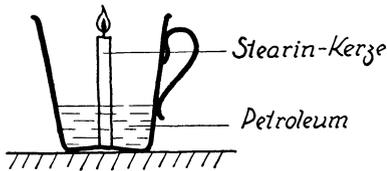


Abb. 21. Erklärung im Text

Viel häufiger kommt es jedoch vor, daß die Kerze auf einem Holzbrettchen befestigt und um sie herum Heu oder Stroh derart gelagert wird, daß es sich beim Herniederbrennen der Kerze ebenfalls entzündet. Auf diese Art gelingt es, den Brandausbruch bei Verwen-

dung besonders langer Kerzen (Altarkerzen) bis auf 24 Stunden hinauszuschieben. Bei Besichtigung des Brandherdes ist es unter Umständen möglich, auf der Unterlage, auf der die Kerze befestigt war, Wachsspuren zu finden, da es zuweilen vorkommt, daß durch herabstürzende Gegenstände schon bald nach Brandausbruch das Feuer am ursprünglichen Brandherde erstickt wird.

Neben den Kerzen werden in erster Linie Zündschnüre in mannigfacher Kombination mit Pulver verwendet, doch lassen sich alle diese Vorrichtungen auf die in Abb. 20 beschriebene Grundform zurückführen.

Im Abschnitt über den Versicherungsbetrug wurde bereits erwähnt, daß in den Nachkriegsjahren zuweilen aus dem Kriege mitgenommene Leuchtraketen zu Brandlegungen verwendet wurden. Diese Munitionsstücke weisen durchwegs Metallbestandteile auf, aus denen, da es sich um Massenartikel handelt, meist jeder Pyrotechniker Herstellungsjahr und Ort erschließen kann.

Endlich sei noch darauf verwiesen, daß sich mittels einer gewöhnlichen Weckuhr sehr leicht Zeitzündapparate herstellen lassen. Wenn sich auch unter den der Untersuchung zugrunde liegenden Strafsachen nur ein einziger derartiger Fall befunden hat, so dürfte diese Brandlegungsart vielleicht an Bedeutung gewinnen, zumal sie, wie bereits geschildert (S. 153), in jüngster Zeit in einem Kinostücke öffentlich angepriesen wurde. Daß die am Brandherde vorgefundene Weckuhr mit dem Brande im Zusammenhang steht, kann in der Regel jeder Uhrmacher daraus feststellen, ob der Wecker zur Zeit des Brandausbruches abgelaufen ist. Hierbei ist zu bedenken, daß es nicht auf die Zeit ankommt, zu der tatsächlich der Brand ausgebrochen ist, da viele Leute ihren Wecker falschgehen lassen, sondern daß sich die Feststellung darauf zu beschränken hat, ob die Uhr, bald nachdem der Wecker abließ, stehen blieb. Infolge der durch den Brand

hervorgerufenen Hitze kommt es nämlich bereits nach kurzer Zeit zu einem Stillstande des Uhrwerkes.

Schließlich sei hier noch eine Brandlegungs-*v*orrichtung beschrieben (Abb. 22), die allerdings auch aus der Vorkriegszeit stammt und bereits von Kalmann (38) beschrieben wurde, jedoch psychologisch so interessant ist, daß sie hier nochmals angeführt werden soll.

Aus den rechteckigen Brettchen $ABCD$ und $EFGH$ sowie den Leisten c_1 bis c_5 wird ein Gehäuse hergestellt, das bei K einen etwa fingerbreiten Schlitz trägt. Im Innern des Gehäuses sind bei Z_1 und Z_2 Zündhölzchen derart eingebettet, daß sich ihre Köpfchen von beiden Seiten her nahezu treffen, so daß zwischen ihnen nur ein auf beiden Seiten mit Zündreibflächen versehener Streifen S eingeklemmt werden kann. An diesem Streifen, der durch die Öffnung K herausragt, ist eine lange schöne Schnur befestigt. Der ganze Apparat wurde nun derart im Heu vergraben, daß nur die Schnur in auffälliger Weise an der Oberfläche lag. Da der Besitzer der Scheune, in der er den Apparat vergraben hatte, wußte, daß in dieser oft Landstreicher nächtigten,

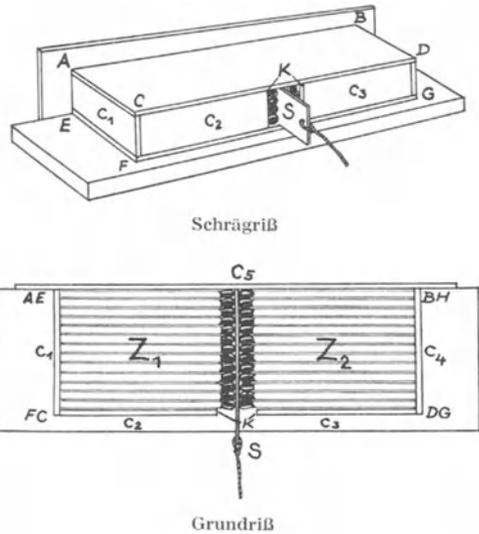


Abb. 22. Erklärung im Text

rechnete er damit, daß einer von ihnen nach der schönen Schnur greifen und so die Reibfläche in Bewegung setzen würde, was nun einen Brand zur Folge hätte. Der Verdacht der Brandstiftung wäre in diesem Falle natürlich auf den Landstreicher gefallen, dem man ein fahrlässiges Gebaren mit Rauchwaren oder Licht vorgeworfen hätte. Die Vermutung jenes Versicherungsbetrügers erwies sich zum Teil als richtig. In der Tat griff jemand nach der Schnur und brachte so den Apparat in Tätigkeit. Da dieser jedoch zu sehr im Heu vergraben war, kam es infolge mangelhaften Luftzutrittes zu keiner ordentlichen Verbrennung, doch hatte der Mann, der die Schnur an sich genommen hatte, bald einen Brandgeruch verspürt und war auch der Ursache nachgegangen. Im glosenden Heu, das er leicht löschen konnte, fand er nun die beschriebene Vorrichtung, die zur Ausforschung des Täters führte.

Was die Untersuchung des Brandobjektes betrifft, so seien zum Gesagten folgende Beispiele gegeben.

1. Am 26./XII. 1925 bemerkten um 2 Uhr nachts einige Passanten, daß es im Friseurladen des H. N. in O. brenne. Feuerwehr und Hausbewohner wurden alarmiert und auch der Brand binnen kurzem gelöscht, doch war immerhin ein bedeutender Teil der Einrichtungsgegenstände vernichtet worden. Da infolge der Feiertage seit längerer Zeit vor Brandausbruch im Laden kein Betrieb war, war die Annahme einer fahrlässigen Brandstiftung sehr unwahrscheinlich. Der Geschäftsinhaber, der sich in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befand, erschien, obwohl er über dem brennenden Lokale wohnte, erst sehr spät am Brandplatz, so daß der Verdacht eines Versicherungsbetruges auf ihn fiel, zumal es auch bekannt wurde, daß er erst ein Monat vor Brandausbruch eine Nachversicherung eingegangen war, die den Wert des versicherten Objektes weit überstieg. Da sich die Indizien gegen H. N. und seine zwei Söhne mehrten, schritt die städtische Polizei noch am Brandtag zur Verhaftung der drei Verdächtigen. Das Geschäft wurde am 26./XII. gegen Mittag von der Polizei verschlossen und erst am 29./XII. wieder geöffnet, als die Gerichtskommission erschien, um den Lokalaugenschein aufzunehmen. Da der Untersuchungsrichter, der dem Bezirksgerichte in O. nur aushilfsweise zugeteilt war, bereits am 30./XII. O. dauernd verlassen sollte und am letzten Tage seines Aufenthaltes noch eine Reihe von anderen dringenden Arbeiten zu erledigen hatte und außerdem über keinen Schriftführer verfügte, nahm er den Lokalaugenschein nur flüchtig vor. Das Augenscheinsprotokoll vom 29./XII. enthält im wesentlichen nur die Feststellung, daß der Brand oberhalb eines Kastens an einer mit Sägespänen gefüllten Wand zum Ausbruch gekommen sein dürfte, da dort die Holzwand weitgehende Verkohlungen aufwies. Weiters spricht es davon, daß an jener Stelle keine elektrische Leitung vorbeiführte und daß sich in den durch das Feuer stark beschädigten Kästen eine Menge von halbverkohlten Parfümeriewarenschachteln befand, die aber zum größten Teil ohne Inhalt waren. Auf Grund dieses Lokalaugenscheines und zahlreicher anderer Indizien wurden die Beschuldigten in Haft behalten und dem Kreisgerichte in X. überstellt. Die Schlüsseln zum Brandobjekt wurden Anfang Jänner 1926 der Gattin des H. N. ausgefolgt. Ungefähr vierzehn Tage nachher erschien diese beim Kreisgericht X. und teilte mit, daß sie, als sie bei den Aufräumarbeiten den Kasten, oberhalb dessen die Kommission vom 29./XII. den Brandherd festgestellt hatte, weggerückt und so den eigentlichen Brandherd gefunden habe, der sich hinter dem Kasten, knapp über dem Fußboden befand. Sie behauptete nun, daß am 24./XII. wahrscheinlich jemand im Geschäfte ihres Mannes eine brennende Zigarette unter den Kasten geworfen hatte, wodurch infolge einer Ritze in der Bretterwand hervorquillende Sägespäne zu glimmen begonnen haben. Zum Ausbruch des Brandes kam es dann nach ihrer Ansicht dadurch, daß allmählich auch höherliegende Schichten der Sägespäne in Glut kamen und diese sich schließlich ober-

halb des Kastens vermöge des ungehinderten Luftzutrittes zur offenen Flamme entwickelte. So wollte sie erklären, daß der Brand erst 30 Stunden nach der Anwesenheit des letzten Besuchers ausgebrochen war. Weiters berichtete sie, daß sie im Schutte zahlreiche Glasscherben, die von Parfümflaschen herrührten, gefunden habe, was so zu erklären sei, daß während des Brandes der Inhalt der später leer gefundenen Parfümeriewarenschachteln zu Boden gestürzt sei. Ein neuer Lokalaugenschein bestätigte ihre Angaben, soweit sie das Tatsächliche betrafen. Bei der folgenden Schwurgerichtsverhandlung entstand dadurch, daß von der Verteidigung zur Erklärung einer Tatsache abwechselnd der erste und dann wieder der zweite Lokalaugenschein herangezogen wurde, eine solche Verwirrung, daß sich keiner der Geschworenen mehr zurechtfinden konnte.

2. Der folgende auch ätiologisch bemerkenswerte Fall sei etwas weiter ausgeführt. F. M. ist im Jahre 1890 geboren und erlernte das Tischlerhandwerk. Im Jahre 1910 wurde er mit Auguste N., seiner späteren Frau, bekannt. Da jedoch deren Vater das Mädchen nicht einem vermögenslosen Tischlergesellen zur Frau geben wollte, wurde aus der Heirat zunächst nichts. Nach einigen Jahren bestellte F. M. bei einem Baumeister ein kleines Haus, um dann als Hausbesitzer mit mehr Erfolg um die Hand der Auguste N. anhalten zu können. Da kam der Krieg und F. M. mußte einrücken. Sein Onkel erwarb den halbfertigen Bau. Nach dem Zusammenbruch kam es zur Heirat zwischen Auguste N. und F. M., der es vermöge seiner außerordentlichen Tüchtigkeit bald zum Werkführer brachte. Doch noch im Jahre 1918 übernahm er gemeinsam mit einem Kompagnon eine Marmeladefabrik. Das Geschäft ging gut, so daß F. M. bereits nach einem Jahre mit seinem Geschäftsanteil eine maschinelle Tischlerei in O. erwerben konnte. Während anfänglich auch dieses Unternehmen einen guten Gewinn abwarf, geriet F. M. im Jahre 1922 infolge von Fehlspekulationen und Geschäftsstagnation in finanzielle Bedrängnis. Durch Aufnahme eines Kompagnons hoffte er, das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Da aber der neue Kompagnon vom Geschäftsbetrieb nichts verstand, war er hauptsächlich nur eine weitere Belastung des Unternehmens. Es mußte daher bald ein Darlehen von 15000 S aufgenommen werden, und als dieses nicht ausreichte, wurden neue Schulden in der Höhe von 5000 S eingegangen. Im Oktober 1923 trat ein Kompagnonwechsel ein, der jedoch zu keiner finanziellen Entspannung führte. F. M. gab sich nun dem Trunke hin, so daß infolge mangelnder Aufsicht eine große Unordnung in den Betrieb kam und die Lieferungsfristen mannigfach überschritten wurden, was dazu führte, daß dem Unternehmen ein großer Stock von Kunden verloren ging. Im März 1924 mußte F. M. bei einem Status von 20000 S Aktiven und 40000 S Passiven um Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ansuchen, das unter Genehmigung einer 40%igen Quote zum Abschluß kam. Die Gesellschaft wurde nun neu gegründet, wobei an die Stelle des F. M. dessen Gattin und an die des ehemaligen Kompagnons G. D., einer der Haupt-

gläubiger des Unternehmens, trat. G. D. übernahm nun die Geschäftsführung und deckte die Abgänge im folgenden aus Eigenem. Im Juli 1924 schuldete ihm das Unternehmen bereits 24000 S.

Am 20./VII. 1924 brach kurz vor Mitternacht im Anwesen des F. M. in G. ein Brand aus. Im Brandobjekt, das F. M. im Jahre 1923 als Pulverstampfe gekauft hatte, um es zu einer Villa umzubauen, waren angeblich eine große Menge von Elektromaterialien eingelagert. Das Gebäude war gut versichert, zumal die Neubemessung der Versicherung erst am 14./VI. 1924 erfolgt war. F. M. erhielt daher eine Entschädigung von 9000 S ausbezahlt.

Am 7./IX. 1924 brach im Maschinenraum der mechanischen Tischlerei des F. M. in O. ein Brand aus, der gelöscht werden konnte, bevor er einen nennenswerten Schaden angerichtet hatte. Als Entstehungsursache wurde Kurzschluß in der elektrischen Kraftleitung angenommen.

Am 25./IX. 1924 brach gegen Mitternacht in einem von der Firma F. M. gemieteten Magazin, das neben der Tischlerei stand, ein Brand aus, der von einem Passanten bemerkt wurde. Da F. M. angeblich den Schlüssel zu jenem Magazin nicht auffinden konnte, mußte die Feuerwehr gewaltsam eindringen, worauf der kleine Brand bald gelöscht war.

Am 26./X. 1924 brach bald nach Mitternacht in der Maschinenhalle der Tischlerei F. M. ein Brand aus, der sich rasch verbreitete und nahezu das ganze Gebäude einäscherte. Da während des Brandes mehrere heftige Detonationen erfolgten, war der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung gegeben.

Kurz nach Ausbruch dieses Brandes entstand in dem beim vorletzten Brande genannten Magazin ebenfalls ein Brand, wobei die Magazinsschlüssel abermals unauffindbar waren.

Die Versicherungssummen für die Fabrik und das von dieser gemietete Magazin beliefen sich bis zum 2./V. 1924 auf einen geringen Betrag. Am 2./V. wurden sie auf 16000 S und am 10./VI. auf 32000 S erhöht. Auch wurde am 10./VI. für das Mobiliar eine Versicherung von 24000 S eingegangen. Schließlich wurde am 27./VIII. 1924 eine weitere Versicherung auf 20000 Dollar abgeschlossen, so daß das ganze Objekt samt Inventar nun auf etwas über 200000 S versichert war.

Weiters hatte Auguste M. ein ihr gehöriges Anwesen in Z. im Juli 1924 auf einen den Wert bedeutend übersteigenden Betrag versichert.

Die nach dem Brande vom 26./X. 1924 eingeleiteten Erhebungen führten zu folgendem Ergebnis. Angeblich im Sommer 1924 kam G. D., als während eines Gewitters ein „kalter“ Blitz in das Fabriksgebäude einschlug, auf den Gedanken, sich aus der finanziellen Notlage durch einen Versicherungsbetrag herauszuhelfen. Der Plan fand bei dem Ehepaar M. lebhaften Beifall. Es wurde daraufhin die Versicherung sämtlicher Objekte übermäßig erhöht und I. B., ein Elektrotechniker, für die Vornahme der verschiedenen Brandstiftungen gewonnen, nachdem

ihm eine Belohnung von 500 S in Aussicht gestellt worden war. Man beschloß, mit dem Anwesen in G. zu beginnen und unterhandelte gleichzeitig mit I. B. wegen Ausführung eines anderen Betrages. G. D. schlug nämlich vor, ein altes Automobil zu kaufen, es hoch zu versichern und durch I. B. „verunglücken“ zu lassen; doch gelang es nicht, das zum Ankauf des Automobils nötige Geld aufzubringen.

Der Versicherungsbetrug in G. wurde dadurch vorbereitet, daß man zunächst per Bahn einige leere Kisten nach G. schaffte und diese als „Elektromaterialiensendung“ deklarierte. Weiters wurde bei einem Alteisenhändler in O. eine alte Turbine um den Preis von 75 S angekauft, nach G. transportiert und in der ehemaligen Pulverstampfe eingelagert. Nach dem Brande wurde die Turbine als erstklassige Hochdruckturbine ausgegeben und hierfür eine Entschädigungssumme von 1200 S liquidiert. Für die angeblich verbrannten Elektromaterialien gelang es F. M. und G. D. falsche Rechnungen herauszuschwindeln, so daß auch diese von der Versicherungsgesellschaft hoch vergütet wurden. Mitte Juli fuhr nun I. B. mit einem Lehrling nach G., um dort angeblich Installationsarbeiten auszuführen. Nach einigen Tagen brach zu einer Zeit, als die beiden im Wirtshaus saßen, in der Pulverstampfe ein Brand aus, der den Dachstuhl einäscherte. Ein gegen I. B. und dessen Lehrling eingeleitetes Verfahren wegen feuergefährlicher Handlung endete mit einem Freispruch. Nachdem G. D. von der gelungenen Brandlegung verständigt worden war, fuhr er sofort nach G., wo er im Brandobjekt einen Rucksack voll alter angekohlter Türschlösser ausstreute, die er von O. mitgenommen hatte, um so die Zerstörung von über 100 eingelagerten Türen vorzutäuschen. Auch diese Irreführung gelang. Die von der Versicherungsgesellschaft liquidierte Ersatzsumme von 9000 S nahm G. D. für sich in Anspruch. I. B. erhielt als Belohnung 230 S.

Nachdem der erste Betrug so glänzend gelungen war, schritt man an eine Fortsetzung. Man schaffte nach bewährtem Muster in das neben der Fabrik stehende Magazin in O. allerhand alte Kisten und Holzwolle, um die Brandreste der Versicherungsgesellschaft gegenüber als verbrannte Möbel ausgeben zu können. Doch mißlang, wie bereits geschildert, die erste Brandlegung infolge Dazwischenkunft eines Dritten. Dafür bereitete man für den 26./X. die Brandlegung mit besonderer Umsicht vor. Frau Auguste M. stellte zwanzig Leinensäckchen her, in die dann 5 kg Schießpulver aufgeteilt wurden. Auch wurde eine größere Menge von Spiritus und Petroleum angeschafft und in der Fabrik, die wegen Arbeitsmangel stillstand, an zahlreichen Stellen ausgeschüttet, an denen man dann die mit Zündschnüren versehenen Pulversäckchen niederlegte. Nicht nur in der Fabrik, sondern auch im Magazin wurden derartige Vorrichtungen ausgelegt. Diesmal funktionierte die Brandlegung im allgemeinen, doch wurde, da die Feuerwehr durch die wiederholten Detonationen im Innern des Brandobjektes aufmerksam geworden war, sofort das Gericht verständigt, das noch am Brandtag unter Zuziehung mehrerer Sachverständiger einen umfassenden Lokalaugenschein vornahm. Es gelang so, eine Reihe

völlig voneinander getrennter Brandherde festzustellen, so daß die Annahme eines Betriebsunfalles als Entstehungsursache völlig ausgeschlossen war. Schließlich fand man auch eine Reihe von mit Petroleum getränkten Holzladen und bei den Aufräumarbeiten entdeckte man überdies auch ein mit einer Zündschnur versehenes Pulversäckchen, das durch einen Zufall nicht zur Explosion gekommen war.

Am 28./X. wurde F. M., am 30./X. G. D. und am folgenden Tage Auguste M. verhaftet. Da das Gericht in Erfahrung gebracht hatte, daß kurze Zeit vor Ausbruch der einzelnen Brände jedesmal I. B. in den Brandobjekten gewilt hatte, wurde am 3./XI. 1924 auch dieser eingezogen. Es erfolgte nun noch die Verhaftung zweier weiterer Personen, deren Unschuld sich jedoch schon nach wenigen Tagen herausstellte, so daß sie enthaftet werden konnten. Die weitere Untersuchung gestaltete sich besonders schwierig, da es den Beschuldigten noch vor ihrer Verhaftung gelungen war, auf Zeugen einzuwirken, was auch zwei Verfahren wegen falscher Zeugenaussage zur Folge hatte.

Am 8./IV. 1925 legte als erste Auguste M. ein umfassendes Geständnis ab. Es folgten ihr darin am 6./V. 1925 G. D., am 22./V. I. B. und erst am 16./VII. 1925 F. M. Ende September 1925 konnte nach nahezu elfmonatiger Dauer der Voruntersuchung die Hauptverhandlung vor den Geschworenen stattfinden, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren und die ihnen vorgelegten 29 Fragen nicht verstanden hatten, weshalb es wegen sieben Fragen zu einem Monitorverfahren kam. Schließlich wurden sämtliche geständige Angeklagte von dem Falle der Brandlegung in G. freigesprochen! Auch erfolgte ein Freispruch bezüglich der Brandlegung an fremdem Eigentum — das Magazin war von der Fabrik nur gemietet —, während in den anderen Anklagefakten die Schuldfragen bejaht wurden. Die Strafen betragen für F. M. 10 Jahre, Auguste M. 10 Monate, G. D. 11 Jahre und I. B. 11½ Jahre.

3. Am 8./X. 1926 brach in den Abendstunden im Geschäft des Hutmakers L. W. ein Brand aus, der jedoch bald von Passanten bemerkt wurde, die den Geschäftsinhaber aus einem in der Nähe gelegenen Kaffeehaus herbeiriefen. Nachdem der Laden aufgeschlossen war, konnte das Feuer bald gelöscht werden. Am Brandplatz fand man einige halbverkohlte Hut- und Mantelreste vor. L. W., der bedeutend überversichert war, behauptete, daß ihm 24 Zylinderhüte und drei Damenpelzmäntel sowie sein eigener Überrock verbrannt wären, in dessen Seitentasche er angeblich 30 Banknoten à 100 S verwahrt hatte. Auf das hin wurden von der Gendarmerie sämtliche Brandreste gesammelt und dem Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien zur Begutachtung übersendet. Die von Privatdozenten Dr. H. Streicher durchgeführte Untersuchung ergab das gänzliche Fehlen von Asche. Aus der verschieden weit vorgeschrittenen Verkohlung der Brandreste ließ sich feststellen, daß der Brandleger vorerst einige Blätter einer illustrierten Zeitschrift zusammengeballt und auf diese vier bis fünf Zylinderhüte gelegt hatte. Die verschiedene Bruchfestigkeit der Hutfragmente ergab, daß diese

bereits vor dem Brande zerrissen worden waren. Weiters konnte man ersehen, daß der Brandleger auf die Hüte einige Gamsbärte und dann Stücke eines gefütterten Schafwollmantels gelegt hatte, der vorher in kleine Teile zerrissen worden war. Nach dieser Vorbereitung war mit einigen Zündhölzchen, deren Reste sich noch vorfanden, das zu unterst gelagerte Papier angezündet worden. Spuren verbrannter Banknoten oder Pelze waren keine vorhanden. Auf Grund dieses Gutachtens ließ sich L. W. zu einem vollen Geständnis herbei.

III. Erhebungen über das Interesse des Verdächtigen an einem Brande

1. Bei Annahme eines Versicherungsbetruges

Die psychologischen Voraussetzungen eines Versicherungsbetruges sind Mangel an Bargeld und günstige Versicherung des Brandobjektes.

Der Mangel an Bargeld kann sich in einer bereits bestehenden oder in einer erst drohenden Verschuldung äußern. Insbesondere letzterer Umstand wird von den Untersuchungsorganen zuweilen nur unzureichend berücksichtigt. Es wird daher zu erheben sein, ob der Verdächtige in der nächsten Zeit größere Ausgaben zu gewärtigen hatte, wobei in erster Linie an dringende Reparaturen des Brandobjektes und seiner Teile zu denken ist. Neben drohenden Hausreparaturen kommen vorwiegend Steuerzahlungen und größere zivilrechtliche Verpflichtungen aus verlorenen Prozessen, Erbschaftsauseinandersetzungen oder Ehescheidungen in Betracht. Schließlich ist auch auf aus Ratenzahlungen und Darlehensverträgen resultierende Verbindlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Eine eingehende Untersuchung hat ferner bezüglich der Höhe der Versicherungssumme Platz zu greifen. Ob ein Brandschaden für den Verdächtigen von Vorteil ist oder nicht, darf keineswegs nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum absoluten Wert des Brandobjektes beurteilt werden. Es ist dieser Beurteilung vielmehr der Wert des Brandobjektes zugrunde zu legen, den es zur Zeit des Brandes für den Verdächtigen hatte. Der so gefundene Wert unterscheidet sich vom absoluten in der Regel ziemlich weitgehend, da bei seiner Bemessung z. B. darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Verdächtige die Möglichkeit hatte, das Brandobjekt oder seine Teile zu verkaufen, ob er es völlig ausnützen und insbesondere unter welchen Bedingungen er es mit einer Darlehenschuld belasten konnte.

Das im Schadensliquidationsprotokolle der Versicherungsgesellschaft angegebene Verhältnis von Versicherungssumme zum

Ersatzwerte ist schon deshalb nur mit Vorsicht zu verwerten, da bei den Schätzungen durch die Versicherungsgesellschaft, wie bereits ausgeführt (S. 71 ff.), zahlreiche, zuweilen nicht einmal zufällige Fehler unterlaufen. Schließlich darf auch nicht, wie so häufig, auf die vielfach bedeutenden Leistungen der Selbsthilfevereinigungen vergessen werden.

Wichtig sind weiters genaue Erhebungen über das Zustandekommen der Versicherung. Bekanntlich stecken viele noch am Tage, an dem sie die auf die höhere Versicherungssumme ausgestellte Polizza erhalten, ihr Anwesen in Brand. Derartige Betrüger fallen meistens schon durch ihr Gehaben beim Antrag auf Erhöhung der Versicherung auf. Sie erkundigen sich häufig, ob die auf den höheren Wert lautende Polizza schon eingelaufen sei, oder es wird gar ein vorläufiger Deckungsbrief erbeten.

Schließlich ist auch der Abbrändler darüber zu befragen, warum und aus welchem Anlasse er seine Versicherung hatte erhöhen lassen. Infolge der oben (S. 66 ff.) geschilderten Erscheinung lautet die Antwort nahezu ausnahmslos: „Anlaß der letzten Erhöhung war der Besuch des Versicherungsagenten.“ Der Grund, warum der Einladung des Agenten Folge gegeben wurde, war dann meistens angeblich ein Brand in der Nachbarschaft, bei dem man die Notwendigkeit einer Vollversicherung kennengelernt hatte.

Vielfach wird auch angegeben, daß man infolge weissagender Träume die Versicherung erhöht habe. Meist ist das, was dann da erzählt wird, ein Märchen, das der Verdächtige sich vielfach erst im letzten Augenblicke zurechtgelegt hat. Manchmal zieht es aber auch der Verbrecher vor, die von ihm beabsichtigte Tat, in die Form eines Traumes gekleidet, seinen Angehörigen und Nachbarn vorzutragen, einerseits um zu sehen, was für eine Wirkung der Gedanke eines Brandes bei ihnen auslöst, anderseits um eine Erhöhung der Versicherungssumme plausibel zu machen. Nicht selten wird die Form eines Traumes dazu benützt, die gefährdeten Nachbarn zu veranlassen, ihre Anwesen höher zu versichern.

Manchmal wird auch angegeben, die Erhöhung der Versicherungssumme sei erfolgt, da kurz zuvor im Anwesen ein unbedeutender Brand ausgebrochen sei, wodurch man sich der großen Gefahr, die bei Ausdehnung des Feuers gegeben war, bewußt wurde, oder es wird von einem mißglückten Brandlegungsversuch Dritter erzählt. Es ist daher stets auffällig, wenn jemand, bei dem „beinahe“ ein Brand ausgebrochen wäre, mit den Nachbarn unheimlich viel davon spricht, es aber unterläßt, die Gendarmerie davon zu verständigen. Erstattet er aber bei der Gendarmerie die Anzeige, so hat diese auch dann, wenn sie eine Irreführung vermutet, die

Untersuchung aufs genaueste durchzuführen, da auch eine derartige Vortäuschung Betrug ist, und wenn es gelingt, diesen kleinen Schwindel aufzudecken, oft ein Versicherungsbetrug und mit ihm die Vernichtung großer Werte verhindert werden kann.

2. Bei Annahme einer „Brandlegung aus anderen Motiven“

Nicht minder unerläßlich ist es, auch dann, wenn der Verdacht einer „Brandlegung aus anderen Motiven“ gegeben ist, zu erheben, inwiefern die Tat des Verdächtigen psychologisch begründet erscheint. Es muß davor gewarnt werden, voreilig irgend ein allgemeines Motiv anzunehmen, ohne die Psyche des Beschuldigten zu berücksichtigen. So wurde in einem Falle vom Gericht als Motiv Abweisung bei der Bitte um Geschlechtsverkehr angenommen, aber gar keine Erhebungen über das Geschlechtsleben des Beschuldigten gepflogen. Häufig wird bei Jugendlichen Freude am Feuer als Beweggrund zur Tat angegeben, während es in der Regel nicht die Freude am Brennen, sondern das Vergnügen an den damit verbundenen Vorgängen ist, das sie zur Tat getrieben hat — z. B. Auffahren der Feuerwehr, das In-den-Vordergrund-Stellen der eigenen Persönlichkeit u. a. m. — Die Erhebungen hierüber sind unabhängig davon anzustellen, ob der Beschuldigte geständig ist oder leugnet. Je klarer aus den Akten die psychologische Verankerung der Tat in der Person des Täters hervorgeht, desto leichter ist es für den Untersuchungsrichter, den leugnenden Täter zu einem Geständnis zu bringen und desto schwieriger wird es für den geständigen Täter, sein Geständnis erfolgreich zu widerrufen.

IV. Die Aussagen als Beweismittel

1. Der Zeugenbeweis

a) Allgemeines

a) Der öffentliche Ruf

Eines der Haupthindernisse, mit denen die Gendarmerie am Lande zu kämpfen hat, ist der öffentliche Ruf. Je unsicherer die Grundlagen des Verfahrens sind und je länger die Untersuchung dauert, desto bestimmter lautet die Volksstimme. Hat sich einmal eine Meinung festgelegt, so mag sie noch so falsch sein, es wird immer Leute geben, die auf sie schwören und jede Wahrnehmung in ihrem Sinne deuten. Es wurde bereits betont, daß aus diesem Grunde sehr bald mit der Einvernahme der Zeugen begonnen werden muß, um so möglichst unmittelbare und unver-

fälschte Wahrnehmungen der Zeugen zu Protokoll zu bringen. Aufgabe der Erhebungsorgane wird es immer sein, die Grundlage des öffentlichen Rufes festzustellen, damit der Untersuchungsrichter weiß, in welcher Richtung die in der Zeugenaussage wiedergegebenen Wahrnehmungen eine Verfälschung erlitten haben dürften. Ganz besonders muß aber davor gewarnt werden, eine Haftnahme mit dem öffentlichen Rufe zu begründen, da dies nur eine Scheinbegründung ist und die Notwendigkeit der Haft höchstens durch die dem öffentlichen Rufe zugrunde liegenden Verdachtsmomente gegeben sein kann. Überdies ist es für das Erhebungsorgan von größtem Vorteil, wenn es von Zeit zu Zeit die Untersuchungsergebnisse klar verarbeitet, wozu gerade die Begründung der Haft einen Anlaß gibt. Durch das sorgfältige Abwägen der Beweise für und wider die Schuld des Verdächtigen werden in der Regel auch Lücken in der Beweiskette zu einer Zeit entdeckt, in der sie noch ausgefüllt werden können.

Wie unberechenbar zuweilen der öffentliche Ruf ist, mögen folgende zwei Fälle zeigen.

Das Landesgericht Innsbruck führte in einer Brandsache eine Untersuchung gegen unbekannte Täter. Gendarmerie und Gericht vermuteten einen Versicherungsbetrug, als unvermittelt eine Reihe von Zeugen und schließlich alle Dorfbewohner behaupteten, ein Fremder habe den Brand gelegt. Da die diesbezüglichen Zeugenaussagen immer bestimmter lauteten, ließ der Richter Erhebungen über die Wissensquelle jener Leute anstellen. Es wurde nun bekannt, daß eine ältere Dorfbewohnerin, J. K., angeblich „mehr“ wisse. Der letzte Abschnitt des diesbezüglichen Gendarmerieberichtes lautete: „Hinsichtlich der Aussage durch die J. K., daß dieser Brand durch eine fremde Person gelegt worden sei, gab diese, an, daß sie mit einer geweihten Rute im Namen allerheiligster Dreifaltigkeit arbeite und diese Rute ihr gesagt habe, daß dieses Feuer durch eine fremde Person gelegt wurde. Die besagte Rute habe ihr davor Zeichen gegeben, daß der Brand drei Tage vor dem Ausbruch gelegt worden sei und am nächstfolgenden Tage nahm sie die Manipulation neuerlich vor, wo ihr die Rute auf die Frage das Zeichen gab, daß das Feuer durch eine fremde Person am gleichen¹ Tage gelegt wurde.“

In einem zweiten Falle war der öffentliche Ruf auf die verleumdende Aussage einer Feindin der Abbrändlerin zurückzuführen.

Einen gewissen Anteil am öffentlichen Rufe haben in einigen Fällen auch die Versicherungsagenten, die, um ihre Stellung bei der Versicherungsgesellschaft zu stützen, aus eigenem „Erhebungen“ führen. Die Agenten sind dann oft bemüht, Gleichgesinnte zu werben und sorgen so vielfach für die Verbreitung irriger

¹ Gemeint ist am gleichen Tage, wie die erste Weissagung gelautet hatte.

Ansichten, da das Untersuchungsrichterspielen doch nicht so einfach ist, wie sich mancher denkt. Besonders gefährlich ist es, wenn der „erhebende“ Versicherungsagent und der von ihm Verdächtige im Hauptberufe Geschäftskonkurrenten oder wenn sie gar persönliche Feinde sind. In solchen Fällen wird andererseits auch der mit Recht Verdächtige leicht die durch den Versicherungsagenten ausgesprochenen Beschuldigungen als Gehässigkeitsakte hinstellen können.

β) Andere Umstände, die geeignet sind, die Wahrheitsfindung zu erschweren

Stehen als Gewalttäter bekannte Individuen im Verdachte der Täterschaft, so ist oft eine auffällige Zurückhaltung der Zeugen zu beobachten, die zuweilen Anlaß zu falscher Deutung gibt. In solchen Fällen kommt es vor, daß von zahlreichen Personen im geheimen bereits eine Reihe von Verdachtsmomenten aufs genaueste erörtert werden, Gendarmerie und Gericht aber davon gar nichts erfahren, da jeder fürchtet, er würde, falls er den Verdächtigen bei der Behörde anzeige, binnen wenigen Tagen durch eine Feuersbrunst Hab und Gut verlieren. So war es in dem auf S. 130 geschilderten Falle, und ähnlich lagen die Verhältnisse im Falle Ernst J., bei dem es schließlich sogar zur Verhaftung Unschuldiger kam (S. 160).

Noch viel trauriger ist es, wenn sich, wie heute vielfach, politische Einflüsse geltend machen. Leider beschränkt sich diese Erscheinung nicht darauf, daß die politische Einstellung der Bevölkerung dem öffentlichen Rufe, dessen schwankende Grundlagen zur Genüge bekannt sind, vielfach eine parteimäßige Färbung erteilt. Es kommt vielmehr auch vor, daß Abgeordnete in jedem Vorgehen gegen einen ihrer Parteigenossen eine Veranlassung sehen, für diesen mit ihrer Autorität als „Volksbeauftragte“ einzutreten. Da es nur wenige Abgeordnete gibt, die sich dessen bewußt sind, daß sie nicht ohne inneren Grund „Volksbeauftragte“ und nicht „Parteibeauftragte“ genannt werden, führen ihre Interventionen nur zu häufig zu schweren Schädigungen der staatlichen Rechtspflege. Nicht immer wird ihr Wirken so offenbar und dem Gerichte so bekannt, wie im folgenden Falle, bei dem es in einem Protokolle heißt: „Ich erscheine im Auftrage des Herrn Landtagsabgeordneten N. N. als Entlastungszeuge.“ Im gleichen Akte befindet sich ein Amtsvermerk, der besagt, daß ein Zeuge unaufgefordert bei Gericht erschienen sei und für den inhaftierten Beschuldigten ungemein günstig ausgesagt habe. Als der Richter ihm jedoch eine eindringliche Wahrheitserinnerung erteilte, widersprach er seine ganze Aussage und weigerte sich, bei einer Protokolls-

aufnahme mitzuwirken. Auf Befragen des Untersuchungsrichters erklärte er, daß er auf Aufforderung einer Persönlichkeit hin, deren Namen er jedoch nicht nennen könne, eine falsche Darstellung der Sachverhalte gegeben habe.

b) Die Auswahl der Zeugen

Die stete Überlastung der Richter und Staatsanwälte führt dazu, daß sie in der Regel außerstande sind, den Einzelfall einer individualisierenden Behandlung zu unterziehen. Dies hat zur Folge, daß zuweilen nach einem einmal aufgestellten Muster bestimmte Personenkategorien als Zeugen und bestimmte als Beschuldigte vernommen werden. Aus derartigen Gepflogenheiten kommt es einerseits zu schweren ungerechtfertigten Kränkungen der als Beschuldigte vernommenen Personen, andererseits entgeht es aber auch den Zeugen keineswegs, daß der Fall sozusagen rein bürokratisch behandelt wird, weshalb sie ihrer Einvernahme nur ein untergeordnetes Interesse entgegenbringen, worunter wieder das ganze Verfahren leidet.

In erster Linie gilt es festzustellen, von wo aus das Feuer seinen Ausgang genommen hatte. Bei der Einvernahme von Hausbewohnern, die bei Vorliegen eines Versicherungsbetruges mit dem Brandleger im Einverständnis stehen können, ist es vonnöten, die Einvernahme auf möglichst viele Nebenumstände auszudehnen. So kam es vor, daß einmal ein Zeuge, der von einem anderen aus dem Schlafe geweckt worden sein wollte, behauptete, es habe bei seinem Erwachen erst ein kleines Feuer in der Scheune gebrannt, während der andere, der ihn weckte, angab, daß bei seinem Erwachen bereits die ganze Scheuer in Flammen gestanden sei. Neben den Hausbewohnern kommen als Zeugen über die Lage des Brandherdes Nachbarn und zur Hilfe geeilte Personen in Betracht. Oft gelingt es, dadurch verhältnismäßig sichere Auskünfte zu erhalten, daß man die einzelnen Zeugen nach den von ihnen vorgenommenen Bergungs- und Löscharbeiten befragt, da so ziemlich jeder weiß, was und von wo er etwas aus dem brennenden Hause gerettet hat und hier zahlreiche Beziehungen zum Brandherde bestehen.

Besonders wichtig ist es auch, die Frage zu klären, wer sich als letzter im Brandobjekt und in der unmittelbaren Nähe des Brandherdes aufgehalten hatte. Günstige Ergebnisse lassen sich in dieser Beziehung zuweilen durch die Einvernahme von Kindern erzielen. Insbesondere während der Sommermonate spielen bei Tag immer eine Reihe von Kindern in der Nähe des späteren

Brandobjektes, die meistens anzugeben wissen, wer aller dort war und vor allem auch über alles Ungewöhnliche unterrichtet sind, da dies ihre Neugier weckt. Weiters achtet der Brandleger in den seltensten Fällen auf Kinder, da er sich denkt, diese verstehen ohnehin von der ganzen Sache nichts.

So hatte in einem Falle ein neunjähriger Knabe am Heuboden einen Zeitzündapparat gefunden und seinem Vater gebracht, der ihm hierauf strengstens verbot, irgend jemand etwas von seinem Funde zu erzählen. Wenige Tage hernach brannte das Anwesen ab.

In einem anderen Falle wurde ein noch nicht schulpflichtiger Knabe gefragt, wer zuletzt am Heuboden gewesen sei. Die Antwort war: „Karl ging gestern zu Mittag mit einem Paket in die Scheune.“ Nun war Karl bereits vorher einvernommen worden und hatte behauptet, er wäre vor zwei Tagen das letzte Mal in der Scheune gewesen. Nach Vorhalt der Aussage des kleinen Knaben legte er ein Geständnis ab, demzufolge sich in dem Paket eine Zeitzündvorrichtung befunden hatte.

Gleichzeitig mit der Frage, wer zuletzt am Brandplatze war, ist auch festzustellen, wer nachher hinzukommen konnte und von wem er hiebei hätte gesehen werden müssen. Da der Versicherungsbetrüger in der Regel an einem mangelhaften Funktionieren der Löschaktionen interessiert ist, verriegelt er zuweilen, bevor er den Brand legt, alle Zugänge in das Innere des Brandobjektes, um so der Feuerwehr das Vordringen zu erschweren. Hiedurch begibt er sich aber der Möglichkeit, zu behaupten, es habe ein eingeschlichener Landstreicher den Brand gelegt. Es sind daher die zur ersten Hilfe Herbeigekommenen stets zu befragen, wie sie die Eingänge in das Brandobjekt vorgefunden haben und dann sind diese Aussagen mit den Angaben der Hausbewohner bis ins Detail zu vergleichen und ist insbesondere auch zu untersuchen, wo ein Irrtum unterlaufen sein kann.

In allen Verfahren nehmen die Aussagen über das Verhalten des Beschuldigten oder anderer Personen vor und nach Brandausbruch einen bedeutenden Spielraum ein. Es ist unmöglich, dafür einen allgemeinen Maßstab aufzustellen, wann sich eine Person durch ihr zeitliches Erscheinen am Brandplatze verdächtig macht. Dies ist stets unter weitestgehender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Verdächtig ist es jedoch immer, wenn sich eine Person in auffälliger Weise um ein Alibi bewirbt. So kommt es zuweilen vor, daß Versicherungsbetrüger, die mit einem Zeitzündapparat gearbeitet haben, an einem vom Brandobjekt entfernteren Ort eine Einladung geben.

So hatte in einem Falle der Beschuldigte zur Zeit des Brandausbruches den Gefängnisdirektor des zuständigen Gerichtes zur Jagd geladen gehabt. In einem anderen Falle hatte der Beschuldigte einen Bekannten vom Gasthause heimbegleitet und trotz schönen Wetters und obwohl er nur fünf Minuten nach Hause gehabt hätte, bei diesem genächtigt. In einem dritten Falle hatte sich der Beschuldigte gar zur „Unterhaltung“ einen Freund auf die Reise von Graz nach Klagenfurt mitgenommen.

Hatte der Brandleger zur Zeit des Brandausbruches nicht in der unmittelbaren Nähe des Brandobjektes geweilt, dann macht er sich fast immer durch die Art und Weise verdächtig, in der er angeblich zum ersten Male erfährt, wo es brennt. Er muß es hiebei nicht geradezu so weit treiben, wie ein biederer Steirer, der ganz gegen seine Gewohnheit und ohne sichtlichen Anlaß auf einen Baum kletterte und, als er oben war, schrie: „Holla, mein Haus brennt.“ Häufig kommt es auch vor, daß der Brandleger, wenn er die Nachricht erhält, daß in der Ortschaft, in der er einen Brand gelegt hatte, ein Feuer zum Ausbruche gekommen sei, sofort, ohne daß es ihm jemand gesagt hätte, weitererzählt, welches Anwesen brenne. Dann gibt es wieder „besonders Vorsichtige“, die zu einer Zeit, zu der schon ihre ganze Umgebung weiß, wo es brennt, noch immer den Naiven spielen. Weiß jemand mit Bestimmtheit die Entstehung eines Brandes zu erklären, so ist genau zu überprüfen, wieso er zu diesem Schluß gekommen ist und ob er insbesondere überhaupt die Wahrnehmungen machen konnte, die angeblich seinem Urteil zugrunde liegen.

Da der Brandleger nach der Tat diese, um sein Gewissen einigermaßen zu beruhigen, häufig gegenüber seinen nächsten Anverwandten und Freunden einbekennt, wird bei der Auswahl der Zeugen auch an diese Eventualität zu denken sein. Insbesondere Jugendliche gehen gerne zur Mutter „beichten“.

Weiters sind Erhebungen darüber zu pflegen, ob der des Versicherungsbetruges Verdächtige in der letzten Zeit vor Brandausbruch Kerzen oder Petroleum und anderes leicht brennbares Material in auffälliger Weise gekauft hatte. Zuweilen kommt es vor, daß der Versicherungsbetrüger kurze Zeit vor Brandausbruch wertvollere Mobilien in einen anderen Gebäudeteil schafft, den er für feuersicher hält, oder gar weiter weg transportiert, um sie später als verbrannt anzugeben. In dieser Richtung darf sich das Untersuchungsorgan nicht nur mit der Einvernahme der Hausbewohner und Nachbarn begnügen, sondern es ist hier auch an Post-, Eisenbahn- und andere Verkehrsangestellte zu denken.

Diese keineswegs vollständige Aufzählung der in Betracht

kommenden Zeugen gibt vielleicht einen Überblick über die zahlreichen Aufgaben, die auf dem Gebiete der Zeugenvernähmung auch in nur verhältnismäßig einfachen Fällen zu lösen sind. Wesentlich schwieriger wird die Sache, wenn eine nur schwer überprüfbare Entstehungsart des Brandes vorgetäuscht wurde, was insbesondere bei einem während eines Gewitters gelegten Brande der Fall ist, einer Brandstiftungsart, die an Bedeutung gewinnen dürfte, zumal sie, wie erwähnt (S. 152), in einem Filmstücke öffentlich angepriesen wurde.

c) Anonyme Anzeigen und Drohbriefe

Anonyme Anzeigen kommen auf dem Lande selten vor, werden sie aber erstattet, dann sind sie stets mit Vorsicht entgegenzunehmen, da sich häufig hinter ihnen eine gehässige Verleumdung verbirgt. Wie bei allen anonymen Anzeigen ist zu trachten, die Gründe zu erforschen, die den Schreiber veranlaßt haben dürften, seinen Namen zu verschweigen. Wird in der Anzeige gegen eine Person der Verdacht ausgesprochen, deren Motiv nicht Versicherungsbetrug sein kann, dann ist zu erwägen, ob nicht der Angezeigte ein im allgemeinen gefürchtetes Individuum ist. Freilich darf, wenn das der Fall ist, daraus allein keineswegs gefolgert werden, daß der Anzeiger bona fide gehandelt hat, da es öfters vorkommt, daß der eigentliche Brandleger, um seine Verfolgung in wirksamer Weise zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, den Verdacht auf eine übel beleumdete Person lenkt.

In der Regel werden durch anonyme Anzeigen nur dritte Personen, nie der Eigentümer des Brandobjektes verdächtigt, wie auch im allgemeinen nur der Versicherungsbetrüger den auf ihn gefallenen Verdacht durch anonyme Briefe abzulenken sucht. Fast immer wird in diesen Fällen ein von der Türe gewiesener Landstreicher verdächtigt, wozu meist ein Brief hergestellt wird, in dem der angebliche Landstreicher seine Freude über die gelungene Brandlegung zum Ausdrucke bringt. Ja, zuweilen geht die Kurzsichtigkeit des anonymen Briefschreibers so weit, daß er noch einen Hinweis auf die Person des angeblichen Schreibers gibt, z. B. „weil Du mich vorgestern von der Türe gewiesen hast, habe ich beschlossen usw.“. Wurde ein Landstreicher beschuldigt, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Briefschreiber zu den Hausbewohnern des abgebrannten Anwesens gehört. Ein Fremder würde sonst riskieren, den Verdacht auf einen Landstreicher zu lenken, der nicht abgewiesen worden war. Weiters kann wohl gesagt werden, daß ein Landstreicher ein viel zu guter Krimi-

nalist ist, um nicht zu wissen, daß er durch einen anonymen Brief den Verdacht auf sich lenken würde. Schreibt er dennoch einen anonymen Brief, dann wird er auf jeden Fall alle näheren Hinweise auf seine Person unterlassen.

Tragisch-heiter ist folgender Fall. Im Sommer 1926 brannte das Anwesen des O. L. ab. Die Gendarmerie vermutete Versicherungsbetrug, doch kam es nicht zu einer Verhaftung des Abbrändlers, da keine ausreichenden Beweismittel vorlagen. Eines Tages schrieb ein Anonymus an den Abbrändler einen Brief, in dem er ihm mitteilte, daß er ihn bei der Brandlegung beobachtet hatte und sofort die Anzeige bei Gericht erstatten würde, wenn er nicht am nächsten Abend unter einem näher bezeichneten Stein eine 10-S-Note finden würde. Als der Anonymus am nächsten Tage die Note vorfand, schrieb er einen weiteren Brief, in dem er wieder die Hinterlegung einer Geldsumme am bezeichneten Orte verlangte. Der überkluge Versicherungsbetrüger sah sich veranlaßt, das gewünschte Geld am angegebenen Orte zu hinterlegen, dem Anonymus aber in einem Briefe seine Meinung zu sagen, daß ein derartiges Vorgehen eine „Gemeinheit“ sei und daß er, der Abbrändler, unmöglich alle paar Tage 10 S zahlen könne, weshalb der Anonymus schon etwas bescheidener sein müsse. Auf das hin sandte der Anonymus, dessen „ehrenwerte“ Gesinnung schon daraus hervorgeht, daß er das erpreßte Geld für sich behielt, das Schreiben des Abbrändlers, in dem dieser die Brandlegung zugegeben hatte, samt einem Bericht über seine Korrespondenz an die Gendarmerie, worauf L. O. den Versicherungsbetrug zugab, während der Erpresser leider unausgeforscht blieb.

Besteht der Verdacht, daß der anonyme Beschuldigungs- oder Entlastungsbrief von einer Person herrührt, die bereits in gerichtlicher Voruntersuchung steht, so dürfen nicht nur von dieser Person allein Schriftproben abgenommen werden, sondern es müssen auch von allen näheren Angehörigen und Hausbewohnern Vergleichsschriften besorgt werden. Schließlich kommt es auch vor, daß Mithäftlinge nach ihrer Entlassung das Schreiben anonymen Briefe besorgen.

Da die Gerichte zu Schriftsachverständigen in der Regel Schönschreiblehrer verwenden, die keine weitere Ausbildung erfahren haben, ist der Schriftsachverständigenbeweis heute ungemain in Mißkredit gekommen. Wenn einer ein guter Schreibtechniker ist, so besagt das noch lange nicht, daß er als Schriftsachverständiger auch nur Brauchbares zu leisten vermag, da der Schriftsachverständige wissen muß, welchen Merkmalen er eine Bedeutung beimessen darf, welche Verschiedenheiten zufällige

sind, was leicht, was schwer verstellbar ist und anderes mehr. Mit einem Worte, er muß in der Psychologie des Schreibaktes unterrichtet sein. Doch nicht nur das, in vielen Fällen wird er auch ohne Photographie nicht auskommen können. Nur die wenigsten der heutigen Schriftsachverständigen besitzen diese grundlegenden Kenntnisse, die Voraussetzung für die Richtigkeit eines Gutachtens sind.

Hiezu kommt noch, daß auch bei der Auswahl und Aufnahme der Schriftproben zahlreiche Fehler gemacht werden, die eine Begutachtung wenn nicht geradezu unmöglich machen, so doch wesentlich erschweren. So sind z. B. häufig Original- und Vergleichsschrift in verschiedenen Schriftarten abgefaßt oder mit verschiedenen Schreibmitteln angefertigt, oder es wird nicht berücksichtigt, daß Größe und Art des beschriebenen Gegenstandes oder Papieres von wesentlichem Einfluß auf zahlreiche Schriftmerkmale sind.

d) Die Untersuchung bei „Brandlegungsepidemien“

Besondere Schwierigkeiten bereitet zuweilen die Ausforschung des Brandlegers, wenn in einer Gegend innerhalb eines kurzen Zeitraumes mehrere Brände vorkommen, denen zweifellos Brandlegung zugrunde liegt. Hier ist vor allem zu untersuchen, ob die einzelnen Brandlegungen auf einen gemeinsamen Täter zurückzuführen sind oder ob sie in keinem näheren Zusammenhange stehen. Die Beantwortung dieser Frage ist verhältnismäßig leicht, wenn bei allen Bränden genaue Erhebungen über die Zeit und den Ort des Brandausbruches sowie über die Art der Brandlegung und alle ihre näheren Begleitumstände gepflogen werden. Der Brandleger, der mehrere Brände legt, wiederholt sich nämlich in einigen Details stets vollkommen. So hatte der auf S. 130 besprochene Brandleger sämtliche 8 Brände in Ställen gelegt. In einem anderen Falle, bei dem der Täter 6 Brände gelegt hatte, waren 5 in der Zeit von 18 Uhr 30 bis 19 Uhr 30 zum Ausbruche gekommen. Auch kommt es vor, daß bestimmte Wochentage bevorzugt werden, wie schließlich auch besondere Festlichkeiten von Einfluß sind. Je genauer alle diese Umstände im Einzelfall erhoben werden, desto leichter wird es zu beurteilen sein, ob gewisse Übereinstimmungen zufällige sind oder nicht und ob die verschiedenen Brandstiftungen auf einen gemeinsamen Täter zurückgeführt werden müssen. Ist diese Annahme gerechtfertigt, dann sind die Geschädigten über alle den Bränden unmittelbar vorausgehenden Anfragen und Besuche durch Hausfremde sowie über ein außergewöhnliches

Verhalten der Hausangehörigen aufs genaueste zu befragen. Von besonderer Wichtigkeit sind Erhebungen über das Verhalten der am Brandplatze erschienenen Personen, es treffen z. B. bei Bränden an verschiedenen Stellen des Ortes immer dieselben als erste am Brandplatze ein, wie es anderseits auch sehr verdächtig ist, wenn ohne greifbaren Grund immer die gleichen Personen den Brand „verschlafen“. Weiters ist auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß Massenbrandleger sehr häufig, wenn das Gespräch auf die „merkwürdigen“ Brände kommt, in der Verdammung des „unbekannten“ Täters am weitesten von allen gehen und die grausamsten Strafen erörtern.

Im folgenden sei eine kurze Übersicht über die in den Jahren 1922 bis 1926 in Österreich vorgefallenen Brandstiftungen gegeben, bei denen von den gleichen Tätern zwei oder mehr Brände gelegt wurden. In 13 Fällen handelte es sich um Alleintäter, in einem Falle um ein Konsortium von drei Schwerverbrechern.

Von den gleichen Tätern wurden in

6	Fällen je 2	Brände gelegt,	d. s.	insgesamt	12	Brandlegungen
2	„ „	3	„	„	6	„
1	„ „	4	„	„	4	„
3	„ „	5	„	„	15	„
1	„ „	6	„	„	6	„
0	„ „	7	„	„	0	„
1	„ „	8	„	„	8	„

Es wurden somit in 14 Fällen mit zusammen 51 Brandlegungen von den gleichen Tätern je 2 oder mehr Brände gelegt.

2 Täter mit zusammen 5 Brandlegungen legten die weiteren Brände noch am gleichen Tage.

In 8 Fällen mit zusammen 30 Brandlegungen waren die von den gleichen Tätern an einem anderen Tage gelegten weiteren Brände nahezu ausnahmslos zur gleichen Tagesstunde wiederholt worden.

In einem Falle, in dem es sich um 6 Brände handelte, die jedesmal in einem Stadel gelegt worden waren, wurde bekannt, daß ein 18jähriger Bursche jedesmal wenige Wochen vor Brandausbruch als neuer Knecht in Dienst getreten war. Dieser war dann der Täter.

In einem anderen Falle mit 5 zur gleichen Tageszeit ausgebrochenen Bränden wurde erhoben, daß jedesmal wenige Wochen bis Tage vor Brandausbruch ein bestimmter Bursche eine Bewohnerin des späteren Brandobjektes erfolglos um Geschlechtsverkehr gebeten hatte.

In den meisten Fällen hatten sich jedoch die Täter durch ihr Benehmen nach Brandausbruch verraten, indem sie sich entweder jedesmal völlig untätig verhielten oder jedesmal durch ihren Über-eifer bei den Löscharbeiten auffielen.

2. Die Einvernahme des Verdächtigen

Von größtem Vorteil ist es, wenn bei der Einvernahme des Verdächtigen bereits ein ziemlich vollständiges Erhebungsergebnis über die wichtigsten im vorhergehenden Abschnitt über Augenschein und Zeugenbeweis erwähnten Umstände vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, die Aussagen des Beschuldigten fortlaufend zu überprüfen. Stehen sie mit den bereits vorliegenden Erhebungsergebnissen in Widerspruch, so ist es im allgemeinen vorteilhaft, dem Beschuldigten nicht sogleich das Unwahre seiner Angaben vorzuhalten, sondern es ist vielmehr angezeigt, ihn zu veranlassen, die Details, die unwahrscheinlich erscheinen, näher auszuführen. Auf jeden Fall vermeide man es, den Beschuldigten zu einer Zeit, in der man die ihn belastenden Momente noch nicht für ausreichend hält, um seine Verhaftung zu begründen, mit den gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomenten bekannt zu machen. Werden nämlich dem Beschuldigten zu dieser Zeit alle gegen ihn sprechenden Umstände bekannt, dann ist es ihm vielfach möglich, die weitere Untersuchung durch Einwirken auf Zeugen oder Veränderungen am Tatorte zu vereiteln.

Vor allem ist daran zu denken, daß jedes Geständnis, soll es einen Wert haben, sich als Auslösung eines psychischen Spannungszustandes darstellen muß. Das Geständnis muß dem Beschuldigten als Befreiung aus einer verzweifelten Lage erscheinen. Die verzweifelte Lage, von der es die Erlösung bringen soll, muß das Schuldbewußtsein und nicht das Vorgehen der Erhebungsorgane sein. „Geständnisse“, die das Ergebnis eines sieben- bis zehnstündigen ununterbrochenen Verhöres sind, haben daher keinen Wert, da sie nicht dem Schuldbewußtsein entsprungen sein müssen, sondern von dem Verhörten auch als Gegenleistung für eine Entlassung aus der folternden Vernehmung aufgefaßt werden können. Wenn auch viel seltener, als behauptet wird, falsche Geständnisse zustandekommen, so wird dennoch jedes Geständnis, das auch nur den Verdacht des Erpreßtseins erweckt, von den Richtern mit vollem Recht nicht als Schuldbeweis gewürdigt. Bei den Brandlegern handelt es sich, falls man von Übertretungsstrafen absieht, vorwiegend um Erstlingskriminelle, die, wenn sie noch nicht durch Verteidiger und Mithäftlinge beeinflußt wurden,

im allgemeinen eher geneigt sind, ihre Tat einzubekennen. Freilich ist für den Versicherungsbetrüger ein Geständnis mit großen Hemmungen verbunden, da es ihn jeder Hoffnung beraubt, in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen.

Bei der Protokollierung des Geständnisses ist besonders darauf zu achten, daß auch die Motive, die den Beschuldigten zur Tat veranlaßt haben, in das Protokoll aufgenommen werden, um so einem späteren Widerruf wirksam vorzubeugen.

Schließlich sei nochmals darauf verwiesen, daß der Beschuldigte, der angeblich genau über die Entstehungsursache des Brandes unterrichtet ist, eindringlich nach der Quelle seines Wissens befragt werden muß. So hatte z. B. ein Versicherungsbetrüger angegeben, daß er zur Zeit des Brandausbruches auf einem vom Brandobjekte zirka 200 m entfernten Felde gearbeitet und, als er auf sein Haus sah, bemerkt habe, wie der Wind die an einer Stelle lose Dachpappe in ganz feine vibrierende Bewegung setzte. Hiedurch entstand nach seiner Behauptung infolge der Reibung eine Wärme, die die Dachpappe zum Entzünden brachte. Nach Vorhalt gab der Beschuldigte zu, daß er unmöglich bei der gegebenen Entfernung eine derartige Wahrnehmung hätte machen können und behauptete nun, daß seine frühere Aussage als Erklärungsversuch aufzufassen sei. Mit ganz besonderer Vorsicht sind alle Angaben des vom Brande Betroffenen über angeblich durch schadhafte Kamin, Kurzschluß in der elektrischen Leitung oder andere Betriebsunfälle entstandenen Brände entgegenzunehmen.

V. Die Gefährdung der bereits gewonnenen Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens

1. Kollusion

Die vorhergehenden Kapitel dürften wohl einen beiläufigen Einblick in die Schwierigkeiten der Beweisaufnahme in Brandstiftungssachen gezeigt haben. Da das Gebäude des Indizienbeweises in der Regel aus zahlreichen Bausteinen kunstvoll errichtet werden muß, ist es dem Beschuldigten nur allzuleicht möglich, es durch geringfügige Veränderungen an Beweisgegenständen oder durch Beeinflussung auch nur weniger Zeugen zum Einsturze zu bringen. Es wird daher eine wirksame Voruntersuchung nur dann geführt werden können, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet. In das der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegende Jahrfünft fielen zwei Fälle, bei denen an der Täterschaft der Beschuldigten nicht zu zweifeln war, die jedoch, da man die Be-

schuldigten auf freiem Fuße belassen hatte, zu keiner Verurteilung führten.

Im ersten Falle hatte sich der Beschuldigte, als er einen Leiterwagen aus dem brennenden Schupfen zog, schwere Brandwunden zugezogen, so daß er ins Spital gebracht werden mußte. Da er von seinen Nachbarn und Freunden viele Besuche empfangt, erfuhr er von ihnen stets, wer aller und worüber die einzelnen als Zeugen vernommen worden waren. Dadurch war er jeweils über den Stand der gegen ihn sprechenden Beweismittel unterrichtet und so in der Lage, stets wirksame Gegenmaßregeln zu ergreifen, wodurch schließlich sämtliche Beweise erschüttert waren und das Verfahren eingestellt werden mußte.

Im zweiten Falle hatte der Täter bei der Gendarmerie ein Geständnis abgelegt, das er später vor dem Untersuchungsrichter mehrmals wiederholte. Schließlich bat er um seine Entlassung gegen Gelöbnis, da die Ernte vor der Türe stehe. Das Oberlandesgericht verfügte seine Enthaltung gemäß § 194 ö. StPO. Als ungefähr nach einem Monat vor den Schöffen die Verhandlung gegen ihn stattfand, widerrief er seine bisherigen Geständnisse und behauptete in gänzlich unglaubwürdiger Weise, sie seien ihm erpreßt worden. Auch war es ihm gelungen, einige Zeugen dazu zu bringen, weniger bestimmte Aussagen zu machen. Dies genügte, daß er von den Schöffen freigesprochen wurde.

Es wäre verfehlt anzunehmen, daß mit der Verhaftung auch schon jede Kollusionsgefahr beseitigt ist. Leider kümmern sich viele Untersuchungsrichter zu wenig um die Verhältnisse in der Untersuchungshaft, so daß dort oft ihre mühevollen Arbeit zerstört wird. Was in der Untersuchungshaft zuweilen vorgeht, davon geben die folgenden Beispiele ein ungefähres Bild.

1. In das Bezirksgericht in N. wurden zwei Landstreicher unter dem Verdacht der Brandlegung eingeliefert, und in einer gemeinsamen Zelle untergebracht.

2. Im Bezirksgerichte H. befand sich Olga P. in Untersuchungshaft, da sie im Verdacht stand, das Anwesen ihres Mannes in betrügerischer Absicht angezündet zu haben. (Tatsächlich hatte sie, wie später herauskam, den Brand auf Befehl ihres Gatten gelegt.) Nun erfuhr Hans P., der Gatte der Beschuldigten, der sich auf freiem Fuße befand, daß seine Frau nahe daran sei, ein Geständnis abzulegen. Auf das hin holte er sich bei seinem Verteidiger Rat, der ihm sagte, wenn Olga P. unbedingt ein Geständnis ablegen wolle, dann solle sie ihre Tat als einen Racheakt hinstellen, da nur auf diese Weise die Versicherungssumme zu retten sei. Um keine Zeit zu verlieren, eilte Franz P. selbst nach H., wo er sich während der Nacht in einen dem Bezirksgerichte benachbarten Garten einschlich. Dort kletterte er auf einen Baum, von dem aus er unbemerkt

zum Zellenfenster seiner Gattin gelangen konnte, der er nun ganz genaue Verhaltensmaßregeln erteilte. Auf diese Weise gelang es ihm, den Untersuchungsrichter längere Zeit hindurch irrezuführen.

3. In den städtischen Polizeiarrest von K. wurden drei Beschuldigte eingeliefert, die im Verdacht standen, gemeinsam einen Brand gelegt zu haben. Da die Zelltüren große runde Gucklöcher hatten, die nicht verschlossen waren, konnten sich die in verschiedenen Zellen untergebrachten Beschuldigten, während der Aufseher schlief, ungestört besprechen.

4. Beim Landesgerichte X. änderten zwei Beschuldigte, Vater und Sohn, eines Tages vollkommen übereinstimmend ihre Verantwortung. Dem Untersuchungsrichter gelang es jedoch, die beiden Beschuldigten zu einem Geständnis zu bringen. Als er sich nun erkundigte, wieso sie seinerzeit übereinstimmend zu einer vollkommen geänderten Verantwortung gekommen seien, erklärte der jüngere lächelnd: „Während mein Vater beim Spaziergange als letzter Häftling des dritten Stockes ging, ging ich als erster Häftling des zweiten Stockes. Da die Häftlinge der beiden Stockwerke hintereinander gereiht werden, kam ich so hinter meinem Vater zu gehen.“

Eine besonders günstige Gelegenheit zur Kollusion bietet sich bei der Marodenvsitede und beim Rapport. Vielfach kommt es auch vor, daß der Beschuldigte einem Mithäftling, der vor ihm „losgeht“ (entlassen wird), aufträgt, eine Reihe von Leuten zu besuchen und ihnen Instruktionen zu erteilen.

Weit verbreitet ist auch das Schreiben von „Gsieberln“, Briefen, die geschmuggelt werden. Dienen die „Gsieberln“ nur zum Verkehr innerhalb des Gefängnisses, so machen in der Regel Hausarbeiter (Sträflinge, die zu Arbeiten im Hause verwendet werden) den Briefträger, oder es werden die Zettel während des Spazierganges zu Boden fallen gelassen, um dann vom Adressaten, der weiter hinten geht, aufgehoben zu werden. Für den Verkehr mit der Außenwelt kommen hauptsächlich Mithäftlinge, die früher „losgehen“, und Lebensmittelsendungen in Betracht, während sich sympathetische Tinten und Mitteilungen unter der Briefmarke einer geringeren Beliebtheit erfreuen, da diese Mittel den Gerichtsorganen allzu bekannt sind und so kaum damit zu rechnen ist, daß sie deren Aufmerksamkeit entgehen.

Ungemein praktisch für die Häftlinge waren die Verhältnisse im Bezirksgerichte in X., wo es möglich war, durch das Fenster des Arrestlokales Briefe auf die Gasse zu werfen und bei einiger Geschicklichkeit auf dem gleichen Wege Briefe von der Gasse in den Arrest zu bringen.

Diese wenigen Beispiele, die keineswegs eine erschöpfende Aufzählung der gebräuchlichsten Kollusionsarten bilden, sollen nur

zeigen, wie notwendig es ist, daß diesem Übel endlich einmal durch allgemeine Maßnahmen einigermaßen gesteuert werde. Manche Mißstände könnten aber auch vom Untersuchungsrichter im eigenen Wirkungskreise abgestellt werden.

2. Geständniswiderruf

Sehr häufig wird kurz vor der Hauptverhandlung das Geständnis mit der Begründung widerrufen, es sei von der Gendarmerie erpreßt worden, eine Behauptung, die nahezu ausnahmslos als Märchen bezeichnet werden kann. Forscht man nach den Gründen des Geständniswiderreffes, so ergibt sich, daß hiefür vorzüglich zwei Ursachen oder Anlässe in Betracht kommen, und zwar: 1. Die Überstellung an den Gerichtshof, wenn die Voruntersuchung von einem delegierten Bezirksgerichte geführt war, und 2. die Unterredung mit dem Verteidiger nach Mitteilung der Anklageschrift.

Bei dem bestehenden Richtermangel ist es heute die Regel, daß das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Brandlegung vorgefallen ist, zur Führung der Voruntersuchung delegiert wird. Diese Maßnahme ist im allgemeinen sehr vorteilhaft, da hiedurch nicht nur Zeit und Geld erspart wird, sondern der Richter am Bezirksgerichte meist auch über die örtlichen Verhältnisse unterrichtet ist oder sich zumindest leicht unterrichten kann. Ungünstig ist es aber, daß der Untersuchungshäftling jederzeit durch einfache Erklärung seine Überstellung vor den ordentlichen Untersuchungsrichter am Gerichtshofe durchsetzen kann. Durch diese Maßnahme wird nicht nur die einheitliche Führung des Untersuchungsverfahrens gestört, sondern der Untersuchungshäftling wechselt so auch sein Milieu. Während bei den Bezirksgerichten — zuweilen werden wegen Raummangels Untersuchungs- und Strafhäftlinge in einer gemeinsamen Zelle angehalten — die Mithäftlinge in der Regel keine Schwerekriminalen sind, sind die Mithäftlinge in den Gerichtshofgefängnissen nahezu durchwegs Schwerverbrecher, die auch meistens eine Reihe von Vorstrafen hinter sich haben. Die Brandleger, die nur in den seltensten Fällen Verbrechensvorstrafen aufweisen, kommen nun am Gerichtshofgefängnisse in der Untersuchungshaft mit jenen Schwerverbrechern zusammen, die in der Regel über eine ausgedehnte „Gerichtspraxis“ verfügen. Der harmlose Brandleger, der sich vielfach der Verwerflichkeit seiner Tat bewußt ist und wirklich reumütig ein Geständnis abgelegt hat, lernt nun die Auffassung der Schwerverbrecher kennen, die keine Tat, ausgenommen den Verrat eines Komplizen, verdammen und

für die das ganze Untersuchungs- und Urteilsverfahren nur ein Kampf zwischen ihnen und dem Verteidiger mit dem Staatsanwalt ist. Für sie gilt der Grundsatz: „Was man mir nicht beweisen kann, das hab ich nicht getan.“ Bald verliert so der Brandleger die Reue über seine Tat und bereut nun nur mehr alle Handlungen, durch die er sich den Armen der Gerechtigkeit ausgeliefert hat. Bestärkt durch das Zureden der Mithäftlinge und vielleicht auch durch den Erfolg, den ihr Leugnen erzielt hatte, entschließt er sich zum Geständniswiderruf. Die nötigen Verhaltensmaßregeln werden gerne von den Zellengenossen erteilt.

War durch verschiedene glückliche Umstände der geständige Häftling nicht in das soeben geschilderte Milieu gekommen, dann kann es der Verteidiger sein, der ihn zum Geständniswiderruf veranlaßt. Gemäß § 45, Abs. II, ö. StPO. hat der Angeklagte nach Mitteilung der Anklageschrift das Recht, sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit seinem Verteidiger zu besprechen, wobei letzterer Gelegenheit hat, seinem Klienten den Rat zu erteilen zu leugnen. Hier besteht vielleicht ein Unterschied zwischen dem Verteidiger eines Versicherungsbetrügers und dem eines Brandlegers an fremdem Eigentume. Der Verteidiger des letzteren — es handelt sich hier meist um einen von Amts wegen bestellten Armenvertreter — ist an einem Freispruche seines Klienten weniger interessiert als der Verteidiger eines Versicherungsbetrügers, für den durch das Urteil über die Anklage nicht nur die Frage, ob der Beschuldigte die Versicherungssumme bekommt oder nicht, sondern im wesentlichen auch die des Verteidigerhonorares entschieden wird, ein Umstand, der für den gewissenhaften Verteidiger natürlich keine Rolle spielt. Daß diese Erwägungen leider nicht rein theoretischer Natur sind, zeigt folgendes Protokoll, das mit einem zu acht Jahren Kerker verurteilten Versicherungsbetrüger gleich nach der Hauptverhandlung aufgenommen wurde:

„Ich bin ohne eigene Schuld um den wichtigsten Milderungsgrund, den des Geständnisses gekommen. Ich war durch das ganze Verfahren hindurch der unter Anklage gestellten Tat vollständig und reumütig geständig. Kurz nach Erhalt der Anklageschrift, gegen die ich keinen Einspruch erhoben habe, und zwar am Tage vor meiner Vernehmung durch den Vorsitzenden, hatte ich mit meinem Verteidiger eine Besprechung, bei welcher mir derselbe ins Gesicht sagte, ich hätte mit meinem Geständnis die Unwahrheit gesprochen, ich hätte das Gericht und ihn belogen, der Täter sei ein ganz anderer. Bei dieser Behauptung blieb er, trotzdem ich anfänglich immer wieder versicherte, daß meine Geständnisse durchaus der Wahrheit entsprächen. Da er nicht nachließ, mir zu sagen, daß ich es nicht getan haben kann, ließ ich ihm seinen Willen und sagte ihm dann, ja ich hätte es nicht getan. Ich verstehe

ja nicht den Gang des Verfahrens und dachte, es wäre wahrscheinlich so besser, daß ich sage, ich habe es nicht getan. Deswegen habe ich beim Schwurgericht gegen meine bessere Überzeugung und gegen meinen wahren Willen die Tat geleugnet. Ich fühle mich aber gedrängt, hiemit zu erklären, daß ich die Tat wirklich so begangen habe, wie ich sie in der ganzen Voruntersuchung geschildert habe.“

VI. Beiträge zur Psychologie des Urteilsverfahrens

1. Zur Psychologie der Geschworenen

Da die Tatbestände des § 167 f und g zu den größten Seltenheiten gehören und in der Regel der Versicherungsbetrüger durch das Anzünden seiner eigenen Sache auch fremdes Eigentum in größerem Ausmaße der Feuersgefahr aussetzt, kommen Brandlegungsfälle nahezu ausschließlich vor das Schwurgericht.

Unter den wenigen Schöffengerichtssachen in dem der Untersuchung zugrunde liegenden Jahrfünft befinden sich zwei Akten mit erwähnenswerten Freisprüchen. Der eine vor einem ländlichen Kreisgerichte verhandelte Fall wurde oben auf S. 197 beschrieben. Im zweiten Falle, der vor einem Kreisgerichte in einer industriereichen Gegend verhandelt wurde, erfolgte ein Freispruch der des Versicherungsbetruges Angeklagten gegen die Stimmen der Schöffen, da sich der Gerichtshof nicht von der Schuld der Angeklagten überzeugen konnte.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Landbevölkerung, wenn es sich um einen Versicherungsbetrug handelt, zu einem Freispruche neigt. Der Grund hiezu liegt zum größten Teil in ihrer feindseligen Einstellung gegen die Versicherungsgesellschaften und deren Organe. Diese allgemeine Feindschaft geht sogar soweit, daß die Stellung des Staatsanwaltes, wenn er einen Vertreter der Versicherungsgesellschaft als Privatbeteiligten neben sich hat, wesentlich geschwächt wird.

Handelt es sich nicht um einen Versicherungsbetrug, dann sind im allgemeinen die ländlichen Geschworenen zu einem Schuldspuche viel eher geneigt als die städtischen. Die Angst des Bauern vor einer Feuersbrunst ist viel größer als die des Städters, der weiß, daß bei einem Brande schon nach wenigen Augenblicken die Feuerwehr zur Stelle ist. Die Furcht vor dem Brand wird zur Furcht vor dem Brandleger und das Urteil der Geschworenen so zu einem affektbetonten, wodurch es an Objektivität verliert, ein Umstand, auf den schon Byloff (9) hingewiesen hat. § 332 ö. StPO. gibt dem Gerichtshofe die Möglichkeit, die Entscheidung über eine Anklage bis zur nächsten Schwurgerichtssession auszu-

setzen, wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß sich die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben. Bezeichnend ist es nun, daß jene Gesetzesstelle, deren Anwendung zu den allergrößten Seltenheiten gehört, in den letzten Jahren nur in dem auf S. 132f. geschilderten Brandlegungsfalle eine Rolle spielte.

Die städtischen Geschworenen, die nicht die Furcht vor einem Brande kennen, haben durchaus keinen Anlaß, bei der Brandlegung einen Schuldspruch eher zu fällen als bei anderen Delikten. Doch besteht bezüglich des Versicherungsbetruges eine weitgehende Verschiedenheit, da der städtische Geschworene in der Regel nichts von der „Agentenplage“ weiß, den Betrug aber schnell erfaßt und so früher zu einem Schuldspruch entschlossen ist als der Bauer.

Gleichgültig ob städtisch oder ländlich, sind die Geschworenen stets dann für einen Freispruch, wenn während des Verfahrens klar wurde, daß dem Angeklagten von seiten des Geschädigten einmal ein Unrecht widerfahren war. Diesbezüglich sei auf den auf S. 70 beschriebenen Fall verwiesen, in dem der Angeklagte einmal von der Versicherungsgesellschaft schwer benachteiligt worden war.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im folgenden Falle: J. A., ein fleißiger Bauernknecht, heiratete im Jahre 1914 in einem Alter von 49 Jahren eine verwitwete Bäuerin, die sechs Kinder hatte. Mit seinen Ersparnissen von über 2000 Friedenskronen sanierte er die bereits gänzlich verschuldete Wirtschaft. Da die Bäuerin es nur auf sein Geld abgesehen hatte und ihn nur ausnahmsweise zum Geschlechtsverkehr zuließ, fand er bald an ihrer 16jährigen Tochter aus erster Ehe mehr Gefallen als an ihr. Die Mutter schickte daher das Mädchen auf einen Dienstplatz außer Haus, verhielt sich aber in gleicher Weise wie früher gegen ihren Mann ablehnend, der sich nun durch eine außereheliche Liebschaft zu entschädigen suchte. Als nach dem Umsturz die erwachsenen Söhne der Bäuerin aus dem Felde heimkehrten, erschien der infolge des Trunkes schon früh gealterte J. A. als unangenehme Belastung der Wirtschaft. Man benachteiligte ihn, wo man konnte und gab ihm schließlich überhaupt kein Geld mehr, so daß er sich durch Korbflechtarbeiten den nötigen Verdienst suchen mußte. Im Jahre 1924 wurde endlich die Ehe geschieden. Die Frau, die die Wirtschaft behielt, wurde verpflichtet, ihrem Manne die Summe von 3000 S aus-zuzahlen. Hierüber kam es zu Streitigkeiten, da sie erklärte, den Betrag erst dann auszufolgen, wenn der Mann das Haus verlassen habe. J. A. weigerte sich jedoch, fortzugehen, ehe er das Geld erhalten habe. Als es hierüber am 8./VII. 1926 in den Morgenstunden abermals zu einer Auseinandersetzung kam, da die Bäuerin dem J. A. die Bettstatt entzogen hatte und ihn zwang, auf Stroh zu schlafen, stach der Bauer mit

seinem Taschenmesser nach seiner Frau, wodurch er sie leicht verletzte. Hierauf begab er sich in die Scheune und steckte diese in Brand. Schließlich ging er in den Wald und hängte sich an einem Baume auf, doch war der Strick zu schwach und riß. J. A. brachte sich nun mit einem Messer einige nur leichte Verletzungen bei, so daß es nicht klar ist, ob er wohl ernstliche Selbstmordabsichten hatte. In der Hauptverhandlung war er geständig, doch verneinten fünf Geschworene die wegen Brandlegung gestellte Schuldfrage.

Geradezu grotesk ist der Ausgang des auf S. 86 beschriebenen Falles, in dem beide Angeklagte geständig waren, die Geschworenen jedoch bezüglich des unmittelbaren Brandlegers die Schuldfrage mit zehn Stimmen und bezüglich des Anstifters mit neun Stimmen verneinten. Der Geschädigte war nämlich allseits unbeliebt und hatte auf die Geschworenen überdies als Privatbeteiligter einen ungünstigen Eindruck gemacht.

Viele Freisprüche sind auch darauf zurückzuführen, daß die Geschworenen, die infolge der ungewöhnlichen Art der Beschäftigung rasch ermüden, vielfach gezwungen sind, bis Mitternacht und darüber hinaus der Verhandlung beizuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Auch ist ihnen das Milieu vollkommen fremd, so daß sie häufig nicht in der Lage sind, dem Gange des Verfahrens zu folgen und die an sie gestellten Fragen aufzufassen. Schwurgerichtsverdikte wie das folgende gehören keineswegs zu den Seltenheiten: Frage: „Ist der Angeklagte N. N. schuldig, in der Nacht vom 1. auf den 2. September 1925 das ihm gehörige Anwesen in X. in der Absicht, die Versicherungsgesellschaft Y. um einen 1500 Schilling übersteigenden Betrag zu schädigen, in Brand gesteckt zu haben, wobei auch fremdes Eigentum der Feuersgefahr ausgesetzt war?“ Antwort: „Zwölf Ja, doch sind die Geschworenen einstimmig der Ansicht, daß ihm die Absicht gefehlt habe, die Versicherungsgesellschaft Y. zu schädigen.“

Die zahlreichen Mängel und Fehlerquellen des Schwurgerichtsverfahrens, die in der Literatur vielfach eingehend behandelt wurden, bewirken, daß heute das Schwurgerichtsverfahren nur zu oft weitgehende Ähnlichkeit mit einem Glücksspiel zeigt; hier wie dort entscheidet der Zufall.

2. Die Strafbemessung

Im allgemeinen sind die wegen Versicherungsbetruges verhängten Strafen recht geringe, was meistens berechtigt ist, da es in der Natur dieses Deliktes liegt, daß der Verbrecher wie bei keinem anderen eigenes Vermögen in weitgehendem Ausmaße opfern muß, um zu einem verbrecherischen Erfolge zu gelangen, so daß er,

Tabelle 31. Übersicht über die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

	Angeklagte	Frei- ge- sproch.	Strafdauer										Summe der Ver- urteilten		
			unter 1 Jahre	1—2 Jahre	2—3 Jahre	3—4 Jahre	4—5 Jahre	5—10 Jahre	10—15 Jahre	15—20 Jahre	über 20 Jahre				
Versuch des Versicherungsbetruges .	2	•	1	•	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	2
Versicherungsbetrag (§ 170 ö.StGB.)	31	11	7	6	6	•	•	1	•	•	•	•	•	•	20
Versicherungsbetrag in Konkurrenz mit Brandstiftung (§ 169 ö.StGB.)	19	2	4	5	2	1	1	1	•	•	4	•	•	•	17
Versuch der Brandlegung an fremdem Eigentum	3	1	1	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	2
Brandlegung an fremdem Eigentum (ausgen. § 167 g ö.StGB.)	88	19	9	14	13	4	11	13	4	13	4	1	•	•	69
Besonders leichte Fälle der Brand- legung an fremdem Eigentum (§ 167 g ö.StGB.)	5	•	4	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Summe	148	33	26	27	22	5	13	13	8	13	8	1	•	•	115
In Prozenten der Angeklagten	100	22	18	18	15	3	9	9	5	9	5	1	•	•	78

wenn dieser ausbleibt, ohnehin schwer genug gestraft ist. Unrichtig ist es aber, wenn bei einem versuchten Versicherungsbetrug, bei dem der Brand unterblieb, Strafen von einigen Monaten verhängt werden, da in diesem Falle der Verurteilte aus seiner Tat keinen Vermögensnachteil erlitten hat. |

Bei Brandlegungen an fremdem Eigentume werden die meisten Freiheitsstrafen in der Dauer von zwei bis fünf Jahren verhängt. Da es nahezu gar keine rückfälligen Brandleger gibt, scheint die spezialpräventive Wirkung der Strafe ausreichend zu sein. Vom Standpunkte der Generalprävention ist aber die Verhängung hoher Strafen angezeigt, da die Wirksamkeit einer Strafdrohung von der Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung und ihrer Größe abhängig ist. Wenn die Wahrscheinlichkeit der Ausforschung des Täters, d. i. die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Strafdrohung sinkt, so kann dieses Minus in der generalpräventiven Wirkung nur durch ein Plus auf seiten der Strafhöhe wettgemacht werden. Bekannt ist, daß die generalpräventive Wirkung nicht von der im Gesetzbuche stehenden Strafdrohung unmittelbar ausgeht, sondern daß sie durch die tatsächlich verhängten Strafen bestimmt wird.

Im übrigen gibt Tabelle 31 über die rechtskräftig verhängten Strafen nähere Auskunft.

IV. Teil. Bekämpfung der Brandlegungskriminalität

1. Allgemeines

Wenn im folgenden die Ergebnisse der vorausgegangenen Erörterungen verwertet und Vorschläge für eine geeignete Bekämpfung der Brandlegungskriminalität gemacht werden sollen, so erscheint es angezeigt, den weiteren Ausführungen das bereits bei der ätiologischen Untersuchung beobachtete System zugrunde zu legen, zumal dem Ziele einer möglichst niederen Brandlegungskriminalität am ehesten dadurch nahezukommen ist, daß man die verbrechensbegünstigenden Momente möglichst weitgehend abzubauen trachtet, wogegen auf der anderen Seite alle Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, die Verbrechenshemmungen allseitig auszugestalten. So einfach die Aufgabe auf den ersten Blick zu sein scheint, so schwierig wird sie, sobald man von der luftigen Höhe abstrakter Erwägungen in die beengenden Täler und Schluchten konkreter Vorschläge herabsteigt.

Jede Bekämpfung der Kriminalität ist, da in der Kriminalität nur eine besondere Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens

gesehen werden kann, notwendig der Versuch einer, wenn vielleicht auch nur geringfügigen Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens überhaupt. Dem aufmerksamen Leser der Untersuchung über die Bedingungen der Brandlegungskriminalität wird es keineswegs entgangen sein, wie kompliziert die Zusammenhänge sind, um die es sich hier handelt, und wie beschränkt alle unsere Kenntnisse vom Sein und Werden der Gesellschaft sind. Wer sich nun zur Aufgabe setzt, auch nur im ganz kleinen Ausmaße, umgestaltend auf das gesellschaftliche Leben einzuwirken, der wird sich hiebei stets seiner hohen Verantwortung bewußt sein müssen, denn nur zu oft kann durch die Art, in der er das eine Übel zu beseitigen trachtet, ein weit größeres Unheil hervorgerufen werden. Wenn z. B. die Untersuchung ergeben hat, daß zirka 55% aller in den Landbezirken der Republik Österreich vorgefallenen Brände auf Versicherungsbetrug zurückzuführen sind, so könnte daraus logisch gefolgert werden, daß zur Vermeidung des hiedurch hervorgerufenen volkswirtschaftlichen Schadens das Institut der Brandversicherung abzuschaffen sei. Welch unsägliches Elend aber eine derartige Verfügung heraufbeschwören würde, liegt auf der Hand, so daß es sich füglich erübrigt, die weiteren Folgen auszumalen.

Leben ist Kampf, ist Kampf auf allen Fronten. Ziehen wir hier einige Truppen ab, um sie an einer anderen Stelle den feindlichen Massen entgegenzustellen, so dürfen wir uns durch diese Maßnahme nicht völlig entblößen, damit nicht die Offensive auf der einen Seite durch einen gefährlichen Rückzug auf der anderen Seite erkaufte werde. Nun sind die Feinde eines geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht nur Bosheit, Genußsucht und schrankenloser Egoismus, sondern auch Trägheit, Unverstand und Schwäche überhaupt. Bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen ist daher zu prüfen, wie und inwiefern auf sie die einzelnen gesellschaftsfeindlichen Anlagen der Menschheit reagieren.

Der Gesetzgeber muß daher seine Anordnungen gleich einem Strategen von einem übergeordneten Standpunkt aus treffen, er muß wie dieser womöglich alle Waffengattungen gleichzeitig in den Dienst der Sache stellen und muß es insbesondere verhindern, daß durch das Vorgehen des einen Truppenkörpers andere Teile seiner Streitmacht geschwächt oder gar angegriffen werden. Leider wird diese universale Aufgabe des Gesetzgebers nur zu oft verkannt und statt eines organischen Zusammenarbeitens finden wir vielfach ein Nebeneinander oder gar ein kopfloses Gegeneinander. Nur auf Grund dieser gedankenlosen Spezialisierung war es möglich, daß man heute immer dort, wo das Strafrecht anscheinend versagt, das Schlagwort hört, eine gesunde Sozialpolitik sei die beste

Kriminalpolitik und dabei vergißt, daß jede Gesetzespolitik Sozialpolitik sein soll, ist es doch die Aufgabe des Rechtes, ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben zu garantieren.

Der Jurist könnte vieles von dem Kriegswissenschaftler lernen. Beide haben die gleiche Aufgabe, die Vernichtung des feindlichen Willens, beiden stehen hiebei jeweils mehrere Waffengattungen zur Verfügung, denn wie der Heerführer zwischen Infanterie, Artillerie, Kavallerie usw. unterscheidet, so kennt der Gesetzgeber ein Straf-, Privat-, Verwaltungsrecht u. s. f. Und dann, was sind schließlich die Gesetze anderes als Befehle? Dort, wo der Befehl auf das sich widersetzende Interesse des einzelnen stößt, dort kommt es zu einem Gefecht. Je vorzüglicher nun das einzelne Gesetz beschaffen ist, und je besser die mit seiner Durchführung beauftragten Organe ausgebildet sind, desto eher wird es gelingen, dem Willen des Gesetzgebers zum Siege zu verhelfen. Doch kommt es darauf an, daß alle Gefechte von einem einheitlichen Willen geleitet werden. Einseitige Rechtspolitik ist daher nichts anderes als Taktik ohne Strategie.¹ Niemand zweifelt heutzutage daran, daß ein Krieg ohne einheitliche Führung ein Unding sei, aber daß auch eine Gesetzgebung nur dann fruchtbar sein kann, wenn alle Gesetze von einem einheitlichen Willen diktiert sind, dessen scheinen sich die wenigsten bewußt zu sein.

Diese weitgehende Verwandtschaft zwischen Kriegswissenschaft und Rechtspolitik läßt es nun angezeigt erscheinen, im Kampfe gegen die Kriminalität überhaupt oder gegen eine ihrer Arten nach kriegstechnischen Grundsätzen vorzugehen. Die Ursachenforschung hat die wahren Feinde der Gesellschaftsordnung gezeigt, eine wesentlich strategische Aufgabe ist es, die schwächsten Stellen des Feindes aufzusuchen, um dann mit den richtig gewählten Waffengattungen, womöglich an verschiedenen Stellen zugleich, den Angriff zu eröffnen.

Doch ist das Kampfgebiet, auch wenn man sich nur auf die Brandlegungskriminalität beschränkt, zu ausgedehnt, als daß es eine auch nur annähernd erschöpfende Behandlung erfahren könnte. Wie bereits gezeigt wurde, sind zahlreiche wirtschaftliche Maßnahmen Kriminalitätsbedingungen, so daß, falls man vollständig sein wollte, z. B. nicht nur die Steuer- und Zollgesetzgebung, sondern auch die Frage des Mieterschutzes und der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Wehrpflicht und vieles andere erörtert werden müßte. Es ist daher eine allgemeine Einschränkung des

¹ Unter Strategie haben wir nach v. Clausewitz (10) die Lehre vom Gebrauch der Gefechte zum Zwecke des Kampfes zu verstehen, während Taktik die Lehre vom Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht ist.

Gebietes notwendig und zwar erscheint es angezeigt, hiebei in doppelter Hinsicht vorzugehen. Was die Einschränkung in territorialer Beziehung betrifft, wenn ich beim Bilde des Krieges bleiben darf, so soll nur der Kampf gegen die Überversicherung besprochen werden, ein Kampf, bei dem zwischen einer Reihe von Waffengattungen zu wählen ist. Darüber hinaus soll jedoch nur eine einzige Waffengattung von denen, die uns im Kampfe gegen die Brandlegungskriminalität zur Verfügung stehen, nämlich das Strafrecht, behandelt werden. Hiebei ergibt sich die Notwendigkeit, zu untersuchen, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Brandstrafrecht rechtzeitig und wirksamer als bisher in den Kampf eingreifen kann und so die Strafe den Schuldigen erreicht.¹

Einer Rechtfertigung bedarf es vielleicht noch, der Rechtfertigung nämlich, warum nicht auch die zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches nötigen Maßnahmen erörtert werden, zumal mehrfach auf die hervorragende Bedeutung des Alkohols für die Brandlegungskriminalität hingewiesen wurde. Diese Frage zu behandeln, überschreitet jedoch den Rahmen dieser Arbeit. Es soll hier aber doch darauf hingewiesen werden, daß heute auf dem Lande das Wirtshaus das einzige Lokal für gesellige Veranstaltungen ist, so daß namentlich jeder Verein — bekanntlich neigt unsere Zeit ungemein zur Vereinsbildung — seinen Sitz notgedrungen in einem Wirtshause haben muß und daß es bei uns nur Wirtshäuser gibt, in denen Alkohol ausgeschenkt wird. Es wäre daher zunächst zu erproben, welche Vorteile eine alkoholfreie Gaststätte bieten müßte, um gegenüber einem „Wirtshaus mit Alkoholausschank“ bevorzugt zu werden. Nur auf diesem Wege dürfte ein gesunder Kampf gegen den Alkoholmißbrauch möglich sein, keineswegs wird es aber gelingen, das Ziel durch besondere Steuern zu erreichen. Wie die Erfahrung zeigt, führt jede Verteuerung des Bieres nur zu einer vorübergehenden Anpassungsstörung, so daß schon nach wenigen Monaten die erhöhten Auslagen des Biertrinkers auf andere überwälzt sind und genau so viel getrunken wird wie zuvor. Kampf gegen die Trinksitten ist, wie bereits Forcher (51) betont hat, der einzige hier gangbare Weg.

II. Kampf gegen die Überversicherung

1. Allgemeines und Entstehen der Überversicherung

Zweifellos gibt die Überversicherung einen der hauptsächlichsten Anreize zum Versicherungsbetrug und es ist daher eine

¹ Auf den Zusammenhang von Kriminalistik im engeren Sinne und Kriegswissenschaft hat jüngst Julier verwiesen (36).

wirksame Bekämpfung dieses Verbrechens im wesentlichen davon abhängig, inwieweit es gelingt, Überversicherungen hintanzuhalten. Hierbei sind vorzüglich zwei Arten von Überversicherungen zu unterscheiden. Die eine liegt dann vor, wenn die Versicherungssumme den absoluten Wert des versicherten Gegenstandes übersteigt, während die andere unabhängig vom absoluten Wert des Versicherungsgegenstandes bereits dann gegeben ist, wenn das Interesse des Versicherungsnehmers an der Versicherungssumme größer ist als das am Nichteintritt des Versicherungsfalles. Dieses Interesse ist bei der Sachversicherung die Wertschätzung des versicherten Gegenstandes. Die erste Art wird im folgenden absolute, die zweite relative Überversicherung genannt.

Zunächst fragt es sich, ob Überversicherungen durch sorgfältige Geschäftsführung in allen Fällen vermieden werden können und unter welchen Bedingungen sie keineswegs in rechtswidriger Absicht eingegangen werden. Handelt es sich um die Versicherung von Sachinbegriffen, insbesondere von Warenlagern, die in ihrem Werte ständig Schwankungen erleiden, dann wird es kaum möglich sein, die Versicherungssumme jeweils nach dem entsprechenden Werte des Lagers zu bemessen, sollte nicht die Geschäftsführung vollkommen unübersichtlich werden. Will sich daher der Versicherungsnehmer unter diesen Umständen nicht der Gefahr aussetzen, im Falle eines Brandes unterversichert zu sein, so ist sein Standpunkt billig, den Sachinbegriff auf den höchsten Wert zu versichern, den er voraussichtlich innerhalb der Versicherungsperiode annehmen dürfte.

Andererseits kommt es auch vor, daß der Versicherungsnehmer sein Eigentum bona fide bei mehreren Gesellschaften auf ein Mehrfaches seines Wertes versichert, um, wenn ein Versicherer insolvent wird, sich im Versicherungsfall an den anderen Versicherern schadlos zu halten. Freilich kommen derartige Über-, besser Doppelversicherungen, nur höchst selten vor, wie sie auch bei der staatlichen Aufsicht über das Versicherungsgeschäft sowie den weitgehenden Rückversicherungen der einzelnen Versicherer unnötig sind. Was nun die relativen Überversicherungen betrifft, so sind diese vollends unvermeidbar, da die versicherten Gegenstände naturgemäß vom Versicherten jeweils den Zeitumständen angemessen bewertet werden. Aus dem Gesagten läßt sich jedoch das eine folgern, daß Versicherungen, bei denen die Bewertung des versicherten Interesses heftigen Schwankungen ausgesetzt ist, grundsätzlich zu vermeiden oder zumindestens nur für ganz kurze Zeit einzugehen sind. Eben aus diesem Grunde ist allen Chaumage- oder Betriebsstillstandversicherungen mit besonderer

Vorsicht zu begegnen, wie auch in diesen Fällen bei Abschluß des Versicherungsvertrages stets zu berücksichtigen ist, welche Schwankungen das Versicherungsinteresse innerhalb der Versicherungsperiode voraussichtlich erleiden dürfte. So spielt insbesondere bei Hotels das Saisongeschäft eine ausschlaggebende Rolle, da z. B. in Zeiten schlechten Geschäftsganges die infolge einer Feuersbrunst entgangenen Einnahmen aus dem Hotelbetriebe unbedeutend sind.

2. Die verschiedenen Systeme zur Bekämpfung der Überversicherung

Da, wie Zürcher sagt (70, 129), die Versicherung vom Versicherungsbetrüge so wie der Mensch vom Schatten begleitet ist, reichen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Überversicherung schon in die allerersten Anfänge des Versicherungswesens zurück. Seither sind verschiedene Vorschläge gemacht und auch mannigfache gesetzliche Bestimmungen getroffen worden, die sich jedoch im wesentlichen auf die in der Folge zu erörternden Grundtypen zurückführen lassen.

a) Vertragsmäßige Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf den tatsächlichen Schaden

Nach § 52 Ö.V.V.G.¹ ist der Versicherer, „wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles übersteigt, gleichwohl nicht verpflichtet, mehr als den Schaden zu ersetzen“. Analoge Bestimmungen enthalten das Schweizer Bundesgesetz (Art. 69) und das deutsche Reichsgesetz (§ 55) über den Versicherungsvertrag. Durch diese Maßnahmen soll zumindest für den Versicherungsnehmer jeder Anreiz zu einer Überversicherung genommen werden, da man annimmt, daß niemand freiwillig mehr Prämien zahlen werde, als er muß. Doch, wie schon Zürcher bemerkt (70, 130), wirken die abstrakten Bestimmungen über die seinerzeitige Schadensvergütung in einem viel geringeren Maße auf den verbrecherischen Willen als der konkrete Versicherungsbetrag der Polizze. Zu dem kommt noch, daß der Versicherungsnehmer nur in den seltensten Fällen eine klare Vorstellung von der

¹ In der Folge werden nachstehende Abkürzungen verwendet:
Ö.V.V.G. für österreichisches Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 23./XII. 1917.
D.V.V.G. für deutsches Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30./V. 1908.
S.V.V.G. für eidgenössisches Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2./IV. 1908.

Bedeutung des § 52 Ö.V.V.G. hat und nur zu oft glaubt, daß er von der Versicherungsgesellschaft die Wiederaufbaukosten ersetzt bekommt.

Eine gemeinfaßliche Darstellung der der Versicherung zugrunde liegenden Gedanken und der allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach dem Geschmacke unserer Bevölkerung durch kleine Anekdoten und Bilder anregend gestaltet, würde hier sicherlich in mancher Hinsicht Nutzen bringen, zumal sie mehr Aussicht hätte, gelesen zu werden, als die der Polizze beigehefteten Vertragsbestimmungen.

Auf die relativen Überversicherungen nehmen das österreichische und das schweizer Recht insofern Rücksicht, als sie bei der Feuerversicherung die Ersatzpflicht des Versicherers für zerstörte Gebäude auf deren Verkehrswert beschränken, sobald ein Wiederaufbau unterbleibt.

b) Verbot der Überversicherung

Da aus den genannten Umständen sich bald zeigte, daß die Vertragsbestimmungen über die Schadensvergütung nicht geeignet sind, der Überversicherung wirksam zu steuern, entschloß man sich zu schärferen Maßnahmen. Einige Landesgesetze stellten die Überversicherung schlechtweg unter Strafsanktion. Doch wurde von verschiedenen Seiten, in neuerer Zeit namentlich von Bruck (8, 3) und Prange (53, 239), darauf hingewiesen, daß Überversicherungen aus den bereits angeführten Gründen häufig unvermeidbar sind und daß daher eine Strafdrohung in diesen Fällen einen Zwang zu Unterversicherung bedeuten würde. So ist auch nach dem schweizer, dem deutschen und dem österreichischen Recht eine Überversicherung zulässig. Nur dann ist nach § 50/2 und § 54/5 Ö.V.V.G. der Versicherungsvertrag nichtig, wenn er vom Versicherungsnehmer in der rechtswidrigen Absicht geschlossen wurde, sich durch die Über- oder Doppelversicherung vom Versicherer einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das deutsche (§§ 51 und 59) sowie das schweizer (Art. 51 und 53) Recht kennen nicht das Erfordernis, daß sich der Versicherungsnehmer den rechtswidrigen Vermögensvorteil vom Versicherer verschaffen will. Auch Hupka hatte sich in seinem ausgezeichneten Gegenentwurf (33, §§ 56 und 64) der Ansicht des deutschen und Schweizer Rechtes angeschlossen. Die eigenartige Fassung des österreichischen Rechtes hat nun zur Folge, daß eine Überversicherung auch dann zulässig ist, wenn sie, wie so häufig, in der Absicht eingegangen wird, einen übermäßigen Hypothekarkredit zu erschleichen. Ob

man diese Regelung, für die Prange wohl von einem einseitigen Standpunkt aus eingetreten ist, gutheißen kann, bleibt sehr fraglich, denn niemals soll ein Gesetz bewußt Unredlichkeiten begünstigen. Andererseits hat bereits die ätiologische Untersuchung gezeigt, daß die durch Überversicherung erschlichenen übermäßigen Hypothekarkredite nur zu häufig in der Folge zu einem Versicherungsbetrug führen, da es dem Versicherungsnehmer nur in den seltensten Fällen gelingt, die entsprechend hohen Darlehenszinsen zu bezahlen. Maßgebend war für Prange und den österreichischen Gesetzgeber vielleicht die Erwägung, daß nicht die unredliche Handlung als solche durch die schweren Strafen der völligen Nichtigkeit des Vertrages sanktioniert werden dürfe, sondern daß nur der Versicherer gegen rechtswidrige Angriffe von seiten des Versicherungsnehmers zu schützen sei.

Wenn aber, wie bereits gezeigt wurde, derartige Überversicherungen häufig zu einem Versicherungsbetrug führen, dann ist es billig, den Versicherer gegen sie zu schützen, zumal der Nachweis eines Versicherungsbetruges in der Regel unmöglich wird, sobald es dem Versicherungsnehmer gelingt, die Überversicherung glaubwürdig zu begründen. Freilich ist eine derart allgemeine Bestimmung, wie die des deutschen und schweizer Gesetzes, nur dann zu rechtfertigen, wenn man den Versicherungsnehmer in geeigneter Weise auf die weitgehenden Folgen einer in betrügerischer Weise getätigten Überversicherung aufmerksam macht.

Die verschiedenen Versicherungsvertragsgesetze kennen noch eine Bestimmung, durch die anscheinend Doppelversicherungen vermieden werden sollen (§ 53 Ö.V.V.G., Art. 53 S.V.V.G., § 58 D.V.V.G.). „Wird nämlich dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehreren Versicherern versichert, so hat der Versicherungsnehmer jedem Versicherer die anderen Versicherungen unter Bezeichnung der Versicherer und Angabe der Versicherungssummen unverzüglich anzuzeigen.“ Wenn auch das Gesetz keine Sanktion für die Übertretung dieser Vorschrift kennt, so enthalten die allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung eine ausreichende Strafsanktion, da sie für den Fall, daß die anderen Versicherungen vorsätzlich verschwiegen werden, Nichtigkeit des Vertrages eintreten lassen.

Andererseits ließe sich vielleicht auch durch eine Art Publizität der Feuerversicherung der betrügerischen Doppelversicherung wirksam steuern. Zu diesem Zwecke müßten sich die verschiedenen Versicherungsgesellschaften entschließen, einen gemeinsamen, etwa nach Land oder Bezirk geordneten Kataster der Versicherten anzulegen, wobei jede Versicherungsgesellschaft jeweils neue Ab-

schlüsse von Versicherungen dieser Zentralstelle bekanntzugeben hätte, ein Gedanke, der sich leicht in einer Art durchführen ließe, die jeden Mißbrauch zum Zwecke einer unlauteren Konkurrenz ausschließen würde, zumal hier auf dem Gebiete der Lebensversicherung bereits praktische Erfahrungen vorliegen.

Außerdem können Überversicherungen, sofern sie nicht vom Antragsteller vorsätzlich eingegangen wurden, auf seinen Antrag hin jederzeit herabgesetzt werden (§ 50 Ö.V.V.G., Art. 50 S.V.V.G., § 51 D.V.V.G.).

Einen besonderen Weg schlagen einige Schweizer Kantonalgesetze ein. So sieht z. B., wie Zürcher berichtet, das Zürcher „Gesetz betreffend die Aufsicht des Staates über die Versicherung von Fahrhabe gegen Feuerschaden“ (Ges. v. 21./XII. 1852) in seinem § 9 folgendes vor: „Wo sich bei Prüfung von Versicherungen ergibt, daß absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine übermäßige Schätzung der versicherten Gegenstände stattgefunden, verfallen je nach den Umständen, der Versicherer oder der Versicherte oder beide einer Buße von Fr. 20 bis 150. Treten solche Strafen wiederholt gegen einen Agenten ein, so soll demselben die Bewilligung zur Versicherung gleichzeitig entzogen werden.“ Diese vorzüglichen Bestimmungen, die ohneweiters auf die Gebäudeversicherung ausgedehnt werden könnten, enthalten keinerlei ungerechtfertigte Härten, da sie ja nur vorsätzlich und grob fahrlässig eingegangene Überversicherungen bestrafen; doch setzen sie, wie dies in Zürich der Fall ist, eine periodische Überprüfung sämtlicher Versicherungen eines Bezirkes innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeiträume voraus. Findet jedoch diese periodische Überprüfung nicht statt, so haben diese Bestimmungen keinen höheren Wert als die über die Schadensvergütung, da sie dann wieder nur in einem Brandschadensfalle, also zu einer Zeit wirksam werden, in der der eventuelle Versicherungsbetrug bereits begangen ist und es daher nichts mehr zu verhüten gibt. Insbesondere die schärferen Strafdrohungen gegen Agenten werden in der Regel hinfällig, da es doch nur verhältnismäßig selten vorkommt, daß innerhalb eines kürzeren Zeitraumes mehrere Kunden eines Agenten abbrennen. Nun erscheint es heute bei der schlechten finanziellen Lage des Staates ausgeschlossen, die periodische Überprüfung sämtlicher Versicherungen eines Bezirkes durch ein öffentliches Organ neu einzuführen, insbesondere wenn es vielleicht möglich ist, das Ziel auf eine andere Weise zu erreichen.

c) Die obligatorische Unter- oder Selbstversicherung

Manche Versicherungsgesellschaften schließen den Versicherungsvertrag nur unter der Bedingung ab, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles stets nur eine bestimmte Quote des Schadens, in der Regel 90%, durch Versicherung ersetzt werden dürfen, während für den Rest auch bei keinem anderen Versicherer eine Versicherung eingegangen werden darf. Da also für diese Restquote der Versicherungsnehmer unter allen Umständen selbst haftet, nennt man dieses Institut in einer unglücklich gewählten Terminologie „Selbstversicherung“, während in Wirklichkeit nur eine Art obligatorische Unterversicherung vorliegt. Durch diese Maßnahme wird der Versicherungsnehmer besonders stark am Nichteintritte des Versicherungsfalles interessiert, wodurch eines der wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen einen von seiner Seite vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfall geschaffen wird. Dennoch erheben sich gegen eine derartige Regelung schwere Bedenken, da es zahlreiche Brandschadensfälle gibt, bei denen der Versicherungsnehmer am Eintritt des Versicherungsfalles völlig unbeteiligt ist, so daß, wie sich Prange (53, 282) ausdrückt, durch diese Maßnahmen die ehrlichen Versicherungsnehmer auf Kosten der unehrlichen schwer geschädigt werden.

d) Ausbau der Versicherungstaxen

Prange (53, 214) tadelt es mit Recht, daß die Feuerversicherungsgesellschaften im allgemeinen vom Versicherungsnehmer keine Begründung der Höhe der Versicherungssumme verlangen. „Sie lassen sich“, wie er sagt, „die aus einer Überversicherung resultierenden Prämien gerne gefallen, wenn sie auch hie und da ihre Agenten anweisen, ihr entgegenzuwirken.“ Aus diesem Grunde hält er nun den Abschluß taxierter Versicherungen für vorteilhaft. Durch die Versicherungstaxe wird nämlich der Wert, den die versicherte Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, verbindlich festgesetzt. Behauptet nun nachträglich der Versicherer, daß die Taxe seinerzeit den wahren Versicherungswert erheblich überstiegen habe, so trägt er die Beweislast. Da in diesem Falle die Versicherungsgesellschaft, sobald sie das Vorliegen einer Überversicherung behauptet, kostspielige Beweise liefern muß, wird sie bei Abschluß der Verträge rigoros vorgehen. Andererseits dürfte aber die Versicherungsgesellschaft infolge dieser Maßnahme, wenn es sich um für ihre Verhältnisse geringe Beträge handelt, um an Prozeßkosten zu sparen, dem Versicherungsnehmer mehr zahlen, als dem wahren Schaden entspricht.

Wenn nun Prange weiter für die Errichtung öffentlicher Taxämter eintritt, deren Schätzungswert als Höchstbetrag für die Versicherungssumme gelten sollte, so scheidet diese Maßnahme vor allem an den hiezu erforderlichen Kosten. So hübsch der hier verfolgte Gedanke auch sein mag, dennoch ist er, zumindestens vorläufig, praktisch undurchführbar.

e) Reformvorschläge

Wie sich gezeigt hat, liegt allen Bekämpfungsvorschlägen der Gedanke zugrunde, jede Überversicherung mit einem Nachteil, sei es für den Versicherer und seine Agenten, sei es für den Versicherungsnehmer oder für beide Gruppen zusammen, zu verbinden. Teils haben sich diese Maßnahmen als zu schwach erwiesen, teils mußten sie auch wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Opfer als undurchführbar bezeichnet werden. Es galt nun, ein System zu finden, das es ermöglicht, wirksam und ohne schwere Opfer den gewünschten Zweck zu erreichen.

Forscht man nach den Hauptbedingungen für das Zustandekommen vermeidbarer Überversicherungen, so steht hier wohl an erster Stelle das Versicherungsvertragsgesetz selbst. Zweifellos ist es eine der wesentlichsten kriminalpolitischen Forderungen, die an dieses Gesetz gestellt werden, daß die Versicherung nicht für den Versicherungsnehmer zu einem gewinnbringenden Institut ausarte.

Dieser Forderung wurde Rechnung getragen und so entstanden in den verschiedenen Gesetzen Bestimmungen, nach denen der Versicherer auch im Falle einer Überversicherung nur zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist. Doch darin ist die Forderung nicht erschöpft, da hiedurch wohl unter Umständen der Versicherungsnehmer davon abgehalten wird, Überversicherungen abzuschließen, keineswegs aber der Versicherer, der durch derartige Vorschriften geradezu zum Abschluß von Überversicherungen eingeladen wird, da er so, ohne zu einer höheren Ersatzleistung gezwungen zu sein, erhöhte Einnahmen aus den Prämien erzielt. Wohl weiß der einsichtige Leiter einer Versicherungsgesellschaft, daß hierin ein Trugschluß liegt, da mit der Häufigkeit der Überversicherung auch die Häufigkeit des Versicherungsbetruges zunimmt und so das Risiko ein größeres wird, zumal es nur in den seltensten Fällen gelingt, den Versicherungsbetrüger der Tat zu überweisen. Es soll daher der Leiter einer Versicherungsgesellschaft einerseits seine Agenten anweisen, Überversicherungen nicht einzugehen, andererseits wird er aber auch die bestehenden Versicherungsverträge überprüfen müssen und, wo es ihm notwendig erscheint,

die Versicherungssumme herabsetzen. So lange jedoch der Versicherungsagent kein festbesoldeter Angestellter der Gesellschaft ist, sondern durch Provisionen an der Höhe der Versicherungssummen interessiert ist, solange werden auf ihn auch die eindringlichsten Vorstellungen des leitenden Beamten nur einen abgeschwächten Eindruck machen. Schließlich wird auch der Leiter der Versicherungsgesellschaft erlahmen, wie so häufig, seinen Agenten mehr minder freie Hand lassen und einfach die Prämien auf entsprechender Höhe halten.

Aus diesen Gründen muß der Versicherer an einer richtigen Bemessung der Versicherungssumme stärker interessiert werden. Sobald für ihn jeder einzelne Versicherungsfall, bei dem eine Überversicherung vorliegt, einen außerordentlichen Schaden beinhaltet, wird schon er selbst wirksam dafür sorgen, daß nicht erst im Schadensfalle, sondern schon bei Vertragsabschluß der versicherte Gegenstand richtig bewertet werde.

Um dies zu erreichen, erscheint es notwendig, ein festes Verhältnis zwischen Höhe der Versicherungssumme und Leistung des Versicherers im Versicherungsfall zu schaffen, so daß bei Vorliegen einer Überversicherung die Leistungen des Versicherers den tatsächlichen Schaden übersteigen. Daß dieses Plus nicht dem Versicherungsnehmer in die Hände fallen darf, daran wird niemand zweifeln, denn das hieße ja den Teufel mit Beelzebub austreiben wollen. Es erscheint daher angezeigt, die so frei werdende Summe einem eigenen Fonds zuzuweisen, dessen Aufgabe es wäre, besondere Einrichtungen zu schaffen, durch die es ermöglicht würde, einerseits die Brandleger und unter ihnen insbesondere die Versicherungsbetrüger wirksamer als bisher zu verfolgen, andererseits das ländliche Löschwesen auszugestalten. Diese Regelung erscheint um so billiger, als die durch sie dem Versicherer abgenommenen Gelder diesem wieder zugute kommen.

Leider ist aber zu befürchten, daß infolge derartiger Maßnahmen die Versicherungsgesellschaften, insbesondere bei Vorliegen eines Totalschadens, das Interesse an einer sorgfältigen Abschätzung des Schadens verlieren, wodurch dann der Versicherungsnehmer eine höhere Summe erhielte als seinem Schaden entspricht. Das zu vermeiden, ist aber die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung. So scheint denn die glücklichste Lösung darin zu liegen, daß man den Versicherer an einer sorgfältigen Schadensliquidierung durch eine Bestimmung interessiert, der zufolge er einen Teil, etwa die Hälfte des aus der Überversicherung sich ergebenden Plusbetrages, erhält, während die andere Hälfte dem obenbezeichneten Fonds zukommen müßte.

Abs. 1, § 52 Ö.V.V.G. hätte demnach zu lauten: „Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles, so ist der Versicherer gleichwohl nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Schaden zu ersetzen, doch hat er in diesem Falle die Hälfte des Betrages, um den die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, dem am Sitze der Landesregierung zur Ausgestaltung des Feuer-schutzes gebildeten Fonds zu überweisen. Über die Mittel dieses Fonds verfügt ein Zentralorgan sämtlicher Versicherer dieses Landes im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung und dem Landesgendarmeriekommando. Näheres wird durch Verordnung bestimmt.“

Es besteht nun die Gefahr, daß einige Versicherungsgesellschaften keineswegs versuchen werden, die für sie in Hinkunft mit einer Überversicherung verbundenen erhöhten Auslagen durch eine sorgfältige Geschäftsführung, insbesondere durch strengere Aufsicht über die Agenten zu vermeiden, sondern daß sie einfach die Prämien erhöhen und sich so schadlos halten werden. Dies zu verhindern, ist jedoch Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Allerdings wird es notwendig sein, daß die Aufsichtsbehörde in Hinkunft über versicherungstechnisch gewiegte und daher entsprechend besoldete Beamte verfügt, die in der Lage sind, so wie es das Versicherungsregulativ vorschreibt, den von den einzelnen Versicherern innerhalb bestimmter Zeiträume vorzulegenden Versicherungsplan zu überprüfen. Daß dies auch die Absicht des Gesetzgebers war, geht aus den klaren Bestimmungen des österreichischen Versicherungsregulativs vom 7./III. 1921, BGBl. 141, hervor, dessen § 37 folgenden Wortlaut hat:

„(1) Die Versicherungsanstalten unterliegen der Staatsaufsicht im Sinne der bestehenden Gesetze und nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung. Aufsichtsbehörde ist das Bundeskanzleramt.

(2) Die Staatsaufsicht über die Geschäftsgebarung hat sich im allgemeinen auf die genaue Beobachtung der staatlichen Vorschriften und der Betriebsgrundlagen (§ 6) sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird. Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Kapitalien, die richtige, vollständige und klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschluß und Rechenschaftsbericht zu überwachen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, im allgemeinen und gegenüber einzelnen Anstalten diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den staatlichen Vorschriften und den Betriebsgrundlagen in Einklang zu erhalten oder Mißstände zu be-

seitigen, durch die die Interessen der Versicherungsnehmer oder das öffentliche Vertrauen zum Versicherungswesen geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörde wird andererseits die Anstalten in dem ihnen gestatteten Versicherungsbetrieb helfend und ratend nach Tunlichkeit unterstützen.

(4) Die Anstalten sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit alle Behelfe zu liefern und alle Aufklärungen zu geben, die sie in Ausübung der Staatsaufsicht fordert. Sie sind weiter verpflichtet, Organen der Aufsichtsbehörde, die sich entsprechend ausweisen, die Einsicht in die Bücher, Rechnungen und Schriften und die Vornahme von Erhebungen jederzeit zu gestatten.

(5) Zur Befolgung ihrer Anordnungen (Abs. 3 und 4) kann die Aufsichtsbehörde die Geschäftsleiter der Anstalten durch Ordnungsstrafen von 2 S bis zu 2000 S anhalten. Übertretungen der Vorschriften der vorliegenden Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 2000 S zu ahnden.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungs- oder Übertretungsstrafe muß der Beirat (§ 59, Punkt 5) gehört werden. Vor der Verhängung einer Übertretungsstrafe müssen die betreffenden Geschäftsleiter einvernommen werden.“

Die Strafdrohung bis zu 2000 S, wie sie durch das Ges. v. 13./III. 1923, BGBl. 213, der Geldentwertung teilweise angepaßt wurde, wäre jedoch voll, d. i. auf 20000 S zu valorisieren.

Die äußerst komplizierten Verhältnisse der Inflationszeit brachten es mit sich, daß damals die bloße Solvenz der Versicherungsgesellschaften bereits eine anerkennenswerte Leistung war. Heute muß aber die Aufsichtsbehörde höhere, einer geordneten Währung entsprechende Ansprüche stellen. So ist es insbesondere unzulässig, daß gegenwärtig Prämiensätze noch immer auf Grund von Risikoberechnungen festgesetzt werden, die aus der Vorkriegszeit stammen.

Schließlich ist auch die Aufsichtsbehörde in der Lage, aus ihren Akten festzustellen (§ 32 Versicherungsregulativ), wie groß die Ausgaben der einzelnen Versicherungsgesellschaften für Provisionen sind und hat so die Möglichkeit, zu berechnen, ob sich nicht der Geschäftsbetrieb zumindest größerer Unternehmungen billiger gestalten würde, wenn sie an Stelle der auf Provisionen angewiesenen Agenten fest besoldete Beamte mit der Entgegennahme und Beurteilung von Versicherungsverträgen betrauen würden. Hier beispielgebend vorzugehen, kann eines der wesentlichsten Verdienste der öffentlichen und der Landesbrandschadensversicherungsanstalten werden.

Die ätiologische Untersuchung hat gezeigt, daß die Bevölkerung das Vertrauen zu den Versicherungsgesellschaften verloren hat, sie hat insbesondere aber auch gezeigt, wieso es so weit kam,

daß heute viele auf die Meldung von einem Versicherungsbetrug nur mehr mit einem höhnischen Lächeln reagieren. Nun ist es eine der schönsten und zugleich wichtigsten Aufgabe der Aufsichtsbehörde, Mißstände abzustellen, durch die das „Vertrauen der Versicherungsnehmer zum Versicherungswesen geschädigt werden könnte“. Wenn es dieser Arbeit gelingt, zu einer Reorganisation des gesamten Feuerversicherungswesens Anlaß zu geben, zu einer Reorganisation, die geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung zu den Versicherungsgesellschaften wieder herzustellen, dann würde der Verfasser eines seiner wichtigsten Ziele erreicht sehen. Dies kann sich aber nur dann verwirklichen, wenn die einsichtigen Versicherungsgesellschaften in ehrlicher und sachlicher Arbeit die von ihnen begangenen Fehler abstellen und die Aufsichtsbehörde jene, denen es an der nötigen Einsicht mangelt, zu einer geordneten Geschäftsführung zwingt. Freilich wird auch die Bevölkerung mithelfen und dem Institute der Versicherung mehr Verständnis als bisher entgegenbringen müssen. Dies zu erreichen, stößt keineswegs auf unüberwindliche Hindernisse, sofern es nur gelingt, die Selbsthilfevereinigungen, die, wie oben gezeigt wurde, auch eine wesentliche Verantwortung am Überhandnehmen der Überversicherungen tragen, in entsprechender Weise umzugestalten.

3. Umgestaltung der Selbsthilfevereinigungen

Man kann den Selbsthilfevereinigungen zweierlei Aufgaben zuweisen. In dem einen Falle sieht man in ihnen eine besondere Art von Versicherungsvereinigungen, die sich von dem gewöhnlichen Typus nur dadurch unterscheiden, daß die Prämien nicht zu von vornherein bestimmten Zeitpunkten fällig werden, sondern daß es von einem unbekanntem, zukünftigen Ereignisse abhängt, wann und ob sie zu entrichten sind. Faßt man die Selbsthilfevereinigungen so auf, dann muß man aber in ihren Leistungen Versicherungsleistungen sehen und daher in konsequenter Weise dem allgemeinen Grundsatz treu bleiben, daß die Versicherungssumme niemals zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf. Dann hat man aber diese Vereinigungen rechtlich so zu konstruieren, daß sie im Sinne des österreichischen Versicherungsregulativs §§ 44ff. sogenannte kleinere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit und ihre Leistungen bei der Schadensliquidierung Versicherungsleistungen sind. Der Vorteil dieser neuen Gattung von Versicherungsvereinen wäre dann darin zu sehen, daß bei der naturgemäß beschränkten Anzahl von Mitgliedern jeder Versicherungsfall von allen Mitgliedern empfindlich wahrgenommen

und daher der ethische Unwert des Versicherungsbetruges in weiten Kreisen wieder voll erfaßt würde. Die Folgen dieser rechtlichen Neuorientierung würde sich dann wohl darin zeigen, daß die Bevölkerung der Verfolgung eines Versicherungsbetrügers durch die Behörden nicht wie gegenwärtig teilnahmslos zusehen, sondern Gendarmerie und Gericht bei ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen würde. Ja, diese Einrichtung wäre dann geeignet, den idealen Gedanken, der dem Institute der Versicherung zugrunde liegt, weiten Kreisen verständlich zu machen, die dann auch den gemeinschädlichen Charakter eines Angriffes auf die Versicherungsgesellschaft erkennen würden.

Im Begriffe der Wahrscheinlichkeit, auf dem das Versicherungswesen vorzüglich aufgebaut ist, liegt es, daß eine geordnete Versicherung einen großen Kreis von Mitgliedern voraussetzt. Nun ließen sich wohl die Selbsthilfevereinigungen auch auf breiterer Basis errichten, dann ginge aber der enge Zusammenhang zwischen Prämienleistung und Versicherungsfall verloren, womit sich gleichzeitig auch die hohen ethischen Werte des Institutes verflüchtigen würden. Dies muß aber verhindert werden, denn eine Versicherungsanstalt mehr oder weniger, das steht hier nicht in Frage. Es dürfte daher der Zweck dieser Vereinigungen ein anderer sein, als bisher angenommen wurde.

Die Selbsthilfevereinigungen, aus der Not geboren, wurden aus einem ganz anderen als dem Versicherungsbedürfnisse zu einer ständigen Einrichtung. Da durch die Versicherungssumme der tatsächliche Schaden ersetzt werden soll, das ist also offenbar der Wert des verbrannten Objektes, sind die Wiederherstellungskosten regelmäßig höher als die Entschädigungssummen, zumal nur selten neue Häuser abbrennen. Kredite sind heutzutage so teuer, daß sie von der Landwirtschaft nur sehr schwer oder überhaupt nicht ertragen werden können. Will daher der vom Brande Betroffene sein Anwesen wieder im gleichen Umfange aufführen, so bedarf er der Unterstützung durch andere. Die Leistungen der Selbsthilfevereinigung sollen ihm nun den Wiederaufbau ermöglichen. So weit gut, doch darf nicht vergessen werden, daß diese Einrichtungen dann aus einem Darlehensbedürfnisse entstanden sind. Man ändere daher die Bestimmungen der Selbsthilfevereinigungen in der Art, daß der Begünstigte nach einer bestimmten Zeit wieder den Wert der seinerzeitigen Unterstützung zurückzahlen muß. Es werden daher in diesem Falle die Leistungen der einzelnen Mitglieder zu Darlehen der Vereinigung, die dem Wesen der Sache gemäß unverzinslich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückzuzahlen sind. Selbsthilfevereinigung und Versicherungs-

gesellschaft hätten demnach nebeneinander, jede mit einem ausschließlichen Wirkungskreise zu bestehen.

Die Selbsthilfevereinigungen dürften nun die rückgezahlten Darlehensbeträge nicht etwa dazu verwenden, um in einem künftigen Brandschadensfalle an Stelle der einzelnen Mitglieder die Beitragsleistungen aus der Vereinskasse zu bestreiten, da sonst wieder der oben als so wertvoll bezeichnete Zusammenhang zwischen Beitragsleistung des einzelnen Mitgliedes und Schadensfall verloren ginge. Es müßten daher die Statuten der Selbsthilfevereinigungen eine Bestimmung darüber enthalten, was mit den rückfließenden Beträgen zu geschehen hat. Als Verwendungszweck kämen etwa Beiträge an das Kirchenbausäckel, Unterstützungen an Witwen und Waisen, unverzinsliche Darlehen für solche, die unverschuldet in Not geraten sind u. a. m. in Betracht. Vielleicht wäre es aber besonders angemessen, die Beträge dazu zu verwenden, um den Mitgliedern die Beschaffung eines ausgezeichneten Saatgutes u. dgl. m. zu ermöglichen. So würden die Mitglieder der Vereinigung selbst wieder aus ihrer eigenen Opferwilligkeit Nutzen ziehen und der genossenschaftliche Gedanke würde eine neue Blüte treiben.

III. Strafrechtliche Bekämpfung der Brandlegungskriminalität

1. Allgemeines

„Da die Brandstiftung ein Delikt ist, das der Mensch nur vermöge Zuziehung einer Naturgewalt ausführen kann, ist ohne weiteres klar, daß bei dem ganzen Vorgange zwei Faktoren mitwirken müssen, der Mensch und das Element. Der Mensch kann das Element wohl entfesseln, er hat es aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in seiner Hand, und diese fehlen meistens bei der Brandstiftung.“

Aus diesen zwei Sätzen, in denen Muralt (48, 117) das Wesen der Brandstiftung in aller Schärfe kennzeichnet, ergeben sich bereits sämtliche, für die rechtliche Beurteilung des Deliktes maßgebende Fragen.

Für die Abgrenzung des Tatbestandes ist vor allem der Umstand maßgebend, ob und inwiefern der Gesetzgeber auf die Tätigkeit des entfesselten Elementes Rücksicht nimmt. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß durch eine Brandlegung in der Regel fremde Sachen zerstört werden und es daher notwendig erscheint, das Verhältnis der Brandlegung zur Sachbeschädigung klarzustellen, da in der Brandlegung keineswegs nur eine besondere Sachbeschädigungsart gesehen werden kann, die bloß durch das

deliktische Mittel ausgezeichnet ist. Wäre dem so, dann müßte man auch den wegen Brandlegung strafen, der z. B. in Schädigungsabsicht ein fremdes Kleidungsstück in seinem Ofen verbrennt.

Es liegt jedoch nicht in der Absicht des Verfassers, eine historisch und systematisch erschöpfende Darstellung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Brandlegung zu geben, sondern es soll nur die Frage erörtert werden, welchen Anforderungen ein Strafgesetz genügen muß, um eine wirksame Bekämpfung der Brandlegungskriminalität zu ermöglichen. Schließlich wird zu untersuchen sein, inwiefern der gemeinsame deutsch-österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 diesen Anforderungen entspricht, wobei von den gegenwärtig in diesen Staaten geltenden Gesetzen auszugehen ist.

Da bereits die ätiologische Untersuchung gezeigt hat, daß unter den Brandstiftungen der Versicherungsbetrug eine nicht bloß in psychologischer Beziehung ausgezeichnete Stellung einnimmt, erscheint es dringend geboten, auch bei der strafrechtlichen Beurteilung jener beiden Deliktsarten gesondert vorzugehen und zwischen „Brandlegung am fremden Eigentum“ und „Brandlegung am eigenen Gute“ zu scheiden, wobei in der ersteren Gruppe auch die Fälle der sogenannten mittelbaren Brandlegung behandelt werden, bei der der Täter sein Eigentum in Brand setzt, damit das Feuer auf fremdes Gut übergreife.

2. Brandlegung am fremden Eigentume

a) Historische Einleitung

Sobald der Brandleger nicht mit dem Vorsatze handelt, eine Versicherungsgesellschaft zu betrügen, ist das Ziel seiner Tätigkeit nahezu ausnahmslos die Vernichtung fremden Eigentums. Nun kennen alle Strafgesetzbücher Vorschriften, nach denen die Vernichtung fremden Eigentums geahndet wird, so daß es zunächst fraglich erscheint, warum das Strafgesetz eine Bestimmung für den Fall enthält, daß die Vernichtung durch das Mittel des Brandes geschieht. Das frühe Auftreten besonderer Strafdrohungen gegen die Brandlegung lehrt jedoch, daß hier anscheinend ein besonderes Schutzbedürfnis der Gesellschaft vorliegt.

Am nächstliegenden ist die Vermutung, daß das besondere Schutzbedürfnis durch den hohen Schaden gegeben war, der die Brandlegung vor allen übrigen Arten der Sachbeschädigung auszeichnet. Und in der Tat ist hierin der Keim zu sehen, aus dem sich die später so weit ausgebauten Brandlegungstatbestände entwickelt haben.

Die älteren Rechte verlangten daher zur Vollendung des Tatbestandes eine weitgehende Vernichtung fremden Eigentumes und bezeichneten bei ihrer geringen Neigung zur Abstraktion die Objekte, mit deren Untergang regelmäßig ein hoher Schaden verbunden ist. So kannten die Römer ursprünglich nur Brandlegung an Gebäuden und erst in späterer Zeit auch an Weinbergen und Saatfeldern. Ähnlich lagen die Verhältnisse im ältesten germanischen Rechte. Die Brandlegung war daher ursprünglich reines Verletzungsdelikt.

Erst eine spätere Zeit kam dazu, zwischen Tätigkeit des Verbrechers und verheerender Wirkung des Elementes zu unterscheiden und in Konsequenz dieser Erkenntnis wegen Brandlegung auch dann zu strafen, wenn der Täter nur eine Handlung vorgenommen hatte, die mit aller Wahrscheinlichkeit zu einem Schadensfeuer größeren Umfanges führt, die verheerende Wirkung des Elementes aber im gegebenen Falle ausgeblieben war. Doch auch hier schritt man noch nicht zu einer Abstraktion, sondern bezeichnete Handlungen als strafbar, die im allgemeinen zu einem Schadensfeuer an den bereits bestimmten Brandstiftungsobjekten führen. So ist nach Gaius bereits der wegen Brandlegung zu bestrafen, der einen Strohhaufen in Brand setzt, der neben einem Gebäude steht. Deutsche Stammesrechte sprachen wieder davon, daß Brandlegung bereits dann vorliege, „wenn die Fackel am Dache leckt“. Schließlich beschränkte man sich nicht auf die vorsätzliche Gefährdung fremden Eigentums, sondern dehnte den Strafrechtsschutz auch auf die vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben aus. So bekam die Brandlegung allmählich den Charakter eines Gefährdungsdeliktes.

In der weiteren Rechtsentwicklung ging vielfach der Zusammenhang mit dem Verletzungsdelikte verloren und man bezeichnete verschiedene Handlungen schlechtweg als Brandlegungen, da sie in abstracto geeignet sind, für fremdes Eigentum gefährliche Brände hervorzurufen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Tat in concreto eine derartige Gefahr erzeugt hatte. Man konstruierte so abstrakte Gefährdungsdelikte, die mannigfache Härten beinhalteten. Dennoch regelt der weitaus größte Teil aller europäischen Strafgesetze die Brandlegung vorwiegend als abstraktes Gefährdungsdelikt und nimmt auf die in concreto eingetretene Gefahr keine Rücksicht. Die in concreto eingetretene Verletzung hat in der Regel strafscharfende Wirkung.

b) Das geltende Recht Deutschlands und Österreichs

a) Deutschland

Auch das Reichsstrafgesetzbuch regelt die Brandlegung vorwiegend als abstraktes Gefährdungsdelikt.

Nach § 306 wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Die Brandstiftung ist demnach vollendet, sobald eine der sub 1 bis 3 bezeichneten Sachen in Brand gesetzt ist, was nach Frank (21, 675) sowie der herrschenden Lehre und Praxis dann der Fall ist, wenn einem Gegenstande das Feuer derart mitgeteilt wurde, daß es sich auch nach Entfernung des Zündstoffes an dem Gegenstande weiter zu verbreiten vermag. Es wird also zur Vollendung des Tatbestandes nicht verlangt, daß einer der bezeichneten Gegenstände auch vernichtet wurde, sondern er muß nur in einen Zustand gebracht worden sein, in dem die Gefahr seiner Vernichtung gegeben ist. Die ungerechtfertigte Härte dieser Regelung liegt darin, daß sie nicht Rücksicht darauf nimmt, ob im gegebenen Falle fremde Rechtsgüter einer Gefahr ausgesetzt werden. So kommt es, daß nach § 306 auch der wegen Brandlegung bestraft wird, der sein eigenes unbewohntes Haus anzündet, um sich z. B. so ein kostspieliges Abbrechen zu ersparen. Andererseits kann infolge der taxativen Aufzählung des § 306 der nicht wegen Brandlegung gestraft werden, der eine fremde Holzbrücke in Brand setzt.

§ 307 enthält höhere Strafsätze für besonders schwere Fälle, wobei die verschuldeten Folgen der Tat sowie die besondere Gefährlichkeit und die verwerfliche Gesinnung des Täters berücksichtigt wird.

§ 307

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;
2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Im § 308 erscheint schließlich eine Reihe von Gegenständen aufgezählt, deren Inbrandsetzen dann strafbar ist, wenn sie sich im fremden Eigentume befinden oder im Eigentume des Täters stehen, durch ihre Inbrandsetzung aber eine Gefahr für besonders genannte Objekte herbeigeführt wird.

§ 308

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchten auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306, Nr. 1 bis 3, bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Im § 309 ist der Fall behandelt, daß der deliktische Erfolg fahrlässig herbeigeführt wird. § 310 enthält schließlich noch eine Bestimmung, derzufolge der Täter dann straflos bleibt, wenn er „den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war, wieder gelöscht hat“.

Wie unbefriedigend die strafrechtliche Behandlung der Brandlegung im deutschen Rechte ist, zeigt sich in jedem Satze. Nicht nur die reiche Kasuistik erschwert die Übersichtlichkeit, sondern alle möglichen Systeme (Verletzungs- sowie abstraktes und konkretes Gefährdungsdelikt) wechseln in bunter Reihenfolge. Es gehören denn auch die Bestimmungen über die Brandlegung zu denen, deren Reformbedürftigkeit bereits sehr bald erkannt wurde.

β) Österreich

Einen völlig anderen Standpunkt vertritt das österreichische Recht §§ 166 bis 170.

§ 166: „Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlag an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll, wenngleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.“

Der Tatbestand ist bereits dann vollendet, wenn der Täter

alles das getan hat, wodurch nach seiner Ansicht die Naturkraft entfesselt wird, die dann zu einer Feuersbrunst führt. Ein Mitwirken des Elementes im Sinne Muralts ist nicht erforderlich. Bestraft wird jedoch die Absicht, eine Feuersbrunst, d. i. einen Brand von größerer Ausdehnung zu verursachen, wobei die Absicht darauf gerichtet sein muß, fremdes Eigentum zu vernichten. Es handelt sich also im vorliegenden Falle um ein Gefährdungsdelikt, das jedoch dadurch ausgezeichnet erscheint, daß weder abstrakte noch konkrete Gefährdung, sondern nur eine subjektive Gefährdungsabsicht des Täters verlangt wird. In § 167 sind nun die verschiedenen Strafdrohungen angeführt, die dem Alter des Gesetzes entsprechend streng sind und nur durch das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe (Ges. v. 3./IV. 1919) einigermaßen gemildert wurden.

§ 167 lautet: „Die Strafe ist nach folgendem Unterschied auszumessen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod (anstatt Todesstrafe lebenslanger Kerker im ordentlichen Verfahren, leg. cit.);

b) wenn der Täter mehr als einmal, sei es an den nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist, wie auch

d) wenn der Täter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Täter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die Tat bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder, wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Täter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.“

Wie sich zeigt, wird die Strafe teils durch den infolge des Brandes hervorgerufenen Schaden, teils durch die Gefährlichkeit des Täters und teils durch die Gefährlichkeit der Tat bestimmt.

Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen, erscheinen dadurch sehr hart, daß sie den Tatbestand ungemein früh vollendet sein lassen und so der „Rücktritt vom Versuch“, besser das freiwillige Abstehen von der Vollendung, das nach den Bestimmungen des allgemeinen Teiles mit Straffreiheit verbunden ist, bei der Brandlegung nahezu unmöglich erscheint. Um nun diese Härte auszugleichen, kennt auch das österreichische Recht eine Bestimmung über die sogenannte tätige Reue. § 168 ÖStGB. lautet:

„Wenn bei einem gelegten Brande der Täter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.“

Es würde zu weit führen, den kriminalpolitischen Wert dieser Bestimmung zu erörtern, die wohl überdies kaum von praktischer Bedeutung ist, zumal trotz eines reichen Untersuchungsmaterials dem Verfasser kein einziger Fall von tätiger Reue bekannt ist. Mit Recht wurde jedoch gegen die Bestimmung der Einwand erhoben (Gleispach 26, Pape S. 88, Muralt S. 33), daß der Täter oft aus höchst eigennützigen Motiven noch „rechtzeitig“ zu löschen beginnt, so daß auf den ethischen Gehalt der Reue niemals aus der bloßen Löschfähigkeit des Verbrechers geschlossen werden könne. Es wurde daher die Forderung aufgestellt, daß der tätigen Reue jedenfalls eine strafaufhebende Wirkung nicht absolut zukommen dürfe, sondern daß es Sache des erkennenden Richters sei, zu beurteilen, ob der Täter nun straflos werden soll oder nicht.

Auch im deutschen Rechte war aus ähnlichen Gründen wie in Österreich das Bedürfnis nach strafaufhebender Wirkung der tätigen Reue vorhanden, nur trat es dort bei der späteren Vollendung des Tatbestandes nicht so klar zu Tage.

§ 169 ÖStGB., der bereits vollendetes Inbrandsetzen des eigenen Gutes erfordert, ist so wie § 308, Satz II, RStGB. Gefährdungsdelikt mit dem Erfordernisse objektiver konkreter Gefährdung, wobei nach der strengsten Auffassung, der von Stooß (60), Gefährdungsvorsatz erfordert wird. § 169 lautet:

„Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentums auch fremdes Eigentum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem § 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.“

Allerdings enthält nach der Auffassung Stooß, wie er selbst bemerkt, der Tatbestand insofern Lücken, als dann der wegen Brandlegung nicht bestraft werden kann, der ohne rechtswidrige

Absicht sein Eigentum in Brand setzt, aber hiebei fremdes Eigentum wissentlich der Feuersgefahr aussetzt. In diesem Falle kann nach Stoob nur wegen fahrlässiger Brandstiftung gestraft werden.

Die fahrlässige Brandstiftung ist im österreichischen Rechte in den §§ 438 bis 459 teils vom Standpunkt der abstrakten, teils von dem der konkreten Gefährdung bestraft, wobei zahlreiche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen gegeben werden. Mit Ausnahme § 459 werden diese verschiedenen Tatbestände wegen ihres rein polizeilichen Charakters in einem künftigen Strafgesetze keine Aufnahme finden.

c) Die Brandlegung an fremdem Eigentum de lege ferenda

a) Allgemeine Grundsätze

Bevor zur Besprechung des Entwurfes übergegangen wird, sollen die aus den historischen Betrachtungen und der Kritik des geltenden Rechtes gewonnenen wertvollen Erkenntnisse zusammengefaßt werden, damit bei der Beurteilung der Strafrechtsreform nach festen Grundsätzen vorgegangen werden kann.

1. Abgrenzung von der einfachen Sachbeschädigung

Durch die deliktische Tätigkeit muß die Verletzung oder die Gefahr der Verletzung fremder Rechtsgüter in bedeutendem Ausmaße gegeben sein. Das bedeutende Ausmaß ist entweder durch den Wert des verletzten Rechtsgutes an sich oder durch den großen Umfang gegeben, in dem ein Rechtsgut geringeren absoluten Wertes verletzt wird. In die erste Gruppe fällt das Leben, in die zweite die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen.

2. Gefährdungs- oder Verletzungsdelikt

Da die Verletzung im wesentlichen auf einer Naturkraft beruht, die sich der Einflußnahme des Täters in der Regel entzieht, sobald er sie entfesselt hat, ist bereits die Gefährdung zu bestrafen.

3. Abstrakte und konkrete Gefährdung

Die Gefährdung muß eine konkrete Gefährdung sein, da nur in diesem Falle dem Täter wegen seiner Handlung ein so schwerer Vorwurf gemacht werden kann, daß gerichtliche Strafe gerechtfertigt ist. Die Gesetzgebung vermeide jede Kasuistik.

4. Rücktritt von der Gefährdung (sogenannte tätige Reue)

Ohne die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung zu bejahen, ist, falls man sie aufnimmt, nur ein fakultatives Milderungsrecht gerechtfertigt. Hierbei ist nach dem Vorbilde des österreichischen Rechtes nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Rücktrittsentschluß freiwillig erfolgte, unabhängig davon, ob der Brand bereits von anderen entdeckt war oder nicht.

5. Besondere Gefährlichkeit des Täters und der Tat

Auf die besondere Gefährlichkeit des Täters und auf den Umfang des durch die Tat hervorgerufenen Schadens ist bei der Strafdrohung Rücksicht zu nehmen.

6. Fahrlässigkeit

Wurde der deliktische Erfolg fahrlässig herbeigeführt, so ist die Strafbarkeit unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über fahrlässiges Handeln nach den gleichen Grundsätzen wie die vorsätzliche Brandlegung zu beurteilen, nur sind leichtere Strafen anzudrohen.

β) Der gemeinsame deutsch-österreichische Entwurf vom Jahre 1927

Es soll nun überprüft werden, inwiefern die deutsche Reichstagsvorlage eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom 19./V. 1927 und in gleicher Weise die österreichische Regierungsvorlage vom Jahre 1927 den oben aufgestellten Grundsätzen gerecht werden. In § 225 bestimmt die gemeinsame Gesetzesvorlage:

„Wer eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.“

Deliktsobjekt ist jede brennbare Sache, gleichgültig, ob im Eigentum des Täters oder eines anderen.

Die deliktische Handlung besteht darin, daß jemand eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für fremde Rechtsgüter in bedeutendem Ausmaß herbeiführt. Das bedeutende Ausmaß ist erstens absolut bestimmt durch den Ausdruck Leben und zweitens relativ durch die Worte Leib sowie „in bedeutendem Umfang fremdes Eigentum“.

Der Vorsatz umfaßt sämtliche Tatbestandsmerkmale. Er ist

1. Brandstiftungsvorsatz, der Täter will eine Sache in Brand setzen,

2. Gefährdungsvorsatz. Der Täter will durch diese Handlung eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführen.

Die regelmäßige Strafdrohung ist Zuchthaus (1 Jahr bis 15 Jahre). In besonders schweren Fällen erhöht sich nach § 234 die Untergrenze des Strafrahmens auf fünf Jahre.

Schließlich ist nach § 235 die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahre oder lebenslängliches Zuchthaus, wenn ein Mensch infolge der Handlung stirbt.

Nach § 237 kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder auch ganz von der Strafe absehen, wenn der Täter aus freien Stücken die Gefahr beseitigt, bevor ein Schaden entstanden ist.

Bestraft wird das „Inbrandsetzen“. Es muß also das Feuer einer Sache so mitgeteilt werden, daß es geeignet ist, sich selbständig weiter zu verbreiten. Wenn z. B. jemand auf der Tenne eines fremden Bauernhofes eine Kerze in der auf S. 176 besprochenen Weise ins Heu steckt und hierauf den Kerzendocht anzündet, so liegt bereits vollendete Brandlegung vor. Bei der hohen Gemeingefährlichkeit der Handlung und da der Täter durch die Handlung bereits alles das getan hat, was notwendig ist, um eine Feuersbrunst hervorzurufen, entspricht diese frühe Vollendung des Tatbestandes der Natur des Deliktes. Zu merkwürdigen Konsequenzen führt jedoch der Ausdruck „in Brand setzt“, da dann der, der eine Thomasuhr oder einen der auf Abb. 17, 18 u. 22 beschriebenen Apparate verwendet, bis zu dem Augenblicke, da der Apparat abläuft, nur wegen versuchter Brandstiftung bestraft werden kann. Zudem wird der Täter, der sich solcher komplizierter Mechanismen bedient, weit gefährlicher sein als der, der in der oben skizzierten Weise mittels einer Kerze einen Brand legt. Um nun diese Folgen zu vermeiden, wäre es möglich, nach dem Vorbilde des geltenden österreichischen Rechtes von einer Gefährdungsabsicht zu sprechen. Eine derartige Konstruktion des Brandlegungstatbestandes hat jedoch konsequenterweise nur dann eine Berechtigung, wenn das Strafgesetzbuch auf dem Boden der rein subjektiven Versuchstheorie steht. Da nun der Entwurf im § 26 eine gemäßigte subjektive Versuchstheorie vertritt, würden sich hieraus mannigfache Inkonsequenzen ergeben. Die Frage könnte jedoch vielleicht in der Weise befriedigend gelöst werden, daß das Gesetz sagt: „Wer eine Handlung unternimmt, die geeignet ist, einen Brand herbeizuführen und so eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum schafft, wird bestraft.“ War die

Handlung im gegebenen Falle nicht geeignet, einen Brand herbeizuführen, so ist ihre Strafbarkeit nach den allgemeinen Versuchsregeln des § 26 zu beurteilen.

Der Entwurf unterscheidet nicht, ob eine fremde oder eine dem Täter gehörige Sache in Brand gesetzt wird. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da für die Beurteilung der Tat nur maßgebend sein kann, ob durch sie fremde Rechtsgüter gefährdet werden können und daher der Tatbestand des Entwurfes auch die mittelbare Brandlegung am fremden Eigentum mit einschließt.

Die durch die deliktische Tätigkeit hervorgerufene Gefahr muß nach dem Entwurf eine „Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum“ sein. Diese Definition der gemeinen Gefahr, die im Entwurfe keineswegs zum erstenmal auftaucht, ist dennoch geeignet, wegen des normativen Gehaltes der Begriffe Gefahr an Leib und Gefahr am fremden Eigentum im bedeutenden Umfang einige Bedenken zu erregen. Gäbe es nur Berufsrichter, dann könnte gegen diese Umschreibung der Gemeingefahr nichts eingewendet werden, da gerade der normative Gehalt der verwendeten Begriffe eine weitgehende Berücksichtigung des Einzelfalles ermöglicht.

Unter Gefahr an Leib kann wohl nur die Gefahr einer schweren Körperbeschädigung verstanden werden. Daß hier Richter, seien sie nun Juristen oder Laien, eine allzu rigorose Auffassung zeigen werden, ist bei der heutigen Tendenz unserer Rechtsprechung kaum zu befürchten, so daß der wenig exakte Begriff „Gefahr an Leib“ dennoch zulässig erscheint.

Viel wichtiger sind jedoch die Bedenken, die sich gegen den Ausdruck Gefahr für fremdes Eigentum im „bedeutenden“ Umfang erheben. Schon das gegenwärtige österreichische Strafgesetzbuch kennt einen ähnlichen Ausdruck im § 167 c, wo es von einem für den Geschädigten „erheblichen“ Schaden spricht. Wie sich nun zeigt, verneinen die Geschworenen — und mit ihnen wird in Österreich leider noch einige Zeit lang zu rechnen sein — in aller Regel das Vorliegen eines „erheblichen“ Schadens, so daß Verurteilungen nach § 167 c zu den größten Seltenheiten gehören. Freilich verlangt § 167 c eine relative Beurteilung des Schadens, während nach dem Entwurf das Wort „bedeutend“ absolut zu nehmen ist. Dennoch erscheint hiedurch die Gefahr ungerechtfertigter Freisprüche nicht beseitigt, da die österreichischen Geschworenen, wie sich vielfach zeigt, von einem erheblichen Schaden auch dann nicht sprechen, wenn einem Bauern sein einziges Gehöft niedergebrannt wurde. Bisher wurde jedoch dieser Erscheinung im allgemeinen wenig Beachtung gezollt, da die Frage nach dem erheb-

lichen Schaden nur für die Strafzumessung von Belang war und bei der enorm hohen Strafdrohung (lebenslanger Kerker) ohnehin immer vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch gemacht wird. Anders aber, wenn das Wort „bedeutend“ über Schuld und Nichtschuld entscheidet.

Eine präzisere Fassung verlangt deswegen noch lange nicht die mit dem Geist eines modernen Strafrechtes unvereinbaren absoluten Wertgrenzen, wie sie z. B. ein englisches Gesetz für den Sudan enthält (s. Ullmann S. 55). Es ließe sich vielmehr eine rechtliche Präsomtion dafür aufstellen, wann mindestens Eigentum im bedeutenden Umfange vorliegt, etwa so, daß unter den Bestimmungen über den Sprachgebrauch des Gesetzes (§ 9) angeführt wird: „Im Sinne dieses Gesetzes ist Eigentum im bedeutenden Umfang unbedingt dann gegeben, wenn dessen Wert den Betrag von 2000 Schilling übersteigt. Inwiefern auch bei einem geringeren Werte Eigentum im bedeutenden Umfange vorliegt, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.“ Durch diese Regelung könnte wenigstens allzu ungerechtfertigten Freisprüchen vorgebeugt werden. Freilich ist andererseits die Gefahr gegeben, daß die Zwischengrenze von 2000 Schilling in der Praxis zu einer absoluten Wertgrenze ausartet, doch kann dem durch eine geeignete Fragestellung an die Geschworenen vorgebeugt werden.

Die Strafdrohungen dürften nach den in Österreich gemachten Erfahrungen angemessen sein. Auch der Rücktritt von der Gefährdung erscheint zufriedenstellend geregelt.

In allen Fällen, in denen vom Gerichtshofe die durch die Elemente „Leib“, „Leben“ oder „fremdes Eigentum im bedeutenden Umfange“ bestimmte Gemeingefahr verneint wird, liegt nur mehr eine Sachbeschädigung im Sinne des § 326¹ vor, für die die Strafe Ge-

¹ § 326: Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine fremde Sache in einer Weise unbrauchbar macht, daß sie der Verletzte nur mit erheblichem Aufwand an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Gemeinschaftliche Sachbeschädigung.

§ 327. Mit Gefängnis wird bestraft, wer die Sachbeschädigung (§ 326) begeht

1. an einer Sache, die den Gegenstand religiöser Verehrung bildet oder dem Gottesdienst gewidmet ist;
2. an einem Grabe, einer anderen Beisetzungsstätte oder einem Grabmal;
3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Erzeugnis der Natur

fängnis bis zu drei Jahren ist, oder es kann eine gemeinschädliche Sachbeschädigung im Sinne des § 327 gegeben sein, in welchem Falle Gefängnis bis zu fünf Jahren angedroht ist. Da in der Regel die Brandstiftungsobjekte nicht die im § 327 genannten Eigenschaften besitzen, wird nahezu ausnahmslos, falls der gemeingefährliche Charakter der Handlung verneint wird, zu prüfen sein, ob die Tat nach § 326 strafbar ist. So klar die Bestimmungen über die Sachbeschädigung sind, so erregen sie dennoch schwere Bedenken.

Die Grenzen zwischen Brandlegung und Sachbeschädigung sind fließend und müssen gemäß dem Wesen der Gemeingefahr stets fließend sein, so daß eine völlig einheitliche Rechtsprechung hier nie zu erzielen sein wird. Dem trägt auch der Entwurf Rechnung, indem sich die Strafraumen für Sachbeschädigung (eine Woche bis 3 oder 5 Jahre) und für Brandlegung (1 Jahr bis 15 Jahre) schneiden. Wenn nun der Übergang in der Welt der Wirklichkeit fließend ist, so erscheint es völlig ungerechtfertigt, daß nach dem Recht in dem einen Falle (Brandlegung) die versuchte Verletzung bereits vollendetes Verbrechen ist, während in dem anderen Falle (einfache Sachbeschädigung) die versuchte Verletzung straflos bleibt.

Der zweite Einwand, der in diesem Zusammenhang gegen den Entwurf gemacht werden muß, ist, daß er die Sachbeschädigung als Antragsdelikt behandelt und hiedurch nicht zuletzt das Strafverfahren unnötig kompliziert gestaltet. Wenn man bei der einfachen Sachbeschädigung nicht der unbedingten Verfolgungspflicht des Staatsanwaltes huldigt, dann begnüge man sich damit, daß der Staatsanwalt vor Erhebung der Anklage die Ermächtigung des Verletzten einhole. Die Regelung des Entwurfes, der die Antragsdelikte ungemein vermehrt, ist geeignet, den Verdacht zu erwecken, daß hiebei für den Gesetzgeber rein fiskalische Rücksichten maßgebend waren. Einem solchen Verdachte darf sich aber der Gesetzgeber keinesfalls aussetzen.

Die fahrlässige Brandlegung ist im Entwurfe durchaus zufriedenstellend geregelt, wie auch die Strafdrohung ausreichend erscheint.

oder menschlichen Tätigkeit, das aus wissenschaftlichen oder künstlerischen, landschaftlichen oder geschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz gestellt worden ist;

4. an einer Sache von wissenschaftlicher oder künstlerischer, geschichtlicher oder gewerblicher Bedeutung, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung, in einem öffentlichen Gebäude oder an einem anderen öffentlichen Orte befindet;

5. an einer Sache, die zum öffentlichen Nutzen dient.

Der Versuch ist strafbar.

§ 236.

Wer fahrlässig eine der in den §§ 225 bis 232 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Die Brandlegung am eigenen Gute

a) Zweckmäßigkeit einer Strafdrohung gegen Brandlegung am eigenen Gute

Grundsätzlich darf jeder über sein Eigentum frei verfügen, es auch vernichten, sofern er hiedurch nicht Rechte anderer verletzt. Die sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte werden vorzüglich durch das Zivil- und Verwaltungsrecht geregelt, während das Strafrecht nur dann einschreitet, wenn der Eigentümer durch Verfügung über sein Gut die Rechte anderer in grober Weise verletzt.

Da nun das Strafrecht ohnehin umfassende Bestimmungen zum Schutze fremder Rechte enthält, erscheint es zunächst überflüssig, besondere Vorschriften für den Fall aufzustellen, als die Rechtsgüterverletzung durch das Mittel der Brandlegung an eigener Sache erfolgt, es wäre denn, daß die Brandlegung an eigener nur ein Mittel zur Brandlegung an fremder Sache ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird aber die Brandlegung am eigenen Gute bereits als gemeingefährliches Verbrechen bestraft. Bevor jedoch ein abschließendes Urteil über die Berechtigung einer Strafdrohung gegen Brandlegung am eigenen Gute abgegeben wird, ist zu untersuchen, ob es ungeschützte Rechtsgüter gibt, die ausschließlich oder vorwiegend nur durch die Brandlegung am eigenen Gute verletzt werden und ob es Rechtsgüterverletzungen gibt, die mit der Brandlegung in so innigem Zusammenhang stehen, daß sie nur dann erwiesen werden können, wenn es gelingt, den Täter auch der Brandlegung am eigenen Gute zu überführen, die Verfolgung der Brandlegung aber aussichtslos erscheint, da in dem Zeitpunkte, in dem der durch die Brandlegung vorbereitete strafbare Angriff erfolgt, bereits sämtliche Beweismittel einer Brandlegung am eigenen Gute verblaßt sind. Nach dem erstgenannten Gesichtspunkte ist die Forderung nach Strafbarkeit der Brandlegung als Schädigung des Nationalvermögens, nach dem zuletzt genannten die Forderung nach Strafbarkeit des Versicherungsbetruges zu beurteilen.

Weck (66, 103) will die Brandlegung am eigenen Gut als Handlung, die sich gegen das Nationalvermögen richtet, bestrafen wissen. Gewiß ist ihm darin recht zu geben, daß jede Brandlegung, auch die am eigenen Gute, das Nationalvermögen schädigt,

doch von diesem Gesichtspunkt aus eine allgemeine Strafdrohung aufzustellen, dürfte zu weit führen, da es unzählige Handlungen gibt, die das Nationalvermögen schwer schädigen und die wir nicht unter Strafe stellen. Ein strafrechtlicher Schutz des Nationalvermögens in der Art, wie ihn Weck für richtig hält, würde heute entschieden als eine zu weitgehende Beschränkung der Verfügungsfreiheit aufgefaßt werden. Andererseits hat der vernichtete Gegenstand auch für den Eigentümer einen Wert, so daß schon darin ein ausreichender Schutz gegen eine leichtfertige Schädigung des Nationalvermögens gesehen werden kann. Anders vielleicht in Zeiten des Krieges und der gemeinen Not, doch wird in diesen Zeiten, sofern nicht ein eigenes Kriegsstrafrecht eingreift, in den meisten Fällen ein ausreichender Rechtsschutz durch den § 244 des Entwurfes (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen) gegeben sein.

Da beim Versicherungsbetrug eine sonst straflose Vorbereitungshandlung als vollendetes Verbrechen unter Strafsanktion gestellt wird, hat besonders die dogmatische Wissenschaft gegen diese Regelung Bedenken erhoben. In allerletzter Zeit waren es Heimberger (31, 280) und der tschechoslowakische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, die sich gegen einen eigenen Tatbestand des Versicherungsbetruges aussprachen. Heimberger führte aus:

„Man soll eine Strafdrohung nicht aufstellen, wenn sie überflüssig ist, und dies scheint mir beim Versicherungsbetrug der Fall zu sein. Der Zweck des § 265 bzw. 311 ist offenbar der, den Versicherungsunternehmen einen wirksamen Schutz zu gewähren gegenüber Schädigungen durch betrügerische Vorspiegelung von Versicherungsfällen. Dieser Schutz wird aber schon geboten durch die Strafdrohung gegen den Betrug. Auf welche Weise der Betrug vorbereitet wird, kann der Versicherungsunternehmung gleichgültig sein, soweit nicht etwa schon in dieser Vorbereitung ein Eingriff in ihre Interessen liegt. Aber selbst wenn jemand sein Haus anzündet mit der Absicht, hinterher den Brandschaden zu liquidieren, dies jedoch zu tun unterläßt, ist irgend ein Interesse der Versicherungsunternehmung nicht verletzt, und es besteht für sie kein Bedürfnis, bloß die gegen sie ursprünglich gerichtete Absicht bestraft zu sehen. Auch hier muß der Satz gelten: *Cogitationis poenam nemo potitur*. Erfüllt die mit der Absicht künftigen Betrages begangene Handlung den Tatbestand eines anderen Verbrechens, so wird dieses ohnehin bestraft, sei es als Brandstiftung, sei es als Sinken oder Strandenmachen eines Schiffes, sei es als Sachbeschädigung. Erfüllt sie einen verbrecherischen Tatbestand nicht, so ist nicht einzusehen, warum sie zu einem solchen gestempelt werden soll, wenn nicht einmal die Versicherungsunternehmung ein Interesse haben kann.“

Fast scheint es, daß gegen die von Heimberger in klarer

Weise vorgebrachten Argumente nichts eingewendet werden kann. Vom rein dogmatischen Standpunkt aus gewiß nicht, doch ist vielleicht der Schlußsatz Heimbergers insofern unrichtig, als er behauptet, daß die Versicherungsunternehmen am Tatbestande des Versicherungsbetruges kein Interesse haben könnten.

Im dritten Teile der vorliegenden Arbeit wurden die Möglichkeiten beschrieben, die der Versicherungsbetrüger hat, um eine Verfolgung durch das Gericht und die Gendarmerie zu vereiteln. Es wurde auch gezeigt, daß in der Regel nur dann Aussicht auf eine erfolgreiche Strafuntersuchung gegeben ist, wenn der des Versicherungsbetruges verdächtige Eigentümer bereits bald nach Brandausbruch verhaftet wird. Da aber wegen einer straflosen Vorbereitungshandlung niemand verhaftet werden kann, ist, wenn der Versicherungsbetrug nach dem allgemeinen Betrugsparagraphen geahndet wird, die Möglichkeit einer Verhaftung des verdächtigen Versicherungsnehmers immer erst dann gegeben, wenn dieser beim Versicherer den Versicherungsfall anmeldet. Nun schreibt das Gesetz über den Versicherungsvertrag bezüglich der Feuerversicherung vor, daß der Geschädigte spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen dem Versicherer anzeigen muß. Rechnet man hiezu noch den Postlauf, so können unter völlig normalen Verhältnissen vier Tage vergehen, ehe die Voraussetzungen für eine Inhaftnahme des verdächtigen Eigentümers gegeben sind. In der Zwischenzeit hat aber der Versicherungsbetrüger reichlich Möglichkeit, alle gegen ihn sprechenden Beweise zu vernichten. Sind aber die Beweise vernichtet worden, dann muß die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsbetrüger die Versicherungssumme auszahlen und erscheint so geschädigt. Da die Frist für die Anmeldung des Versicherungsfalles nicht abgekürzt werden kann, ohne zu unbilligen Härten gegen ehrliche Abbrändler zu führen, liegt sozusagen ein Interessenkonflikt zwischen Kriminaltaktik und Strafrechtsdogmatik vor. Die Kriminaltaktik beruft sich auf das Interesse der Versicherer und verlangt Strafbarkeit des in betrügerischer Absicht herbeigeführten Versicherungsfalles. Die Dogmatik verlangt im Interesse des Versicherungsnehmers Straflosigkeit bis zu dem Augenblicke, in dem sich die betrügerische Absicht in einer Handlung manifestiert, die der Liquidierung der Versicherungssumme dienen soll.

Soll nun in diesem Streit entschieden werden, so ist davon auszugehen, warum die Vorbereitungshandlung grundsätzlich nicht bestraft wird. Der Grund hiefür liegt darin, daß nach herrschender Meinung die Vorbereitungshandlung noch keinen Schluß darauf zuläßt, daß der verbrecherische Vorsatz des Täters so stark

war, um bis zur Tat durchzuhalten. Diese Zweifel sind vielleicht bei der Mehrzahl aller Verbrechen angebracht, beim Versicherungsbetrug aber nicht, da der Versicherungsbetrüger jeweils ein namhaftes Opfer bringen muß, um zum verbrecherischen Erfolge zu gelangen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß sich jemand entschlossen zeigt, bedeutende Vermögenswerte zu vernichten, ohne ebenso fest entschlossen zu sein, sich für diese Werte ein Äquivalent zu verschaffen. Auf Grund dieser Erwägungen kann den Forderungen der Kriminaltaktik, ohne daß die Gefahr einer ungerechtfertigten Härte gegen einzelne gegeben ist, entsprochen werden.

b) Der Versicherungsbetrug

Während das österreichische Recht nur eine Strafdrohung gegen den Brandversicherungsbetrug (§ 170)¹ enthält, kennt das Reichsstrafgesetzbuch neben dem Brand- auch den Seeversicherungsbetrug (§ 265).² Von den Versicherungsunternehmungen wird schon seit langer Zeit die Forderung nach einem allgemeineren Tatbestande aufgestellt. Dieser Forderung hat der gemeinsame deutsch-österreichische Entwurf vom Jahre 1927 zum Teile Rechnung getragen und im § 346 einen allgemeinen Tatbestand des Sachversicherungsbetruges geschaffen.

§ 346 (Versicherungsbetrug)

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.“

Bei der ungeahnten Ausdehnung, die das Versicherungswesen in den letzten Jahren genommen hat, erscheint jedoch die Fassung des § 346 noch immer zu enge. Das, was beim Brandversicherungs-

¹ § 170. Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemandem Verdacht zuzuziehen sucht.

² § 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann.

betrage über das rasche Verblassen der Beweismittel gesagt wurde, gilt in gleicher Weise auch für fast alle anderen Versicherungsarten. Wenn sich z. B. jemand in betrügerischer Absicht einen Fuß abhackt, dann darf die gerichtliche Untersuchung nicht erst dann beginnen, wenn der Versicherungsnehmer an den Versicherer Ersatzansprüche stellt, da sonst in der Zwischenzeit am abgehackten Fuße mannigfache Veränderungen vorgenommen werden können. Das gleiche gilt für die Kraftwagenversicherung, die häufig zu betrügerischen Zwecken ausgebeutet wird. Hier ließen sich übrigens noch viele Beispiele anführen.

Es wurden daher schon in einer Reihe von Schriften noch viel allgemeinere Tatbestände aufgestellt, deren vorzüglichster von Stenglein (59) stammt und folgenden Wortlaut hat: „Wer in der Absicht, sich eine Versicherungssumme rechtswidrig zu verschaffen, diejenigen Tatsachen arglistig herbeiführt oder vorspiegelt, durch welche die Fälligkeit einer Versicherung bedingt ist, wird . . . bestraft.“

So vorzüglich der Tatbestand Stengleins im allgemeinen ist, so ist er doch in einer Beziehung etwas zu enge, in der anderen etwas zu weit gefaßt. Zu weit, insofern er auch das Vorspiegeln des Versicherungsfalles umfaßt. Hier erscheint eine besondere Strafdrohung überflüssig, da das Vorspiegeln des Versicherungsfalles notwendig eine Täuschungshandlung ist, die sämtliche Merkmale des allgemeinen Betrugstatbestandes trägt. Zu enge ist der Tatbestand, insofern er nur die Bereicherungsabsicht, nicht auch die Schädigungsabsicht umfaßt und die Bereicherungsabsicht nur dann, wenn der Täter sich selbst, nicht auch einen anderen bereichern will. Der entsprechend umgestaltete Tatbestand hätte demnach zu lauten:

„Wer in der Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, den Versicherungsfall rechtswidrig ganz oder teilweise herbeiführt, wird . . . bestraft.“

Der Entwurf droht als Regelstrafe Gefängnis und nur in besonders schweren Fällen Zuchthaus an. Die Begründung sagt hiezu, daß infolge der Erweiterung des Tatbestandes nun auch leichtere Fälle als Versicherungsbetrug bestraft werden, so daß die Regelstrafe dementsprechend nieder sein müsse. Gegen diese Regelung hat der Reichsverband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland in zwei Eingaben (65) an den Reichstag seine lebhaften Bedenken geäußert und die Ansicht vertreten, daß der Brandversicherungsbetrug so verwerf-

lich sei, daß er unbedingt die Zuchthausstrafe erfordere. Auch dürfte die Befürchtung des genannten Verbandes nicht unbegründet sein, daß der Richter sich nur in den allerseltensten Fällen mit dem „Odium des besonders schweren Falles“ beladen wird, so daß in Hinkunft für Brandversicherungsbetrug in aller Regel Gefängnisstrafen verhängt werden und es so den Anschein erweckt, als fasse „auch“ der Gesetzgeber, der früher das gleiche Delikt mit Zuchthaus bestraft hatte, den Brandversicherungsbetrug als minder verwerflich auf. Als Argument für eine strengere Bestrafung des Brandversicherungsbetruges läßt sich auch ins Treffen führen, daß kaum ein anderes Verbrechen so zur Nachahmung einladet wie der Versicherungsbetrug und daß durch eine Feuersbrunst manche Personen auf die Brandlegung gebracht werden, die sonst aller Wahrscheinlichkeit nach nie zu Brandlegern geworden wären. Es dürfte daher beim Versicherungsbetrug eine nähere Umschreibung der „besonders gefährlichen Fälle“ angezeigt sein, etwa derart, daß an Stelle der Strafdrohung für besonders gefährliche Fälle folgende Bestimmung tritt:

„Wird der Versicherungsfall durch eine Handlung herbeigeführt, die am fremden Eigentume begangen als gemeingefährliches Verbrechen (16. Abschnitt) bestraft wird, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.“

Für die Beantwortung der Frage, wann der Tatbestand vollendet ist, kommen selbstverständlich nicht die Bestimmungen des 16. Abschnittes in Betracht, da der Tatbestand des Versicherungsbetruges eindeutig davon spricht, daß der Versicherungsfall ganz oder teilweise herbeigeführt wurde.

Der Versuch wird auch bei den leichteren Fällen, so wie es der Entwurf vorsieht, zu bestrafen sein.

Anhangsweise sei noch auf eine Lücke des Entwurfes aufmerksam gemacht. Da der Entwurf den Betrug als reines Bereicherungsdelikt konstruiert, wird es nicht mehr möglich sein, den wegen Betrages zu bestrafen, der die Feuerwehr oder andere Unternehmungen mystifiziert. Da weiters der Entwurf keine andere Strafdrohung enthält, unter die die Tätigkeit des Mystifikanten fällt, wird dieser in Hinkunft straflos bleiben oder nur mit einer geringfügigen Verwaltungsstrafe belegt werden können. Abhilfe erscheint hier unerläßlich, weil durch Mystifikationen der Feuerwehr nicht nur deren Materialien und Kräfte völlig unnütz verbraucht oder beschädigt werden, sondern hiedurch auch die Schlagfertigkeit dieser wichtigen sozialen Einrichtung im hohen Maße gefährdet erscheint.

IV. Maßnahmen zu einer besseren Verfolgung der Brandleger

1. Ausbau der Gendarmerie

Die österreichische Gendarmerie war bis zum Umsturze rein militärisch organisiert und hatte insbesondere in der Heeresmacht jederzeit eine nie versagende Stütze. Es konnten daher die einzelnen Gendarmerieposten mit nur wenigen Mann besetzt werden, da im Bedarfsfalle militärische Assistenz rasch bei der Hand war. Anders heute, wo Österreich nur mehr über ein kleines Söldnerheer verfügt. Zudem wurden infolge des Staatsvertrages von St. Germain sämtliche Bundesländer zu Grenzländern. Da in den Grenzbezirken erfahrungsgemäß ein dichteres Postennetz sein muß, wurde für diese Distrikte ein neuer Dislozierungsplan ausgearbeitet und der gesamte Personalstand der Gendarmerie entsprechend vergrößert. Verkehrt angebrachte Sparmaßnahmen der folgenden Jahre führten jedoch zu einem keineswegs unbedeutenden Abbau des Beamtenkörpers. Da die Postendistrikte ohnehin schon sehr groß waren und man sich nicht dazu entschließen konnte, sie weiter auszudehnen, wurden die einzelnen Posten nur mit drei bis fünf Mann besetzt und dies in einer Zeit, in der nicht nur die allgemeine Kriminalität enorm gestiegen war, sondern auch politische Verhetzung mannigfach zu Akten öffentlicher Gewalttätigkeit führte. Diese „Sparmaßnahmen“ hatten nun zur Folge, daß die Gendarmerie trotz aufopferungsvoller und vielfach bewundernswürdiger Arbeit sämtlicher Beamten in sogenannten „größeren Sachen“, wo plötzlich mehrere Gendarmen gleichzeitig erforderlich sind, infolge Personalmangels den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden konnte. Es bedurfte erst des 15. Juli 1927, daß die Regierung diesen gefährlichen Zustand in seiner ganzen Tragweite richtig wertete und den wiederholten Vorstellungen von maßgebender Seite Gehör schenkte. Da zu jenen „größeren Sachen“, wie bereits gezeigt wurde, auch die Brandlegung gehört, erscheint es unerläßlich, zu den von der Regierung in Aussicht genommenen Reformen, die nur aus spärlichen Mitteilungen der amtlichen Nachrichtenstelle und einigen Berichten der Tagesblätter bekannt sind, Stellung zu nehmen.

Wie nun verlautet, beabsichtigt die Regierung, die Anzahl der Gendarmerieposten zu verringern, um so bei gleichbleibendem Personalstande die einzelnen Posten mit sieben bis zehn Mann besetzen zu können. So hofft sie auch in „größeren Sachen“ jeweils über eine ausreichende Zahl von Beamten zu verfügen. Wenn auch diese Erwägung in vieler Hinsicht zutrifft, so erscheinen diese Maßnahmen dennoch höchst bedenklich, da die einzelnen

Gendarmeriepatrouillen an der Peripherie des Distriktes naturgemäß seltener werden müssen als im Zentrum und in dessen unmittelbarer Umgebung. Da nun der Sicherheitsdienst in den Randgebieten des Distriktes schwächer sein wird als jetzt, werden dort wahrscheinlich, wenn nicht die größeren, so zumindest die kleineren Fälle häufiger werden, da das lichtscheue Gesindel bald wissen wird, welche Gebiete seltener begangen werden.

Das Ziel, eine schlagfertige Gendarmerie, muß wohl auf eine andere Weise erreicht werden und wird auch erreicht werden können, zumal die Ansätze zu einer richtigen Lösung bereits vorhanden sind. In den Jahren der höchsten Kriminalität, 1922 bis 1923, wurden, anfangs als Notstandsmaßnahme gedacht, am Sitze der Landesgendarmeriekommanden sogenannte Ausforschungsabteilungen errichtet, denen in Niederösterreich am Sitze der Kreisgerichte Ausforschungsexposituren unterstellt sind. Diese Ausforschungskommanden, die über einen ausgewählten Beamtenstand verfügen, greifen in kriminalistisch schwierigen Fragen ein und haben sich in der Tat vorzüglich bewährt. Freilich verfügen sie heute noch über ein viel zu geringes Personal, um sich voll auswirken zu können. Die guten Erfahrungen, die man mit diesen Kommanden gemacht hat, sprechen für den Ausbau der Einrichtung. Es erscheint daher angezeigt, die Zahl dieser Kommanden zu vergrößern und sie gleichzeitig auch ausreichend mit Personal zu versehen. Auf diese Weise könnte man bei einem verhältnismäßig geringeren Mehraufwand an Personal, ohne zu dem bedenklichen Mittel der Vergrößerung der Postendistrikte zu schreiten, sicherlich die gerügten Mängel der heutigen Organisation abstellen. Da das Bedürfnis nach Neuorganisation in den Fällen entstanden ist, in denen sich die vorhandenen Kräfte als zu schwach erwiesen haben, müssen diese eben in jenen Fällen ergänzt werden. Aufgabe der Ausforschungskommanden wird es sein, im Bedarfsfalle helfend einzugreifen. Ausbau, nicht Umbau brauchen wir, zumal sich unsere Gendarmerie sonst ohnehin stets ausgezeichnet bewährt.

Das Grundübel liegt aber ganz wo anders, es liegt in den völlig unzureichenden, vielfach sogar fehlenden Verkehrseinrichtungen der österreichischen Bundesgendarmerie. Solange nicht hier gründlich Abhilfe geschaffen wird, so lange werden alle Maßnahmen nur Halbheiten sein.

Da die Gendarmerieposten, wenn sie überhaupt über eine Fernsprech- oder Funkleitung verfügen,¹ heute an das allgemeine

¹ Laut den „Amtlichen Verlautbarungen der Gendarmeriezentraldirektion“ (Wien 1928), in deren Manuskript ich Einsicht nehmen konnte,

Bundestelephonnetz angeschlossen sind und manche Posten nicht einmal eine Dauerverbindung mit der nächsten größeren Fernsprechzentrale erreichen können, haben viele Posten nicht die Möglichkeit, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens mit den anderen Gendarmerieposten oder den übergeordneten Kommanden in telephonische Verbindung zu treten. An Sonntagen haben die ländlichen Postämter nur bis 11 Uhr vormittags Dienst, so daß dann bereits zu dieser Zeit die gerügten Mängel auftreten. In Zeiten eines Generalstreiks fehlt überhaupt jede telephonische Verständigungsmöglichkeit. Politische Kämpfe werden vorzüglich an Sonntagnachmittagen ausgetragen und Brände hauptsächlich in der Nacht gelegt. Von den öffentlichen Gewalttätigkeiten in Zeiten eines Generalstreikes soll gar nicht gesprochen werden. So kommt es, daß bei den sogenannten „größeren Sachen“ der zuständige Gendarmerieposten meistens nicht die Möglichkeit hat, Sukkurs anzusprechen.

Gelingt es einem Posten, trotz aller dieser Hindernisse, den dringenden Bedarf an Unterstützung bei geeigneter Stelle zu melden, so braucht es oft noch lange, ehe die ersten Hilfsmannschaften eintreffen, da unsere Gendarmerie über keine Kraftfahrzeuge verfügt. Diese unhaltbaren Zustände haben nun zur Folge, daß viel Zeit und Kraft, und zwar hochwertige Kraft und unersetzbare Zeit auf Fußmärsche vergeudet werden, wodurch wieder ein wesentlicher Mehrbedarf an Personal bedingt ist.

An diesen Punkten hat daher die Reform einzusetzen. Wenn die erforderlichen Maßnahmen die einmalige Ausgabe von vielleicht einigen Millionen Schilling erfordert, so sei dem entgegengehalten, daß in einem einzigen Jahre zwanzig Millionen Schilling, also vielleicht das Siebenfache des erforderlichen einmaligen Betrages infolge von Brandlegung dem Nationalvermögen verlorengegangen sind und dieses Delikt wahrlich nicht das einzige ist, das Reformen in der Gendarmerie erfordert. Was den mit der Ausgestaltung der Gendarmerie verbundenen dauernden Mehraufwand betrifft, so ist dieser nur von untergeordneter Bedeutung.

Wenn infolge der vorgeschlagenen Reformen der Brandversicherungsbetrag nur um ein Prozent abnimmt, und damit kann auch bei sehr pessimistischer Schätzung gerechnet werden, so reicht der hiedurch dem Nationalvermögen in einem Jahre ersparte Betrag bereits zur Anschaffung von hochwertigen Automobilen

verfügt Ende 1926 nur 46% aller Posten über eine Fernsprechleitung. Gegenwärtig, Ende 1927, liegen die Verhältnisse wesentlich günstiger, doch fehlt noch immer einem Viertel sämtlicher Postenkommanden ein telephonischer Anschluß.

für sämtliche Ausforschungskommanden aus. Vielleicht ist dieser zahlenmäßige Hinweis geeignet, den verantwortlichen Stellen zu zeigen, welche schwere soziale Gefahren mit unangebrachten Sparmaßnahmen bei der Gendarmerie verbunden sind. Daß man hier jahrelang gesündigt hatte, das mußte sich einmal zeigen. Mag man auch vor den Kosten der jetzt erforderlichen Maßnahmen im ersten Augenblicke zurückschrecken, so muß man eben eingedenk sein, daß es Versäumtes nachzuholen gibt.

Was nun den zur Ausgestaltung des Feuerschutzes zu bildenden Fonds betrifft, dessen Mittel, falls die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einen Erfolg hat, von Jahr zu Jahr kleiner werden müssen, so wird es sein wesentlichster Zweck sein, zu kostspieligen Neuanschaffungen auf dem Gebiete der Gendarmerie und des Feuerlöschwesens beizutragen, sowie auch manche Versuche zu ermöglichen, für die öffentliche Gelder nicht verfügbar sind. Seine Aufgabe kann es vielleicht auch sein, zunächst versuchsweise einigen Gendarmerieausforschungskommanden Automobile beizustellen. Außerdem wird es ihm vielleicht möglich sein, bei diesen Kommanden die Anstellung besonderer Brand-sachverständiger¹ finanziell zu sichern und zu erproben, ob es nicht auch vorteilhaft ist, jedem dieser Kommanden einen technisch ausgebildeten Branddirektor (Löschmeister) beizugeben. Da diese Maßnahmen jedoch nur dann einen Sinn haben, wenn das Automobil mit Branddirektor, Sachverständigem und Gendarmerie-assistenz kurz nach Brandausbruch auf der Brandstätte eintrifft, wird man für diesen Reformversuch zunächst nur solche Ausforschungskommanden wählen, bei denen die Möglichkeit einer raschen Meldung des einzelnen Postens an das Kommando schon heute relativ günstig ist.

2. Andere Maßnahmen

Die Überschrift „andere Maßnahmen“ verrät wenig Systematik, doch hält sich der Verfasser zu einer derartigen Zusammenfassung berechtigt, da im dritten Hauptteile der Arbeit zahlreiche Mängel der gegenwärtigen Rechtspflege und Verwaltung aufgezeigt wurden und die verantwortlichen Organe so ohne weiteres in der Lage sind, dort, wo es notwendig ist, durch Einzelverfügung einzugreifen und die gerügten Mängel abzustellen. So erübrigt sich, um nur einige Beispiele zu bringen, jeder Kommentar zum Kapitel Kollusion und Brandsachverständiger. Ebenso überflüssig erscheint es heutzutage, lange Ausführungen über die Unzweckmäßigkeit der Schwurgerichte zu schreiben, da die Ge-

¹ Siehe hiezu Bark (3) und Tage-Jenssen (34).

schworenen schon in eigener Regie für ihre traurige Popularität sorgen.

Ein Gedanke allgemeineren Inhaltes soll jedoch noch ausgeführt werden. Wie an mehreren Beispielen gezeigt wurde, sind viele ungerechtfertigte Freisprüche dem Wirken der Verteidiger zu verdanken. Wenn man nun nach dem Grundgedanken forscht, der der Institution des „Verteidigers in Strafsachen“ zugrunde liegt, so läßt sich in großen Zügen etwa folgendes feststellen:

Wer sich mit einer Sache intensiv beschäftigt, bildet sich bald darüber eine feste Meinung und ist dann vielfach geneigt, alle Tatsachen, die ihm bei der Beschäftigung mit dieser Materie entgegentreten, mit seiner Meinung in Einklang zu bringen. Hiedurch ist nun die Gefahr gegeben, daß er, um sich nicht eine Unvollkommenheit eingestehen zu müssen, manchen Tatsachen Gewalt antut, an manchen wieder achtlos vorübergeht. Da diese Eigenschaften in der unvollkommenen Natur des Menschen begründet sind, folgert der Gesetzgeber, der die Wahrheit finden muß, bevor er das Unrecht bestrafen kann, mit Recht, daß die Ergebnisse der Untersuchung von einem anderen Organe, das der Sache unbefangen gegenübersteht, zu überprüfen sind. Soll aber ein neues Organ die Materie beurteilen, so muß es die für sein Urteil maßgebenden Tatsachen im möglichst weiten Maße selbst feststellen, da sich ja das Untersuchungsorgan auch bei der Tatsachenfeststellung geirrt haben kann. So kommt es im Strafprozesse zum Erfordernis der Unmittelbarkeit des Erkenntnis- oder Urteilsverfahrens.

Soll nun ein neues, auf unmittelbarer Erkenntnis des Urteilenden aufgebautes Verfahren stattfinden, so muß jemand da sein, der weiß, welche Tatsachen für die Beurteilung des Falles maßgebend sind, der sozusagen die zu beurteilende Vergangenheit vor den Augen des erkennenden Richters aufrollt. Da jede Straftat ein Angriff gegen die im Staate organisierte Gesellschaft ist, nennt man das Organ, das die Verletzung der Gesellschaftsordnung behauptet und die zur Beurteilung der Richtigkeit jener Behauptungen notwendigen Beweismittel angibt, den Staatsanwalt. Da der Staatsanwalt aber stets nur dann die Anklage vertritt oder zumindest vertreten soll, wenn er von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt ist, ist die Gefahr gegeben, daß er vor den Richtern ein einseitig verzerrtes Bild der zu beurteilenden Vergangenheit entrollt. Der Richter soll aber die Wahrheit finden und nur den Schuldigen bestrafen. So stellt denn der Gesetzgeber neben den Staatsanwalt ein Organ, das berufen ist, jeweils auf Lücken in der Beweiskette des öffentlichen Anklägers aufmerksam zu

machen und zu zeigen hat, daß manche Tatsachen anders beurteilt werden können oder müssen, als der Staatsanwalt meint und daß vielleicht manche Tatsachen noch vorzubringen sind, die den zu beurteilenden Sachverhalt in ein anderes Licht rücken. So soll gegen die eventuelle Einseitigkeit des Staatsanwaltes ein Gegengewicht geschaffen werden, damit sich vor den Augen des erkennenden Richters ein unverzerrtes Bild der Vergangenheit erhebt.

Diese kurze Betrachtung hat vielleicht gezeigt, daß die hohe Aufgabe des Verteidigers die ist, der Wahrheitsfindung zu dienen, daß er so wie der Staatsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist. Daß heute vielfach eine rein individualistische, dem Wesen der Sache widersprechende Auffassung von der Pflicht des Verteidigers platzgegriffen hat, mußte nicht nur zu einer schweren Schädigung der Rechtspflege führen, es hat leider auch zur Folge gehabt, daß heute der Stand der Rechtsanwälte in weiten Kreisen nicht mehr die Achtung genießt, die er bei seiner hohen Aufgabe verdienen würde. Diesem Übel zu steuern, liegt jedoch allein in den Händen der Rechtsanwälte.

V. Schlußwort

Zur Verhütung der Brandstiftung ließe sich noch vieles sagen. Eine Beschränkung war jedoch dringend geboten, sollte die Arbeit ein organisches Ganzes bleiben. Die Beschränkung war aber auch erlaubt, da es in dieser Hinsicht kaum etwas dem beizufügen gibt, was Nelken in seiner ausgezeichneten Arbeit gesagt hat.¹

Zu Beginn des Abschnittes über die Bekämpfung der Brandlegungskriminalität wurde die Behauptung aufgestellt, daß der Gesetzgeber, so er Wertvolles schaffen will, über strategische Fähigkeiten verfügen müsse. Vielleicht ist es dem Verfasser trotz seiner mangelnden Fähigkeiten und Kenntnisse gelungen, weitere Kreise von Lesern zu überzeugen, daß die Forderungen, die er an die Fähigkeiten des Gesetzgebers stellt, berechtigt sind. So sei es denn gestattet, mit einigen Worten des Altmeisters Clausewitz zu schließen, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, das Wesen des Krieges und der Kriegskunst zu erklären. Versteht man in den folgenden Ausführungen unter Krieg den Kampf der Gesellschaft mit den Anti- oder Asozialen und unter Feldherr den Gesetzgeber, so wird man begreifen, warum eine fortschrittliche Richtung verlangt, daß der Strafrechtler nicht nur das Strafrecht, sondern auch das kriminelle Geschehen kenne und warum viele

¹ Bezüglich der Verhütung von Selbstentzündung sei auf die wertvolle Arbeit Müllers (47) verwiesen.

unserer heutigen Zeit „den Beruf zur Gesetzgebung“ absprechen. Nun die Worte Clausewitz' (10, 60).

„Solange man selbst den Krieg nicht kennt, begreift man nicht, wo die Schwierigkeiten der Sache liegen, von denen immer die Rede ist, und was eigentlich das Genie und die außerordentlichen Geisteskräfte zu tun haben, die vom Feldherren gefordert werden. Alles erscheint so einfach, alle erforderlichen Kenntnisse erscheinen so flach, alle Kombinationen so unbedeutend, daß im Vergleiche damit die einfachste Aufgabe der höheren Mathematik mit einer gewissen wissenschaftlichen Würde imponiert. Wenn man aber den Krieg gesehen hat, wird alles begreiflich und doch ist es äußerst schwer, dasjenige zu beschreiben, was diese Veränderung hervorbringt, diesen unsichtbaren und überall wirksamen Faktor zu nennen.“

Verzeichnis der verwendeten Literatur

1. Antrag an den Landtag der k. k. österreichischen Kronländer auf Ernennung eines Ausschusses zur schleunigen Berathung und Vorschlagung energischer Maßregeln, respektive legislativer Vorkehrungen gegen das höchst beklagenswerthe Überhandnehmen von Feuersbrünsten. September 1868.
2. Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923.
- 2a. Babstüber, Dr. Otto: Die Überversicherung. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1906, S. 66ff.
3. Bark, Dr., Ministerialrat: Das Institut der Brandstiftungsfahnder in Baden. Kriminal. Monatshefte, I. Jahrg., S. 35.
4. Bauer, Dr. Richard: Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung. Groß, Archiv, Bd. 20, S. 134ff.
5. Baumann, Heinrich: Der Versicherungsbetrug im Sinne des § 265 RStG. Diss. Erlangen 1911.
6. Blenek, C. J. Emil: Bedeutung und Aufgaben der Brandstatistik. Berlin 1903.
7. Bortkiewitsch, L. v.: Das Gesetz der kleinen Zahl. Leipzig 1898.
8. Bruck, Ernst: Die österreichische Versicherungsverordnung, den Grundzügen nach verglichen mit dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 79 u. 80.
9. Byloff, Dr. Fritz: Zur Psychologie der Brandstiftung. Groß, Archiv, Bd. 59, S. 41.
10. Clausewitz, General von: Vom Kriege. 10. Aufl. Berlin 1915.
11. Conrad, Dr. R.: Feuerversicherung und Neuregelung des Strafrechtes in Deutschland und der Schweiz. Mitteil. f. öffentl. Feuervers.-Anst. 1914, S. 451ff.
12. Czuber, Dr. Emanuel: Die statistischen Forschungsmethoden. Wien 1921.
13. Derselbe: Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung, 4. Aufl. Leipzig-Berlin 1924.
14. Ehrenzweig, Dr. A.: Die Verordnung über den Versicherungsvertrag.
15. Erläuterungen zur Versicherungsordnung samt dem Wortlaut der kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915, RGBl. Nr. 343 (Versicherungsordnung). Herausg. v. k. k. Justizministerium. Wien 1915.
16. Exner, Dr. Felix: Über die Korrelationsmethode. Jena 1913.
17. Fechner, Gustav Theodor: Kollektivmaßlehre. Herausg. v. Gottlieb Friedrich Lipps. Leipzig 1897.
18. Finger, August: Das (österr.) Strafrecht. Systematisch dargestellt. 3. Aufl. 1912/14.

19. Forcher, Dr. Hugo: Die statistische Methode. Leipzig 1913.
20. Derselbe: Kriminalpolitische Probleme im Lichte der Massenbeobachtung. Stat. Monatschr., XXII. Jahrg. Brünn 1917.
21. Frank, Dr. Reinhard: Das StrGB. f. d. deutsches Reich nebst Einführungsgesetz. 17. Aufl. Tübingen 1925.
22. Fürth, Reinhold: Schwankungserscheinungen in der Physik. Sammlung Viehweg 1920.
23. Geill, Dr. Christian: Brandstiftungsmotive. Monatschr. f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform, Bd. 13, S. 321ff.
24. Geyer, Dr. C. V.: Brandstiftung und Versicherungsbetrug nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss. 1911, S. 599ff.
25. Giese: Das Wesen der Brandstiftung in geschichtlicher Entwicklung. Diss. Rostock 1911.
26. Gleispach, Dr. W. Graf: Der Rücktritt von der Gefährdung. Jurist. Vierteljahrsschr., herausg. v. d. Geschäftsleitung d. deutsch. Juristenvereines in Prag, Bd. 46. Wien 1914.
27. Derselbe: Über die Erforschung der Verbrechensursachen. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. August 1927.
28. Groß-Höpler: Handbuch für Untersuchungsrichter. München-Berlin-Leipzig 1922.
29. Hansen, J.: Brandstiftungsseuche. Neumanns Zeitschr. f. d. Versicherungswesen, S. 186. Berlin 1925.
30. Hegler, Dr.: Der Betrug. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil. Bd. 7. Berlin 1907.
31. Heimberger, Dr. Josef: Der Versicherungsbetrug im künftigen deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss., Bd. 26, H. 3.
32. Honig: Strafrechtsreform und Versicherungswesen. Mitteil. f. öffentl. Feuervers.-Anst. 1921, S. 82.
33. Hupka, Dr. Josef: Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Wien-Leipzig 1908.
34. Jenssen, S. Tage: Beziehung von Sachverständigen in Brand-sachen. Groß, Archiv, Bd. 77, S. 202ff.
35. Johannsen, Dr. W.: Elemente der exakten Erbliehkeitslehre mit Grundzügen der biologischen Variationsstatistik. II. Deutsche Aufl. Jena 1913.
36. Julier: Die Anwendung militärischer Kampfgrundsätze in der Kriminalistik. Kriminal. Monatshefte, 1. Jahrg., S. 154.
37. Kallbrunner, Hermann: Der Wiederaufbau der Landwirtschaft Österreichs. Wien 1926.
38. Kalmann, Heinrich: Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat. Groß, Archiv, Bd. 60, S. 88ff.
39. Kitzinger, Dr.: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil. Bd. 9. Berlin 1906.
40. Kleinfeller: Brandstiftung und Versicherungsbetrug. Versicherung u. Geldwirtschaft, S. 285ff. Berlin 1926.
41. Krause, Friedrich A.: Die Überversicherung im Privatversicherungsrecht. Diss. Leipzig, Glauchau 1909.
42. Lammasch-Rittler: Grundriß des österreichischen Strafrechtes. Wien 1926.

43. Lang, Arnold: Die experimentelle Vererbungslehre in der Zoologie seit 1900. Mit einem Abschnitt über Anfangsgründe der Biometrie, der Variation und Korrelation. Jena 1914.
44. Lenz, A.: Grundriß der Kriminalbiologie. Wien 1927.
45. Manes, Alfred: Versicherungslexikon.
- 45a. Derselbe: Versicherungswesen. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913. .
46. Mönkemöller: Zur Psychologie des Brandstifters. Groß, Archiv, Bd. 48, S. 193ff.
47. Müller, Dr. J.: Selbstentzündung von Heustöcken. Groß, Archiv, Bd. 80, S. 160ff.
48. Muralt, Dr. Robert: Die Brandstiftung im schweizerischen Strafrecht. Bern 1906.
49. Nelken, Ingenieur S.: Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung. Berlin 1925.
50. Österreichs Land- und Forstwirtschaft. Herausg. v. Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft. Wien 1927.
51. Oestertag, Dr. F.: Das (Schweizer) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürich 1915.
52. Pape, Ernst: Versuch und Vollendung bei der Brandstiftung. Diss. Halle 1889.
53. Prange, Dr. Otto: Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1904.
54. Prohaska: Beobachtungen über Gewitter in Steiermark, Kärnten und Krain im Jahre 1904. Mitteil. d. Zentralanst. f. Meteorol. u. Geodynamik in Wien. Wien 1905.
55. Roelli, Prof. Dr. H.: Entwurf zu einem Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1896.
56. Schneider, Konrad: Das deutsche Gesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.
57. Spesshardt, Dr. H. v.: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, unter Berücksichtigung der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen. Marburg 1885.
58. Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Herausg. v. Bundesamt f. Statistik. Wien 1918ff.
59. Stenglein: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches und das Versicherungswesen. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss., Bd. III (1903), S. 216.
60. Stooß, Dr. Carl: Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes. 2. Aufl. Wien 1913.
61. Thiel, Willy: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Leipzig 1910.
62. Thier, Dr. Fritz: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug und ihre Bekämpfung. Beiheft der Versicherung und Geldwirtschaft. Berlin 1927.
63. Többen, Dr. Heinrich: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin 1917.
64. Ullmann, Dr. v.: Die Brandstiftung. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil. Bd. 9. Berlin 1906.
65. Verband und Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Eingaben an den Reichstag wegen Änderung der Bestimmungen über Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug im Entwurfe

- eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Berlin, Mai 1927 u. August 1927.
66. Weck, Hermann: Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug. Beiheft der Versicherung und Geldwirtschaft. Berlin 1926.
67. Weingart, Dr. Albert: Über das Besichtigen von Brandstellen. Sonderabdruck a. d. Mitteil. f. öffentl. Feuerversicherungsanst., Jahrg. 1900, Nr. 8. Merseburg 1900.
68. Derselbe: Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen. Leipzig 1895.
69. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch. Herausg. v. d. Kammer f. Arbeiter u. Angestellte. Wien.
70. Zürcher, Dr. Emil: Versicherung und Strafrecht. Schweizer Zeitschr. f. Strafrecht, 17. Jahrg. 1904.

Sachregister

- Agenten 66ff., 100, 186, 213, 218
Alkohol 53, 109, 116ff., 141, 146, 208
Alter der Brandleger 61
Anonyme Anzeigen 191
Arbeitslosigkeit 110, 139ff., 153
Assoziationspsychologie 122f.
Aufforderung, fahrlässige, zur
 Brandlegung 99
Aufräumungsarbeiten 157f.
Aufsicht über das Versicherungswesen 217
Ausbreitung des Brandes 157
Ausgedinge 84, 134
Aussagen als Beweismittel 185ff.
- Bekämpfung der Brandlegungskriminalität 205ff.**
Beruf der Brandleger 62, 110
Beweismittel 157ff., 165, 172ff., 178, 181
Blitzschlag 11, 49, 191
Brandlegungsanreize im engeren Sinne 99, 151
Brandlegungsapparate 103, 173f.
Brandlegungsmotive, Allgemeines 59, 103f., 183 (siehe auch unter den einzelnen Motiven)
Brandlegungshäufigkeit 6ff., 64f.
Brandlegung im Strafrecht 221
Brandstatistik, Allgemeine 5, 7, 11, 14
Brandursache, siehe unter den einzelnen Ursachen
— und Alkohol 53
— — Tageszeit des Brandausbruches 40ff.
— — Wochentag 19, 54
Brandversicherungsbetrug, siehe Versicherungsbetrug
- Chaumageversicherung 209
- Doppelversicherung 209ff., 212ff.
Drohbriefe 191
- Ehezwistigkeiten 82, 146, 202
Eigentum „im bedeutenden Umfange“ 228ff.
Einvernahme des Verdächtigen 195
Elektrische Leitungsmängel 10, 48
Epidemisches Auftreten von Bränden 193
Erziehung, mangelhafte 112
- Fahrlässige Brandstiftung 42, 229ff.
Fälschung von Beweismitteln 165, 172ff., 178, 181
Fehler, mittlerer 19ff., 108
Feuerwehr 9, 129, 150, 164, 219
Freude am Feuer und Löschen 9, 129, 150, 164, 185
Funkenflug aus Kaminen und Dampfmaschinen 9, 47
Fußspur 166, 168f.
- Gang, Täglicher, der Brandausbruchszeiten 40ff.
Gefährdungsdelikt 224
Geisteskrankheit 120
Geisteszustand der Brandleger 109, 111, 135
Geldentwertung, allgemeine Übersicht 65
Gendarmerie 102, 219, 240ff.
Generalprävention 58, 205, 239
Geschworene, Zur Psychologie der 70, 98, 114, 136, 154, 167, 182, 201
Gesellschaftliche Reibungen 124f.
Geständnis 154, 156, 169, 182, 195, 199
Gsieberln 198
- Haft, Notwendigkeit einer 197
Hamsterer 77, 144

- Haß und Rache, Allgemeines 106ff.
 — — — als Motiv 112, 115, 119,
 125, 128, 135, 137, 141, 160, 202
 Häufigkeit der einzelnen Brand-
 ursachen 7, 8, 14, 52, 53
 Häufung von Bränden 15f., 194
 Heizanlage, schadhafte 12, 46, 171
 Hypothekendarlehen 66, 220
- Inflation 65ff.
 Invalidität 84, 140
- Kamin 12, 46, 171
 Kinderbrandstiftungen 9, 44, 112ff.
 Kino 151
 Klassenhaß 126, 128, 160ff.
 Klosett, Brandstiftung beim Auf-
 suchen des 43
 Kollusion 196
 Kommunismus 127f.
 Konjunkturschwankungen 77, 95
 Körpergröße der Brandleger 108
 Korrelationsrechnung 19ff.
 Kriegsgefangenschaft 82, 116
 Kriegsinvalidität 84, 111, 140
 Kriminaltaktik 155ff., 234ff.
 Kritik des Urmaterials 6, 57, 61, 79,
 118
 Kurzschluß in der elektrischen
 Leitung 10, 48
- Landstreicher 139ff., 191f.
 Leib, Gefahr an 228ff.
 Leugnen 169, 182, 200
 Lokalauschein 178
 Lohnstreitigkeiten 125f., 141, 153
 Löschwesen 164, 219
 Luxus 79, 83
- Massenbrandstifter 139f.
 Meinung, öffentliche 157, 185
 Mieterschutz 86, 137
 Militärdienst 86, 103, 140
 Militärischer Betätigungsdrang 147
 Mord 149
 Motiv, Allgemeines 59, 103f., 183
 — besondere, siehe unter den ein-
 zelnen Motiven
 Mystifikation der Feuerwehr 239
- Naturalleistungsvereinigungen 73ff.,
 219ff.
- Österreich, statistische Übersicht 3f.
- Pächterschutz 86, 136f.
 Politik und Rechtspflege 187
 Politische Reibungen und Kämpfe
 124
- Raketen 103, 176
 Raschheit des Verfahrens 157
 Realbeweis 157ff.
 Realitätenspekulation 88f.
 Regressionslinien 27
 Rettung von Gegenständen 169
 Reue, tätige 227ff.
 Rücktritt von der Gefährdung 227ff.
 Ruf, öffentlicher 157, 185f
 Russenkinder 116
- Sachbeschädigung 221ff.
 Sachverständige 171f., 192
 Schaden, volkswirtschaftlicher 54,
 56
 Schadensliquidierung 71f., 98, 172,
 181, 183f., 217
 Schleichhandel 77, 144
 Schmuggel 81
 Schriftvergleichung 192
 Schundliteratur 154
 Selbstentzündung 9, 45, 245
 Selbsthilfevereinigung 73ff., 219ff.
 Selbstversicherung 214
 Sexualmoral 82
 Sheppards Korrektur 33
 Spekulation 88ff.
 Spurenkunde 165, 178ff.
 Stadt, Brandlegung in der 3, 5
 Steuerlast 85
 Streuung (Standardabweichung) 19ff.
 Strafbemessung 203, 233, 238
 Strafrechtliche Bekämpfung der
 Brandlegung 221ff.
 Strategie 206ff., 245
- Täglicher Gang der Brandausbruchs-
 zeiten 40
 Tageszeit des Brandausbruches und
 Schaden 54
 Taktik 206ff.
 Talion 137, 154
 Taxierte Polizisten 214
 Träume 184
 Trockenheit und Funkenflug 9f.
- Überversicherung 63ff., 208ff.
 Überzeugungsverbrecher 161

- Umgebung des Brandplatzes 165
Untersuchungsgefängnis 197, 199f.
Untersuchungshaft 197f., 199f.
- Verabredung 196
Verhalten des Verdächtigen 188
Verkehrsmittel 156, 241
Verschuldung 76ff.
Versicherung und fahrlässige Brandstiftung 12, 51
Versicherungsantrag 68
Versicherungsbetrug, Allgemeines 59ff.
— als Brandlegungsmotiv 67, 68, 69, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 100, 101, 160, 166, 178, 179, 182
— Bedingungen 62ff.
— Feststellung 165ff., 183f., 189
— strafrechtliche Behandlung des 221ff.
- Versicherungsbetrug, Typische Anreize zum 99
— und Laienrichter 201f.
Versicherungslage 63, 122
Versicherungsrechtliche Bekämpfung der Brandlegung 208ff.
Verteidiger 200, 243
Vorleben der Brandleger aus Haß und Rache 111
Verdeckung eines Verbrechens 114, 147
- Wahrheitsfindung 155ff., 244
Wahrsagen 121, 186
Wochentag und Brandhäufigkeit 16, 19, 54
- Zeitzündler 103, 173f.
Zeugenbeweis 185f.
Zigarettenkonsum und Brandhäufigkeit 51

Manzsche Buchdruckerei, Wien IX